



# **Regionalplan Mittelthüringen**



**Änderung (1. Entwurf)  
zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung  
vom 07.11.2019 bis einschließlich 10.02.2020**

## **Regionalplan Mittelthüringen**

**Änderung (1. Entwurf)  
zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung  
vom 07.11.2019 bis einschließlich 10.02.2020**

**Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen  
Beschluss Nr. PLV 40/03/19 vom 12.09.2019**

<b>1.</b>	<b>Raumstruktur .....</b>	<b>1</b>
1.1	Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation .....	1
1.2	Zentrale Orte .....	5
1.2.1	Oberzentren .....	5
1.2.2	Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums .....	7
1.2.3	Mittelzentren .....	7
1.2.4	Grundzentren .....	9
1.2.5	Grundversorgungsbereiche .....	9
1.3	Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen .....	9
	Karte 1-1 Raumstruktur [⇒ Plankarten] .....	9
<b>2.</b>	<b>Siedlungsstruktur .....</b>	<b>10</b>
2.1	Siedlungsentwicklung .....	10
2.2	Sicherung des Kulturerbes .....	16
2.3	Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe .....	24
2.4	Großflächiger Einzelhandel .....	26
2.5	Brachflächen und Konversion .....	31
	Karte 2-1 bis 2-8 Sicherung des Kulturerbes [⇒ Plankarten] .....	34
<b>3.</b>	<b>Infrastruktur.....</b>	<b>35</b>
3.1	Verkehrsinfrastruktur .....	35
3.1.1	Schienennetz .....	36
3.1.2	Straßennetz.....	43
3.1.3	Netz des öffentlichen Verkehrs.....	52
3.1.4	Schienengüterverkehr .....	56
3.1.5	Luftverkehr .....	57
3.1.6	Radverkehr.....	58
3.2	Ver- und Entsorgungsinfrastruktur .....	59
3.2.1	Energieversorgung .....	59
3.2.2	Vorranggebiete Windenergie .....	63
3.2.3	Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen .....	64
3.2.4	Telekommunikation .....	66
3.2.5	Abfallwirtschaft .....	67
3.2.6	Wasserwirtschaft .....	68
3.3	Soziale Infrastruktur .....	69
3.3.1	Gesundheitseinrichtungen.....	70
3.3.2	Sozialeinrichtungen .....	70
3.3.3	Sporteinrichtungen .....	72
3.3.4	Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen.....	72
3.3.5	Kulturelle Einrichtungen .....	73
	Karte 3-1 Verkehr [⇒ Plankarten] .....	74
	Karten 3-2 Großflächige Solaranlagen [⇒ Plankarten].....	74

<b>4.</b>	<b>Freiraumstruktur .....</b>	<b>75</b>
4.1	Freiraumsicherung.....	77
4.1.1	Vorranggebiete Freiraumsicherung .....	77
4.1.2	Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung .....	90
4.1.3	Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential .....	91
4.2	Hochwasserschutz.....	93
4.2.1	Vorranggebiete Hochwasserrisiko .....	94
4.2.2	Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko .....	95
4.2.3	Standorte für Hochwasserrückhaltebecken, Flutungspolder und Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion .....	97
4.3	Landwirtschaft.....	97
4.3.1	Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung .....	99
4.3.2	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.....	101
4.4	Forstwirtschaft .....	102
4.5	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.....	103
4.5.1	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.....	104
4.5.2	Vorbehaltsgebiete Rohstoffe .....	106
4.5.3	Rekultivierung und Folgenutzungen.....	109
4.5.4	Gewinnung von Rohstoffen unter Tage.....	110
4.6	Tourismus und Erholung .....	110
4.6.1	Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung .....	110
4.6.2	Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion .....	116
4.6.3	Touristische Infrastruktur .....	123
	Karte 4-1 Freiraumsicherung [⇒ Plankarten] .....	127
	Karte 4-2 Tourismus [⇒ Plankarten] .....	127

## Plankarten

Karte 1-1	Raumstruktur
Karte 2-1 bis 2-8	Sicherung des Kulturerbes
Karte 3-1	Verkehr
Karten 3-2	Großflächige Solaranlagen
Karte 4-1	Freiraumsicherung
Karte 4-2	Tourismus

## Raumnutzungskarte

# 1. Raumstruktur

## 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation

Für Thüringen weist das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) insgesamt 3 Raumstrukturgruppen mit insgesamt 10 Raumstrukturtypen ohne gemeindegrenze räumliche Abgrenzung aus ⇒ **LEP 2025, 1.1.1**, da je nach Aufgabenstellung und speziellem Handlungsbedarf unterschiedliche Gemeinden in Abstimmungen einbezogen werden müssen. Diese Herangehensweise korrespondiert mit dem sowohl inhaltlich wie auch räumlich sinnvollen Prinzip der Freiwilligkeit für interkommunale Kooperationen und empfiehlt sich daher zunächst grundsätzlich auch für den Regionalplan Mittelthüringen. Von einzelnen kleineren Bereichen am Rand der Planungsregion abgesehen, befinden sich in Mittelthüringen nur die Raumstrukturtypen „Innerthüringer Zentralraum“, „mittleres Thüringer Becken“ sowie „Thüringer Wald / Saaleland“.

### G 1-1 **Im Rahmen interkommunaler Kooperationen innerhalb des „Innerthüringer Zentralraumes“ soll auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte bei nachgewiesenem Bedarf auch die zusätzliche Erfüllung zentralörtlicher Funktionen und Aufgaben der jeweils höheren Ebene zulässig sein, sofern diese dort nicht gefährdet wird.**

#### **Begründung G 1-1**

Der größte Teil Mittelthüringens befindet sich im „Innerthüringer Zentralraum“. Umgekehrt ist, vom Raum um Jena bis Stadroda abgesehen, gleichzeitig der größte Teil dieses Raumstrukturtyps in Mittelthüringen ausgewiesen. Er bildet damit den Raum des Freistaates mit den seit jeher besten Entwicklungschancen ab und umfasst außer Ilmenau alle Zentralen Orte höherer Stufe in Mittelthüringen.

Während sich ein Abstimmungserfordernis in der Regel gesetzlich z. B. durch das Baugesetzbuch für konkrete Planungen und Maßnahmen ergeben kann, kommt das Instrument der interkommunalen Kooperation eher bei speziellem Handlungsbedarf zum Einsatz. Da der „Innerthüringer Zentralraum“ das Oberzentrum Erfurt und weitere Zentrale Orte mit Teilen ihrer Grundversorgungsbereiche umfasst, muss für die zugehörigen Aufgaben und Funktionen ebenso eine klare Trennung erfolgen wie hinsichtlich der sich überlappenden Abgrenzungen. Aufgaben der eigenen Ebene können hierbei nicht auf die nächste Ebene darunter abgegeben oder durch diese übernommen werden, sondern müssen im Sinne der standortnahen Versorgung für die jeweiligen Versorgungsbereiche zunächst weiterhin sämtlich vom zugehörigen Zentralen Ort erfüllt werden. Für den Fall, dass Aufgaben der höheren Ebene erfüllt werden können, sichert die Kooperation im „Innerthüringer Zentralraum“ ab, dass dies im Konsens der Beteiligten erfolgt und es zu keiner Beeinträchtigung auf der höheren Ebene oder kompletten Übernahme dieser Aufgaben durch die Ebene darunter kommt. Möglichkeiten bestehen beispielsweise im Bereich Gewerbe- und Industrieflächen (wie mit dem Standort des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen IG-1 – Erfurter Kreuz (Arnstadt / Ichtershausen) ⇒ **Regionalplan, Z 2-3** schon einmal vollzogen oder über das Regionale Einzelhandelskonzept Mittelthüringen.

### G 1-2 **Auf der Grundlage ihrer vielgestaltigen Struktur sollen die spezifischen endogenen Potentiale der Räume „mittleres Thüringer Becken“ und „Thüringer Wald / Saaleland“ in der Planungsregion Mittelthüringen ermittelt, angepasst entwickelt und entsprechend den lokalen Gegebenheiten und Möglichkeiten durch**

- **Sicherung und Schutz an relativ naturnahen, landschaftlich attraktiven und ökologisch wertvollen Räumen,**
- **Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft** ⇒ **Regionalplan, 4.3,**
- **bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung bei Beachtung der Tragfähigkeit und Eigenart ländlicher Strukturen als begrenzenden Faktoren,**
- **landschaftsschonende Stabilisierung und Entwicklung von Tourismus und Erholungsnutzung,**
- **Unterstützung eigenständiger, regional angepasster Entwicklungsstrategien, Beschäftigungsinitiativen und Existenzgründungen,**

- **Schaffung / Sicherung von Angeboten an außerlandwirtschaftlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie wohnortnahen Erwerbsmöglichkeiten und**
- **angemessene flächendeckende ÖPNV-Bedienung genutzt werden.**

#### **Begründung G 1-2**

Die Räume „mittleres Thüringer Becken“ und „Thüringer Wald / Saaleland“ in Mittelthüringen sind sowohl hauptsächlich aufgrund ihrer naturräumlichen Bedingungen als auch von der siedlungs- wie infrastrukturellen Ausstattung her sehr vielfältig. Die jeweils lokal zusammentreffende Kombination allein dieser drei Faktoren führt zu sehr verschiedenen Standortbedingungen auf z. T. engstem Raum. Dadurch gewinnen die lokalen Potentiale eine größere Bedeutung als der Versuch, eine konkretere Unterteilung der Räume mit entsprechenden Entwicklungsaufgaben vorzunehmen. Diese Situation wird noch verstärkt durch unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen und fiskalische Rahmenbedingungen in den einzelnen Gemeinden.

Neben den im (LEP genannten Entwicklungsgrundsätzen ⇒ **LEP 2025, 1.1.3** kommt es somit in erster Linie darauf an, dass in den beiden Räumen die spezifischen Potentiale erkannt und mit den aufgeführten Schwerpunkten zunutze gemacht werden. Dazu bildet die Vielzahl der regional sehr ausgeprägten vielfältigen Siedlungsstruktur eine ebensolche Grundlage wie die auch dazu wichtige gesicherte land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Gleiches gilt für die entsprechend regional sehr mannigfaltigen Landschaftsräume ⇒ **LEP 2025, 1.2.1**, die ihrerseits insbesondere im mittelthüringischen Teil des Raumes „Thüringer Wald/Saaleland Basis für den regionalen Tourismus darstellen. Zusammen mit der Land- und Forstwirtschaft bildet letzterer einen wesentlichen Baustein für den notwendigen Ausbau an Erwerbsmöglichkeiten, der ebenso einer Abwanderung aus diesen Räumen entgegenwirkt wie eine abgesicherte Grundversorgung ⇒ **Regionalplan, G 1-3** und ihre entsprechende Erreichbarkeit mit dem ÖPNV ⇒ **Regionalplan, 3.1.3**. Gleiche Verhältnisse schaffen zu wollen oder zu müssen, überfordert jedoch die Gemeinden und geht zu Lasten des eigenen, ggf. gut vermarktbar Profils sowie der Vielfalt bzw. des Gesamtpotentials in der Region.

#### **G 1-3**

**Die Mittel- und Grundzentren als Kristallisationspunkte für die Entwicklungs- und Versorgungsaufgaben sollen besonders in den Räumen „mittleres Thüringer Becken“ und „Thüringer Wald/Saaleland“ gestärkt sowie darüber hinaus im Randbereich des „Innerthüringer Zentralraums“ in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.**

#### **Begründung G 1-3**

Aufgrund ihrer in der Regel bereits vorhandenen Ausstattung und Leistungsfähigkeit sind die unter ⇒ **Regionalplan, 1.2.3 und 1.2.4** genannten Mittelzentren bzw. ausgewiesenen Grundzentren von sich aus zentrale Standorte in der Region. Vor allem in den Räumen „mittleres Thüringer Becken“ und „Thüringer Wald / Saaleland“ verstärkt sich mit dem fortschreitenden Rückgang der Bevölkerung allerdings ihre Bedeutung, denn mit der Bevölkerung werden sich zukünftig ggf. auch Versorgungs- und Dienstleistungsangebote aus der Fläche zurückziehen. Umso wichtiger wird es, neben den im LEP formulierten Entwicklungsaufgaben ⇒ **LEP 2025, 1.1.3 und 2.1.1** die Mittel- und Grundzentren über die vorhandenen und entstehenden Synergieeffekte für die Region durch die konsequente Umsetzung der dezentralen Konzentration bei allen Entscheidungen insbesondere der öffentlichen Hand umfassend abzusichern. Individuelle Konkurrenzen gehen dabei in der Regel zu Lasten des Gesamttraumes.

#### **G 1-4**

**Folgenden Orten (Kernorte oder Ortsteile) soll bei der Sicherung der Daseinsvorsorge ein besonderes Gewicht beigemessen werden, sofern sie die Sicherung der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten nicht gefährden oder infrage stellen:**

#### **Landkreis Gotha:**

- **Dachwig (B)**
- **Emleben**
- **Friemar**
- **Gemeinde Tonna: Ortsteil Gräfentonna (B)**
- **Georgenthal**
- **Landgemeinde Drei Gleichen: Ortsteile Günthersleben-Wechmar und Wandersleben**
- **Gemeinde Nesselal: Ortsteil Goldbach**
- **Landgemeinde Hörsel: Hörselgau (B) und Mechterstädt (B)**
- **Molschleben**

- **Gemeinde Leinatal: Ortsteil Schönau vor dem Walde**
- **Sonneborn**
- **Gemeinde Ohrdruf: Ortsteile Crawinkel und Wölfis**

**Ilm-Kreis:**

- **Elgersburg (B)**
- **Stadt Ilmenau: Ortsteile Gehren, Gräfinau-Angstedt, Langewiesen und Stützerbach**
- **Landgemeinde Geratal: Ortsteile Geraberg (B) und Geschwenda**
- **Amt Wachsenburg: Ortsteil Ichtershausen**
- **Stadt Arnstadt: Ortsteil Marlishausen (B)**
- **Martinroda (B)**
- **Stadt Stadtilm: Ortsteil Niederwilligen (B)**
- **Plaue (B)**

**Landkreis Sömmerda:**

- **Elxleben (Gera) (B)**
- **Großrudstedt (B)**
- **Kindelbrück**
- **Rastenberg**
- **Schloßvippach**
- **Straußfurt (B)**
- **Walschleben**

**Landkreis Weimarer Land:**

- **Landgemeinde Am Ettersberg: Ortsteile Berlstedt und Butteltedt**
- **Großschwabhausen (B)**
- **Isseroda**
- **Kranichfeld (B)**
- **Magdala**
- **Mellingen (B)**
- **Niederzimmern**
- **Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße: Ortsteile Kromsdorf, Oßmannstedt (B) und Pfiffelbach**

**Stadt Erfurt:**

- **Kerspleben**
- **Stotternheim (B)**
- **Vieselbach (B)**

**Den Orten, die über eine fußläufig angemessen erreichbare Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr verfügen (B), soll in diesem Rahmen eine angemessene ergänzende Entwicklung ermöglicht werden.**

**Begründung G 1-4**

Mit Fortschreiten der demographischen Entwicklung einerseits sowie den räumlichen Wanderungsbewegungen in die größeren Zentralen Orte andererseits verschärft sich die Situation der Daseinsvorsorge in vielen Teilen der Planungsregion so weit, dass der raumordnerische Sicherungsauftrag für diesen Bereich immer dringlicher wird. Um in diesem Zusammenhang auch dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse entsprechen zu können, bedarf es des Blickes über die Zentralen Orte hinaus mit dem Ergebnis, dass die Wahrnehmung von wesentlichen Grundversorgungsaufgaben nicht auf die Zentralen Orte allein beschränkt bleibt, denn auch andere Orte erfüllen Basisaufgaben der Daseinsvorsorge.

Die hier genannten Orte haben zwar ein z. T. sehr unterschiedlich ausgeprägtes Angebot im Bereich der Daseinsvorsorge. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass mindestens zwei von drei Versorgungsangeboten – Hausarztpraxis, Grund- und/oder Regelschule und Nahversorgungsangebot mit mindestens 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche – vorhanden sind. Darüber hinaus gibt es in diesen Orten meist auch noch weitere Angebote der Daseinsvorsorge, wie z. B. Kindergarten, Sporthalle, Apotheke oder Zahnarzt. Regelschulstandorte kommen deshalb mit in Betracht, da

sie nicht immer auch über eine Grundschule verfügen und hier die Kooperation in diesem Bereich mit einem benachbarten Ort besteht.

Selbstverständlich ist, dass eine direkte raumordnerische Steuerung in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge nicht möglich ist, da ein Großteil der Entscheidungen zu ihrer Sicherung an anderer Stelle fällt. Dennoch dürfte jede Gemeinde daran interessiert sein, ihre vorhandenen Potentiale im Bereich der Daseinsvorsorge tatsächlich effektiv zu sichern und dadurch ihre Attraktivität zu steigern. Mit der hier formulierten Schwerpunktsetzung kann zumindest die Berücksichtigung dieses Belangs Eingang finden in entsprechende Genehmigungsprozesse und -entscheidungen. Auch können diese Schwerpunkte Orientierung für Fördermittelanträge oder gemeindliche Planungen sein, die vorbereitende Maßnahmen oder günstige Rahmenbedingungen für die Angebotssicherung oder -ergänzung in der Daseinsvorsorge schaffen.

Von besonderer Bedeutung sind wiederum die Orte, die über einen innerörtlichen Zugang zum Schienenpersonennahverkehr verfügen. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung werden hier Synergieeffekte mit optimaler Verkehrsanbindung im Sinne des ⇒ **LEP 2025, 2.4.1** verknüpft. Diese Orte bieten damit günstigere Rahmenbedingungen für eine weitere kommunale Entwicklung z. B. im Siedlungsbereich. Vor dem Hintergrund, dass eine deutlich positive demographische Entwicklung für die allermeisten Orte der Planungsregion nicht zu erwarten ist, werden sich diese Entwicklungen auch nicht deutlich über den gemeindlichen Eigenbedarf (vgl. gemeindebezogener Bedarf ⇒ **LEP 2025, 2.4.2**) insgesamt hinausbewegen. Er kann aber in diesen Orten bzw. Ortsteilen sinnvoll dezentral konzentriert werden.

Die Zentralen Orte haben aber gegenüber diesen Orten nach wie vor die größeren Potentiale, auch bei einem weiteren Rückzug aus der Fläche die ihnen übertragene Versorgungsfunktion zu gewährleisten, und bieten deutlich mehr ein langfristig tragfähigeres Mindestnetz an Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten. Dieses Mindestnetz stellt sowohl das aus wirtschaftlicher/ökonomischer Sicht (Tragfähigkeit) wie aus Sicht der Versorgung der Bevölkerung (Erreichbarkeit) einschließlich der zugehörigen Synergieeffekte die vorteilhafteste und gleichzeitig nachhaltigste Lösung für den Gesamttraum dar.

Wichtig ist, dass die mit diesem Mindestnetz verbundenen Synergieeffekte für die Bevölkerung sowie eine flächige Mindestversorgung in den Zentralen Orte langfristig nicht gefährdet werden. Andere Orte können zwar bestehende (oder auch zukünftige) Versorgungsaufgaben nach wie vor erfüllen. Tritt hierdurch jedoch eine Gefährdung und Störung in den entsprechenden Funktionen der Zentralen Orte ein, haben entgegenstehende Entwicklungen an dieser Stelle ihre Grenze. Andernfalls besteht die Gefahr, dass langfristig entsprechende Angebote in den Zentralen Orten entfallen, die dann für dieses Mindestnetz nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Es entstehen so schließlich ineffektive Strukturen, durch die die genannten Vorteile und Synergieeffekte für die übrigen Orte in den Grundversorgungsbereichen und die Region insgesamt verloren gehen und die auch nicht mehr nachhaltig sind.

**G 1-5 Im Biosphärenreservat „Thüringer Wald“ als Modellraum zur Bewahrung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften sollen Planungen und Maßnahmen zu nachhaltigen Nutzungsformen zur beispielhaften Weiterentwicklung des Ländlichen Raumes beitragen.**

**Begründung G 1-5**

Als Modellräume verkörpern Biosphärenreservate nicht ungenutzte Naturlandschaften, sondern von Menschen in Anpassung an den Naturraum geschaffene Kulturlandschaften. Ein Schwerpunkt bei der weiteren Entwicklung dieser Räume liegt in der modellhaften Nutzung und dem Schutz ihrer Naturlandschaften. Ausgehend von diesem Anspruch sind die Biosphärenreservate auch als Forschungsräume von internationaler Bedeutung.

Um dem Modellcharakter dieser Räume im Sinne nachhaltiger Entwicklung entsprechen zu können, ist eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung erforderlich. Nachhaltigkeit heißt hier Nutzung der natürlichen Ressourcen, ohne dass sich diese erschöpfen. Das anteilig in der Planungsregion Mittelthüringen bestehende Biosphärenreservat „Thüringer Wald“ verdankt sein heutiges Erscheinungsbild vor allem der bäuerlichen und forstlichen Landnutzung. Demzufolge kommt bei der Erhaltung dieser Kulturlandschaften in ihrer besonderen Eigenart auch weiterhin der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung die wichtigste Rolle zu.

Mit der Aufgabe der Flächennutzung oder Tierhaltung und dem Verschwinden traditioneller Bewirtschaftungsformen entstehen jedoch Konflikte, die das Schutzziel in diesem Modellraum – die Erhaltung der Kulturlandschaft – substanziell gefährden. Die Lösung dieser Konflikte ist eine der zukünftigen Hauptaufgaben in Biosphärenreservaten, da auch deren touristische Attraktivität und Bedeutung entscheidend von der Erhaltung der Landschaftsbilder abhängen.

Sowohl die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung und der Landschaftspflege als auch die Sicherung und Stabilisierung des Siedlungsbestandes und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen erfordern innovative Planungen und Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der demographischen Schrumpfung und daraus resultierender Nutzungsaufgaben, die die Vielfalt kulturbedingter Ökotope, damit die Biodiversität und im weitesten Sinne eine intakte Landeskultur beeinträchtigen.

- G 1-6 Für die von den Raumstrukturtypen „Raum um den Kyffhäuser“ und „Mittlerer Thüringer Wald / Hohes Thüringer Schiefergebirge“ berührten Gemeinden in Mittelthüringen sollen erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Behebung ihrer strukturellen Nachteile vorrangig unterstützt und umgesetzt werden.**

**Begründung G 1-6**

Um die Strukturschwäche in den betroffenen Gemeinden beheben zu können, ist nicht nur ein verstärktes Engagement der jeweiligen Landkreise, sondern der gesamten Planungsregion Mittelthüringen notwendig. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen im Zusammenhang mit den im LEP genannten Maßnahmen hinsichtlich der Wirtschafts- und Infrastruktur ⇒ **LEP 2025, 1.1.4**. Mit der A 71 und der Entwicklung am Standort Kölleda ist zumindest für den „Raum um den Kyffhäuser“ eine wichtige Voraussetzung dazu gegeben. Eine davon ausgehende Ausstrahlung zusammen mit einer entsprechenden Förderpolitik kann dann seitens der Planungsregion mit einer planerischen Fokussierung zukünftiger Entwicklungen in allen Bereichen auf diese beiden Räume unterstützt werden.

- G 1-7 Die in Mittelthüringen von den Raumstrukturtypen „Raum um den Kyffhäuser“ und „Mittlerer Thüringer Wald / Hohes Thüringer Schiefergebirge“ berührten Gemeinden sollen vorzugsweise im Rahmen interkommunaler Kooperationen untereinander, innerhalb dieses Raumes und darüber hinaus zur Ermittlung und Lösung vorhandener struktureller und wirtschaftlicher Entwicklungshemmnisse zusammenarbeiten.**

**Begründung G 1-7**

Aufgrund ihrer strukturellen Benachteiligung ist es zum einen für die betroffenen Kommunen schwierig, die bestehenden Entwicklungshemmnisse allein aus eigener Kraft zu beheben, zum anderen sind Lösungen oft nur überörtlich möglich. Sowohl für die Ermittlung struktureller Probleme, die z. T. auch in benachbarten Gemeinden bestehen, als auch für ihre Beseitigung bieten sich interkommunale Kooperationen in den verschiedenen Formen mit Stärken-Schwächen-Analyse, Leitbildentwicklung und der Erarbeitung umsetzbarer Maßnahmen besonders an. Ansätze hierzu bildeten bereits entsprechende Projekte wie „KOMET“ oder „Hohe Schrecke – alter Wald mit Zukunft“. Da beide Räume als Gemeinsamkeit durch ihre Strukturschwäche charakterisiert sind, muss eine Lösung der bestehenden Probleme zum einen innerhalb, aber zum anderen gerade deshalb auch in Abstimmung und mit Unterstützung der angrenzenden Räume entwickelt werden.

## **1.2 Zentrale Orte**

Festlegungen und allgemeine Aussagen zu Zentralen Orten enthält der Landesentwicklungsplan unter ⇒ **LEP 2025, 2.2**. Dabei erfüllen Zentrale Orte der jeweils höheren Stufe gleichzeitig auch die Versorgungsfunktion der darunterliegenden Stufe(n).

### **1.2.1 Oberzentren**

Oberzentren sind die höchste Ebene der Zentralen Orte in Thüringen. Der Landesentwicklungsplan legt für Mittelthüringen die Landeshauptstadt Erfurt als Oberzentrum fest ⇒ **LEP 2025, 2.2.5**.

- G 1-8 Der Schwerpunkt für die Entwicklung der Landeshauptstadt Erfurt soll neben der weiteren Profilierung als größtes Oberzentrum Thüringens auf die Entwicklung als Regiopole mit der Übernahme von metropolitanen Funktionen gesetzt werden.**

**Begründung G 1-8**

Bei Regiopolen handelt es sich um kleinere und mittelgroße Großstädte zwischen 100.000 und 500.000 Einwohnern, die außerhalb von Metropolregionen und häufig in ländlich geprägten Re-

gionen liegen. Sie bieten bereits heute für ihren jeweiligen Verflechtungsraum spezialisierte und oberzentrale Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote in vielfältiger Weise an. Diese Angebote werden von den Bürgerinnen und Bürgern im jeweiligen Verflechtungsraum in Anspruch genommen und sichern in zumutbaren Entfernungen eine hochwertige Versorgung.

In Deutschland, ebenso wie im globalen Kontext, hält der Trend zur ungebremsen Metropolisierung wie auch der Trend zur Entleerung ländlicher Räume an. In dieser Situation bieten Regiopolen für die zukünftige Raumentwicklung metropolener Räume erhebliche Wachstums- und Ausgleichspotentiale. Metropolane Teil- und Ergänzungsfunktionen können künftig in Regiopolen einen wesentlichen Beitrag zur räumlichen Dekonzentration und damit zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten und andererseits die ländlichen und verstäderten Verflechtungsräume funktionell aufwerten. Das eröffnet neue Möglichkeiten, noch zu bestimmende Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote, die bisher Metropolregionen vorbehalten sind, in Regiopolen anzubieten. Damit erhalten die ländlichen und städtischen Verflechtungsräume der Regiopolen neue und zusätzliche Entwicklungsimpulse, die ohne Regiopolen nicht möglich wären.

In dem seit 1995 laufenden Prozess um die Metropolregionen als einer noch über den Oberzentren stehenden raumordnerischen Ebene hat Mittelthüringen aufgrund seiner räumlichen Strukturen bisher keine besondere Rolle gespielt. Mit seinen Potentialen als Regiopole steuert das Oberzentrum Erfurt einen entsprechenden Beitrag bei, ohne dass sich jedoch für Thüringen eine eigenständige Metropolregion entwickeln ließe. Erfurt weist heute bereits metropolitane Entscheidungs- und Kontrollfunktion (z. B. Bundes- und Landesbehörden), Innovations- und Wettbewerbsfunktion (z. B. Forschungseinrichtungen, Kulturgroßveranstaltungen) und Gateway-Funktion (z. B. ICE-Knoten, Messe- / Kongress-Standort) auf. Wichtig für die Planungsregion Mittelthüringen ist es, diese Potentiale innerhalb der Region und in Abstimmung mit den anderen Kooperationspartnern der Metropolregionen weiter auszubauen.

#### **G 1-9 Das Oberzentrum Erfurt soll als Hochschulstandort weiterentwickelt werden.**

##### **Begründung G 1-9**

Als jüngster mittelthüringischer Hochschulstandort nach der Wiedervereinigung hat Erfurt einen gewissen zeitbedingten Nachteil im Wettbewerb der bestehenden Hochschulstandorte untereinander. Dies ist in Mittelthüringen umso schwieriger, da hier zwei weitere Hochschulstandorte vorhanden sind und der dritte im Oberzentrum Jena direkt angrenzt. Mit seinen harten und weichen Standortfaktoren bietet das Oberzentrum Erfurt neben dem Oberzentrum Jena die besten Rahmenbedingungen als Hochschulstandort. Mit der Fachhochschule und der Universität sind zwei Hochschuleinrichtungen vorhanden, die im Rahmen einer Neuorientierung der europäischen Hochschullandschaft mit Bachelor- und Masterstudiengängen gute Voraussetzungen für eine langfristige Zukunft des Oberzentrums Erfurt als Hochschulstandort bieten. Entscheidend wird dabei sein, potentielle Synergieeffekte beider Hochschulen sinnvoll zu nutzen und ein Spektrum anzubieten, dass zum einen ein eigenständiges, attraktives Profil schafft und zum anderen keine direkte Konkurrenz zu den anderen Thüringer Hochschulen darstellt.

#### **G 1-10 Das Philharmonische Orchester Erfurt soll als Bestandteil des Theaters Erfurt gesichert werden.**

##### **Begründung G 1-10**

Mit seinem Theater erfüllt die Stadt Erfurt das entsprechende oberzentrale Ausstattungsmerkmal im ⇒ **LEP 2025, 2.2.6**. Untrennbar mit einer solchen Einrichtung verbunden und seinerseits Kennzeichen für ein Oberzentrum ist jedoch ebenso das Philharmonische Orchester, ohne dass beide ihrer Funktion nicht gerecht werden können. Problematisch ist sicherlich die historisch bedingte und z. T. verpflichtende kulturelle Dichte speziell in der Planungsregion Mittelthüringen, da auch andere Standorte nicht außer Acht gelassen werden dürfen ⇒ **Regionalplan, G 1-14**. Eine Lösung für die Region kann nur erfolgen, wenn diese für Thüringen insgesamt bestehende und wichtige Verpflichtung tatsächlich ernst genommen wird.

#### **G 1-11 Das Oberzentrum Erfurt soll als Standort für den Leistungssport in ausgewählten Disziplinen und Ballsportarten mit hohem Zuschauerzuspruch gesichert werden.**

##### **Begründung G 1-11**

Erfurt ist mit den in den letzten Jahren errichteten beziehungsweise grundlegend sanierten Sportstätten für Leichtathletik, Eisschnelllauf und Bahnradsfahren der wichtigste Standort des Leistungssports in Thüringen für diese Sportarten. Auch aus diesem Grund hat der Olympiastützpunkt Thüringen, der eine Service- und Fördereinrichtung für den Thüringer Spitzensport darstellt, seinen Hauptsitz in Erfurt angesiedelt. Zukünftig gilt es, die Funktionalität der betref-

fenden Sportstätten (Steigerwaldstadion, Leichtathletikhalle, Eissportzentrum, Radrennbahn) zu erhalten und bei Bedarf an neue Entwicklungen anzupassen. Damit wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um den Fortbestand der Bundesleistungszentren in den genannten Sportarten in Erfurt zu sichern.

## 1.2.2 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

Die besondere Eigenschaft von Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind im Landesentwicklungsplan charakterisiert ⇒ **LEP 2025, 2.2.8**. Dort sind für Mittelthüringen die Städte Gotha und Weimar ausgewiesen ⇒ **LEP 2025, 2.2.7**.

### G 1-12 **Gotha soll als Standort für das Finanzwesen und die Ausbildung im Verwaltungswesen gesichert und hierzu unter Ausnutzung der vorhandenen Synergieeffekte ausgebaut werden.**

#### **Begründung G 1-12**

Abgesehen von der Erfüllung ihrer mittelzentralen Funktionen verfügt die Stadt Gotha mit dem Thüringer Finanzgericht und den beiden von insgesamt drei Fachbereichen „Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung“ sowie „Steuern“ der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung über Einrichtungen, die thüringenweit nur hier vorhanden sind, dementsprechende überregionale Bedeutung haben und damit auch die oberzentralen Funktionen für Gotha ausmachen ⇒ **LEP 2025, 2.2.9**. Allein die Kombination aus dem Fachbereich „Steuern“ und dem Thüringer Finanzgericht bietet eine Kompetenzzentralität für die weitere Entwicklung dieser oberzentralen Funktion und die Möglichkeit, die auch historische Bedeutung von Gotha im Bereich des Versicherungswesens zu verstärken.

### G 1-13 **Die Vielfalt der überregionalen oberzentralen Funktionen in Weimar soll gesichert und weiterentwickelt werden.**

#### **Begründung G 1-13**

Die Klassikerstadt Weimar ist als kultureller Mittelpunkt Thüringens und in ihrer internationalen Bedeutung unbestritten. Diese Bedeutung ist u. a. auch Ausdruck von Weimar als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums. Dazu gehören in erster Linie das kulturelle Erbe der Weimarer Klassik, die musikhistorische Tradition mit der Hochschule für Musik „Franz Liszt“, das Deutsche Nationaltheater oder auch Weimar als Verwaltungsamt (Thüringer Landesverwaltungsamt, Thüringer Verfassungsgerichtshof, Oberverwaltungsgericht usw.).

Nachholbedarf für Weimar besteht hauptsächlich im Bereich des Bauhauses. Die gleichnamige Universität ist aufgrund ihrer vom Bauhaus abgeleiteten Tradition und ihres aktuellen bundesweit einzigartigen Profils ein unstreitiger Faktor in der Wissenschaftslandschaft Thüringens. Denn nicht nur in der Klassik hat Weimar eine zentrale Rolle gespielt, sondern auch in der Zeit des Jugendstils und der anbrechenden Moderne. Entwicklungen des Bauhauses in Weimar sind heute noch Stil bestimmend, so dass auch touristisch die Stadt über die Klassik hinaus davon Nutzen tragen kann.

### G 1-14 **Das Schloss Friedenstein mit dem Ekhoftheater in Gotha, die Thüringen Philharmonie Gotha, das Deutsche Nationaltheater in Weimar und die Staatskapelle Weimar sollen gesichert werden.**

#### **Begründung G 1-14**

Geschichtlich bedingt besteht in der Planungsregion Mittelthüringen eine besonders hohe Dichte an bedeutenden kulturellen Einrichtungen, die gleichzeitig aber auch eine entsprechende, über Thüringen insgesamt hinausgehende Verpflichtung darstellt. Vor allem in Gotha und Weimar als ehemaligen fürstlichen Residenzstädten hat sich eine Musik- und Theatertradition entwickelt, die aus der Vielzahl der kulturellen Besonderheiten herausragt, eng mit den beiden Städten in Verbindung steht und gleichzeitig der oberzentralen Funktion der beiden Städte entspricht ⇒ **Regionalplan, G 1-10**.

## 1.2.3 Mittelzentren

Für die Planungsregion Mittelthüringen weist der Landesentwicklungsplan die Städte Apolda, Arnstadt, Ilmenau und Sömmerda als Mittelzentren aus ⇒ **LEP 2025, 2.2.9**. Die Funktionen und Aufgaben der Mittelzentren werden im Landesentwicklungsplan unter ⇒ **LEP 2025, 2.2.10** bzw. z. T. themenbezogen unter ⇒ **LEP 2025, 2.5** genauer bestimmt.

### G 1-15 **Die Potentiale der Mittelzentren in der Planungsregion Mittelthüringen mit**

- **Apolda als Standort angewandter innovativer Entwicklungen,**
- **Arnstadt und Sömmerda als Zentren des produzierenden industriellen Gewerbes und**
- **Ilmenau als Universitäts- und Technologie-Standort sollen weiter ausgebaut werden.**

#### **Begründung G 1-15**

Alle Mittelzentren bieten aufgrund ihrer vielfältigen, z. T. historischen oder aktuellen Entwicklung unterschiedliche individuelle Potentiale mit z. T. internationaler Bedeutung. Diese Potentiale haben nicht nur besondere wirtschaftliche Bedeutung für die Städte an sich, sondern mindestens in gleichem Maße für die sie umgebende Region. Die Gründe und die Ausgangssituation für die angestrebte Entwicklung der einzelnen Mittelzentren sind sehr unterschiedlich: Neben ihrer Glockengießertradition ist es der Stadt Apolda trotz des gravierenden Niederganges der Textilindustrie gelungen, neben der Ernährungsbranche neue Entwicklungsbereiche vor allem im Bereich Textildesign und der Wasserstofftechnologie als Impulsgeber zu öffnen. Mit dem größten Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-1 ⇒ **Regionalplan, 2.3** und den dort bereits etablierten Ansiedlungen stellt Arnstadt einen thüringenweiten Schwerpunkt für die verarbeitende Industrie dar. Ilmenau hat als Wissenschaftsstandort nicht nur einen hervorragenden internationalen Ruf, sondern verfügt auch als traditioneller Standort der Technischen Universität – die größte Hochschule in der Planungsregion Mittelthüringen – über die entsprechenden strukturellen Einrichtungen. Zusammen mit dem Standort am Funkwerk Kölldeda hat auch der Bereich Fertigungstechnik in Sömmerda eine über die Region hinausgehende Bedeutung.

- G 1-16 In den Mittelzentren soll die stationäre medizinische Grundversorgung gesichert und hinsichtlich einer zukünftigen Ergänzung in Ilmenau um den Fachbereich Geburts- und Frauenheilkunde angestrebt werden.**

#### **Begründung G 1-16**

Nach dem seit 01.01.2017 in Kraft getretenen 7. Thüringer Krankenhausplan wird die stationäre Grundversorgung hinsichtlich der planungsrelevanten Gebiete als regionale Versorgung definiert und umfasst die Fachgebiete Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin sowie Intensivmedizin. Sie sollen, so der 7. Krankenhausplan, wohnortnah vorgehalten werden. Eine Ausnahme gibt es lediglich am Standort Ilmenau, der nicht über das Fachgebiet Geburts- und Frauenheilkunde verfügt. Damit besteht für den südlichen Teil des IIm-Kreises eine räumlich ungünstige Versorgung in diesem Bereich. Die geographische Lage einerseits sowie die deutlichen Entfernungen zu Krankenhäusern benachbarter Standorte mit einem Fachgebiet für Geburts- und Frauenheilkunde führen hier zu einer vergleichsweise wohnortfernen Versorgung.

- G 1-17 Die medizinische Grundversorgung soll in den Mittelzentren um die Fachbereiche Geriatrie und Palliativmedizin ergänzt werden.**

#### **Begründung G 1-17**

Hinsichtlich des Bedarfs einer Einbeziehung des Fachbereiches Geriatrie in die stationäre medizinische Grundversorgung macht der 7. Krankenhausplan zwar noch keine konkreten planerischen Aussagen, zeigt aber die laufende Entwicklung. So stellten noch während der Laufzeit des 6. Thüringer Krankenhausplanes zahlreiche Krankenhäuser Anträge auf Ausweisung neuer Versorgungsaufträge, insbesondere für den Bereich der Geriatrie. Insofern haben die Häuser auf den zunehmenden Bedarf entsprechend reagiert. Als mögliches Gebiet für die regionale Versorgung sind hierzu die Krankenhäuser in den Mittelzentren die geeigneten Standorte.

Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich für die Palliativmedizin ab. Der 7. Thüringer Krankenhausplan entspricht dieser Entwicklung, indem dort die Absicht formuliert wird, noch während seiner Laufzeit einen Geriatrie- sowie einen Hospiz- und Palliativplan zu erarbeiten.

- G 1-18 Für die Mittelzentren soll durch Musikschulen und Volkshochschulen ein Mindestangebot an erweiterten Bildungsmöglichkeiten gesichert bzw. angestrebt werden.**

#### **Begründung G 1-18**

Die außerschulische Bildung hat einen besonderen gesellschaftlichen Stellenwert. Musikschulen sind als Einrichtungen insbesondere im Hinblick auf die musikalische Förderung und Ausbildung für das kulturelle Leben insgesamt sowie zur aktiven Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche unverzichtbar. Auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung gilt Gleiches für die Volkshochschulen, die vor allem auch die Möglichkeit bieten, Abschlüsse des zweiten Bildungsweges

erhalten zu können. In den Mittelzentren besteht am ehesten die Gewährleistung einer ausreichenden Auslastung, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen am Standort und unter diesen Umständen gleichzeitig die erforderliche Erreichbarkeit durch den öffentlichen Personennahverkehr.

#### 1.2.4 Grundzentren

Der Abschnitt bleibt unverändert in der Fassung des Regionalplanes Mittelthüringen 2011. Gemäß ⇒ **LEP 2025, 2.2.11** gelten die Grundzentren in den Regionalplänen fort, bis sie durch eine Änderung des LEP 2025 gesondert bestimmt werden. Grundzentren sind somit nach wie vor die Orte bzw. Ortsteile (bei größeren Gemeinden) Friedrichroda, Neudietendorf (Gemeinde Nesse-Apfelstädt), Ohrdruf, Bad Tabarz, Tambach-Dietharz und Waltershausen im Landkreis Gotha, Großbreitenbach, Gräfenroda und Stadtilm im Ilm-Kreis, Buttstädt, Kölleda, Gebesee und Weißensee im Landkreis Sömmerda sowie Bad Berka, Bad Sulza und Blankenhain im Landkreis Weimarer Land. Sie sind nachrichtlich in der ⇒ **Karte 1-1** dargestellt.

#### 1.2.5 Grundversorgungsbereiche

Dieser Abschnitt bleibt unverändert in der Fassung des Regionalplanes Mittelthüringen 2011. Die Grundversorgungsbereiche sind nachrichtlich in der ⇒ **Karte 1-1** dargestellt.

### 1.3 Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen

Gemäß ⇒ **LEP 2025, 2.2.16** werden in der Planungsregion Mittelthüringen überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen ausgewiesen. Festlegungen für die Orte mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus entsprechend der im LEP 2025 genannten Kriterien werden im ⇒ **Regionalplan, 4.6.2** getroffen.

#### Karte 1-1 Raumstruktur [⇒ Plankarten]

## 2. Siedlungsstruktur

### 2.1 Siedlungsentwicklung

Um auch künftig eine tragfähige regionale Siedlungsstruktur zu gewährleisten, die den Anforderungen der in der Region wohnenden und arbeitenden Menschen gerecht wird, werden nachstehende Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung formuliert. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 enthält zur Siedlungsentwicklung bereits grundlegende Aussagen. Hierzu zählen insbesondere die Anwendung des Prinzips „Innen- vor Außenentwicklung“ und dabei die Orientierung auf verkehrsmindernde Siedlungsstrukturen sowie die Ausrichtung auf die Zentralen Orte ⇒ **LEP 2025, 2.4.1** und zum anderen das Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ mit einem besonderen Gewicht auf der Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen und einer Orientierung am gemeindebezogenen Bedarf ⇒ **LEP 2025, 2.4.2**. Diese wesentlichen Festlegungen erfahren im Regionalplan Mittelthüringen ihre regionsspezifische Ergänzung bzw. Konkretisierung.

#### **G 2-1 Die Funktionsfähigkeit der historisch gewachsenen Siedlungsbereiche und Ortskerne soll mittels Sanierung bzw. Revitalisierung und Neuordnung nachhaltig gesichert werden.**

##### **Begründung G 2-1**

Da in weiten Teilen der Planungsregion Mittelthüringen die Bevölkerungszahlen sinken, stellen die Bestandspflege und -verbesserung sowie die Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsflächen eine zentrale Aufgabe u. a. bei der künftigen Wohnraumversorgung dar. Qualitäts- und Funktionsverluste im Siedlungsbestand - teilweise schon eingetreten, vielfach mangels Nachfrage drohend - sind eine der größten Herausforderungen für eine zukunftsfähige Entwicklung unserer Städte und Gemeinden. Dies betrifft unter anderem

- Ortszentren, denen es an Funktionalität / Lebendigkeit fehlt und in denen Leerstände erhebliche Attraktivitätsverluste bedingen,
- Wohnquartiere, mit überwiegend älteren, in ihrer Mobilität eingeschränkten Bewohnern (ungünstige Altersstruktur),
- ältere Quartiere, die über eine nicht zeitgemäße und/oder energetisch unzulängliche Ausstattung verfügen und nur noch begrenzt marktfähig sind,
- innerörtliche gewerbliche Brachflächen oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallene Gebäudestrukturen.

Um diesen drohenden Qualitäts- und Funktionsverlusten wirksam zu begegnen, bedarf es konkret vor Ort einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Erfordernis Innenentwicklung. Dabei kommt auch der Gewährleistung intakter und vitaler Ortskerne ein hoher Stellenwert zu, sind sie doch Lebensmittelpunkt und wichtiger Imageträger, die als Handels-, Dienstleistungs- und Wohnstandorte gestärkt werden müssen. Eine Konzentration auf Innenentwicklung bietet die Chance, überkommenen Siedlungsbestand nicht als Problem, sondern als wertvolles Entwicklungspotential zu behandeln.

#### **G 2-2 Bei Neubebauung soll, landschaftlich und siedlungsstrukturell angepasst, die Flächenproduktivität insbesondere bei Wohnen und Gewerbe erhöht werden. Die Siedlungsentwicklung soll auf infrastrukturell gut ausgestattete Ortsteile konzentriert werden.**

##### **Begründung G 2-2**

Die Dichte und Verteilung von Siedlungen nimmt grundlegenden Einfluss auf die Effizienz der technischen und sozialen Infrastruktur. Die Wohnsiedlungsentwicklung in Mittelthüringen ist gegenwärtig überwiegend durch flächenintensive, geringgeschossige und offene Bauformen geprägt. Der demographische Wandel (Bevölkerungsrückgang und Alterung) verstärkt diesen siedlungsstrukturellen Einfluss im Bestand. Auch in der Gewerbeflächenentwicklung außerhalb innerstädtischer Lagen werden flächenintensive Formen bevorzugt.

Durch die Erhöhung der Flächeneffizienz wird ein Beitrag zum Schutz des Bodens geleistet und besonders die Landwirtschaft vom hohen Flächenentzug entlastet. Verkehrsleistungen können im Aufwand reduziert werden.

Außerhalb der Grundzentren und Zentralen Orte Mittelthüringens ist die Region vor allem dörflich geprägt, was bereits heute zu hohen Infrastrukturfolgekosten führt. Landschaftlich und siedlungsstrukturell angepasste bauliche Dichte kann hier bei Konzentration auf gut ausgestattete Ortsteile ein optisches Gleichgewicht zur vorhandenen Bebauung ermöglichen.

**G 2-3 Als Retentionsflächen geeignete Freiräume sollen im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung freigehalten und vorhandene bauliche Nutzungen an Retentionserfordernisse angepasst werden.**

**Begründung G 2-3**

Im Sinne vorausschauender Risikoversorge ist es Aufgabe der Raumordnung dazu beizutragen, dass die Siedlungsentwicklung in den Räumen erfolgt, in denen mit dem Klimawandel einhergehende Gefahren (u. a. Überschwemmungsgefahr) nicht oder in einem beherrschbaren Maße bestehen.

Als eine Folge des Klimawandels wird erwartet, dass sich das Niederschlagsgeschehen verändert und die Gefahren durch Hochwasserereignisse steigen, da diese zum einen häufiger auftreten und zum anderen heftiger ausfallen können. Von daher muss auch zunehmend Einfluss auf die Nutzungen in gefährdeten Bereichen und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Dementsprechend zielt die raumplanerische Risikoversorge schwerpunktmäßig darauf ab, derartige Gefährdungsbereiche von Besiedlung und anderen wasserempfindlichen Nutzungen frei zu halten ⇒ **Regionalplan, Z 4-3 und G 4-8**. Darüber hinaus existieren aber weitere als Retentionsflächen geeignete Freiräume.

Zur Risikoversorge gehört auch, die innerhalb der Überschwemmungsbereiche in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Siedlungsflächen zurückzunehmen, soweit sie noch nicht realisiert oder in verbindlichen Bauleitplanungen als Baugebiete festgesetzt sind. Der konsequente Schutz von Retentionsflächen (Hochwasserrückhalteflächen) vor Bebauung und Geländeänderung ist mit Blick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und notwendigen Freiraumschutz ein Planungserfordernis von regionaler Bedeutung. Bei Eintritt von Hochwasserereignissen haben Retentionsflächen als überschwemmte Flächen eine erhebliche, den Durchfluss verzögernde Wirkung und mindern so die Gefährdungspotentiale für Siedlungsbereiche. Sie dienen insofern auch dem raumordnerischen Erfordernis des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

**G 2-4 Durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden.**

**Begründung G 2-4**

Ziel der nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist es, die Lebensqualität in den Städten und Dörfern der Region mittel- und langfristig zu halten bzw. zu steigern. Die in der Vergangenheit stark nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung hat insbesondere in den Innenbereichen der Ortslagen zu Leerstand und Brachflächen geführt, verbunden mit Verlust an Attraktivität und Anziehungskraft sowohl für die Bürger als auch für Gewerbetreibende. Gleichzeitig erfolgte eine Erweiterung der Versorgungsnetze, die infolge der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung mit geringer werdender Auslastung in ihrer Funktionsfähigkeit gefährdet sind.

Eine zukünftig verstärkte Kooperation ist generell notwendig, um die mit dem Bevölkerungsrückgang verbundenen Auslastungsprobleme bzw. den Verlust von Infrastruktureinrichtungen besser bewältigen zu können. Abgestimmte Handlungskonzeptionen in allen Bereichen, insbesondere für Einzelhandel, Verkehr, Freiraum und Siedlungsentwicklung sind geeignet, konkurrierende Entwicklungen zu vermeiden und das finanzielle Risiko der einzelnen Gemeinde zu dämpfen. Um die beschriebenen Folgen zu mildern, kann eine enge Zusammenarbeit innerhalb dieser Räume einschließlich der Städte sehr von Vorteil sein.

Durch Wachstumsimpulse, die durch die Umsetzung der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlung ⇒ **Regionalplan, Z 2-3** im Umfeld angestoßen werden oder im Umfeld wachsender Oberzentren, kann es zur vermehrten Nachfrage nach Wohnraum über den gemeindebezogenen Bedarf ⇒ **Regionalplan, G 2-5** kommen. Durch interkommunale Konzepte kann der Gesamtbedarf zwischen Zentrum und Umlandgemeinden abgestimmt und die benötigten Wohnbauflächen an infrastrukturell begünstigten Lagen (Anschluss an den Schienenverkehr und insbesondere die Regio-S-Bahn ⇒ **Regionalplan, G 3-14**, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, Nahversorgung) platziert werden.

**G 2-5 Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren. Sie soll an den sich aus dem demographischen Wandel ergebenden unterschiedlichen Anforderungen ausgerichtet werden.**

### **Begründung G 2-5**

Die demographische Entwicklung verläuft in Mittelthüringen nicht in allen Gemeinden gleichartig. Nur eine jeweils konkret an die Gemeindesituation angepasste Entwicklung ist geeignet, den zukünftigen Bedürfnissen gerecht zu werden. Dabei ist die Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur, insbesondere der Alters- und Haushaltsstruktur, sowie das Wanderungsverhalten von besonderer Bedeutung: Angesichts des zunehmenden Anteils der älteren Bevölkerung kann eine Ausweitung des Angebots an seniorengerechten Wohnformen an räumlich gut erreichbaren Standorten und in zentraler Lage sowohl einem vorsorgenden Bedarf als auch räumlichen Ansprüchen gerecht werden. Städte mit anhaltendem Bevölkerungszuzug müssen zur Minderung von Wohnsegregation durch steigende Miet- und Baulandpreise Bauland mobilisieren. In den dünner besiedelten ländlichen Räumen kann die Entwicklung dazu führen, dass die zum wirtschaftlichen Betrieb notwendige Auslastung von Einrichtungen bzw. Anlagen künftig nicht mehr erreicht wird, aber aufgrund eines räumlichen Erfordernisses raumspezifische Anpassungsstrategien notwendig werden. Als Grundlage stehen in Thüringen die koordinierte bzw. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung zur Verfügung.

Gemäß § 2 Absatz 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Dabei sind die Kulturlandschaften sowie historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Das kann erreicht werden, indem Gemeinden ihre Bauleitplanung dem gemeindebezogenen Bedarf anpassen. Dieser ergibt sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und den sich daraus ableitenden Bedürfnissen für Wohnen und Daseinsvorsorge sowie aus Ansprüchen der ortsansässigen Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen oder individuellen Besonderheiten der Gemeinde, wie z. B. die Ausweisung als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen. Von besonderer Bedeutung ist, dass der Bedarf an zeitgemäßen Wohnformen nicht mit Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen einhergehen muss, sondern auch durch Erneuerung im Bestand umgesetzt werden kann. Dabei muss der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten zur Sicherung ihrer Zentralitäts- und Versorgungsfunktion ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Eine realistische Ermittlung des künftigen Wohnflächenbedarfes erfolgt immer auf der Grundlage des konkreten Wohnungsbestandes. Um Wohnungsleerstände zu minimieren, bedarf es einer an den standorträumlichen Gegebenheiten und dem nachgefragten Bedarf bezüglich Wohnformen, Wohnungsgrößen und Wohnungsausstattung ausgerichteten Wohnraumentwicklung. So resultieren z. B. aus der Zunahme des Anteiles älterer Menschen neue Ansprüche an altersgerechtes Wohnen in sinnvoller Kombination mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, die auf den spezifischen Bedarf dieser Altersgruppe zugeschnitten sind. Zu einem differenzierten attraktiven Angebot gehören beispielsweise auch generationengemischte oder altersgruppenspezifische Wohnformen in Verbindung mit der Aufwertung innerörtlicher Freiräume. Zu erwarten ist auch eine steigende Wohnraumnachfrage von Single-Haushalten, die die Nähe zu Dienstleistungsangeboten und sozialen Kontakten suchen und sich nicht mit dem Unterhalt eines Eigenheimes belasten können oder wollen. Angebote für diese Zielgruppen lassen sich im Bestand weit günstiger und nachfragegerechter verwirklichen als durch Neubaumaßnahmen am Ortsrand.

### **G 2-6 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.**

#### **Begründung G 2-6**

Die Herstellung einer ausgewogenen Zuordnung und Mischung der unterschiedlichen Raumnutzungen trägt dazu bei, dass die für den Verflechtungsbereich bedeutsamen Funktionen so angeordnet werden, dass sie aus diesem auch gut erreichbar sind. Insbesondere durch Bündelung der Funktionen möglichst nah an bereits vorhandenen Zugangsstellen des Schienen- bzw. Straßenpersonennahverkehrs kann zusätzlicher Verkehr vermieden werden. Mit der Senkung des Verkehrsaufwandes werden gleichzeitig Umweltbelastungen einschließlich Flächeninanspruchnahme für funktionsbedingten Straßenbaubedarf reduziert. Ungeeignete und ungünstig gelegene Standorte können in diesem Zusammenhang langfristig rückentwickelt und somit ein Beitrag zur Erhaltung der Landschaftsräume geleistet werden.

**G 2-7 Bestehende Baugebiete sollen ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.**

**Begründung G 2-7**

In der Planungsregion steht neben einer Vielzahl nachnutzbarer Brach- und Konversionsflächen ⇒ **Regionalplan, 2.5** ein z. T. umfangreiches Angebot an Siedlungsflächen sowohl in rechtskräftigen Baugebieten als auch in bereits erschlossenen Gebieten zur Verfügung. Mit der vorrangigen Nutzung bzw. Umnutzung der geeigneten Potentiale kann die weitere Inanspruchnahme wertvollen Freiraumes eingedämmt und die Zielsetzung einer nachhaltigen Flächenentwicklung unterstützt werden. Dabei ist eine Prüfung aller Gebiete auf zukünftige Eignung erforderlich, weil insbesondere die in den 1990er Jahren entwickelten Gebiete auf der Grundlage damaliger Rahmenbedingungen und Annahmen festgelegt wurden.

Infolge des bereits bestehenden umfangreichen Angebotes an freien bestehenden Baugebieten und unter Berücksichtigung der damit in Zusammenhang stehenden finanziellen Belastung für die jeweilige Kommune, ist es zwingend erforderlich, zukünftig sparsam mit Flächenneuausweisungen umzugehen, um die Chance für die Auslastung erschlossener Gebiete nicht zu reduzieren.

**G 2-8 Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz und in ihrem Maßstab sowie ihrer baulichen Struktur erhalten werden.**

**Begründung G 2-8**

Der Schutz und die Erhaltung sowie die behutsame Weiterentwicklung wertvoller historisch gewachsener Siedlungsstrukturen und das Ortsbild prägender Bausubstanz als Einheit mit dem umgebenden Raum sind sowohl für die Menschen der Region zur Stärkung des Bewusstseins, sich mit der eigenen Region zu identifizieren, als auch in hohem Maße für die Steigerung der Anziehungskraft der Region für den Tourismus von Bedeutung. Der Tourismus lebt in Teilen der Planungsregion Mittelthüringen fast ausschließlich von der noch weiträumig vorhandenen intakten und unverbauten Landschaft mit ungestörten Landschafts- und Ortsbildern.

Dazu gehören zum Beispiel:

- die wertvollen Altstädte und neuzeitlichen Stadterweiterungen sowie die wertvollen und regionaltypischen Ortssilhouetten,
- das Landschaftsbild prägende Einzelanlagen (z. B. Burgen, Schlösser, Parkanlagen),
- die schiefergeprägten Siedlungen im Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge und
- die im Thüringer Becken verbreiteten kompakten, zusammengesetzten ländlichen Siedlungen (bestehend aus Kern-, Platz-, Straßen- und Gassenstrukturen) sowie der Anger-, Straßen-, Sackgassen- und Platzdörfer mit ihren Drei- bzw. Vierseithöfen einschließlich ihrer prächtigen Torfahrten.

**G 2-9 Siedlungsränder sollen als naturnaher Übergang zwischen Siedlungsraum und umgebender Landschaft gestaltet werden. Historisch gewachsene Ortsränder sollen erhalten werden. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sollen von einer Bebauung freigehalten werden.**

**Begründung G 2-9**

Historisch gewachsene naturnahe, harmonische Übergänge zwischen Siedlungsraum und umgebendem Landschaftsraum markieren optisch den Siedlungsrand, tragen zu einem schützenden Kleinklima bei und sind ein wichtiges Bindeglied zwischen innerörtlichen Grünsystemen und dem Freiraum außerhalb der Siedlung. Sie sind neben der Ortssilhouette ein wichtiges Wiedererkennungsmerkmal und damit identitätsstiftend und dienen der Naherholung. Zudem tragen sie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern und Städten bei. Mit der Erhaltung naturnaher Siedlungsränder kann auch ein wichtiger Bestandteil zur Bewahrung der Kulturlandschaft Mittelthüringens geleistet werden.

Zu den besonders schützenswerten Landschaftsteilen gehören die Landschaft prägende und weithin sichtbare Landschaftsteile, wie Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen und Auenbereiche sowie die Umgebung von Kulturdenkmälern.

Der Schutz dieser räumlichen Strukturen liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da mit der Erhaltung und Entwicklung intakter und gleichzeitig attraktiver Landschafts- und Siedlungsräume neben der Bedeutung als Wohnstandort auch ein Beitrag zur Stabilisierung der touristischen Infrastruktur geleistet werden kann ⇒ **Regionalplan, 4.6**. Stadtbau- und Dorfentwicklungs-

konzepte sind in diesem Prozess geeignete Instrumente. Zur Entwicklung dieser Räume gehört z. B. auch die Entfernung störender Brachflächen ⇒ **Regionalplan, 2.5.**

Die kommunale Bauleitplanung kann bei nicht naturnah gestalteten Siedlungsrandern mit entsprechenden Festsetzungen eine Zielrichtung für landschaftsgestalterische Maßnahmen im Bereich der Siedlungsrande vorgeben, zum Teil sind diese auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder als geförderte Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes möglich.

**Z 2-1 In den folgenden Gebieten sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Kaltluftentstehung bedeutende oder zur Verhinderung bandartiger Siedlungsstruktur wichtige siedlungsnaher Freiräume zu sichern. Siedlungsflächenerweiterungen zwischen folgenden Siedlungsbereichen die den genannten Funktionen entgegenstehen sind ausgeschlossen:**

- **Schmira / Hochheim (Erfurt) nördlich der Gothaer Straße**
- **Schmira / Bindersleben (Erfurt)**
- **Urbich / Niedernissa (Erfurt)**
- **Hochstedt / Güterverkehrszentrum (Erfurt)**
- **Südlich und Nördlich Dittelstedt (Erfurt)**
- **Kühnhausen (Erfurt) / Elxleben**
- **Elxleben / Walschleben**
- **Walschleben / Andisleben**
- **Apfelstädt (Nesse-Apfelstädt) / Wandersleben (Drei Gleichen)**
- **Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen „IG-1 – Erfurter Kreuz“ / Ichtshausen (Amt Wachsenburg)**
- **Mechterstädt / Laucha (Landgemeinde Hörsel)**
- **Schmerbach / Schwarzhausen (Waltershausen)**
- **Gispersleben / Kühnhausen (Erfurt)**
- **Kerspleben / Azmannsdorf (Erfurt)**
- **Büßleben / Linderbach (Erfurt)**
- **Vieselbach / Wallichen (Erfurt)**
- **Kleinmölsen / Töttleben (Erfurt)**
- **Töttleben / Kerspleben (Erfurt)**
- **Isseroda / Bechstedtstraß**
- **Taubach (Weimar) / Mellingen**
- **Magdala / Göttern**
- **Sulzbach / Oberndorf (Apolda)**
- **Boilstädt / Gotha**
- **Sundhausen / Gotha**
- **Boilstedt / Uelleben (Gotha)**
- **Herressen / Apolda**
- **Weimar / Schöndorf**
- **Niedergrunstedt / Schönblick (Weimar)**
- **Obergrunstedt (Nohra) / Niedergrunstedt (Weimar)**
- **Gaberndorf / Tröbsdorf (Weimar)**
- **Waltershausen / Wahlwinkel**
- **Blankenhain / Rottdorf**

**Siedlungsflächenerweiterungen von folgenden Siedlungsbereichen die den genannten Funktionen entgegenstehen, sind ausgeschlossen:**

- **Marbach westlich, nördlich und südlich (Erfurt)**
- **Windischholzhausen südöstlich (Erfurt)**
- **Oberpörlitz westlich (Ilmenau)**

#### **Begründung Z 2-1**

Die Sicherung siedlungsnaher Freiräume dient der Entwicklung und Erhaltung einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur. Bandartige Siedlungsstrukturen werden verhindert und Siedlungen durch den Wechsel von Innen und Außen strukturiert. In den ausgewiesenen Berei-

chen wird die Zerschneidung der freien Landschaft verhindert und somit die Mittelthüringen prägende Kulturlandschaft erhalten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 ROG). Durch die Sicherung der Bereiche zwischen besonders eng benachbarten Siedlungsbereichen wird ein funktionsfähiges Biotopverbundsystem in relativ dicht besiedelten Teilräumen Mittelthüringens erhalten beziehungsweise bieten sich damit Ansätze zu dessen Entwicklung ⇒ **Umweltbericht, Anhang 8.**

Mit der Sicherung von Gebieten, die für die Entstehung von Kaltluft bedeutend sind, wird den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Diese Gebiete stehen im funktionalen Zusammenhang mit größeren Siedlungen in Mittelthüringen, in denen bereits heute oder zukünftig mit Überwärmung zu rechnen ist ⇒ **Umweltbericht, Anhang 8.**

Zu sicherndes Gebiet zwischen ...	Begründung		
	Naturschutz / Biotopverbund	Kaltluftentstehung	Verhinderung bandartiger Siedlungsstruktur
Schmira / Hochheim (Erfurt) nördlich der Gothaer Straße	x		x
Schmira / Bindersleben (Erfurt)		x	
Urbich / Niedernissa (Erfurt)	x		x
Hochstedt / Güterverkehrszentrum (Erfurt)		x	x
Südlich und Nördlich Dittelstedt (Erfurt)		x	
Kühnhausen (Erfurt) / Elxleben	x		x
Elxleben / Walschleben	x		x
Walschleben / Andisleben	x		x
Apfelstädt) / Wandersleben (Drei Gleichen)	x		x
Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen „IG-1 Erfurter Kreuz“ / Ichtershäuser (Amt Wachsenburg)	x		x
Mechterstädt / Laucha (Landgemeinde Hörstel)	x		x
Schmerbach / Schwarzhausen (Waltershausen)	x		
Gispersleben / Kühnhausen (Erfurt)	x		x
Kerspleben / Azmannsdorf (Erfurt)	x		x
Büßleben / Linderbach (Erfurt)	x	x	
Vieselbach / Wallichen (Erfurt)	x		
Kleinmölsen / Töttleben (Erfurt)	x		x
Töttleben / Kerspleben (Erfurt)	x		x
Isseroda / Bechstedtstraß	x		x
Taubach (Weimar) / Mellingen	x		x
Magdala / Göttern	x		
Sulzbach / Oberndorf (Apolda)	x		
Boilstädt / Gotha	x	x	
Sundhausen / Gotha	x	x	
Boilstedt / Uelleben (Gotha)		x	
Herressen / Apolda	x		

Zu sicherndes Gebiet zwischen ...	Begründung		
	Naturschutz / Biotopverbund	Kaltluftentstehung	Verhinderung bandartiger Siedlungsstruktur
Weimar / Schöndorf	x	x	
Niedergrunstedt / Schönblick (Weimar)	x	x	x
Obergrunstedt (Nohra) / Niedergrunstedt (Weimar)	x	x	x
Gaberndorf / Tröbsdorf (Weimar)	x	x	x
Waltershausen / Wahlwinkel			x
Blankenhain / Rottdorf	x		
<b>Zu sicherndes Gebiet ...</b>			
Marbach westlich, nördlich und südlich (Erfurt)		x	
Windischholzhausen südöstlich (Erfurt)	x	x	
Oberpörlitz westlich (Ilmenau)	x		

**G 2-10 Die innerstädtischen Grünflächen der höchststufigen Zentralen Orte sollen klimaangepasst weiterentwickelt und mit den Freiräumen im Umland verbunden werden. In diesen Orten soll der Anteil von klimaökologischen Oasen im Siedlungsraum erhöht werden.**

**Begründung G 2-10**

Der Freiraum übernimmt innerhalb einer ausgewogenen Raumstruktur eine wichtige Rolle in komplementärer Funktion zum Siedlungsraum. Daher ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG ein gestuftes, zusammenhängendes Grünflächensystem (als Teil des Freiraums) ein wesentlicher Bestandteil eines leistungsfähigen Raumgefüges und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Es vernetzt verdichtete, städtische Bereiche mit dem raumübergreifenden ökologischen Freiraumverbundsystem und trägt gleichzeitig zur siedlungs- und landschaftsräumlichen Gliederung bei.

Die Sicherung zusammenhängender Grünflächensysteme, welche die Freiflächen des Siedlungsraumes mit den zusammenhängenden Freiräumen des Umlandes verbinden, ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch und erholungsbezogen leistungsfähiger Stadt-Umland-Beziehungen. Dadurch stehen wesentliche freiraumgebundene Funktionen und Nutzungen, wie z. B. der Arten- und Biotopschutz, klimaökologische Ausgleichsleistungen, Erholung und Freizeit, Retentionsräume usw. innenstadtnah zur Verfügung. Diese Funktionsvernetzung erlangt insbesondere im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine zusätzliche Bedeutung. Die generelle Zunahme der Durchschnittstemperaturen führt in größeren Siedlungsgebieten zu steigenden thermischen Belastungssituationen für die Bevölkerung im Sommerhalbjahr. Dieser Belastungseffekt wird durch den demografischen Wandel (Alterung) noch verstärkt. Damit steigt die Relevanz klimaökologisch ausgleichend wirkender Räume, die eine Kalt- und/oder Frischluftzufuhr sichern. Die Berücksichtigung des Grundsatzes trägt dazu bei, die unten genannten Mittelzentren mit ihren jeweiligen Funktionen zukunftsfähig weiterzuentwickeln sind ⇒ **LEP 2025, 2.2.6, 2.2.8 und 2.2.10 G.**

In Erfurt, Weimar, Gotha, Arnstadt und Ilmenau bieten sich aufgrund der topographischen Lage, der Größe und der innerstädtischen Nutzungsanordnung besondere Potentiale für die Verbindung innerstädtischer Grünflächen mit den Freiräumen des Umlandes.

## 2.2 Sicherung des Kulturerbes

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 hat erstmalig Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in abschließender Form bestimmt. Zugleich sind in der Umgebung dieser baulichen Objekte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind ⇒ **LEP 2025, 1.2.3 Z.** Darüber hinaus sind in den Regionalplänen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und

überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist, Planungsbeschränkungen in der Umgebung als Ziele der Raumordnung vorzusehen ⇒ LEP 2025, 1.2.4 V.

**Z 2-2 Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den Karten 2-1 bis 2-8 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-8 festgesetzten Höhen für die jeweiligen Schutzbereichszonen (Zone I mehr als 30m, Zone II mehr als 70m und Zone III mehr als 150m) überschreiten.**

**Zusätzlich ist in der Zone I mit Beschränkungsbereich bei Planungen und Maßnahmen mit raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Kulturerbestandorte der Erhalt betroffener Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort und/oder auf den Kulturerbestandort sicherzustellen:**

- **KES-1 Amt Wachsenburg / Drei Gleichen - „Drei Gleichen“ mit Wachsenburg, Mühlburg und Burg Gleichen**
- **KES-2 Arnstadt - Liebfrauenkirche und Oberkirche**
- **KES-3 Bad Langensalza (Nordthüringen) - historische Stadtanlage**
- **KES-4 Dornburg-Camburg (Ostthüringen) - Dornburger Schlösser und Gärten**
- **KES-5 Erfurt - Dom und Severikirche**
- **KES-6 Ettersburg - Schloss Ettersburg mit Park**
- **KES-7 Gotha - Schloss Friedenstein mit Park und Orangerie**
- **KES-8 Weimar - Gedenkstätte Buchenwald**
- **KES-9 Weimar - Altstadt und Welterbestätten (Klassisches Weimar, Bauhausstätten Weimar)**
- **KES-10 Weißensee - Runneburg und Altstadt**
- **KES-11 Uhlstädt-Kirchhasel (Ostthüringen) - Schloss und Park Kochberg**

#### **Begründung Z 2-2**

Die genannten Kulturerbestandorte haben nicht nur internationale, nationale oder thüringenweite Bedeutung als Kulturdenkmale. Sie prägen das Landschaftsbild aufgrund ihrer besonders exponierten Lage oder ihrer Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und sind seit jeher herausragende Bestandteile der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften Mittelthüringens. Insofern zeigen sie historische Zusammenhänge in Gestalt einer oder mehrerer baulicher Anlagen mit Bezug zur Landschaft auf. Sie sind Teil der kulturellen Ressource Thüringens und weiche Standortfaktoren, die für die Bürger, aber auch für Unternehmen immer wichtiger werden. Darüber hinaus dienen sie sowohl für Bewohner der Region als auch für Touristen der Freizeit- und Erholungsnutzung. Aus der Summe der genannten Gründe ergibt sich ein besonders weiträumiger fachübergreifender Schutzanspruch der Kulturerbestandorte insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen, der zusätzlich zu denkmalrechtlichen Ansprüchen gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) gilt.

Die folgende Tabelle zeigt die Zonen der Schutzbereiche und die Höhen der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf. Bei Überschreitung dieser Höhen wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehenden optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandortes unzulässig beeinträchtigen. Davon unberührt sind in den Zonen I bis III alle Planungen und Maßnahmen, die nicht raumbedeutsam sind. Das Ziel der Raumordnung ersetzt nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelungen (u. a. Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungsgebote). Die Angaben in der rechten Spalte sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zone des Schutzbereiches	Höhe der auszuschließenden raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme	Beispiele für raumbedeutsame Planungen oder Maßnahme
Zone III	> 150m	Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe
Zone II	> 70m	Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe
Zone I (teilweise mit zusätzlichen Beschränkungsbereich)	> 30m	wie Zone II-III, zzgl. Sondergebiete, Wohngebiete, Gewerbegebiete entsprechender Höhe; Aufforstung und Sukzession; Straßenneubau mit Hochbauten entsprechender Höhe

In der Zone I mit zusätzlichem Beschränkungsbereich ist die Höhe der auszuschließenden raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme mit mehr als 30 Meter als Mindeststandard zur Sicherung der Blickbeziehungen zu den Kulturerbestandorte anzusehen, da aufgrund der regionalplanerischen Maßstabebene keine konkreteren Festlegungen möglich sind. Deshalb wird insbesondere im Nahbereich der Kulturerbestandorte und der Blickpunkte dieser zusätzliche Beschränkungsbereich zur Sicherung der Blickachsen festgelegt. Weitere Baubeschränkungen bis hin zur Freihaltung sind hier zur Sicherstellung der Blickbeziehungen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren Einzelfall bezogen erforderlich.

Zur Bestimmung der festgelegten Schutzbereiche wurden sowohl die Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft als auch Blickbeziehungen von Siedlungen bzw. aus der Landschaft zum Kulturerbestandort inklusive Hintergrund auf Basis von Fachinformationen des Thüringer Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie (TLDA) sowie weitere landschaftlich relevante Sichtpunkte mittels eines digitalen Oberflächenmodells untersucht ⇒ **Karten 2-1 bis 2-8**. Eingang haben ebenfalls zentrale Aussagen des Managementplanes für die UNESCO-Welterbestätte „Klassisches Weimar“ 2013-2025 gefunden. Die Auswahl der Blickpunkte ist für die bestehenden weiträumigen Blickbeziehungen repräsentativ. Darüber hinaus bestehen weitere Blickbeziehungen.

Digitale Oberflächenmodelle (DOM) beschreiben die Erdoberfläche inkl. Bewuchs und Bauwerke durch regelmäßige Punktraster, wobei für jeden Punkt die Lage und die Höhe bekannt sind. Die Sichtbarkeitsberechnungen wurden anhand eines Abstand-Höhenmodells stufenweise aggregiert. Dabei wurde unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand die mögliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales durch raumbedeutsame Planungen und Anlagen i.d.R. abnimmt. Die Ergebnisse der Berechnung wurden generalisiert. Es erfolgte eine Anpassung des Abstand-Höhen-Modells v.a. im Bildhintergrund bei Blicken auf Kulturerbestandorte, wenn die Höhenzüge Teil des typischen Erscheinungsbildes sind.

Blickbeziehungen wurden dann als repräsentativ für den Kulturerbestandort bewertet und sind in die Festlegung der Kulturerbeschutzbereiche eingeflossen, wenn folgende Kriterien überwiegend erfüllt werden:

- Der Blickpunkt ist öffentlich zugänglich.
- Der Blickpunkt stellt den Blickbezug des Kulturerbestandortes zur Umgebung her (Aussicht auf bzw. vom Kulturerbestandort ist unter Berücksichtigung der natürlichen und baulichen Topographie eindrücklich). Dabei werden die aktuellen und historischen Verkehrswege betrachtet.
- Der Blickpunkt macht den Kulturerbestandort erlebbar und hat eine besondere Bedeutung für die Wirkung auf den Betrachter.
- Der Blickpunkt trägt zur Identitätsbildung bei (Wahrzeichen / Unverwechselbarkeit).
- Der Blickpunkt zeigt die wechselseitige Beziehung von Landschaftsbild und Kulturerbestandort.
- Neben den o. g. kulturdenkmalspezifischen Belangen sind folgende Aspekte in die Betrachtung eingegangen:

- bereits vorhandene bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung der genannten Kulturerbestandorte,
- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne,
- Flächen für die Rohstoffgewinnung,
- geplante Verkehrsbaumaßnahmen,
- Flächen für die Windenergieerzeugung,
- mögliche Raumnutzungskonflikte bei der Umsetzung von Vorhaben des Netzentwicklungsplanes Strom,
- militärische Liegenschaften,
- Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen.

Die Kulturerbestandorte sind zum Teil heute schon in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den Zonen der Schutzbereiche, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürften. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der aktuellen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwirkender Bestandsschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort / Trasse, Bauvolumen).

Der Regelungs- bzw. Steuerungsanspruch dieses raumordnerischen Zieles bezieht sich nicht auf die dargestellten Siedlungsbereiche. Der Plangeber geht davon aus, dass die Kommunen ebenfalls durch ⇒ **LEP 2025, Z 1.2.3** gebunden sind. Durch die Ausweisung der Schutzbereiche und die Darstellung der Blickachsen im Regionalplan erfolgt eine Konkretisierung, welche Siedlungsbereiche von ⇒ **LEP 2025, Z 1.2.3** betroffen sind. Der kommunalen Planungsebene wird ein ausreichender Konkretisierungsspielraum belassen, da innerhalb der Siedlungsbereiche mit Mitteln der Bauleitplanung standortangepasste Planungen und Maßnahmen für den konkreten Einzelfall erarbeitet werden können.

Für die Kulturerbestandorte KES-1, KES-2 und KES-7 sowie KES-6, KES-8 und KES-9 erfolgte aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander und der daraus resultierenden teilweisen Überlagerung ihrer Schutzbereiche die Ausweisung eines gemeinsamen Schutzbereiches.

#### **KES-1 Amt Wachsenburg / Drei Gleichen - „Drei Gleichen“ mit Wachsenburg, Mühlburg und Burg Gleichen**

Die „Drei Gleichen“ sind ein mittelalterliches Burgenensemble aus dem 8. bis 11. Jahrhundert auf jeweils einer Hügelkuppe am Rand des Thüringer Beckens. Sie werden von Naturschutzgebieten und dem sie umfassenden Landschaftsschutzgebiet umgeben. In landschaftlich besonders exponierter Lage sind von den Burganlagen einerseits die benachbarten Burgen zu sehen und andererseits ergibt sich jeweils ein weiträumiger Blick in die umgebende Landschaft.

Wichtige schützenswerte Sichtpunkte mit Beziehung zu allen drei Burgen sind folgende:

- Straße Neudietendorf – Kleinrettbach,
- Straße Kirchheim-Rudisleben (Brücke BAB 71),
- Weinberg / Otto-Knöpfer-Weg (nordwestlich Arnstadt),
- nordwestlich Bittstädt (Kupferstraße),
- Straße Gotha – Günthersleben (Burgenlandblick),
- Käfernburg / Schloßberg bei Oberndorf,
- oberhalb vom Golfplatz Mühlberg,
- zwei Blickpunkte entlang der BAB 4.
- Wichtige schützenswerte Sichtpunkte mit Beziehung zur Wachsenburg sind folgende:
- Straße / Ostseite Pfennigsberg (östlich Bittstädt),
- oberhalb von Röhrensee.

#### **KES-2 Arnstadt - Liebfrauenkirche und Oberkirche**

Der im Wesentlichen im 12. und 13. Jahrhundert errichtete Bau der Liebfrauenkirche gilt neben dem Naumburger Dom (heute Sachsen-Anhalt) als wichtigster Kirchenbau der Übergangsphase von der Romanik zur Gotik in Thüringen. Die Oberkirche gehörte zum Franziska-

nerkloster und entstand als langgestreckter Emporenraum in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Ihren herausragenden Glockenturm bekrönt ein barocker Helm. Beide Kirchen befinden sich in einem hochliegenden Stadtbereich unterhalb der Alteburg. Von den Kirchen selbst besteht kein weiträumiger Sichtbezug nach außen. Wichtige schützenswerte Sichtpunkte sind folgende: Aufgrund des historischen Ursprungs, der Sichtpunkt auf der Käfernburg (Schlossberg bei Oberndorf) und der Lage in einem landschaftlich attraktiven und erholungswirksamen Raum der Sichtpunkt am Weinberg (Otto-Knöpfer-Weg). An der Straße zwischen Kirchheim und Rudisleben (Brücke über die BAB 71) bietet sich ein imposanter Blick auf die gesamte Altstadt von Arnstadt.

### **KES-3 Bad Langensalza (Nordthüringen) - historische Stadtanlage**

Bad Langensalza gehört zu den historisch bedeutendsten Städten im Thüringer Becken, wovon die reichhaltige historische Bausubstanz in der Altstadt zeugt. Als eine der Waidstädte war Bad Langensalza sehr wohlhabend, sodass große Kirchen und eine mächtige Stadtmauer aus Langensalzaer Travertin errichtet wurden. Stadtbildprägendes Bauwerk in der Altstadt ist die spätgotische Marktkirche „St. Bonifacius“ mit ihrem 81 Meter hohen öffentlich zugänglichen Turm, einer weithin sichtbaren Landmarke die Ausblicke nach Süden und Osten bis nach Mittelthüringen ermöglicht. Den Charakter einer wichtigen Landmarke unterstreichen die vielfältigen Blickbeziehungen v.a. allen in Nordthüringen, aber auch in der Region Mittelthüringen zwischen Gräfenonna und Großvargula.

### **KES-4 Dornburg-Camburg (Ostthüringen) - Dornburger Schlösser und Gärten**

Das auf einem Muschelkalkfelsen hoch über dem Saaletal und am Qualitätswanderweg „Saalehorizontale“ gelegene einzigartige Ensemble der im 16. bis 18. Jhd. errichteten Dornburger Schlösser ist ein herausragendes Zeugnis bedeutender Fürstenhäuser, vor allem der Herzöge von Sachsen-Weimar-Eisenach. Zudem waren sie ein beliebter Aufenthaltsort von Johann-Wolfgang von Goethe, dessen Wirken mit der musealen Nutzung des Renaissanceschlusses besonders gewürdigt wird. Auf der Ostseite der Saale befindet sich am Qualitätswanderweg „Saalehorizontale“ die „Sophienterrasse“. Sie gewährt den Blick auf die Felsformationen des gegenüber liegenden Saalehangs mit den Dornburger Schlössern und Teilen des Dornburger Altstadt-Ensembles.

### **KES-5 Erfurt - Dom und Severikirche**

Erfurt liegt im Tal der Gera, umgeben vom Steiger im Süden und sich anschließenden Höhenzügen im Westen bis zur den Fahner Höhen. Die Altstadt von Erfurt zeigt mit Dom und St. Severi auch heute noch die Ausgewogenheit von sakraler und städtisch-bürgerlicher Bausubstanz, die weit über die mittelalterliche Epoche hinaus das Stadtbild bestimmte. Darin zeigt sich ein für Thüringen eher untypisches Stadtbild, weil Erfurt gerade nicht durch residenzielle Bauwerke geprägt ist.

Die beiden sakralen Bauwerke liegen innerhalb der Altstadt erhöht auf dem Domberg mit seinen mittelalterlichen Substruktionen des Domchores (Kavaten). Von dort aus bietet sich zum Domplatz hin an der perspektivisch wirkungsvoll angelegten Freitreppe (Domstufen) ein Blick über die Altstadt mit den dahinterliegenden Anhöhen. Heute wird der Ausblick ergänzt, ohne in seiner Grundidee verloren gegangen zu sein: gründerzeitliche Stadterweiterungen, sozialistische Architektur; neuzeitliche Industrie- und Gewerbebauten, aber auch Anlagen für Energieerzeugung und -transport zeugen von einer urbanisierten Kulturlandschaft.

Der Blick von außen auf die Altstadt mit Dom und St. Severi („Krone der Stadt“) gelingt durch die Topographie der umliegenden Landschaft und deren Urbanisierung nur noch von wenigen Stellen, die zudem die landschaftliche Lage der Stadt Erfurt im Tal der Gera verdeutlichen: am Tannenwäldchen, am Waldkasino und an der Cyriaksburg (Aussichtsturm auf dem Gelände des Erfurter Garten- und Freizeitparks (ega)).

Da Erfurt Landeshauptstadt des Freistaates Thüringen ist, wirken Dom und St. Severi auch identitätsstiftend für die Menschen im gesamten Freistaat bzw. Mittelthüringen.

### **KES-6 Ettersburg - Schloss Ettersburg mit Park**

Auf der Nordseite des Ettersberges, am Rande eines großen Waldgebietes, liegt Schloss Ettersburg mit einem Landschaftspark und einer eindrucksvollen langgestreckten Waldwiese, dem Pücklerschlag. Eine besondere Bedeutung haben die Sichtbeziehungen mit dem Schloss

als Blickfang und dem Thüringer Becken bis hin zu den begrenzenden Höhenzügen im Norden als Hintergrund. An der Geländestufe nördlich des sog. Sterns weitet sich der Blick von einem engen Sichtkorridor zu einer breiten Sicht ins Thüringer Becken. Schloss Ettersburg mit Park ist Bestandteil der UNESCO-Welterbestätte „Klassisches Weimar“ ⇒ **Regionalplan, Z 2-2, KES-9.**

#### **KES-7 Gotha - Schloss Friedenstein mit Park und Orangerie**

Schloss Friedenstein ist eine imposante frühbarocke vierflügelige Schlossanlage die in unverwechselbarer Art am Südflügel von zwei pavillonartigen Türmen begrenzt wird. Schloss Friedenstein bildet eine weithin sichtbare Landmarke. Zudem sind von den Terrassen auf der Nord- und Südseite sowie aus der Beletage (Westturm und Nordflügel) wichtige Blickbeziehungen angelegt.

Um das Schloss erstreckt sich eine englische Parklandschaft mit Seen und Pavillons, sanft gewundenen Wegen und altem Baumbestand. Diese Gartenanlage darf als die älteste Gartenanlage nach englischem Vorbild auf dem europäischen Kontinent gelten. An der Ostseite von Schloss Friedenstein liegt die barocke Gartenanlage, die flankiert wird von Orangeriebauten. Von dort aus bietet sich ein imposanter Blick über die Stadt weit nach Osten.

Den Charakter einer wichtigen Landmarke unterstreichen die vielfältigen Blickbeziehungen von folgenden Punkten: Grenzberg bei Warza, B 247 nördlich Gotha zwischen Warza und Remstädt, Straße zwischen der B7 und Pferdingsleben, am Nordrand des Seeberges, entlang der Straße zwischen Günthersleben und Gotha sowie zwischen Wahlwinkel und Gotha und der Bürgerturm am Krahnberg.

#### **KES-8 Weimar - Gedenkstätte Buchenwald**

Insbesondere der Glockenturm der Gedenkstätte Buchenwald ist ein Kulturerbestandort mit sehr weitreichender Raumwirkung südlich des Ettersberges. Weithin sichtbar prägt er den Anblick des Ettersberges durch seine exponierte Lage. 1958 entstand er auf der Südseite des Ettersberges als monumentales Nationaldenkmal der DDR. Das didaktische Konzept der Anlage weist dem Besucher einen Weg vom Tod ins Leben: vom Krematorium durch das Lager kommend, führt der Weg hinunter zu den Gräbern und anschließend hinauf zum Glockenturm als dem Symbol der Freiheit und des Lichts.

Vom der Terrasse um den Turm bietet sich ein Anblick auf die thüringische Landschaft mit dem nahe gelegenen Weimar. Am Eingang des eigentlichen ehemaligen Konzentrationslagers bietet sich der Blick über einen Großteil der Fläche des Lagers bis hin zum Waldrand und dem dahinterliegenden Thüringer Becken.

Der Blick auf den Kulturerbestandort wird im Wesentlichen durch eine Auswahl von vier Blickbeziehungen unter vielen anderen repräsentiert: Blickpunkt am westlichen Ortsrand von Umpferstedt, am Rande des Parkes Belvedere, auf dem Petersberg in Erfurt sowie am Napoleonstein bei Mönchenholzhausen.

#### **KES-9 Weimar - Altstadt und Welterbestätten (Klassisches Weimar, Bauhausstätten Weimar)**

Die UNESCO-Welterbestätte „Klassisches Weimar“ vereint die wichtigsten Stätten in der Stadt und der näheren Umgebung, die für Weimar als geistiges Zentrum des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts repräsentativ sind. Das Ensemble umfasst Wohn- und Wirkungsstätten der Klassiker und ihrer Förderer, bedeutende Bauten mit kostbaren Beispielen der Raumkunst um 1800 und den zugehörigen Sammlungen sowie Landschaftsparks unterschiedlicher Prägung (Klassik Stiftung Weimar: Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte „Klassisches Weimar“ 2013-2025 (im Folgenden: Managementplan); Seite 15).

Über die im Managementplan definierten Bauten und Landschaftsparks besitzen weitere Gebäude der Altstadt eine über die Grenzen des Siedlungsreiches hinausgehende Raumwirkung. Dazu gehören etwa die Jakobskirche und das Deutsche Nationaltheater.

Die im Managementplan festgehaltenen Pufferzonen und Sichtbeziehungen besitzen keinen eigenen rechtlich bindenden Status und sind daher aber als abwägungsrelevante Daten in die Erstellung des Kulturerbeschutzbereiches KES-9 und KES-6 eingeflossen.

Folgende Silhouetten in der Altstadt werden im Managementplan (Seite 20) als schützenswert betrachtet: der Hausmannsturm des Residenzschlusses und der Turm der Herderkirche. Besonders wichtige Sichtbeziehungen auf die Stadtsilhouette Weimars bieten die stadtnahen Zu-

fahrtsstraßen Ettersburger Straße, Erfurter Straße und Humboldtstraße.

Folgende Sichtbeziehungen sind als zu schützende Sichtkorridore bzw. Sichtsektoren definiert im Managementplan (Seite 20) definiert:

- die Blickbeziehungen von und auf Belvedere, Tiefurt, den Park an der Ilm und Ettersburg,
- die Blickbeziehungen von Belvedere zum Kleinen und Großen Ettersberg, zum Webicht, ins Ilmtal zwischen Weimar und Mellingen und zur Gelmerodaer Höhe,
- die Blickbeziehungen von Tiefurt zum Kleinen und Großen Ettersberg und ins Ilmtal zwischen Weimar und Ulrichshalben und zum Webicht,
- die Sicht vom Park an der Ilm auf den Kleinen und den Großen Ettersberg und nach Belvedere,
- die Sicht von Ettersburg ins Thüringer Becken mit Schmücke, Schrecke und Hainleite und
- die Sicht von der Grabstätte Wielands über die Ilm auf die Ackerflächen der Umgebung.
- Ergänzend wurden in die Erarbeitung der Kulturerbestandorte folgende Sichtpunkte aufgenommen:
  - Residenzschloss (Beletage),
  - Terrasse um den Glockenturm der Gedenkstätte Buchenwald,
  - Aussichtspunkt Herders Ruh am Ettersberg.

Zu den Bauhausstätten des UNESCO-Welterbes gehören der Henry-van-de-Velde-Bau (Hauptgebäude der heutigen Bauhaus-Universität), die ehemalige Kunstgewerbeschule (Lehrgebäude der Fakultät Gestaltung der Bauhaus-Universität) und das Haus am Horn. Diese Gebäude weisen keinen weiträumigen Sichtbezug auf. Die Einbeziehung in den Kulturerbeschutzbereich auf regionalplanerischer Ebene wird nicht für erforderlich gehalten.

#### **KES-10 Weißensee - Runneburg und Altstadt**

Die Runneburg wurde im 12. Jahrhundert auf einem Gipssteinplateau in einer flachen Auen- und Seenlandschaft errichtet. Heute wird die Helbeniederung größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Trotz aller Veränderungen blieb das Bild einer trutzigen Wehranlage mit Pallas und Wohnturm erhalten. Die Runneburg zählt zu den größten romanischen Burganlagen in Deutschland.

Die heutige Altstadt Weißensees kann als Vorburg der landgräflichen Burg bezeichnet werden. Städtebaulich prägend und weithin sichtbar über der Dachlandschaft der Altstadt sind das historische Rathaus mit Turmaufsatz und die Stadtkirche St. Peter & Paul.

Vom nordöstlichen und südwestlichen Burghof sowie dem Palas bestehen weiträumige Sichtbeziehungen, welche die besondere landschaftliche Lage der Burg widerspiegeln. Vom Heilinger Berg nordwestlich Scherndorf, aus Richtung Luthersborn, an der B4 nördlich Schilfa und bei Ottenhausen bestehen repräsentative Sichtbeziehungen zum Ensemble aus Buranlage und Altstadt. Herausgehoben ist unter den Blickbeziehungen der historisch überlieferte Blick von Süden auf Weißensee. An der Michelshöhe wird die Lage der Burg und der Altstadt in der Helbeniederung deutlich. Im Bildhintergrund steigt das Gelände an und die Hainleite bildet den unverbauten Horizont.

#### **KES-11 Uhlstädt-Kirchhasel - Schloss und Park Kochberg**

Das um 1600 als Wasserschloss erbaute Schloss Kochberg, später ergänzt mit einer barocken Parkanlage, war ab 1733 Landsitz der Familie von Stein und erlangte Berühmtheit durch die enge Freundschaft von Charlotte von Stein mit Johann Wolfgang von Goethe. Zeitgleich mit dem um 1800 errichteten freistehenden Theater nach Weimarer Vorbild (Musenhof) erlebte der Park bis 1840 eine Umgestaltung als nachklassisch-romantischer Landschaftspark. Das fast vollständig erhaltene Rittergut mit Schloss, Park, Gärtnerei, Patronatskirche, umgebenden Hofgebäuden und Liebhabertheater ist eine der beeindruckendsten Goethestätten in Thüringen, gelegen an zwei überregional bedeutsamen Wegeverbindungen („Goethewanderweg“, „Lutherweg“).

Von den Blickbeziehungen auf Schloss Kochberg ist der Blick für Mittelthüringen vom südlich Großkochberg gelegenen Heidenberg besonders schützenswert. Dieser gewährt einen unverwechselbaren Blick auf Schloss Kochberg, das sich deutlich aus der Kulisse der historischen Dachlandschaft von Großkochberg mit dem Landschaftspark erhebt.

**G 2-11 Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden.**

**Begründung G 2-11**

Die Planungsregion Mittelthüringen verfügt als Teil der historisch gewachsenen Thüringer Kulturlandschaft über einen großen und vielfältigen Bestand an Kulturdenkmälern. Bedeutsam für die Region ist die Gesamtheit des Denkmalbestandes. Zu diesem Bestand gehören folgende Denkmalkategorien:

- historische Stadtkerne (mit gut erhaltenem historischen Stadtgrundriss, hoher Dichte und Qualität historischer Bausubstanz, das Stadtbild prägenden Bauten, zum Teil erhaltener Stadtbefestigung),
- neuzeitliche Stadterweiterungen (z. B. gründerzeitlicher Geschosswohnungsbau, Villenviertel, Gartenstadtsiedlungen u. a.),
- ländliche Siedlungsanlagen (z. B. Straßen-, Anger-, Platzdörfer),
- Sakralbauten (z. B. Klosteranlagen, bedeutende Stadtpfarrkirchen, Dorfkirchen),
- Herrschaftsbauten (z. B. mittelalterliche Feudalburgen, u. a. Residenzschlösser der ehemaligen Kleinstaaten),
- profane öffentliche Bauten (z. B. Rathäuser, Gerichtsgebäude, Schulen, Theater, Kasernen, Krankenhäuser, Kuranlagen, Sportanlagen),
- städtische Wohnbauten (z. B. Palais, Villen und Landhäuser, Etagenwohnhäuser, Siedlungsbauten),
- Zeugnisse ländlichen Bauens (z. B. Güter, Drei- und Vierseithöfe, Häuslereien),
- Geschäfts- und Verwaltungsgebäude,
- Bauten der Technik und des Verkehrs (z. B. Bergbau- und Industrieanlagen, Mühlen, historische Wasserbauwerke, Brücken, Tunnel und Verkehrswege, Fernmeldetürme, Talsperren),
- historische Wegeverbindungen mit Grenz-, Wege- und Gedenksteinen,
- Gartendenkmale (z. B. Parkanlagen, Landschafts- und Villengärten),
- Aussichtstürme,
- Gedenkstätten und
- archäologische Denkmale.

Die Fülle der Denkmale gibt Auskunft darüber, dass wichtige Kapitel deutscher Kultur- und Kunstgeschichte sowie Thüringer Geschichte mit Mittelthüringen verbunden sind und wesentliche Entwicklungen der deutschen Geschichte ohne den mittelthüringischen Raum nicht erfassbar sind. Die Erhaltung und Pflege des wertvollen Kulturgutes in Verbindung mit der Kulturlandschaft liegt in einem besonderen öffentlichen Interesse und bildet eine Grundvoraussetzung für die Identifikation der Bewohner mit ihrer Heimat. Insbesondere der Schutz und die Pflege der Bau- und Kunstdenkmale und der kulturhistorisch wertvollen Baustrukturen erfordern eine der jeweiligen Eigenart der Denkmale entsprechende Nutzung, so dass geschichtliche und soziale Bezüge ablesbar bleiben. Vorbelastungen für Kultur- und Sachgüter entstehen auch durch den Wegfall der Nutzung und durch optische Beeinträchtigung von zu schützenden Gesamtanlagen inklusive der für das Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Sichtbezüge).

Gemäß § 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz hat die Raumordnung die Aufgabe, bei räumlichen Entwicklungen die Denkmalpflege und den Denkmalschutz angemessen zu berücksichtigen. Mit der grundsätzlichen Formulierung zum Umgebungsschutz wird auf den das Landschaftsbild prägenden Charakter von Denkmalen, die eine mindestens über den Ort hinausgehende Raumwirkung und die damit verbundene notwendige Sicherung der Anlagen einschließlich der Wahrung von Sichtbeziehungen hingewiesen, um die Ansiedlung störender Vorhaben im Wirkungsbereich von Kulturdenkmälern zu vermeiden (siehe Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Mittelthüringen, Zuarbeit des TLDA April 2015).

**G 2-12 Folgende Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, sollen durch Sanierung und städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten werden.**

- **Tonna (Landkreis Gotha) / Altes Gräfliches Schloss zu Gräfontonna**
- **Landgemeinde Nesselal (Landkreis Gotha) / Schloss Friedrichswerth**
- **Friedrichroda (Landkreis Gotha) / Schloss Reinhardsbrunn**

**Begründung G 2-12**

Die drei Herrschaftsbauten verkörpern wichtige Kapitel deutscher Kultur- und Kunstgeschichte sowie Thüringer Geschichte. Die Erhaltung des wertvollen Kulturgutes in Verbindung mit der Kulturlandschaft liegt in einem besonderen öffentlichen Interesse und bildet eine Grundvoraussetzung für die Identifikation der Bewohner mit ihrer Heimat. Insbesondere der Schutz und die Pflege der Bau- und Kunstdenkmale und der kulturhistorisch wertvollen Baustrukturen erfordern eine der jeweiligen Eigenart der Denkmale entsprechende Nutzung, so dass geschichtliche und soziale Bezüge ablesbar bleiben. Eine adäquate Nutzung ist seit längerem entfallen und es besteht die Gefahr, dass die Denkmale nicht mehr ohne erheblichen Substanzverlust erhalten werden können.

## **2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe**

Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und der Planungsregion enthält das Landesentwicklungsprogrammes unter **⇒ LEP 2025, 4.3** Vorgaben für große Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionalen Bedeutung.

Eigens für den Bedarf an großen, zusammenhängenden und als Industrie- und Gewerbegebiet nutzbaren Flächen werden Industriegroßflächen durch das Landesentwicklungsprogramm zur Ausweisung im Regionalplan vorgegeben. Mit der Ausrichtung der gewerblichen Siedlungstätigkeit auf die entsprechenden Vorranggebiete und die Zentralen Orte wird die notwendige Konzentration auf besonders geeignete Schwerpunkte unterstützt. Insbesondere in den Zentralen Orten höherer Stufe steht den Unternehmen die notwendige Infrastruktur (technische Infrastruktur, Arbeitskräftepotential, Marktnähe, Branchennähe), ergänzt um die so genannten „weichen Standortfaktoren“ (Bildungsangebot, Kulturangebot usw.), zur Verfügung.

Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen werden aufgrund des vorhandenen Flächenpotentials in den Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen in der Region Mittelthüringen nicht ausgewiesen.

**Z 2-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind für die Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.****

- **IG-1 – Erfurter Kreuz (Arnstadt / Ichtershausen)**
- **IG-2 – Andislebener Kreuz (Andisleben / Walschleben)**
- **IG-3 – Sömmerda / Kölleda**
- **IG-4 – Sömmerda / Rohrborn**
- **IG-5 – Hörsel (Waltershausen / Hörselgau)**
- **IG-6 – Ohrdruf / Gräfenhain**
- **IG-7 – Hörselgau Marktal**

**Begründung Z 2-3**

Die Auswahl und Festlegung der Standorträume für großflächige Industrieansiedlungen erfolgte im Landesentwicklungsprogramm thüringenweit auf der Grundlage intensiver Untersuchungen und mit einem hohen Qualitätsanspruch anhand festgelegter Kriterien (z. B. verkehrsgünstige Lage, ebenes Gelände, Arbeitskräfteverfügbarkeit, geringes Konfliktpotential). Die ausgewählten Gebiete verfügen über insgesamt sehr gute Standorteigenschaften, die der wirtschaftlichen Entwicklung des gesamten Freistaates dienen sollen. Deshalb sind die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete mindestens bis zur Ansiedlung durch eine industrielle Großinvestition auch nicht für den allgemeinen kommunalen Bedarf vorgesehen, vgl. **⇒ LEP 2025, Z 4.3.1**, demnach ist eine kleingliedrige Teilung und Zersplitterung dieser Flächen ausgeschlossen, so-

fern sie nicht hohe strukturpolitische und landesweite Bedeutung haben. Restflächen sind davon nicht betroffen.

Mit der Ausweisung der sieben Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen bietet Mittelthüringen ein attraktives Standortangebot und insbesondere durch die Städtereihe Weimar – Erfurt – Gotha eine leistungsfähige und anspruchsvolle Infrastrukturausstattung sowie qualifiziertes Arbeitskräftepotential. Die Vorranggebiete sind uneingeschränkt als Industrieflächen nutzbar. Vorhaben bezogene Untersuchungen für Entwicklungen wie z. B. zum Immissionschutz im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bleiben hiervon jedoch unberührt.

Die Vorranggebiete sind mittlerweile zum großen Teil bauplanungsrechtlich gesichert bzw. ist dies in Vorbereitung. Real genutzt werden weite Teile von IG-1 und kleinere Flächenanteile von IG-7.

Im Übrigen wurden alle Vorranggebiete einer Umweltprüfung entsprechend der Ebene des Regionalplans unterzogen ⇒ **Umweltbericht**.

**G 2-13 Die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sollen für Ansiedlungen mit Affinität zum Schienengütertransport vorgehalten werden.**

**Begründung G 2-13**

Die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sollen insbesondere für den Güterverkehr über die Schiene angebunden werden ⇒ **Regionalplan, G 3-48**. Der hohe Erschließungsaufwand für einen Bahnanschluss sowie die laufenden Kosten für die Unterhaltung erfordern eine hohe Auslastung, damit langfristig die Tragfähigkeit gewährleistet werden kann. Die damit angestrebte Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene kann neuen Straßenbaubedarf bzw. die Erweiterung bestehender Straßen reduzieren und somit zur Reduzierung des Flächenverbrauches sowie gleichzeitig zum Schutz des Bodens beitragen.

**Z 2-4 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen, Photovoltaik-Freiflächenanlagen, gewerbliche Tierhaltungsanlagen sowie Vergnügungsstätten freizuhalten.**

**Begründung Z 2-4**

Ausgehend von den Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 in seinen Leitvorstellungen zu Industriegroßflächen ist ein Vorhalten in den Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen gesicherten Flächen für neue Unternehmensansiedlungen angestrebtes Ziel. Durch die Thüringer Großflächeninitiative wird beabsichtigt, große zusammenhängende Flächen zu sichern und bereitzustellen, die ein zeitnahes Reagieren auf Anfragen von Investoren ermöglicht. Sie stehen so Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und regionaler bzw. überregionaler Bedeutung, einem entsprechenden Flächenbedarf und mit einer möglichst hohen Zahl an Arbeitsplätzen für Mittelthüringen zur Verfügung.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen, Photovoltaik-Freiflächenanlagen, gewerbliche Tierhaltungsanlagen sowie Vergnügungsstätten beeinträchtigen die mit der Ausweisung der Vorranggebiete verfolgte Zielvorstellung. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt werden, dass die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen für das Produzierende / Verarbeitende Gewerbe und die Industrie zur Verfügung stehen und Nutzungen, die die industriell-gewerbliche Nutzung im Sinne des Zieles beeinträchtigen können, ausdrücklich ausgeschlossen sind. Der Gebietscharakter von Gewerbe- oder Industriegebieten im Sinne des §§ 8 und 9 BauNVO wird durch den Ausschluss der genannten Nutzungen nicht in Frage gestellt. Die Einschränkung ist daher gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO zulässig und zu Gunsten des Produzierenden / Verarbeitenden Gewerbes auch gerechtfertigt.

**G 2-14 Die großen bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete sollen als vorhandene Wirtschaftspotentiale der Region vorrangig ausgelastet und ihre Wirksamkeit für die Region gestärkt werden.**

**Begründung G 2-14**

So stellen neben den Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen die großen bestehenden Gewerbe- und Industriestandorte in Mittelthüringen mit Flächengrößen weit über 50 ha wie zum Beispiel die Gebiete Köllda „Kiebitzhöhe“, „Ohrdruf-Hohenkirchen-Herrenhof“, „Ulla / Nohra / Obergrunstedt“, das Güter-Verkehrs-Zentrum Erfurt und die „Gewerbegebiete an der B 87“ in Apolda eine für die Region bedeutsame und wichtige wirtschaftliche Basis dar. Über eine zwischen den Nachbarkommunen abgestimmte Vorgehensweise bei der Vermarktung sowie über die Betreuung gemeinsamer Flächenkataster, möglichst auf Landkreisebene, kann die bestehende Unterauslastung behoben werden. Eine gemeinsame Vorgehensweise bietet dazu

vielfältige Chancen. Die genannten bestehenden Standorte verfügen über sehr gute bis gute Standorteigenschaften und sind deshalb gleichfalls geeignet, regional und überregional konkurrenzfähig zu sein und positive Effekte für die Region zu erbringen. Als Hochtechnologie-Standort nehmen die bestehenden universitätsnahen Gewerbegebiete Ilmenau / Langewiesen „Am Ehrenberg“ sowie das Forschungs- und Industriezentrum Erfurt-Südost eine besondere Stellung bei der gewerblichen Entwicklung ein.

**G 2-15 Neue Industrie- und Gewerbegebiete ab 50 ha Flächengröße sollen nur im Einvernehmen mit der Regionalen Planungsgemeinschaft entwickelt werden.**

**Begründung G 2-15**

Mit den Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen wird in Mittelthüringen ein umfangreiches Potential an Industrie- und Gewerbegebieten vorgehalten. Flächenentwicklungen ab der Größenordnung von 50 ha haben in jedem Fall Auswirkungen nicht nur auf die umliegenden Standorte, sondern darüber hinaus auf einen größeren Raum. Deshalb werden sie als Vorranggebiete auch im Regionalplan ausgewiesen. Ausweisungen neuer Industrie- und Gewerbegebiete über die in ⇒ **Regionalplan, Z 2-3** ausgewiesene Vorranggebiete hinaus erfordern ebenfalls die Herstellung des regionalen Konsenses hinsichtlich einer gemeinsamen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung unter Anerkennung verschiedener Standortbedingungen/vorteile und der bereits vorhandene benachbarten Flächen.

## 2.4 Großflächiger Einzelhandel

Einzelhandelsgroßprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO) sind nicht nur von wesentlicher Bedeutung für die längerfristige Versorgung der Bevölkerung, sondern zunehmend auch im Bereich der verbrauchernahen Grundversorgung. Durch die überörtliche Raumbedeutung dieser Betriebsformen im Einzelhandel ist v. a. zur Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion eine Konzentration des großflächigen Einzelhandels auf die Zentralen Orte höherer Stufe unumgänglich, vgl. ⇒ **LEP 2025, 2.6.1 Z.**

Zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten auch in Grundzentren enthält das Landesentwicklungsprogramm unter ⇒ **LEP 2025, 2.6.1 Z** Aussagen. Ergänzt wird das Konzentrationsgebot um das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot, vgl. ⇒ **LEP 2025, G 2.6.2 – 2.6.4.**

Die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren als eine Sonderform der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist gemäß Landesentwicklungsprogramm in Mittelthüringen nur im Oberzentren Erfurt in städtebaulich integrierter Lage zulässig ⇒ **LEP 2025, 2.6.6 Z.**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat ein informelles Regionales Einzelhandelskonzept (REHK) erarbeiten lassen und beschlossen ⇒ **LEP 2025, G 3.1.5.** Grundlage dafür sind die in der Region Mittelthüringen bei allen Zentralen Orten höherer Stufe vorhandenen kommunalen Einzelhandelskonzepte. Wesentliche raumbedeutsame Inhalte welche das REHK zusammenführt, werden in den Regionalplan mit höherer Bindungswirkung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG überführt.

**G 2-16 Für die Region Mittelthüringen wird folgende Sortimentsliste festgelegt. Folgende Sortimente sollen i.d.R. als nahversorgungsrelevant eingestuft werden:**

- **Apotheken**
- **(Schnitt-) Blumen**
- **Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel**
- **Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren**
- **Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel**
- **Zeitschriften, Zeitungen**
- **zoologischer Bedarf: Tiernahrung und -zubehör**

**Folgende Sortimente sollen i.d.R. als sonstige zentrenrelevante Sortimente eingestuft werden:**

- **Antiquariat**
- **Antiquitäten**
- **Bekleidung inkl. Wäsche, Miederwaren, Bademoden**
- **Briefmarken, Münzen**

- Bücher
- Campingartikel (ohne Campingmöbel)
- Devotionalien
- Elektroklein- und -großgeräte
- Erotikartikel
- Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
- Foto und Zubehör
- Geschenkartikel
- Glas / Porzellan / Keramik, Haushaltsgegenstände
- Kunstgegenstände, Bilder und -rahmen
- kunstgewerbliche Erzeugnisse
- Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Wolle
- medizinische und orthopädische Artikel (u. a. auch Hörgeräte)
- Musikinstrumente und Musikalien
- Optik
- Sanitätsbedarf
- Schuhe und Lederwaren
- Spielwaren, Bastelartikel
- Sportartikel, -geräte, -bekleidung, -schuhe
- Telekommunikationsgeräte, Computer und Zubehör
- Textilien (Haus- / Heimtextilien, Vorhänge, Gardinen, Haus-, Bett- Tischwäsche, Bettwaren)
- Uhren und Schmuck
- Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger
- Waffen, Jagdbedarf

Folgende Sortimente sollen i.d.R. als nicht zentrenrelevante Sortimente eingestuft werden:

- Bauelemente und -stoffe
- Kajaks, Boote und Zubehör
- Büromaschinen, z. B. Standkopierer
- Eisenwaren, Beschläge
- Elektroinstallationsmaterial
- Farben und Lacke
- Fliesen
- Fußbodenbeläge
- Gartenbedarf (z. B. Erde, Terracotta, Zäune), Gartengeräte
- Holz
- Kamine und Kachelöfen
- Kfz-Handel, Kfz- und Motorradzubehör
- Kindersitze
- Kinderwagen
- Lampen, Leuchten
- Maschinen und Werkzeuge
- Matratzen
- Möbel (Wohn-, Büromöbel, Küchen)
- Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
- Rollläden und Markisen
- Sanitärartikel
- Tapeten
- Teppiche
- zoologischer Bedarf: Tiermöbel und lebende Tiere

### **Begründung G 2-16**

Die Sortimentsliste wurde auf Basis der kommunalen Sortimentslisten, der räumlichen Verteilung des Angebots in der Region Mittelthüringen sowie allgemeiner Zuordnungskriterien von Sortimenten hinsichtlich ihrer Zentrenrelevanz regionsspezifisch erstellt. Abgeleitet aus der Zentrenrelevanz werden dabei drei Kategorien. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind Teil des zentrenrelevanten Sortiments und definieren damit die Grundversorgung. Die Einstufungen wurden dem Regionalen Einzelhandelskonzept Mittelthüringen entnommen.

Zentrenrelevant sind i.d.R. Sortimente, die

- täglich oder zumindest häufig nachgefragt werden und damit in besonderem Maße Grund- / Nahversorgungsrelevanz aufweisen (kurzfristiger Bedarf),
- eine bestimmte Funktion am Standort erfüllen (z. B. als Frequenzbringer),
- vom Kunden gleich mitgenommen werden können ("Handtaschensortiment"),
- einer zentralen Lage bedürfen, weil sie auf Frequenzbringer angewiesen sind,
- Konkurrenz benötigen, um ein entsprechendes Absatzpotential zu erreichen,
- für einen attraktiven Branchenmix notwendig sind und/oder
- in den zentralen Versorgungsbereichen am stärksten vertreten sind.

Nicht-zentrenrelevant dagegen sind vor allem Sortimente, die

- die zentrale Standorte nicht prägen,
- aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit bzw. wegen der Notwendigkeit eines Pkw-Transports überwiegend an gewerblichen Standorten angeboten werden (z. B. Baustoffe),
- aufgrund ihres hohen Flächenbedarfes nicht für zentrale Lagen geeignet sind (z. B. Möbel) und/oder
- eine geringe Flächenproduktivität aufweisen.

Um unterschiedliche örtliche Gegebenheiten auf kommunaler Ebene berücksichtigen zu können, ist die Sortimentsliste nicht als abschließende Aufzählung anzusehen – vielmehr kann die Liste im Einzelfall bei entsprechender Begründung für Entscheidungen auf kommunaler Ebene angepasst werden.

Die Sortimentsliste dient der Begriffsbestimmung für die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des Regionalplanes und kann als Orientierung bspw. bei landesplanerischen Beurteilungen oder Raumordnungsverfahren herangezogen werden.

### **G 2-17 Die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten soll in den Innenstädten der Zentralen Orte höherer Stufe erfolgen. Ausnahmsweise sollen sie als Randsortimente mit Bezug zum Hauptsortiment in großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Hauptsortiment im begrenzten Umfang zulässig sein.**

#### **Begründung G 2-17**

Die Erhaltung und Stärkung der Innenstädte als zentrale Versorgungsbereiche hinsichtlich ihrer Versorgungsfunktion und ihrer Funktionsfähigkeit ist ein wesentlicher Baustein der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung in der Region Mittelthüringen, der dem Leitbild der europäischen Stadt entspricht. Gemäß § 2 Abs. 3 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. Der Einzelhandel ist neben Dienstleistungen und Gastronomie eine stadtbildprägende Funktion der Innenstädte und besonders wichtig für die Erlebbarkeit der Innenstädte für die Einwohner und Touristen. Im großen Umfang wurden öffentliche Finanzmittel in die Sanierung der Innenstädte investiert (z. B. in öffentliche Flächen und Gebäude, verkehrliche Anbindung), um die Funktionen der Innenstädte zu erhalten und diese zu stärken. Die Konzentration auf die Innenstädte stärkt die zentralörtliche Versorgungsstruktur, sichert den Wettbewerb und schafft Investitionssicherheit für private und öffentliche Investitionen bei erforderlichen Umbaumaßnahmen in den Innenstädten.

Die Innenstädte der höherstufigen Zentralen Orte werden in Mittelthüringen durch kommunale Einzelhandelskonzepte bestimmt und sind im Sinne des Gegenstromprinzips auch Teil der Zentrenhierarchie des Regionalen Einzelhandelskonzeptes. Sie sind städtebaulich integriert und besitzen eine überdurchschnittlich gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr, daher steht der Grundsatz nicht im Widerspruch zum Integrationsgebot des ⇒ **LEP 2025, 2.6.4 G**.

Sonstige zentrenrelevante Sortimente ⇒ **Regionalplan, G 2-16** sind inzwischen als Randsortiment beispielsweise in Möbelgeschäften / -häusern und Bau- und Gartenmärkten etabliert. Die-

se großflächigen Einzelhandelsbetriebe sind in ihrer Gesamtwirkung auf die vorhandenen Versorgungsstrukturen zu beurteilen ⇒ **LEP 2025, 2.6.1**. Ein nicht unwesentlicher Teil der Umsätze wird dabei durch zentrenrelevante Randsortimente erwirtschaftet. Eine vertragliche Obergrenze für neu hinzukommende sonstige zentrenrelevante Sortimente liegt bei 10 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. bei 800m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Randsortimente müssen in einem inhaltlichen Bezug zum Hauptsortiment stehen.

**G 2-18 Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten soll nur an einzelhandelsgeprägten Standorten der Zentralen Orte höherer Stufe erfolgen.**

**Begründung G 2-18**

Sowohl qualitativ und quantitativ besitzt die Region Mittelthüringen eine gute Ausstattung beim Angebot nicht-zentrenrelevanter Sortimente (ausgewogene räumliche Verteilung; Bindungsquoten), vereinzelt bestehen auch großflächige Leerstände, sodass nicht mit einer wesentlichen Einschränkung des Wettbewerbs zu rechnen ist. Die Ansiedlung von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ⇒ **Regionalplan, G 2-16** an zusätzlichen Standorten führt in der Regel zu einer Zersiedlung und/oder einer Zunahme des Individualverkehrs. Gemäß § 2 Abs. 3 und 6 ROG sind Raumstrukturen aber so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird sowie die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist. In Gewerbegebieten kann durch Flächenbereitstellungen für Einzelhandelsflächen unter Umständen die Standortqualität bezogen auf andere gewerbliche Nutzungen sinken bzw. können die Bodenpreise für andere Nutzungen zu stark erhöht werden.

Einzelhandelsgeprägte Standorte umfassen die Innenstädte der Zentralen Orte, weitere zentrale Versorgungsbereiche und großflächige Sonderstandorte, die i.d.R. baurechtlich als Sondergebiet oder Kerngebiet gesichert sind.

**Z 2-5 In den Grundversorgungsbereichen folgender Zentraler Orte ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten maßstabsgerecht lediglich im Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Ortes vorzusehen:**

- **Grundzentrum Bad Berka**
- **Grundzentrum Gebesee**
- **Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha (außer Molschleben)**
- **Grundzentrum Ohrdruf**
- **Mittelzentrum Sömmerda**
- **Grundzentrum Weißensee**
- **Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar**

**Begründung Z 2-5**

Auf Grundlage des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Mittelthüringen kann das Konzentrationsgebot des ⇒ **LEP 2025, 2.6.1 Z** regionsspezifisch konkretisiert werden. Der Plansatz dient der näheren Bestimmung der dort formulierten Ausnahmeregelung. In den genannten Grundversorgungsbereichen ist es erforderlich die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte zu stärken, da der Anteil von nahversorgungsrelevanten Sortimenten ⇒ **Regionalplan, G 2-16** außerhalb des Zentralen Ortes bereits erhöht ist und eine weitere wesentliche Erhöhung die Handelsfunktion des Zentralen Ortes schwächt.

Die in den Grundversorgungsbereichen gelegenen Orte Kranichfeld, Straußfurt, Goldbach, Günthersleben-Wechmar, Sonneborn, Georgenthal, Schloßvippach, Kindelbrück, Berlstedt und Mellingen tragen zu einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung in z. T. dünn besiedelten Räumen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten bei ⇒ **LEP 2025, 2.6.3 G**. Daher ist die Sicherung des Bestandes aus regionalplanerischer Sicht erwünscht und in diesem Sinne die Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsbetrieben nicht Gegenstand des oben formulierten Zieles der Raumordnung.

Die maßstabsgerechte Dimensionierung nimmt Bezug auf die Bevölkerung im Grundversorgungsbereich der Ansiedlung und kann dazu beitragen, einen übermäßigen Standortwettbewerb zu verhindern. Der Bestand im Umfeld muss dabei berücksichtigt werden. Die kartographische Darstellung der Grundversorgungsbereiche erfolgte durch den Regionalplan 2011 und nachrichtlich in ⇒ **Regionalplan, Karte 1-1**.

Die Bezugnahme auf den Siedlungs- und Versorgungskern nimmt jenseits der Verwaltungsgrenzen eine raumstrukturelle Sicht ein. Verfügt der Zentrale Ort über mehrere Ortsteile, so ist der Ortsteil, der durch das vorhandene Einwohnerpotential, die vorhandene Konzentration entsprechender zentralörtlicher Funktionen und die Erreichbarkeit insbesondere mit dem ÖPNV günstigste Voraussetzungen zur Bündelung grundzentraler Funktionen bietet, als Siedlungs- und Versorgungskern bereits hierüber bestimmt. Im Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar kann dies mehrere Ortsteile betreffen.

Im nordöstlichen Teil des Grundversorgungsbereiches von Gotha ist die nahversorgungsrelevante Einzelhandelsstruktur im Vergleich zum restlichen Gebiet schwächer ausgestattet und die Einrichtungen liegen in weiterer Entfernung. Daher ist für Molschleben die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes erforderlich.

**Z 2-6 In folgenden Grundzentren ist die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten maßstabsgerecht im Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Ortes zulässig:**

- **Bad Sulza**
- **Gräfenroda**
- **Großbreitenbach**
- **Weißensee**

**Begründung Z 2-6**

Auf Grundlage des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Mittelthüringen kann ⇒ **LEP, 2.6.1 Z** regionspezifisch konkretisiert werden. Der Plansatz dient der näheren Bestimmung der dort formulierten Ausnahmeregelung. In den genannten Zentralen Orten ist es erforderlich, die Versorgungsfunktion durch nahversorgungsrelevante Sortimente ⇒ **Regionalplan, G 2-16** zu stärken, da die Einzelhandelsfunktion in Bezug auf Bindungsquoten und/oder Größe der Verkaufsfläche im Vergleich zu anderen Grundzentren und der Einwohnerzahl im Grundversorgungsbereich schwach ausgeprägt ist.

Die maßstabsgerechte Dimensionierung nimmt Bezug auf die Bevölkerung im Grundversorgungsbereich ⇒ **Regionalplan, Karte 1-1** und kann dazu beitragen, einen übermäßigen Standortwettbewerb zu verhindern. Der Bestand im Umfeld muss dabei berücksichtigt werden.

Die Bezugnahme auf den Siedlungs- und Versorgungskern nimmt jenseits der Verwaltungsgrenzen eine raumstrukturelle Sicht ein. Verfügt der Zentrale Ort über mehrere Ortsteile, so ist der Ortsteil, der durch das vorhandene Einwohnerpotential, die vorhandene Konzentration entsprechender zentralörtlicher Funktionen und die Erreichbarkeit insbesondere mit dem ÖPNV günstigste Voraussetzungen zur Bündelung grundzentraler Funktionen bietet, als Siedlungs- und Versorgungskern bereits hierüber bestimmt.

**Z 2-7 Die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis maximal 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist in folgenden Orten zulässig:**

- **Oßmannstedt oder Pfiffelbach (Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße, Landkreis Weimarer Land)**
- **Elxleben (Ilm-Kreis)**
- **Molschleben**

**Begründung Z 2-7**

Auf Grundlage des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Mittelthüringen kann ⇒ **LEP 2025, 2.6.1 Z** regionspezifisch konkretisiert werden. Der Plansatz dient der näheren Bestimmung der dort formulierten Ausnahmeregelung. In den genannten Orten ist es zur Stärkung der Nahversorgung erforderlich, Lebensmittelbetriebe mit entsprechender wirtschaftlichen Rentabilität auch oberhalb der Grenze der Großflächigkeit zu ergänzen, um den Ort selbst und weitere Nachbarorte zu versorgen und damit zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beizutragen. Der Grundsatz trägt dazu bei, die Daseinsvorsorge auch in dünn besiedelten Regionen im Hinblick auf die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Weise zu gewährleisten (§ 2 Abs. 3 ROG). Die Grundversorgung wird hierbei durch die Festlegung nahversorgungsrelevanter Sortimente näher definiert ⇒ **Regionalplan, G 2-16**

Oßmannstedt, Pfiffelbach, Elxleben und Molschleben liegen in Teilräumen Mittelthüringens mit vergleichsweise geringem Ausstattungsgrad und schlechter Erreichbarkeit (siehe Regionales Einzelhandelskonzept Mittelthüringen). Sie besitzen aber eine ausreichende Einwohnerzahl im

Ortsteil selbst und in den benachbarten Ortsteilen, eine zentrale Lage innerhalb der Räume mit Versorgungsdefiziten und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur.

Die Verkaufsfläche wird nach oben hin maßstabsgerecht auf 1.200 m<sup>2</sup> begrenzt, um die umliegenden Zentralen Orte nicht in ihren Funktionen zu beeinträchtigen ⇒ **LEP 2025, 2.6.1 Z i.V.m. 2.6.3 G.**

## 2.5 Brachflächen und Konversion

Gemäß Landesentwicklungsprogramm können in den Regionalplänen regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen bestimmt und Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung als Grundsätze der Raumordnung aufgestellt werden, sofern dies überörtlich begründet werden kann ⇒ **LEP 2025, 2.4.3.**

Gemäß ⇒ **LEP 2025, 3.4.2** liegt eine regionale Bedeutung immer dann vor, wenn einerseits solitär gelegene größere Standorte und Flächen oder andererseits kumuliert vorkommende (kleinere) Standorte aufgrund ihrer Problemsituation oder ihres Nachnutzungspotentials den sie umgebenden Teilraum prägen und maßgeblich beeinflussen oder aufgrund ihrer potentiellen Nachnutzung zukünftig maßgeblich prägen oder beeinflussen werden. Die nach diesen Kriterien und in Abstimmung mit den Gemeinden ausgewählten Brachflächen entsprechen dem regionalen Konsens, insbesondere die Ausstrahlung der Region in ihrer Gesamtheit zu verbessern. Maßgebend für die Ausweisung im Regionalplan ist nicht eine festgelegte Mindestgröße, sondern das anstehende und i. d. R. nicht allein von der Gemeinde zu lösende Problempotential der jeweiligen Brachfläche.

**G 2-19 Auf den im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen soll der baulichen Nachnutzung entsprechend der vorgegebenen Entwicklungsoption ein besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- **Buttstädt (Landkreis Sömmerda) / Gewerbebrache Lohstraße Nord**
- **Erfurt / Gewerbebrache Weimarische Straße (südlich) unter Beachtung des teilweise vorhandenen Denkmalschutzstatus**
- **Erfurt / Schrottplatz, Gebiet „An der Lache“ (Gleistrasse)**
- **Gotha (Landkreis Gotha) / Gewerbe- und Bahnbrache Parkstraße**
- **Apolda (Landkreis Weimarer Land) / Katharinen- und Nordstraße, Sulzaer Straße 33**
- **Erfurt / Bahnbrache Thomasstraße („ICE-City West“)**
- **Erfurt / Gewerbebrache „Äußere Oststadt“ (u. a. „ICE-City Ost“, Am Alten Nordhäuser Bahnhof, Greifswalder Straße)**
- **Bad Berka (Landkreis Weimarer Land) / München – Sophienheilstätte**
- **Weimar / Hinter dem Bahnhof**
- **Bad Berka (Landkreis Weimarer Land) / Quellbrunnklinik**
- **Alperstedt (Landkreis Sömmerda) / ehemalige LPG-Gebäude**
- **Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße (Landkreis Weimarer Land) / Industriebrache Kunstharze Mattstedt (Bereich zwischen Straße zur Poche und Chr.-Günther-Straße)**

### **Begründung G 2-19**

Eine regionale Bedeutsamkeit der Brach- und Konversionsflächen ergibt sich neben ihrer raumwirksamen Lage und besonderen Problemsituation durch die Vielzahl der über die Region verteilten Standorte, die in ihrer Gesamtheit den Mittelthüringer Raum beeinträchtigen. Mit der konkreten Benennung von ausgewählten Standorten, an denen durch Flächenrecycling wertvolles Bauland einer geordneten Wiedereingliederung zugeführt werden soll, ist die Absicht verbunden, den dringend notwendigen Sanierungsprozess positiv zu beeinflussen und wenn möglich zu beschleunigen. Die ausgewiesenen Standorte haben durch ihre besondere Problemsituation erhebliche negative Auswirkungen auf den sie umgebenden Teilraum. Die Aufwertung dieser an wichtigen regionalen oder überregionalen Verkehrsverbindungen oder in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung liegenden Standorte trägt wesentlich zur Steigerung der Attraktivität der Region bei.

Die für eine bauliche Nachnutzung ausgewiesenen Standorte befinden sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Randlage des Siedlungsgefüges und sind allgemein für eine wirtschaftliche Nachnutzung sehr gut geeignet. Gleichzeitig erfolgt mit der Nachnutzung auch eine Verdichtung des

Siedlungsgefüges, welche sich insbesondere vorteilhaft auf die Funktionsfähigkeit der technischen Infrastruktur auswirkt und damit langfristig als kostengünstig erweisen wird. Darüber hinaus werden durch die Um- und Nachnutzung der Brachflächen Umweltbelastungen beseitigt und die jeweiligen Siedlungsbereiche aufgewertet. Die bauliche Nachnutzung schließt eine verbesserte Umfeldgestaltung durch großflächige Grünräume nicht aus.

**G 2-20 Auf den im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen soll der freiräumlichen Nachnutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- **Sömmerda (Landkreis Sömmerda) / Trockenwerk Leubingen**
- **Drei Gleichen (Landkreis Gotha) / NVA-Gelände am Großen Seeberg**
- **Kölleda (Landkreis Sömmerda) / ehemalige LPG-Gebäude Beichlingen**
- **Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße (Landkreis Weimarer Land) / Industriebrache Kunstharze Mattstedt (Bereich Mühlstatt, Im Kittel, Im Krautgarten)**
- **Erfurt / Luisenhof Schmira und ehemalige Stallanlagen**
- **Erfurt / Abfüllstation Gispersleben Schmalwasserweg**
- **Bad Berka (Landkreis Weimarer Land) / Martinswerk**
- **Gotha (Landkreis Gotha) / WGT-Liegenschaft West**
- **Amt Wachsenburg / ehemalige LPGen Bittstädt und Sülzenbrücken**

**Begründung G 2-20**

Die ausgewiesenen Brachflächen gehören zu den Standorten, die aufgrund ihrer besonderen Problemsituation schon sehr lange Zeit keiner wirtschaftlichen Nachnutzung zugeführt werden konnten. Infolge ihrer jeweiligen Lage, Eignung und Erschließungsbedingungen ist eine Um- bzw. Nachnutzung als Baufläche nicht absehbar und ein Bedarf zukünftig auch nicht zu erwarten. Da sich die Standorte entweder solitär und räumlich wirksam im Außenbereich oder innerhalb sensibler Ortsbereiche mit freiräumlichem Entwicklungs- bzw. Ordnungsbedarf befinden, besteht ein dringendes Erfordernis, die von diesen Brachflächen ausgehenden negativen Wirkungen zu beseitigen und sie dem umgebenden Raum entsprechend anzupassen und ökologisch aufzuwerten. Bei entsprechender Eignung und vorheriger Beräumung können diese Flächen verstärkt zur Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden. Der in einem Teil der Standorte für einzelne Gebäude noch vorhandene Denkmalschutzstatus bleibt unabhängig von dieser grundsätzlichen Vorgabe bestehen.

**G 2-21 In den Landkreisen und kreisfreien Städten der Planungsregion Mittelthüringen sollen unter Einbeziehung regionaler Akteure Flächenpools für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgehalten und regionsweit genutzt werden.**

**Begründung G 2-21**

Mit der Einrichtung von Ausgleichsflächenpools kann

- die weitere Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen reduziert,
- der nach wie vor hohe Bedarf an Ausgleichsflächen ökologisch und langfristig ökonomisch gedeckt,
- die mit Brachflächen verbundenen Missstände behoben und
- ein schnell verfügbares Angebot für die Bedarfsdeckung an Ausgleichsflächen geschaffen werden. Die bevorzugte Lenkung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Brachflächen trägt dazu bei, Grund und Boden zu schützen und die Flächeninanspruchnahme, insbesondere den Entzug weiterer landwirtschaftlicher Flächen, für die Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu reduzieren. Notwendige Vorleistungen auf diesen Flächen, wie z. B. Abriss und Beräumung, liegen in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Die Aufstellung gemeinsamer Flächenkataster durch die Landkreise und ihre Gemeinden verbunden mit der entsprechenden Präsentation trägt dazu bei, die notwendige Sanierung der Brachflächen stärker in das öffentliche Blickfeld zu rücken, gegebenenfalls zu beschleunigen und möglicherweise zu erleichtern. Durch Einbindung und Abstimmung mit den regionalen Akteuren (z. B. den LEADER Aktionsgruppen (RAGen)) werden die Voraussetzungen geschaffen, entsprechende Förderprogramme, z. B. der Landentwicklung zur Brachflächenrevitalisierung, besser zu nutzen.

- G 2-22** **Touristische Brachflächen im Rand- bzw. Außenbereich, für die kein Bedarf vorhanden bzw. absehbar ist oder standort- / erschließungsbedingt eine bauliche Nachnutzung entfällt, sollen durch Aufnahme in den Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einer geeigneten freiräumlichen Nachnutzung zugeführt werden.**

**Begründung G 2-22**

In Mittelthüringen und insbesondere in den südlichen Teilen der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis beeinträchtigen über die ausgewiesenen regional bedeutsamen touristischen Brachen hinaus zusätzlich eine Vielzahl großer ehemaliger Ferienheime und Ferienhauseanlagen den weiter zu entwickelnden Erholungsraum, die Erholungsorte und speziell auch die Regional bedeutsamen Tourismusorte. Infolge der jahrelang fehlenden Nutzung befinden sich diese Gebäude in einem baulichen Zustand, der eine zukünftige Umnutzung weitestgehend ausschließt und deshalb besonders aus Sicherheitsgründen nur noch ein Abriss infrage kommt. Weiterhin erschweren die Lage im Außenbereich und unzureichende Erschließungsbedingungen eine weitere bauliche Nachnutzung. Geeignete freiräumliche Nachnutzungen lassen sich über die Zuordnung zu dem unter ⇒ **Regionalplan, G 2-21** genannten Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermitteln und herstellen.

- G 2-23** **Ehemalige landwirtschaftliche Anlagen / Brachflächen im Rand- bzw. Außenbereich, für die kein Bedarf vorhanden bzw. absehbar ist oder standortbedingt eine bauliche Nachnutzung entfällt, sollen vorrangig der landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. einer anderen geeigneten freiräumlichen Nachnutzung zugeführt werden.**

**Begründung G 2-23**

Die bisher für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, für die Rohstoffgewinnung sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollzogene Flächen-Neuinanspruchnahme erfolgte überwiegend zu Lasten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Zum umfangreichen Flächenentzug haben bereits auch die ehemaligen LPG-Stallanlagen (z. B. in den Ortsteilen Möbisburg und Schmira der Stadt Erfurt und im Ortsteil Haarhausen von Amt Wachsenburg) einschließlich ihrer Nebenanlagen beigetragen, da sie ebenso auf landwirtschaftlicher Nutzfläche errichtet wurden. Darüber hinaus nachteilig erfolgte ihre Errichtung im Allgemeinen in unmittelbarer Ortsrandlage. Durch die Entfernung dieses meist stark desolaten Gebäudebestandes und die Entsiegelung der Flächen besteht die Chance, die ursprüngliche Nutzung des Bodens mittelfristig wiederherzustellen. Die Rückführung zur landwirtschaftlichen Freifläche reduziert die Siedlungs- und Verkehrsfläche und trägt dazu bei, die dörflichen Siedlungen, insbesondere die traditionell gewachsenen Ortsränder, in ihrer räumlichen Wirkung aufzuwerten und ermöglicht eine harmonische Einbindung der Ortslagen in den Landschaftsraum. Gleichzeitig kann die in der Regel mit landwirtschaftlichen Brachflächen verbundene Umweltbelastung (z. B. Immissionen und Altlasten) beseitigt bzw. minimiert werden.

- G 2-24** **Bahnbrachen an gewidmeten / betriebenen Schienenverbindungen sollen vorrangig einer dem Standort entsprechenden Nachnutzung zugeführt werden. Bahnbrachen entlang der für die Trassensicherung bestimmten Schienenverbindung sollen darüber hinaus unter Freihaltung der anliegenden und zu sichernden Schienentrasse entwickelt werden ⇒ Regionalplan, 3.1.1, Z 3-2.**

**Begründung G 2-24**

Die an Schienenverbindungen liegenden Bahnbrachen sind in Abhängigkeit von der Streckenbedeutung stark bis besonders stark öffentlichkeitswirksam und somit stark raumwirksam. Die Gestaltung der an die Bahntrassen angrenzenden Räume einschließlich ihrer Bebauung prägt maßgeblich das Erscheinungsbild eines Raumes. In der Regel besteht hier ein erheblicher Ordnungsbedarf. Deshalb ist die vorrangige Sanierung dieser Flächen dringend erforderlich, um Image-Schäden für Mittelthüringen zu vermeiden. Neben der Bedeutung der Sanierung aus Blickrichtung der Bahntrassen stellen vor allem brach gefallene Bahnhofsgebäude mit ihrem Umfeld eine Beeinträchtigung zentraler Räume der betroffenen Orte dar. Die Notwendigkeit für eine bauliche Nachnutzung ergibt sich zumindest für die unter Denkmalschutz stehenden Bahnhofsgebäude. Darüber hinaus bedeutet eine dem Standort entsprechende weitere Nutzung insbesondere die Übereinstimmung mit den Belangen des Immissionsschutzes. In Abhängigkeit vom zukünftigen Bedarf ist bis zu einer abschließenden Nachnutzung für den überwiegenden Teil der Flächen eine freiräumliche Zwischennutzung sinnvoll.

**G 2-25** Brachflächen innerhalb ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko ⇒ Regionalplan, Z 4-3 und G 4-8 sollen einer freiräumlichen Nachnutzung zugeführt werden. Liegen diese Flächen innerhalb bedeutsamer Siedlungsbereiche, dann soll in Abhängigkeit vom jeweiligen Umfeld und den räumlichen Bedingungen eine bauliche Nachnutzung bedingt und angepasst möglich sein.

**Begründung G 2-25**

Durch die in den vergangenen Jahren sich häufenden Hochwasserereignisse besteht die Notwendigkeit, diesem Belang zukünftig eine größere Bedeutung beizumessen und deshalb stärker zu berücksichtigen. Die in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz liegenden Brachflächen im Außenbereich bieten für die Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen ein wertvolles Flächenpotential. Als naturnahe Vegetationsform wirken unter anderem Auewälder besonders positiv. Darüber hinaus besteht für derartige Brachflächen innerhalb der bebauten Siedlungsbereiche die Notwendigkeit einer verstärkten Prüfung und Abklärung der Fragestellung, inwieweit die weitere Nutzung als Baufläche noch erforderlich ist bzw. in welchem Verhältnis dazu zukünftige Aufwendungen für den notwendigen Hochwasserschutz der bestehenden Siedlungen stehen. Siedlungsbereiche sind bedeutsam, wenn ihnen neben der siedlungsstrukturellen auch eine Bedeutung hinsichtlich der Daseinsvorsorge zukommt. Die Rückgewinnung innerörtlicher Freiräume bietet Chancen für die weitere Wohnumfeldgestaltung oder ermöglicht die Einordnung von Naherholungsbereichen. Die Fortsetzung einer langfristigen Bebauung ist auch von der örtlichen Bevölkerungsentwicklung und dem damit verbundenen möglicherweise geringeren Siedlungsflächenbedarf abhängig.

**Karte 2-1 bis 2-8** Sicherung des Kulturerbes [⇒ Plankarten]

## 3. Infrastruktur

### 3.1 Verkehrsinfrastruktur

- Das hierarchisch gegliederte Verkehrsnetz (Schiene, Straße, Luftverkehr) wird im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 in das transeuropäische Verkehrsnetz, das Straßennetz auf Bundes- und Landesstraßenebene sowie das Schienennetz der Fern- und Nahverkehrsverbindungen gegliedert ⇒ **LEP 2025, 4.5.2.**
- Unter Zugrundelegung der zentralörtlichen Struktur erfolgt zur funktionsgerechten Erschließung und Entwicklung der Planungsregion Mittelthüringen die Ausweisung des raumordnerisch bedeutsamen Verkehrsnetzes in der ⇒ **Karte 3-1**, in der ⇒ **Raumnutzungskarte** sowie aufgeteilt nach den einzelnen Verkehrsträgern in den Abschnitten ⇒ **Regionalplan, 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.5.**

**G 3-1 Beim Neubau von Verkehrswegen sollen vorhandene oder zur Entwicklung vorgesehene Biotopverbände nicht zerschnitten werden. Bei Um- und Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Verkehrswegen sollen vorhandene oder zur Entwicklung vorgesehene Biotopverbände erhalten werden, oder es soll auf ihre (Wieder-)Vernetzung hingewirkt werden.**

#### Begründung G 3-1

Angesichts dessen, dass sowohl weltweit als auch deutschlandweit weiterhin kontinuierlich Tier- und Pflanzenarten aussterben, gewinnt der Artenschutz zunehmend an Bedeutung. Zum Artenschutz gehört neben dem Schutz von Individuen der Biotopverbund mit seinem vorsorgenden und langfristig angelegten Schutz von Populationen, Lebensstätten und ökologischen Wechselbeziehungen. Dazu soll gemäß § 20 Bundesnaturschutzgesetz ein Netz verbundener Biotope geschaffen werden, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Auf nationaler Ebene wurden im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz die national bedeutsamen Flächen für den Biotopverbund sowie die national und international bedeutsamen Biotopverbundachsen ermittelt. Das Land Thüringen ist dabei, basierend auf den nationalen Grundlagen einen landesweiten Biotopverbund zu entwickeln, bestehend aus einem

- Verbund für Waldlebensräume,
- Verbund für Trockenlebensräume,
- Verbund für Grünlandlebensräume,
- Verbund der Feuchtlebensräume,
- Verbund der Fließgewässer.

Verkehrswege stellen häufig Barrieren im Biotopverbund dar oder gefährden querende Tierarten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Belange des Biotopverbundes umfassend in Verkehrswegeplanungen einzustellen.

**G 3-2 Beim Neu-, Um- und Ausbau der Schienen- und Straßenverkehrsinfrastruktur sollen langfristig die Möglichkeiten zur Elektrifizierung des Schienennetzes offen gehalten werden.**

#### Begründung G 3-2

Im Zusammenhang mit einer zielgerichteten Ertüchtigung des Streckennetzes, einer umweltgerechten Mobilität (Stichworte: Klimawandel, Luftreinhaltung) und einer optimalen und effizienten Anbindung aller Landesteile ist die Elektrifizierung weiterer Streckenabschnitte im Thüringer Schienennetz von Bedeutung. Die Elektrifizierung trägt zu einer postfossilen Mobilität bei und dient dazu, die Potentiale der Elektromobilität auszuschöpfen ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2.** Die Möglichkeiten für eine Elektrifizierung bestehender Bahnstrecken gilt es daher langfristig offen zu halten u. a. bei der Planung von Ortsumgehungen hinsichtlich erforderlicher Brückenbauwerke.

### 3.1.1 Schienennetz

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zur Schienenverkehrsinfrastruktur sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP 2025, 4.5.2 - 4.5.6.**

#### Verbindungen des Schienenpersonenfernverkehrs

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 soll der Schienenpersonenfernverkehr erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dazu sollen optimierte Anschlüsse an Taktknoten bzw. Systemhalte geschaffen werden ⇒ **LEP 2025, 4.5.3.**

#### G 3-3

**Die folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Verbindungen des Schienenpersonenfernverkehrs sollen zur Verbesserung der überregionalen und internationalen Erreichbarkeit der Planungsregion Mittelthüringen und der Anbindung an das Oberzentrum Erfurt sowie der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha und Weimar in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.**

- **(Berlin – Halle / Leipzig) – Erfurt – (Nürnberg – München),**
- **(Berlin – Halle / Leipzig) – Erfurt – (Eisenach – Frankfurt am Main – Stuttgart – München)**
- **(Dresden) – Erfurt – (Eisenach – Frankfurt am Main)**
- **(Gera – Jena) – Weimar – Erfurt – Gotha – (Kassel – Metropolregion Rhein-Ruhr)**

#### Begründung G 3-3

Angesichts der fortschreitenden Globalisierung der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur, der EU-Erweiterung nach Osteuropa, der zunehmenden Pendlerströme sowie der Forderung eines Paradigmenwechsels in Richtung Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit, ist ein leistungsfähiges, schnelles und qualitätsorientiertes Schienennetzwerk Grundvoraussetzung für die Planungsregion.

Der Bahnknoten Erfurt ist als Fernverkehrsknoten in zentraler Lage in Mitteleuropa ein wichtiger Bestandteil des europäischen Infrastruktur-Leitplanes und des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Die Schnellfahrstrecke Nürnberg–Erfurt–Leipzig/Halle–Berlin (VDE 8) der Bahn dient dem Personen- und dem Güterverkehr. Sie ist als östlichste Nord–Südachse in Deutschland in das künftige transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-Projekt Nr. 1, Berlin–Palermo) eingebunden, das in nördlicher Richtung bis Schweden weiterführt. Mit der Eröffnung der Schnellfahrstrecke haben sich die Reisezeiten von Thüringen in die Bundeshauptstadt und nach Bayern stark verkürzt.

Die ICE-Verbindung Dresden – Frankfurt am Main verbindet die Region Mittelthüringen über die Landeshauptstadt Erfurt mit dem Ballungsraum Dresden sowie der Metropolregion Frankfurt / Rhein-Main.

Weiterhin besteht eine Fernverkehrsverbindung zwischen der Metropolregion Rhein-Ruhr und der Thüringer Städtekette. Vereinzelt fahren über Weimar auch Intercity-Verbindungen nach Leipzig.

Seit einigen Jahren werden deutschlandweit auf manchen Schienenverbindungen in Fernverkehrszügen die Fahrkarten des Nahverkehrs anerkannt, während der jeweilige Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr gleichzeitig Zuschüsse an den Betreiber der Fernverkehrszüge zahlt. Auf diese Weise wird Fernverkehr auf Strecken ermöglicht, auf denen sonst keine wirtschaftliche Bedienung mittels Fernverkehrszügen möglich wäre. Gleichzeitig ergeben sich aus dem Mischverkehr Nachteile für den Nahverkehr durch Zugverspätungen und die fehlende kostenfreie Fahrradmitnahme. Der Mischverkehr ist daher vor allem geeignet, neue Fernverkehrsverbindungen zu initiieren in der Hoffnung, dass diese sich nach einiger Zeit eigenwirtschaftlich betreiben lassen. Das Land Thüringen als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr in Thüringen hat so die Möglichkeit, die Bedienung von Schienenstrecken mittels Fernverkehrszügen zu befördern. Anwendung findet der Mischverkehr bereits auf der Mitteldeutschland-Verbindung zwischen Gera und Erfurt.

Die Schienenverbindung (Chemnitz – Gera – Jena) – Weimar – Erfurt – Neudietendorf – Gotha übernimmt weiterhin gleichzeitig die Funktionen einer Verbindung des schnellen Schienenpersonennahverkehrs ⇒ **Regionalplan, G 3-5** sowie einer Verbindung für den Schienenpersonennahverkehr ⇒ **Regionalplan, G 3-13**. Die Schienenverbindung Erfurt – Neudietendorf – Gotha – (Eisenach) dient gleichzeitig auch als Verbindung für den Schienenpersonennahverkehr ⇒ **Regionalplan, G 3-13**.

**G 3-4 Die Elektrifizierung des Streckenabschnitts Weimar – (Gera) – (Gößnitz) auf der Mitte-Deutschland-Verbindung soll mit hoher Priorität umgesetzt werden.**

**Begründung G 3-4**

Durch die Elektrifizierung zwischen Weimar, Gera und Gößnitz entsteht eine durchgängig elektrisch betriebene Fernverkehrslinie zwischen der Metropolregion Rhein-Ruhr und Thüringen. Ebenso ergibt sich im Nahverkehr eine verbesserte Anbindung an den westsächsischen Wirtschaftsraum sowie das Oberzentrum Chemnitz. Eine Verlängerung der Mitte-Deutschland-Verbindung bis Chemnitz und Dresden bzw. Zwickau wäre möglich und sinnvoll.

Die Maßnahme ist Bestandteil im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes.

Die Elektrifizierung von Bahnstrecken trägt zur postfossilen Mobilität bei und dient dazu, die Potentiale der Elektromobilität auszuschöpfen ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2**.

**Verbindungen des schnellen Schienenpersonennahverkehrs**

**G 3-5 Die folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Verbindungen des schnellen Schienenpersonennahverkehrs sollen die Anbindung an das Transeuropäische Schienennetz, insbesondere die Verbindungen zur Landeshauptstadt Erfurt mit dem Taktknoten des Schienenpersonenfernverkehrs, die Verbindungen zwischen Zentralen Orten höherer Stufe sowie die Anbindung von Zentralen Orten höherer Stufe an Verbindungen höherer Netzebenen sicherstellen:**

- Erfurt – (Sondershausen – Nordhausen)
- Erfurt – Sömmerda – (Sangerhausen – Magdeburg)
- Erfurt – Döllstadt – (Bad Langensalza – Mühlhausen – Leinefelde – Kassel)
- Erfurt – Gotha – (Bad Langensalza – Mühlhausen – Leinefelde – Göttingen)
- Erfurt – Arnstadt – (Zella-Mehlis – Suhl – Schweinfurt – Würzburg)
- Erfurt – Arnstadt – Ilmenau
- Erfurt – Arnstadt – (Bad-Blankenburg – Saalfeld)
- Erfurt – Weimar – Apolda – (Naumburg –Halle)

Darüber hinaus soll die vordergründig für den Schienenpersonenfernverkehr genutzte Verbindung Erfurt – Nürnberg ⇒ **Regionalplan, G 3-3** zusätzlich als Verbindung des schnellen Schienenpersonennahverkehrs genutzt werden. In diesem Zusammenhang soll an der Überholstelle bei Wümbach ein Bahnhof Ilmenau-Wümbach ⇒ **Regionalplan, G 3-42** eingerichtet und bedient werden.

**Die Verbindungen des schnellen Schienenpersonennahverkehrs sollen mindestens zweistündlich durchgehend mit Expresszügen bedient werden.**

**Begründung G 3-5**

Die Verbindungen sichern die regionale und überregionale Erreichbarkeit des Taktknotens Erfurt für die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar, Gotha, Nordhausen, Mühlhausen, Suhl / Zella-Mehlis und Saalfeld / Bad Blankenburg sowie für die Mittelzentren Apolda, Arnstadt, Ilmenau, Sömmerda, Sondershausen, und Bad Langensalza ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 3**. Darüber hinaus erhält Ilmenau als Mittelzentrum und Universitätsstandort über den Bahnhof Ilmenau-Wümbach eine direkte Anbindung in Richtung Süden. Gleichzeitig erhalten und verbessern die Verbindungen für den schnellen Schienenpersonennahverkehr die Verflechtungen zwischen den genannten höherrangigen Zentralen Orten und deren Wirtschaftsräumen.

Damit ein attraktiver Leistungsaustausch zwischen den Zentralen Orten zustande kommt und attraktive Anbindungen an den Taktknoten Erfurt bestehen, müssen – auch im Wettbewerb zur Straße – regelmäßige, schnelle, vertaktete Verbindungen ohne Umstiege geschaffen bzw. beibehalten werden, die geeignet sind, durch Regionalbahnen ergänzt und verdichtet zu werden. Ein Zwei-Stunden-Takt erscheint diesbezüglich als Minimum. Da die Fernverkehrsverbindung

(Chemnitz – Gera – Jena) – Weimar – Erfurt – Neudietendorf – Gotha gleichzeitig die Funktionen einer Verbindung des schnellen Schienenpersonennahverkehrs übernimmt ⇒ **Regionalplan, Begründung G 3-3**, gilt die mindestens zweistündliche Bedienung auch für diese Strecke. Alle Verbindungen des schnellen Schienenpersonennahverkehrs übernehmen gleichzeitig die Funktionen einer Verbindung für den Schienenpersonennahverkehr ⇒ **Regionalplan, G 3-13**.

**G 3-6 Die Elektrifizierung der Strecke Gotha – Bad Langensalza – Leinefelde soll mit hoher Priorität umgesetzt werden.**

**Begründung G 3-6**

Um die Erreichbarkeit zwischen Göttingen / Kassel und Erfurt zu verbessern, steht mit der Elektrifizierung zwischen Gotha und Leinefelde eine durchgängig elektrisch geführte Strecke zur Verfügung, welche die Reisezeit zwischen den Oberzentren verkürzt.

Gleichzeitig ist die Strecke Gotha – Bad Langensalza – Leinefelde Bestandteil einer der wichtigsten Nahverkehrsverbindungen in Thüringen, nämlich der Expresszugverbindung RE 1 Göttingen (Anbindung ICE-Fernverkehr) – Leinefelde – Erfurt (ICE-Knoten) – Gera – Altenburg / Glauchau. Wird die Elektrifizierungslücke zwischen Gotha und Leinefelde geschlossen und die geplante Elektrifizierung der Mitte-Deutschland-Verbindung vorgenommen ⇒ **Regionalplan, G 3-4**, kann die Expresslinie durchgehend elektrisch betrieben werden. Perspektivisch kann damit auch der Schienenpersonenfernverkehr bedarfsgerecht weiterentwickelt werden ⇒ **LEP 2025, G 4.5.3**, indem eine Fernverkehrsverbindung in Richtung Göttingen und darüber hinaus eingerichtet wird. Die Infrastruktur wird somit durch die Elektrifizierung an die zukünftigen Anforderungen des Schienenpersonenverkehrs angepasst ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 3**. Darüber hinaus trägt die Elektrifizierung von Bahnstrecken zur postfossilen Mobilität bei und dient dazu, die Potentiale der Elektromobilität auszuschöpfen ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2**.

Die Maßnahme ist Bestandteil im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes. Gemäß Landesentwicklungsprogramm ist die Verbindungsqualität der Schienenverbindung bevorzugt zu erhöhen ⇒ **LEP 2025, G 4.5.5**.

**G 3-7 Die Schienenverbindung Erfurt – (Sondershausen – Nordhausen) soll zum Zwecke einer nachhaltigen Angebotsverbesserung und Fahrzeitverkürzung vordringlich ausgebaut und elektrifiziert werden.**

**Begründung G 3-7**

Die Schienenverbindung Erfurt – Nordhausen wird ihrer Funktion als schnelle Schienenpersonennahverkehrsverbindung derzeit nicht gerecht. Die Erhöhung ihrer Verbindungsqualität ist dringend erforderlich ⇒ **LEP 2025, G 4.5.5**. Insbesondere die erreichbaren Reisegeschwindigkeiten liegen deutlich unterhalb des wünschenswerten Zustandes. So erreicht die Luftliniengeschwindigkeit als Indikator für die Verbindungsqualität zwischen Zentren nur einen Wert von deutlich unter 50 km/h. Wird dazu noch die B 4 zwischen Erfurt und Nordhausen ausgebaut, wird es ein Missverhältnis zwischen der Straßen- und der Schienenverbindung geben. Zur Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote ist der Ausbau der Schienenverbindung daher unabdingbar ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2**. Mit einer Streckensanierung könnten vor allem unter den Pendlern nach Erfurt weitere Fahrgäste gewonnen werden.

**G 3-8 Auf der Strecke Plaue – Ilmenau sollen Maßnahmen zur Fahrzeitverkürzung umgesetzt werden.**

**Begründung G 3-8**

Ilmenau ist Mittelzentrum und bedeutender Hochschul- und Forschungsstandort in Mittelthüringen, verfügt aber im öffentlichen Verkehr nur über eine mäßige Anbindung an das Oberzentrum Erfurt und den Fernverkehr. Verantwortlich dafür ist in hohem Maße die mit max. 60 km/h sehr niedrige Streckengeschwindigkeit im Abschnitt Plaue – Ilmenau. Zur Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote ist der Ausbau der Schienenverbindung unabdingbar ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2**.

Das Pendlerpotential zwischen Ilmenau und Arnstadt (und weiter Richtung Erfurt) ist laut Nahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) beachtenswert. Derzeit verkehren ca. 3.400 Pendler auf dieser Relation. Es wird davon ausgegangen, dass generell schätzungsweise 10 % der Pendlerzahlen als potentielle SPNV-Kunden in Betracht kommen – zwischen Ilmenau und Arnstadt also ca. 340 Pendler (S. 20 des Nahverkehrsplans für 2018-2022). Durch Fahrzeitverkürzungen können auf dieser Strecke mehr SPNV-Kunden gewonnen werden.

- G 3-9 Auf der Schienenverbindung (Magdeburg – Sangerhausen) – Sömmerda – Erfurt – Arnstadt – (Suhl – Schweinfurt – Würzburg) soll der Ausbau zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit fortgeführt sowie zur Entwicklung und Stärkung der Planungsregion eine Einbindung in das Netz des Fernverkehrs angestrebt werden. Im Abschnitt Erfurt – Arnstadt – (Suhl – Schweinfurt) soll die Schienenverbindung elektrifiziert werden.**

**Begründung G 3-9**

Die Fahrgastzahlen im Fernverkehr der Deutschen Bahn steigen seit Jahren stark an (zwischen 2014 und 2018 um 15 %). Dadurch sind auf einigen Strecken und an einigen Knotenpunkten bereits heute oder zumindest perspektivisch keine ausreichenden Kapazitäten mehr vorhanden. Gleichzeitig gibt es größere Teilräume in Deutschland, die überhaupt nicht vom Fernverkehr angefahren werden. Es bietet sich an, durch neue Fernverkehrsverbindungen die verkehrliche Anbindung dieser Räume zu verbessern, während gleichzeitig hoch frequentierte Strecken und Knotenpunkte entlastet werden. Auf diese Weise wird der Schienenpersonenfernverkehr bedarfsgerecht weiterentwickelt ⇒ **LEP 2025, G 4.5.3.**

Zwischen Kassel, Göttingen und Hannover im Westen und Halle und Magdeburg im Osten gibt es bis heute keine Fernverkehrsverbindung, die in Nord-Süd-Richtung verläuft. Das gleiche gilt für den Raum zwischen Bebra, Fulda und Würzburg im Westen und Erfurt und Nürnberg im Osten. Eine Fernverkehrsverbindung von Magdeburg über Sangerhausen und Sömmerda nach Erfurt und weiter über Suhl und Schweinfurt nach Würzburg schafft eine Anbindung für bislang noch im Fernverkehr unerschlossene Räume und verbindet die entsprechenden Zentralen Orte höherer Stufe miteinander. Gleichzeitig werden die Fernverkehrsknoten Halle und Leipzig entlastet.

Für eine attraktive, umweltfreundliche und schnelle Fernverkehrsverbindung ist es erforderlich, die Schienenverbindung auszubauen und durchgängig zu elektrifizieren. Dies betrifft den Abschnitt zwischen Erfurt und Schweinfurt sowie ein weiteres Teilstück in Sachsen-Anhalt. Die Elektrifizierung sorgt dafür, dass die Infrastruktur an die zukünftigen Anforderungen des Schienenpersonenverkehrs angepasst wird ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 3.** Darüber hinaus trägt die Elektrifizierung von Bahnstrecken zur postfossilen Mobilität bei und dient dazu, die Potentiale der Elektromobilität auszuschöpfen ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2.**

- G 3-10 Auf der Schienenverbindung Erfurt – Arnstadt – (Bad Blankenburg – Saalfeld) sollen Maßnahmen zur Fahrzeitverkürzung umgesetzt und ein Angebot an durchgehenden, vertakteten Expresszügen geschaffen werden.**

**Begründung G 3-10**

Fast alle Städte in Thüringen die oberzentrale Funktionen wahrnehmen, stehen mit der Landeshauptstadt Erfurt in einem engen Leistungsaustausch, der durch attraktive Fern- und/oder Expresszugverbindungen gefördert wird. Eine Ausnahme bildet das funktionsteilige Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg, in dessen Richtung keine schnelle Bahnverbindung besteht. Umgekehrt wird dieser Landesteil nicht in ausreichender Qualität mit dem Taktknoten Erfurt verknüpft ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 3 und G 4.5.4.**

Straßenseitig wurde die Verbindung von Erfurt in Richtung des Oberzentrums Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg bereits ausgebaut (über die A 71 und die B 90n, siehe auch ⇒ **LEP 2025, G 4.5.8**). Zur Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und zur Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote ist es unerlässlich, nun die Schienenverbindung zu verbessern ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 3.** Wird die Strecke Arnstadt – (Bad Blankenburg – Saalfeld) ausgebaut und werden Langsamfahrstellen beseitigt, so können zumindest nach Bad Blankenburg und Saalfeld die Reisezeiten verringert werden. Für attraktive, schnelle Verbindungen muss die Strecke zusätzlich mit Expresszügen bedient werden.

- G 3-11 Die Ertüchtigung der Schienenverbindung Erfurt – Döllstädt – (Bad Langensalza) soll fortgesetzt werden.**

**Begründung G 3-11**

Die Schienenverbindung Erfurt – Döllstädt – Bad Langensalza stellt als Direktverbindung vom Nordwestthüringer Raum zum Oberzentrum Erfurt mit den dort gegebenen Anschlussmöglichkeiten an den Schienenpersonenfernverkehr eine attraktive Alternative zur Linie über Gotha dar. In den vergangenen Jahren wurde die Strecke bereits in Teilen saniert, und es wurden Langsamfahrstellen beseitigt. Punktuell ist die Streckengeschwindigkeit mit unter 80 km/h je-

doch weiterhin sehr niedrig, so dass weiterhin Verbesserungsbedarf besteht, um die Attraktivität der Schienenverbindung zu erhöhen ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2.**

**G 3-12 Der Sanierung und Instandhaltung der Schienenverbindung Weimar – Apolda – (Naumburg – Halle) soll gegenüber nachgeordneten Schienenverbindungen eine höhere Priorität beigemessen werden.**

**Begründung G 3-12**

Die Stadt Weimar als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums wurde mit der Realisierung der ICE-Strecke Berlin – Halle / Leipzig – Erfurt weitgehend vom Fernverkehr abgekoppelt. Der Stadt kommt in vielen Bereichen oberzentrale Bedeutung zu, insbesondere bei der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, bei der Verwaltung und öffentliche Dienstleistungen sowie in ihrer Funktion als internationales Kongress- und Tourismuszentrum ⇒ **Regionalplan, G 1-14, ⇒ LEP 2025, 2.2.7 / LEP 2025, 2.2.8.** Wegen dieser umfassenden oberzentralen Funktionen muss die Stadt auch in Zukunft von einer Schieneninfrastruktur profitieren können, die attraktive und schnelle Verkehrsverbindungen ermöglicht ⇒ **LEP 2025, G 4.5.5.** Darüber hinaus wird die bestehende, leistungsfähige Verbindung zwischen den beiden Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar und Naumburg gesichert.

**Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs**

**G 3-13 Die folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs sollen die Verbindungen zwischen Mittelzentren und Grundzentren und die Anbindung von Grundzentren an Verbindungen höherer Netzebenen sicherstellen. Gleichzeitig sollen sie die Erreichbarkeit von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung sowie die Anbindung der dort gelegenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen gewährleisten:**

- **Weimar – Bad Berka – Kranichfeld [„Ilmtalbahn“]**
- **Fröttstädt – Waltershausen – Friedrichroda [„Friedrichrodaer Bahn“]**
- **Gotha – Waltershausen – Friedrichroda – Bad Tabarz [„Thüringerwaldbahn“]**
- **Ilmenau – Bahnhof Rennsteig**
- **Straußfurt – Weißensee – Sömmerda – Kölleda – Buttstädt – Bad Sulza – Großheringen [„Pfefferminzbahn“]**

**Begründung G 3-13**

Die Ilmtalbahn bindet das Grundzentrum Bad Berka an das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar und an die höhere Netzebene an. Sie erschließt den südlichen Teil des zukunftssträchtigen Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung Ilmtal ⇒ **Regionalplan, G 4-21** mit den beiden Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen Bad Berka und Kranichfeld ⇒ **Regionalplan, Z 4-9.**

Die Friedrichrodaer Bahn verbindet die Grundzentren Friedrichroda und Waltershausen miteinander. Dank des zentral gelegenen Bahnhofes in Waltershausen und der auf kurzer Strecke erfolgenden Anbindung an die übergeordnete Bahnstrecke Richtung Gotha bzw. Eisenach gewährleistet die Bahnlinie eine attraktive Erschließung der beiden Städte. Gleichzeitig können Pendler über den Haltepunkt Waltershausen das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-5 Hörssel (Waltershausen/Hörselgau) ⇒ **Regionalplan, Z 2-3** erreichen.

Die Thüringerwaldbahn bindet die Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion Tabarz ⇒ **Regionalplan, Z 4-9** auf direktem Wege an das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha an. Gleichzeitig wird das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald ⇒ **Regionalplan, G 4-21** auf außergewöhnliche sowie historisch und touristisch attraktive Art und Weise erschlossen.

Der Schienenverbindung Ilmenau – Bahnhof Rennsteig kommt güterverkehrliche sowie herausragende touristische Bedeutung zu: Sie ist eine der wenigen, noch befahrenen Bahnlinien in das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald ⇒ **Regionalplan, G 4-21** und die einzige Schienenverbindung, die bis auf den Rennsteig führt. Darüber hinaus werden zwei Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen (Manebach und Stützerbach) ⇒ **Regionalplan, Z 4-9.** erschlossen. Dadurch, dass die Strecke derzeit nur am Wochenende bzw. für Sonderverkehre genutzt wird, bleibt ein großes Potential ungenutzt ⇒ **Regionalplan, G 3-18.**

Die Pfefferminzbahn verbindet die vier Grundzentren Weißensee, Kölleda, Buttstädt und Bad Sulza untereinander sowie mit dem Mittelzentrum Sömmerda. Gleichzeitig bindet die Bahnstrecke sowohl in Straußfurt als auch in Sömmerda und Großheringen an Schienenverbindungen höherer Stufe an. Dadurch, dass derzeit nur zwischen Sömmerda und Buttstädt Nahverkehrszüge verkehren, werden die Potentiale der Bahnstrecke jedoch längst nicht ausgeschöpft ⇒ **Regionalplan, G 3-19**. Die Schienenverbindung hat darüber hinaus auch für den Güterverkehr eine hohe Bedeutung: Sie erschließt das Industrie- und Gewerbegebiet Kiebitzhöhe (Kölleda) und das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-3 Sömmerda / Kölleda ⇒ **Regionalplan, Z 2-3**.

Die Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs sind an vielen Stellen Ausgangspunkt für das Netz des öffentlichen Verkehrs ⇒ **Regionalplan, Abschnitt 3.1.3**.

- G 3-14 Die Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs sollen so ausgebaut, unterhalten und bedient werden, dass sie gegenüber der Straße konkurrenzfähige Reisezeiten gewährleisten. Gleichzeitig soll Güterverkehr ermöglicht werden.**

**Begründung G 3-14**

Die Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs können ihren Funktionen nur dann zweckvoll gerecht werden, wenn sie einen attraktiven Güter- und Personenverkehr ermöglichen. Nur dann werden Verkehrsverlagerungen auf das umweltfreundliche Verkehrsmittel Bahn möglich ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2**. Das bedeutet, dass bestimmte Standards in der Bedienung erfüllt und die infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür vorgehalten werden müssen. Hierzu gehört insbesondere, dass das Schienenverkehrsangebot mit einem stündlichen Takt zeitlich hinreichend verfügbar ist und dass die Reisedauer so konkurrenzfähig ist, dass nicht nur Kunden, die auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind, gewonnen werden.

Angesichts dessen, dass das Netz der Grundzentren gegenüber den früheren Unter- und Kleinzentren deutlich ausgedünnt wurde, ist es wichtig, dass zumindest die noch bestehenden Zentralen Orte entlang der Schienenverbindungen attraktiv angebunden werden. Nur so können gleichwertige Lebensbedingungen aufrechterhalten werden, und nur durch die – durch eine attraktive Anbindung erzielbare – ausreichende Nachfrage kann die Bedienung auf den Schienenverbindungen langfristig gesichert werden.

- G 3-15 Zwischen den Zentralen Orten (Eisenach) – Gotha – Erfurt – Weimar – (Jena) sowie Sömmerda – Erfurt – Arnstadt soll ein S-Bahn ähnlicher vertakteter Schienenpersonennahverkehr (Regio-S-Bahn) erfolgen.**

**Begründung G 3-15**

Die eng benachbarten Oberzentren Erfurt und Jena bilden zusammen mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar den größten Bevölkerungsschwerpunkt Thüringens, der nach Westen hin um die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha und Eisenach ergänzt wird. Gemeinsam stellen die fünf Städte den wichtigsten Abschnitt der Thüringer Städtekette dar. Das Mittelzentrum Arnstadt im Süden und das Mittelzentrum Sömmerda im Norden stehen ebenfalls in engem Austausch mit dem Oberzentrum Erfurt und bilden so eine weitere wichtige und wirtschaftlich starke Achse. Gleichzeitig pendeln von allen genannten Zentren aus viele Erwerbstätige in das größte Thüringer Industriegebiet Erfurter Kreuz (Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlung IG-1 ⇒ **Regionalplan, Z 2-3**), das ausgehend von den Bahnhofpunkten Neudietendorf und Arnstadt mit dem Bus bzw. zukünftig auch über Rad-schnellwege zu erreichen ist.

Insgesamt gesehen sind die beiden Achsen durch intensive Verflechtungen zwischen den Zentren gekennzeichnet. Dies macht einerseits einen attraktiven Schienenpersonennahverkehr notwendig, andererseits kann die Region auch durch das mit der Regio-S-Bahn verbundene Zusammenwachsen ihre Chancen als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort im nationalen und internationalen Maßstab besser wahrnehmen. Zudem besteht die Möglichkeit, Verkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2**.

Ein S-Bahn ähnlicher Verkehr ist durch einen Taktfahrplan mit dichter Zugfolge, dichter Haltestellenabfolge und ausgeprägter Vernetzung mit den übrigen Verkehrsmitteln aus dem Umweltverbund (v.a. Bus-, Rad- und Fußgängerverkehr) gekennzeichnet.

- G 3-16 Auf der Schienenverbindung Fröttstädt – Waltershausen – Friedrichroda („Friedrichrodaer Bahn“) sollen Maßnahmen zur Fahrzeitverkürzung umgesetzt werden. Gleichzeitig sollen die dort verkehrenden Züge am Verknüpfungspunkt Fröttstädt ⇒ **Regionalplan, G 3-37** mindestens stündlich mit der Regio-S-Bahn ⇒ **Regionalplan, G 3-15** vertaktet werden.**

**Begründung G 3-16**

Die Friedrichrodaer Bahn bietet mit einer Streckengeschwindigkeit von unter 50 km/h keine attraktiven Reisezeiten. Gleichzeitig sind durch die beiden Grundzentren Waltershausen und Friedrichroda Pendlerverkehre Richtung Gotha und Erfurt vorhanden, die verstärkt über diese Bahnstrecke abgewickelt werden könnten. Umgekehrt wird das auf dem Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-5 Hörsel (Waltershausen / Hörselgau) ⇒ **Regionalplan, Z 2-3** entstehende Industriegebiet Pendler aus Richtung Eisenach und Richtung Gotha anziehen, die ebenfalls die Friedrichrodaer Bahn nutzen könnten. Die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und die Vertaktung mit der Regio-S-Bahn machen die Schienenverbindung deutlich attraktiver ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2.**

- G 3-17 Auf der Strecke Weimar – Kranichfeld („Ilmtalbahn“) sollen Maßnahmen zur Fahrzeitverkürzung umgesetzt werden. Gleichzeitig sollen die auf der Ilmtalbahn verkehrenden Züge am Verknüpfungspunkt Weimar ⇒ Regionalplan, G 3-37 mindestens stündlich mit den Expresszügen nach Erfurt und Jena vertaktet werden.**

**Begründung G 3-17**

Die Ilmtalbahn bietet mit einer Streckengeschwindigkeit von unter 50 km/h keine attraktiven Reisezeiten. Besonders augenfällig ist dies zwischen dem Grundzentrum Bad Berka und dem Hauptbahnhof Weimar, wo die Zugverbindung keine adäquate Konkurrenz zum Straßenverkehr darstellt. Die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit ist zur Steigerung der Attraktivität der Bahnverbindung ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2** dringend erforderlich, ebenso wie die Vertaktung mit Expresszügen in Richtung der beiden Oberzentren Erfurt und Jena, die gleichzeitig Arbeitsplatzschwerpunkte darstellen.

- G 3-18 Die Schienenverbindung Ilmenau – Bhf. Rennsteig soll funktional weiter ertüchtigt werden. An allen Wochentagen soll ein durchgehender, regelmäßiger Taktverkehr angeboten werden.**

**Begründung G 3-18**

Die Schienenverbindung wird derzeit nur am Wochenende im Regelverkehr bedient („Rennsteig-Shuttle“). Darüber hinaus verkehren Sonderverkehre über Schleusingen bis Themar (Südwestthüringen). Ein regelmäßiger Taktverkehr an allen Wochentagen sichert die Erreichbarkeit und Erschließung des Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ ⇒ **Regionalplan, G 4-21, G 3-44** Die Tourismuswirtschaft, die im Thüringer Wald einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt wird stabilisiert – sowohl im Winter, als auch zu den anderen Jahreszeiten im Bereich Aktiv- und Naturtourismus ⇒ **Regionalplan, G 4-27.**

Im Zuge der Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs im Regelbetrieb soll parallel verkehrender Busverkehr eingestellt oder nur nach Abstimmung betrieben werden ⇒ **Regionalplan, G 3-40.** Denkbar wäre ein alternierender Verkehr, so wie heute bereits an den Wochenenden.

- G 3-19 Die Schienenverbindung Straußfurt – Weißensee – Sömmerda – Köllda – Buttstädt – Bad Sulza – Großheringen („Pfefferminzbahn“) soll als Ganzes wieder in Betrieb genommen und nach Möglichkeit bis Naumburg und/oder Jena durchgebunden werden. Der Fahrplan soll auf den Schichtbetrieb im Industriegebiet Großheringen abgestimmt werden.**

**Gleichzeitig sollen die auf der Pfefferminzbahn verkehrenden Züge am Verknüpfungspunkt Sömmerda ⇒ Regionalplan, G 3-37 möglichst mit den Expresszügen in/aus Richtung Erfurt vertaktet werden.**

**Begründung G 3-19**

Entlang der Pfefferminzbahn wurde der Betrieb zwischen Straußfurt und Sömmerda sowie zwischen Buttstädt und Großheringen wegen geringer Fahrgastzahlen eingestellt. Dabei bietet diese „Mittelthüringer Städteketten“ durchaus Fahrgastpotentiale, die es zu heben gilt: Einerseits bestehen von den Grundzentren Weißensee, Köllda und Buttstädt aus vielfältige Verkehrsströme nach Sömmerda mit all seinen mittelzentralen Funktionen. Zum anderen befinden sich in vielen Städten und Gemeinden an der Pfefferminzbahn große Gewerbe- und Industriegebiete (in Straußfurt, Weißensee, Sömmerda, Köllda und Großheringen), so dass sie sich zu Arbeitsplatzschwerpunkten entwickelt haben. Die Wiederinbetriebnahme der Pfefferminzbahn auf der gesamten Länge kann gelingen, wenn bestehende Pendlerströme genutzt werden. Besonders das Industriegebiet Großheringen mit 800 Arbeitsplätzen bietet sich hier an, weil es unmittelbar am Bahnhaltspunkt Großheringen liegt. Werden die Züge bis Naumburg oder Jena durchge-

bunden, können in beiden Fahrtrichtungen zusätzliche Pendlerströme integriert werden. Auf diese Weise ist die Verkehrsverlagerung auf das umweltfreundliche Verkehrsmittel Bahn möglich ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2.**

Gleichzeitig wäre es förderlich, wenn für Pendler in Richtung Erfurt Anschlüsse an Zugverbindungen im höherstufigen Netz geschaffen werden könnten.

## Trassensicherung Schienenverbindung

Z 3-1

**Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – stillgelegten bzw. nicht im Regelverkehr betriebenen Schienenverbindungen sind für eine perspektivische Wiederinbetriebnahme sowohl für den Güter- und Personennahverkehr als auch für eine rein touristische Nutzung durchgängig zu erhalten.**

- **Gotha – Emleben – Ohrdruf – Gräfenroda [„Ohratalbahn“]**
- **Bahnhof Rennsteig – (Schleusingen – Themar)**

### Begründung Z 3-1

In Mittelthüringen sind in den vergangenen Jahren mehrere Bahnstrecken außer Betrieb genommen worden. Ausschlaggebend hierfür waren zu gering erscheinende Potentiale im Hinblick auf Fahrgäste und Gütertransporte und/oder eine (zu) aufwändige Sanierung der Strecke. Über die zukünftige Entwicklung der Rahmenbedingungen kann es jedoch keine Gewissheit geben. Steigende Kraftstoffpreise, Erfordernisse des Klimaschutzes oder auch der zunehmende Wettbewerb unter den Bahnunternehmen (auch im Güterverkehr) könnten dazu führen, dass der Betrieb auf diesen Bahnstrecken wieder attraktiv wird.

Die Sicherung der Schienenverbindungen dient somit dazu, das Streckennetz für zukünftige Anforderungen des Schienenpersonen- und Güterverkehrs bereit zu halten ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 3.** Denn es ist eine ganz wesentliche Aufgabe der Raumordnung, Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten: Indem Bahnlinien mit besonderen Potentialen gesichert werden, soll vermieden werden, dass eine auf lange Sicht unter Umständen denkbare Wiederaufnahme des Bahnbetriebs erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies wäre der Fall, wenn die Bahnstrecke von Bahnbetriebszwecken freigestellt würde. Denkbar ist nur die anderweitige Nutzung (ehemaliger) Bahnbetriebsanlagen neben der eigentlichen Trasse, wie z. B. Bahnhofsgebäude, wenn sie für eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebs nicht zwingend erforderlich sind bzw. an anderer Stelle neu eingerichtet werden können ⇒ **Regionalplan, G 3-21.**

Über die Ohratalbahn wird das Grundzentrum Ohrdruf mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha und dem Grundzentrum Gräfenroda verbunden. Gleichzeitig besteht an beiden Endpunkten der Schienenverbindung eine Verknüpfung mit höheren Netzebenen. Weitere Bedeutung besitzt die Schienenverbindung durch Güterverkehr: Derzeit verkehren Güterzüge zum Tanklager Emleben. Außerdem liegt das Vorranggebiet großflächige Industrieansiedlungen IG-6 Ohrdruf / Gräfenhain ⇒ **Regionalplan, Z 2-3** direkt an der Bahnstrecke, und in das Gewerbegebiet Ohrdruf zweigt von der Ohratalbahn aus ein Anschlussgleis ab. Die Ohratalbahn bindet zudem das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald ⇒ **Regionalplan, G 3-44** und hier insbesondere die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen Crawinkel, Georgenthal und Luisenthal ⇒ **Regionalplan, Z 4-9** barrierefrei an. Ebenfalls angebunden wird das Grundzentrum Ohrdruf als wichtiger Zugangspunkt zum Thüringer Wald.

Die Schienenverbindung vom Bahnhof Rennsteig über Schleusingen nach Themar stellt die Fortsetzung der Bahnstrecke Ilmenau – Bahnhof Rennsteig ⇒ **Regionalplan, G 3-18** dar. Sie komplettiert die Schienenverbindung nach Süden und bietet dort einen Anschluss an das höherstufige Netz. Derzeit gibt es auf diesem Streckenabschnitt Sonderverkehre. Perspektivisch könnte aufgrund der großen touristischen Bedeutung der Strecke der Regelverkehr wieder aufgenommen werden.

## 3.1.2 Straßennetz

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zur Straßenverkehrsinfrastruktur sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP 2025, 4.5.2, 4.5.7 - 4.5.9.** Den Schwerpunkt bei der nachhaltigen Gestaltung des Straßennetzes bildet die Erhaltung der vorhandenen Straßeninfrastruktur. Notwendige Neu- und Ausbaumaßnahmen von Bundes- und Landesstraßen erfolgen vorrangig zur Verbesserung der Verbindungsqualität und der Entlastung von Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr. Die Leistungsertüchtigung des Straßen-

netzes hat sich an der raumordnerischen Bedeutung der relevanten Verknüpfungen (insbesondere der Zentralen Orte) zu orientieren.

**G 3-20 Neu- und Ausbaumaßnahmen sollen anhand des jeweils aktuell feststellbaren Bedarfs geplant und realisiert werden.**

**Begründung G 3-20**

Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßennetz ziehen umfangreiche Abstimmungen mit anderen Planungsträgern mit sich, so dass sich in vielen Fällen die Planungsphase über lange Zeiträume erstreckt, in denen sich die ursprünglichen Rahmenbedingungen und Planungsgrundlagen verändern. Gründe für die notwendige Aktualisierung der Verkehrsmengenprognosen können z. B. verkehrlich wirksame Veränderungen durch den demographischen Wandel, nicht vorab einschätzbare Netzwirkungen von anderen realisierten Maßnahmen oder die Veränderungen von Straßenbenutzungsgebühren o.ä. sein. Daher muss in jeder Planungsphase der notwendige Bedarf hinterfragt werden, um Fehlplanungen zu vermeiden, die unweigerlich volkswirtschaftlich zu tragende Investitions- und Unterhaltungskosten nach sich ziehen und zur Flächeninanspruchnahme führen und so kontraproduktiv für die zukunftsfähige Entwicklung der Region sind.

**G 3-21 Ausbaurangfolgen und -parameter sollen so festgelegt werden, dass die Straßen der jeweils höheren Kategorien zu den günstigeren Verbindungen zwischen den entsprechenden Zentren und Teilräumen ausgebaut werden.**

**Begründung G 3-21**

Notwendigkeit, Umfang und Dringlichkeit von Verbesserungsmaßnahmen im Straßennetz leiten sich grundsätzlich aus der Diskrepanz zwischen den funktionellen Zielsetzungen und den jeweiligen mittelfristig zu erwartenden Verkehrsverhältnissen her. Dem wird dadurch entsprochen, dass höher eingestufte Straßen eine bessere Verbindungsqualität aufweisen als Alternativstrecken der jeweils niedrigeren Funktionalnetzebenen, um dort entsprechende Belastungen zu vermeiden.

Auf einzelnen Streckenabschnitten kann es vorkommen, dass zu einer im Funktionalnetz höher eingestufteten Straßenverbindung eine parallele oder sogar streckenmäßig kürzere Straßenverbindung einer niedrigeren Kategorie existiert. In diesen Fällen muss darauf geachtet werden, dass die niedriger eingestufte Straßenverbindung nicht zuerst ausgebaut wird und nicht einen solchen Standard erreicht, dass sie auch zeitlich gesehen zur kürzeren Verbindung wird. Denn damit würde sie entgegen der landes- und regionalplanerischen Festsetzungen die Funktionen der übergeordneten Verbindung mit übernehmen.

**G 3-22 Neue überörtliche Straßentrassen sollen so geführt werden, dass sie das Straßennetz der Zentralen Orte in größtmöglichem Umfang auch von Teilen des Ziel- und Quellverkehrs entlasten.**

**Begründung G 3-22**

Eine wirkungsvolle Entlastung von Teilen des Ziel- und Quellverkehrs kann vor allem dann erreicht werden, wenn große Gewerbegebiete, großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich oder andere Einrichtungen und Gebiete mit einem hohen Anteil an überörtlichem Ziel- und Quellverkehr so angeschlossen werden, dass die neu trassierten im Vergleich zu den bestehenden Straßen für einen Großteil des Verkehrs die günstigere Alternative darstellen und die Ortslagen entsprechend entlasten.

## **Bundesautobahnen**

Diese Netzebene umfasst die Verbindungen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN-V), die unter anderem Anbindungen an Agglomerationsräume und Metropolregionen gewährleisten. In der Planungsregion Mittelthüringen betrifft das die Bundesautobahnen A 4 und A 71.

## **Bundesstraßenverbindungen**

**G 3-23 Die – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Bundesstraßenverbindungen sollen die Planungsregion an das Transeuropäische Straßennetz (TEN-V) anbinden, leistungsfähige Verbindungen zwischen den Zentralen Orten höherer Stufe innerhalb Mittelthüringens und denen in benachbarten Planungsregionen sicherstellen und die Anbindung von Zentralen Orten höherer Stufe an Verbindungen der höheren Netzebene gewährleisten. Zur weiteren Verbesserung**

**der Verbindungsqualität im Bundesstraßennetz soll ein bedarfsgerechter Aus- und Neubau erfolgen.**

**Begründung G 3-23**

Leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen und angemessene Erreichbarkeiten sind wesentliche Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung Mittelthüringens. Zur Inwertsetzung der Zentralen Orte höherer Stufe Erfurt, Weimar, Gotha, Arnstadt, Apolda, Sömmerda und Ilmenau ist eine leistungsfähige Vernetzung untereinander und mit den Zentren in den Nachbarländern erforderlich.

**G 3-24 Im Verlauf der Bundesstraßenverbindung B 4 Erfurt – Gebesee – [Nordhausen] sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:**

- **Neubau der Ortsumfahrung Straußfurt,**
- **Neubau der Ortsumfahrung Gebesee,**
- **abschnittsweiser dreistreifiger Ausbau von Andisleben über Straußfurt bis zur Regionsgrenze.**

**Begründung G 3-24**

Im Straßennetz gehört die Verbindung Erfurt – Nordhausen zu denjenigen Verbindungen, deren Verbindungsqualität vorrangig verbessert werden soll ⇒ **LEP 2025, 4.5.8**. Durch den Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen soll eine Verbesserung der Verkehrsqualität auf der großräumigen Straßenverbindung erreicht werden. Die Ortsdurchfahrten behindern den großräumigen Verkehr und erschweren den Leistungsaustausch zwischen dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen und dem Oberzentrum Erfurt, der sich z. B. in beträchtlichen Pendlerverflechtungen manifestiert. Die gegenwärtige Situation der Ortsdurchfahrt Straußfurt wird durch einmündende klassifizierte Straßen (B 176), Fußgänger- und Radverkehr beeinflusst. Weiterhin sind die Ortsdurchfahrten Straußfurt und Gebesee mit Verkehrsstärken von mehr als 12.000 Kfz/24 h (2015) und einem Schwerverkehrs-Anteil von über 11 % (2015) stark überlastet, so dass eine Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit dringend erforderlich ist.

Die Bundesstraße B 4 ist zwischen Andisleben und Straußfurt auch nach Realisierung der Ortsumfahrungen für Straußfurt und Gebesee in ihrer Leistungsfähigkeit und den erreichbaren Reisegeschwindigkeiten begrenzt. Sollte sie dem Leistungsaustausch zwischen dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen und dem Oberzentrum Erfurt in Zukunft nicht mehr gewachsen sein, so kann ergänzend der abschnittsweise Ausbau der B 4 mittels Überholspuren erforderlich werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Neu- / Ausbaumaßnahmen im Zuge der B 4 werden sich die Prognoseverkehrsstärken entlang der Strecke Gebesee bis Andisleben um ca. 2.000 Kfz/24h erhöhen. Der Schwerverkehrs-Anteil wird dabei im gleichen Prognosehorizont leicht sinken.

**G 3-25 Beim Ausbau der Bundesstraßenverbindung B 7 entlang der Städtekette Gotha – Erfurt – Weimar – [Jena] sollen folgende Maßnahmen den Verkehrsfluss der wachsenden Verkehrsmengen verbessern:**

- **Neubau der Ortsumfahrung Gotha-Siebleben,**
- **drei- oder vierstreifiger Ausbau zwischen Mönchenholzhausen und Weimar unter Ersetzung der Ampelkreuzung östlich Nohra,**
- **Vervollständigung der Ortsumfahrung Weimar bzw. Schaffung einer in der Wirkung gleichwertigen Alternativlösung.**

**Begründung G 3-25**

Im Straßennetz gehört die Verbindung Gotha – Erfurt – Weimar – Jena zu denjenigen Verbindungen, deren Verbindungsqualität vorrangig verbessert werden soll ⇒ **LEP 2025, 4.5.8**. Zwischen dem Oberzentrum Erfurt und den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar und Gotha bestehen nicht zuletzt aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander enge Austauschbeziehungen. Über die Regionsgrenze hinweg bestehen darüber hinaus enge Verbindungen zum Oberzentrum Jena. Die Bundesstraße B 7 entlang der Städtekette stellt die jeweils kürzeste Verbindung zwischen den Zentren dar und nimmt dadurch den Großteil der aus dem Leistungsaustausch resultierenden erheblichen Verkehrsmengen auf. An der B 7 liegen mehrere Gewerbegebiete die eine große Bedeutung für die Entwicklung und Stärkung der regionalen Wirtschaft haben.

Durch das Vorhaben Ortsumfahrung Gotha-Siebleben soll die Verkehrsqualität der B 7 zwischen Gotha und Erfurt bzw. zwischen Gotha und der Autobahn A 71 (Anschlussstelle Erfurt-Bindersleben) verbessert werden. Daneben soll die Ortsdurchfahrt Gotha-Siebleben entlastet werden. Bis zum Jahr 2025 werden steigende Verkehrsstärken erwartet.

Die B 7 ist zwischen Erfurt und Mönchenholzhausen sowie im Bereich der Ortsumfahrung Weimar bereits vierstreifig ausgebaut. Damit die Bundesstraße die bis zum Jahr 2030 steigenden Verkehrsstärken aufnehmen kann, ist es geplant, den Abschnitt dazwischen ebenfalls vierstreifig auszubauen. Je nachdem, wie sich die Verkehrsmengen entwickeln, kann jedoch auch ein ressourcenschonender dreistreifiger Ausbau ausreichend sein. Die Ortsumfahrung Weimar wurde bislang nur zur Hälfte realisiert. Die Vervollständigung der Ortsumfahrung Weimar bzw. Schaffung einer in der Wirkung gleichwertigen Alternativlösung soll zu einer leistungsfähigen Verbindung innerhalb der Städteketten beitragen.

**G 3-26 Im Verlauf der Bundesstraßenverbindung B 85 sollen folgende Vorhaben durchgeführt werden:**

- **Neubau einer Ortsumfahrung für Buttstedt (B 85) bei verkehrlicher Notwendigkeit,**
- **Neubau einer Ortsumfahrung für Bad Berka bei Gefährdung des Prädikats „Kurort mit Heilquellenbetrieb“ durch die Immissionen des Durchgangsverkehrs (B 85).**

**Begründung G 3-26**

Die B 85 stellt die Verbindung zwischen dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar und dem Mittelzentrum Sömmerda dar und bindet Weimar nach Norden hin an das Transeuropäische Straßennetz (TEN-V) an. Um die Verbindungs- und Anbindungsqualität zu verbessern, ist eine Ortsumfahrung für den Ort Buttstedt geplant. Die heutigen Verkehrsmengen von ca. 5.000 Kfz/24 h, auf der B 85 in Buttstedt lassen sich noch nicht mit Sicherheit erkennen, ob zur Entlastung des Ortes und Verkürzung der Reisezeiten auf der Bundesstraße eine Ortsumfahrung erforderlich ist. Auch die vorhandenen Prognosen über die mittelfristig zu erwartenden Verkehrsmengen lassen bisher nur einen leichten Zuwachs beim durchschnittlichen täglichen Verkehr bzw. beim Schwerverkehrsanteil erwarten.

Der Kurort Bad Berka wird als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ **Regionalplan, Z 4-9** ausgewiesen. Gleichzeitig ist er in besonderer Weise durch hohe Verkehrsmengen belastet. Die derzeitige Verkehrsstärke liegt bei 13.600 Kfz/24 h bei einem vergleichsweise geringen Schwerlastanteil von 440 Fahrzeugen/24 h (2015). Durch die damit verbundenen Immissionen (Lärm, Staub, Abgase) können möglicherweise die erforderlichen Grenzwerte für den Kurort nicht eingehalten werden. Die Verlagerung des Durchgangsverkehrs kann die Luftqualität verbessern. Die dann erforderliche Ortsumfahrung wird durch einen natur-schutzfachlich sehr hoch empfindlichen Raum geführt, der zum Teil auch FFH- bzw. SPA-Gebiet ist. Insbesondere die Vereinbarkeit mit §§ 33 und 34 BNatSchG stellt für die Ortsumfahrung eine grundlegende Bedingung dar. Eine Tunnellösung im Osten von Bad Berka wird dabei favorisiert, da andere Alternativen aus regionalplanerischer Sicht entweder nicht verkehrswirksam sind oder die Eingriffe in den Naturhaushalt zu stark dominieren.

**G 3-27 Damit ein reibungsloser Leistungsaustausch zwischen den Städten Weimar und Naumburg entlang der B 87 erfolgen kann, soll folgende Maßnahme umgesetzt werden:**

- **Neubau der Ortsumfahrung Eckartsberga bei verkehrlicher Notwendigkeit**

**Begründung G 3-27**

Für den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar und Naumburg (Sachsen-Anhalt) steht eine Verbindung mit nur befriedigender Angebotsqualität bereit. Die Ortsumfahrung für Eckartsberga (Sachsen-Anhalt) kann Teil von Verbesserungsmaßnahmen sein und verläuft in wesentlichen Teilen in der Planungsregion Mittelthüringen. Die Planung muss daher in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der beiden Bundesländer erfolgen. Die bisherige Straßenführung verläuft durch das historische Stadtzentrum als Einbahnstraßensystem mit zum Teil ungünstigen Steigungsverhältnissen. Die heutigen Verkehrsmengen sind – im Vergleich zu anderen Ortsdurchfahrten mit geplanten Ortsumfahrungen – mit 3.900 Kfz/24h (2015) vergleichsweise niedrig. Ob eine Ortsumfahrung – unter Einbeziehung der Umweltauswirkungen in die Entscheidung – erforderlich bzw. raumverträglich ist, kann nur anhand von aktuellen, möglichst zeitnah vor der Umsetzung angefertigten Verkehrsmengenprognosen in Abwägung mit den übrigen Belangen festgestellt werden.

- G 3-28 Im Zuge der Neuordnung des Straßennetzes im Verlauf der Bundesstraßenverbindung B 88 sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:**
- **Neubau der Ortsumfahrungen Gehren und Jesuborn**
  - **Neubau der Ortsumfahrung Pennewitz**

**Begründung G 3-28**

Planungsziel des Freistaates Thüringen ist die Schaffung einer durchgehenden Straßenverbindung zwischen der Autobahn A 71, Anschlussstelle Ilmenau-Ost bzw. dem Mittelzentrum Ilmenau einerseits und dem Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg andererseits. Der Streckenverlauf soll künftig Jesuborn und Neuhaus am Rennweg über die derzeitigen Landesstraßen L 1144, L 1112 und L 1147 führen. Die Orte Gehren und Jesuborn sind – unabhängig von der Führung der Bundesstraßenverbindung Richtung Neuhaus am Rennweg – stark vom Durchgangsverkehr betroffen. Im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme und die enge Bebauung insbesondere bei Begegnungsverkehr von Lastfahrzeugen und Linienbussen soll die Verkehrssituation durch eine Ortsumfahrung aufgewertet werden. Gleichzeitig werden für den überregionalen Verkehr die Anbindungen an die Autobahn A 71 und der Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren Ilmenau und Neuhaus am Rennweg erheblich verbessert.

- G 3-29 Im Verlauf der Bundesstraßenverbindung B 176 sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:**

- **Neubau der Ortsumfahrung Gräfentonna,**
- **Ausbau der B 176 zwischen Andisleben und (Bad Langensalza) unter Beseitigung des Bahnübergangs zwischen Dachwig und Döllstädt,**
- **Vervollständigung der Ortsumfahrung Sömmerda (2. Bauabschnitt),**
- **Neubau einer Ortsumfahrung für Kölleda bei verkehrlicher Notwendigkeit.**

**Begründung G 3-29**

Im Straßennetz gehört die Verbindung Erfurt – Mühlhausen – Leinefelde-Worbis zu denjenigen Verbindungen, deren Verbindungsqualität vorrangig verbessert werden soll ⇒ **LEP 2025, 4.5.8.**

Durch den Ausbau der B 176 soll eine Aufwertung der Verkehrsqualität der großräumigen Straßenverbindung und landesbedeutsamen Entwicklungsachse zwischen dem Oberzentrum Erfurt und dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen erreicht werden. Weiterhin hat die Strecke Bedeutung für das Vorranggebiet Rohstoffe K-1 ⇒ **Regionalplan, Z 4-7** durch Abwicklung des Schwerverkehrs. Der hohe Verkehrsfluss durch die Ortsdurchfahrt Gräfentonna sowie die hervorgerufenen Störungen durch einmündende Straßen, Grundstückszufahrten, Schwerlastverkehr und die fehlende Trennung des Radverkehrs beeinträchtigen die Verkehrsgeschwindigkeit und nehmen negativen Einfluss auf die Verkehrssicherheit.

Die Bundesstraße B 176 ist zwischen Andisleben und Bad Langensalza auch nach Realisierung der Ortsumfahrung für Gräfentonna in ihrer Leistungsfähigkeit und den erreichbaren Reisegeschwindigkeiten begrenzt. Sollte sie dem Leistungsaustausch zwischen dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen und dem Oberzentrum Erfurt in Zukunft nicht mehr gewachsen sein, so kann im genannten Streckenabschnitt der Ausbau der B 176 sowie die Beseitigung des Bahnübergangs zwischen Dachwig und Döllstädt erforderlich werden.

Östlich der B 4 stellt die Bundesstraße B 176 die Anbindung an die A 71 und damit an das Transeuropäische Straßennetz (TEN-V) sicher. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die Ortsumfahrung Sömmerda durch den zweiten Bauabschnitt zu vervollständigen und somit für den überregionalen Durchgangsverkehr eine schnellere Anbindung an die A 71 zu ermöglichen. Zusätzlich kann bei verkehrlicher Notwendigkeit eine Ortsumfahrung Kölleda zwischen der B 176 und der B 85 umgesetzt werden, welche die Verbindungsqualität der Bundesstraßenverbindung aufwertet.

- G 3-30 Im Verlauf der Bundesstraßenverbindung B 247 sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:**

- **Neubau der Ortsumfahrung Schwabhausen,**
- **Neubau der Spange B 88 / B 247 zwischen Georgenthal und Hohenkirchen,**
- **drei- oder vierstreifiger Ausbau der B 247 zwischen Gotha und der A 4 / Autobahnanschlussstelle Gotha,**
- **drei- oder vierstreifiger Ausbau der B 247 zwischen Schwabhausen und Ohrdruf.**

**Begründung G 3-30**

Im Straßennetz gehört die Verbindung Gotha – A 4 – A 71 – Ilmenau zu denjenigen Verbindungen, deren Verbindungsqualität vorrangig verbessert werden soll ⇒ **LEP 2025, 4.5.8.**

Über die B 247 werden die südlichen Teile des Landkreises Gotha an das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha sowie an die Autobahn A 4 / Anschlussstelle Gotha angebunden. Gleichzeitig stellt die Verbindung über die B 247 / B 88 die kürzeste Anbindung von Gotha an die Autobahn A 71 Richtung Süden bzw. an die Mittelzentren Suhl und Ilmenau dar. Die Verkehrsmengen übersteigen die Leistungsfähigkeit der Bundesstraßenverbindung zum Teil erheblich. Südlich von Schwabhausen werden z. B. durchschnittliche tägliche Verkehrsbelegungen von mehr als 11.000 Kraftfahrzeugen erreicht (Straßenverkehrszählung 2015). Der Neubau einer Ortsumfahrung für Schwabhausen verkürzt die Reisezeiten und entlastet den Ort vom Durchgangsverkehr.

Die Bundesstraße B 247 stellt darüber hinaus zusammen mit der Landesstraße L 1028 die Verbindung zwischen den Mittelzentren Gotha und Schmalkalden dar. Durch den Neubau der Spange B 88 / B 247 zwischen Georgenthal und Hohenkirchen werden drei langgestreckte Ortsdurchfahrten im Zuge der L 1028 umgangen und so die Reisezeiten deutlich verkürzt. Gleichzeitig werden die Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr entlastet.

Die Bundesstraße B 247 ist zwischen Gotha und Ohrdruf auch nach Realisierung der Ortsumfahrung für Schwabhausen in ihrer Leistungsfähigkeit und den erreichbaren Reisegeschwindigkeiten begrenzt. Angesichts der derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehrsstärken ist voraussichtlich ein drei- oder vierstreifiger Ausbau der B 247 erforderlich.

**G 3-31 Infolge eventueller Abstufungen im Bundesstraßennetz sollen abgestufte Bundesstraßenverbindungen wie regional bedeutsame Landesstraßenverbindungen betrachtet werden.**

**Begründung G 3-31**

Den Bundesstraßen in Mittelthüringen kommt aus raumordnerischer Sicht eine besondere Bedeutung zu ⇒ **Regionalplan, G 3-23.** Auch nach eventuellen Abstufungen bliebe eine raumordnerische Bedeutung erhalten, die mindestens der der Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen ⇒ **Regionalplan, G 3-32** entspricht. Im Falle von Abstufungen werden die Straßenverbindungen daher ersatzweise den Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen zugeordnet. Die festgesetzten Aus- und Neubaumaßnahmen ⇒ **Regionalplan, G 3-24** bis ⇒ **Regionalplan, G 3-30** bleiben auch entlang von abgestuften Straßenverbindungen weiterhin erforderlich.

**Regional bedeutsame Landesstraßenverbindungen**

**G 3-32 Die folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen die Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren und Grundzentren untereinander sowie die Anbindung von Mittelzentren und Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und Netzebenen sicherstellen. Gleichzeitig sollen sie die Erreichbarkeit von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gewährleisten.**

**Landkreis Gotha**

- L 1027: B 176 bei Döllstädt – (Bad Tennstedt)
- L 1044: Nesse-Apfelstädt – A 4 / Anschlussstelle Neudietendorf
- L 3007: Gotha – (A 4 / Anschlussstelle Sättelstädt)
- L 3007 / L 1029: Gotha – A 4 Anschlussstelle Waltershausen
- L 1027: Bad Tabarz – A 4 / Anschlussstelle Waltershausen
- L 1024: Bad Tabarz – (Brotterode)
- L 1027: B 247 südlich Gotha – A 4 / Anschlussstelle Gotha-Boxberg
- L 1025: Friedrichroda – Waltershausen
- L 1026 / L 1025: Waltershausen – A 4 / Anschlussstelle Waltershausen
- L 1026: Friedrichroda – A 4 / Anschlussstelle Gotha-Boxberg
- L 1028: B 88 bei Georgenthal – Tambach-Dietharz – (Schmalkalden)
- L 3247: Ohrdruf – (Zella-Mehlis)

**Ilm-Kreis**

- L 1048: B 90n südlich Nahwinden – (Rudolstadt)
- L 1048: Stadtilm – A 71 / Anschlussstelle Arnstadt-Süd
- L 3087: Stadtilm – B 90neu bei Griesheim
- L 3004: Ilmenau – A 71 / Anschlussstelle Ilmenau-West
- L 3087: Ilmenau – A 71 / Anschlussstelle Ilmenau-Ost
- L 1140: Ilmenau – B 88 Langewiesen
- L 3004: Ilmenau – (Schleusingen)
- L 1047: Großbreitenbach – B 88 bei Gehren
- L 1143 / L 1137: Großbreitenbach – Neustadt am Rennsteig – (Schleusegrund (Ortsteil Schönbrunn))
- L 2149 / L 3004: Gräfenroda – Arnstadt
- L 1048: Arnstadt – A 71 / Anschlussstelle Arnstadt-Süd
- L 1044N: Arnstadt – A 71 / Anschlussstelle Arnstadt-Nord
- L 1044N: Arnstadt – A 4 / Anschlussstelle Neudietendorf
- L 1144: B 88 bei Pennewitz – (L 1112 bei Mellenbach-Glasbach)

**Landkreis Sömmerda**

- L 1054: Weißensee – B 176 bei Sömmerda
- L 1057: Wiehe – B 176 bei Schafau
- L 3176: B 4 bei Straußfurt – (Bad Tennstedt)
- L 1054: Sömmerda – A 71 / Anschlussstelle Sömmerda-Süd
- L 2133: Weißensee – (Greußen)
- L 1051: B 85 bei Kölleda – A 71 / Anschlussstelle Kölleda
- L 1058: A 71 / AS Sömmerda-Ost – B 85 nördlich Buttstedt
- L 1058: B 85 nördlich Buttstedt – Buttstädt – (Eckartsberga)
- L 1057: Buttstädt – Apolda

**Landkreis Weimarer Land**

- L 1057: Buttstädt – Apolda
- L 1060: B 87 bei Apolda – Bad Sulza – (Bad Kösen)
- L 1059: Apolda – (Camburg)
- L 2158: Bad Sulza – (Camburg)
- L 1060: Apolda – (B 7 bei Isserstedt)
- L 1060: Blankenhain – A 4 / Anschlussstelle Magdala
- L 1053: Bad Berka – A 4 / Anschlussstelle Weimar
- L 1056: A 4 / Anschlussstelle Erfurt-Vieselbach – B 7 bei Mönchenholzhausen

**Begründung G 3-32**

Durch die Regional bedeutsamen Straßenverbindungen werden zum einen benachbarte Mittelzentren miteinander verbunden, sofern dies nicht bereits über Straßenverbindungen höherer Kategorie erfolgt. Zum anderen wird die Erreichbarkeit der Grundzentren gesichert, dazu werden diese entsprechend der mittelzentralen Funktionsräume ⇒ **LEP 2025, G 2.3.1 und Karte 4** (an die jeweiligen Zentralen Orte höherer Stufe sowie dort oder an anderer Stelle an Straßenverbindungen höherer Kategorie angebunden. So wird insbesondere der Leistungsaustausch zwischen den Grundzentren untereinander und den Zentralen Orten höherer Stufe ermöglicht.

Werden Grund- oder Mittelzentren bereits über Bundesstraßen oder einen Autobahnabschnitt miteinander verbunden, so wird im Sinne einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung auf eine zusätzliche parallele Ausweisung einer Regional bedeutsamen Straßenverbindung verzichtet (Verkehrsbündelung).

**G 3-33 Auf den Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen folgende Vorhaben vorrangig umgesetzt werden:**

- **Neubau der Ortsumfahrung Wahlwinkel (L 1026),**
- **Neubau der Ortsumfahrung Döllstädt mit Beseitigung des Bahnübergangs (L 1027),**
- **Ausbau zwischen der A 4 / Anschlussstelle Neudietendorf und dem Industriegebiet Erfurter Kreuz (L 1044N),**

- **Neubau der nordöstlichen Ortsumfahrung Apolda als Spange zwischen L 1059 und B 87,**
- **Neubau der Ortsumfahrung Langewiesen (L 1140).**

#### **Begründung G 3-33**

Zwischen Waltershausen als dem größten Grundzentrum Mittelthüringens bzw. dem Grundzentrum Friedrichroda und dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha existieren enge Austauschbeziehungen, die sich in hohen Verkehrsmengen niederschlagen. Um die Leistungsfähigkeit der Regional bedeutsamen Straßenverbindung zu erhöhen und den Ort Wahlwinkel vom Durchgangsverkehr zu entlasten, ist eine Ortsumfahrung für Wahlwinkel notwendig.

Damit das Grundzentrum Bad Tennstedt besser an das höherstufige Netz angebunden ist, soll eine Verlegung der Ortsdurchfahrt Döllstädt auf die B 176 erfolgen.

Das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlung IG-1 – Erfurter Kreuz (Arnstadt / Ichtershausen) ⇒ **Regionalplan, Z 2-3** ist bisher nur unzureichend an die Autobahn A 4 angebunden. Angesichts des hohen Verkehrsaufkommens, das durch weitere Firmenansiedlungen noch steigen wird, sowie den hohen Schwerlastanteil ist der Ausbau der L 1044N zwischen der A 4 und dem Industriegebiet Erfurter Kreuz dringend erforderlich.

In der Innenstadt von Apolda überlagern sich Verkehrsströme aus allen Richtungen und behindern so den überörtlichen Verkehr. Gleichzeitig ist das Zentrum mit mehreren Engstellen stark vom Verkehr belastet. Zur Entflechtung der Verkehrsströme, zur Verbesserung der Anbindung des Grundzentrums Bad Sulza an die höhere Netzebene sowie zur Anbindung der nördlichen Gewerbegebiete an die B 87 ist daher eine Ortsumfahrung für Apolda erforderlich.

Die Stadt Langewiesen hat bei einer überwiegend engen städtebaulichen Situation mit teilweise erheblichen Verkehrsbelastungen zu kämpfen. Gleichzeitig sind die Verkehrsbedingungen für den regionalen Durchgangsverkehr erschwert. Eine Ortsumfahrung würde die L 1140 als Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Ilmenau und der B 88 sowie als Anbindung der Grundzentren Großbreitenbach und Königsee an das Mittelzentrum Ilmenau verbessern.

- G 3-34 Die Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen vorrangig vor raumordnerisch nicht klassifizierten Straßen saniert und unterhalten werden.**

#### **Begründung G 3-34**

Vor dem Hintergrund, dass künftig insbesondere bei einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung möglicherweise nicht mehr alle Straßen in einem wünschenswerten Zustand erhalten werden können, ist es notwendig, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unterhalb der europäischen, großräumigen und überregionalen Ebene auf die Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen zu konzentrieren.

- G 3-35 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Netz der Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen so durchgeführt werden, dass sie durch Veränderungen in Linienführung und Gradienten den Durchgangsverkehr und insbesondere den Schwerlastverkehr nicht auf dieses Netz lenken.**

#### **Begründung G 3-35**

Einvernehmliches Ziel von Verkehrsplanung und Raumordnung ist es, den überörtlichen Verkehr im übergeordneten Straßennetz zu bündeln, das durch einen entsprechenden Ausbaugrad ein schnelles Fortkommen ermöglicht. Gleichzeitig werden die dazwischenliegenden Räume geschont. Die Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sind Bestandteil dieser Zwischenräume und dürfen aus diesem Grund insbesondere nicht durchgehend für den Durchgangs- bzw. Schwerlastverkehr ausgebaut werden, sondern nur dort, wo durch bzw. für den unmittelbaren Ziel- und Quellverkehr erhebliche Beeinträchtigungen bestehen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass zusätzlicher Durchgangsverkehr auf die Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen verlagert wird.

### **Trassenfreihaltung Straße**

- Z 3-2 Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – für Straßenbauvorhaben erforderlichen Trassen sind von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten:**

- **Ortsumfahrung Gebesee (B 4)**
- **Ortsumfahrung Straußfurt (B 4)**

- **Ortsumfahrung Gräfentonna (B 176)**
- **Ortsumfahrung Gehren und Jesuborn (B 88)**
- **Ortsumfahrung Schwabhausen (B 247)**
- **Ortsumfahrung Wahlwinkel (L 1027 / L 1026)**
- **Ortsumfahrung Langewiesen (L 1140)**

#### **Begründung Z 3-2**

Mit der Bestimmung der Trassenfreihaltung Straße als Ziel der Raumordnung werden unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung raumordnerisch bedeutsame Trassen gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen. Diese sollen damit bis zur zeitlich nicht konkretisierten baurechtlichen Genehmigung bzw. Realisierung dieser Trassen im Interesse der Entwicklung der Planungsregion räumlich verbindlich gesichert werden.

Teilweise bilden die Ergebnisse vorangegangener Verfahren (z. B. eines Raumordnungsverfahrens, einer Linienbestimmung oder der gemeindlichen Bauleitplanung) für die in der ⇒ **Raumnutzungskarte** als Trassenfreihaltung Straße (als zeichnerisches Ziel der Raumordnung) dargestellten Trassen die Grundlage für eine ausreichend genau untersuchte Trassenführung, auf der diese Vorhaben mit hinreichender Sicherheit realisiert werden können. Da hier zwischen diesen Entscheidungen und der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (Eintreten einer Veränderungssperre) eine gewisse Zeitspanne liegt, ist es erforderlich, die raumordnerisch abgestimmte Trasse regionalplanerisch zu sichern. Sofern sich aktuelle Erkenntnisse aus erfolgten Abstimmungen mit der Straßenbauverwaltung oder laufenden Planfeststellungsverfahren ergaben, fanden diese ebenfalls Eingang in die Regionalplanung.

Zur Erforderlichkeit der einzelnen Straßenbauvorhaben siehe ⇒ **Regionalplan, G 3-24, G 3-28 bis G 3-30 und G 3-33.**

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ **Umweltbericht**. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabsebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten. Im Übrigen wurden alle Trassen einer Umweltprüfung entsprechend der Ebene des Regionalplans unterzogen ⇒ **Umweltbericht**.

**G 3-36 Die folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – für Straßenbauvorhaben erforderlichen Trassenkorridore sollen von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden:**

- **Ortsumfahrung Eckartsberga (Sachsen-Anhalt) (B 87)**
- **Ortsumfahrung Gotha-Siebleben (B 7)**
- **Ortsumfahrung Buttstedt (B 85)**
- **Spange B 88 / B 247 zwischen Georgenthal und Hohenkirchen (B 88)**
- **Ortsumfahrung Kölleda (B 176)**
- **Ortsumfahrung Sömmerda-West (B 176)**
- **Nordöstliche Ortsumfahrung Apolda (L 1059)**
- **Ortsumfahrung Döllstädt (L 1027)**

#### **Begründung G 3-36**

Für mehrere Straßenbauvorhaben in Mittelthüringen wurde noch kein Raumordnungsverfahren durchgeführt bzw. wurde von der Einleitung eines solchen Verfahrens abgesehen, oder es beruht im Einzelfall auf nicht aktuellen Grundlagen. In diesen Fällen wird, wo erforderlich und möglich, derjenige Raum als Trassenkorridor ausgewiesen, der aus Sicht der Regionalplanung unter Würdigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Belange für den jeweiligen Trassenverlauf besonders geeignet erscheint. Dadurch wird es möglich, dass andere Planungs- und Maßnahmenträger ihre Planungen und Maßnahmen frühzeitig auf den denkbaren Trassenverlauf abstimmen.

Gleiches gilt für die nähere Umgebung der gesicherten Trassen bzw. Trassenkorridore. Würden sensible Vorhaben, wie beispielsweise Wohnbebauung, dort realisiert bzw. rechtsverbindliche Pläne für solche Nutzungen aufgestellt, so würden z. B. Schallschutzmaßnahmen erforderlich und damit die Straßenplanungen aufwändiger. Stattdessen müssen für sensible Vorhaben alternative Standorte geprüft werden.

Zur Erforderlichkeit der einzelnen Straßenbauvorhaben siehe ⇒ **Regionalplan, G 3-25 bis G 3-27, G 3-29, G 3-30 und G 3-33.**

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ **Umweltbericht.** Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabsebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten. Im Übrigen wurden alle Trassenkorridore einer Umweltprüfung entsprechend der Ebene des Regionalplans unterzogen ⇒ **Umweltbericht.**

### 3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 soll das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden. Dabei ist es vorrangiges Ziel, den ÖPNV zu stärken, effektiv und bedarfsgerecht zu gestalten ⇒ **LEP 2025, 4.5.13, 4.5.14.** Parallelverkehr zwischen schienengebundenem und straßengebundenem ÖPNV soll vermieden werden ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 5.** An den Zugangsstellen zum ÖPNV sollen günstige Anbindungen insbesondere an den Rad- und Fußverkehr eingerichtet werden ⇒ **LEP 2025, 4.5.13.**

Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wurde der Fernbusverkehr im Jahre 2012 liberalisiert. Seither halten Fernbusse an ausgewählten Zentralen Orten in Mittelthüringen. Nach § 42a Abs. 1 PBefG dürfen sie keine Haltestellen unterhalb von 50 km zurückgelegter Strecke bedienen. Sie stehen daher nicht in direkter Konkurrenz zum ÖPNV.

**G 3-37 Die einzelnen Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sollen in den Zentralen Orten, den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ Regionalplan, Z 4-9 sowie an weiteren funktionalen Knotenpunkten ⇒ Karte 3-1 jeweils an innerörtlich zentral gelegenen Umsteigepunkten miteinander verbunden werden. Dabei sollen die Linien des ÖPNV sowohl untereinander als auch mit den anderen Verkehrsträgern aus dem Umweltverbund verknüpft werden.**

#### Begründung G 3-37

Die Verknüpfung der einzelnen Linien des ÖPNV dient dazu, die Attraktivität der umweltfreundlichen Verkehrsangebote zu erhöhen ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2.** Das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) soll gemäß ⇒ **LEP 2025, 4.5.14** auf die Zentralen Orte sowie Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen ausgerichtet werden. Das Konzept der Zentralen Orte sieht vor, dass Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, aber auch großflächige Einzelhandelsbetriebe oder Gewerbeansiedlungen an bestimmten, leistungsfähigen Orten gebündelt werden. Diese Konzentration bringt unter anderem den Vorteil mit sich, dass der Bürger mit nur einem Weg alle wichtigen Einrichtungen erreichen kann. Damit nicht nur motorisierte Bürger hiervon profitieren, ist es erforderlich, dass alle Orte der Grundversorgungsbereiche möglichst umweglos über den ÖPNV an den jeweiligen Zentralen Ort angebunden sind. Ähnliches gilt für die unter ⇒ **Regionalplan, G 1-4** genannten Orte. Bei den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ **Regionalplan, Z 4-9** besteht die Zielstellung darin, den Tourismus nachhaltiger zu gestalten und insbesondere den Natur- und Aktivtourismus zu stärken: Durch einen gut ausgebauten ÖPNV sind (Rad-)Wanderer nicht auf Rundtouren angewiesen, sondern können auch Streckenwanderungen unternehmen. Das Angebot an (Rad-)Wanderwegen wird dadurch größer und vielfältiger – und der Tourismusort dadurch attraktiver.

Die überwiegende Zahl der Zentralen Orte in Mittelthüringen sowie manche der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen verfügen über einen Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr, sowie die Städte Erfurt und Gotha darüber hinaus über ein Straßennetz. Die Städte Waltershausen, Friedrichroda und Bad Tabarz werden außerdem über die als Straßenbahn verkehrende Thüringerwaldbahn bedient. Orte an Knotenpunkten mehrerer Schienenverbindungen werden als Verknüpfungspunkte Bahn / Bahn ausgewiesen. Idealerweise werden die Stadt- und Regionalbuslinien auf die Bahnhöfe bzw. die Endhaltestellen der Straßen- / Stadtbahnlinien der Zentralen Orte ausgerichtet und dort mit den Bahnlinien vertaktet. Dadurch können verkehrsträgerübergreifend vielfältige, attraktive Umsteigebeziehungen ermöglicht werden (Verknüpfungspunkte Bahn / Bus). Ist der Bahnhof außerhalb der Innenstadt gelegen, kann es sinnvoll sein, einen weiteren zentralen Verknüpfungspunkt zu schaffen.

Damit vom Verknüpfungspunkt aus alle wichtigen Einrichtungen des Ortes gut erreichbar sind, müssen dort Verknüpfungen mit den anderen Verkehrsträgern des Umweltverbunds hergestellt

werden: durch die gute Einbindung in das Fußwege- und Radwegenetz, durch Radabstellanlagen sowie durch Stationen für Taxis, Carsharing-Autos, Leihräder, etc.

Der Straßenpersonennahverkehr gilt dann als auf die Zentralen Orte ausgerichtet, wenn von den Zentralen Orten ausgehend eine Mindesterschließung des Grundversorgungsbereichs mit täglich mindestens zwei Fahrtenpaaren radial in alle Richtungen (außer entlang von SPNV-Strecken) gegeben ist. Die radialen Linien des Straßenpersonennahverkehrs können dabei durch tangentielle Verbindungen ergänzt werden.

**G 3-38** Mit den folgenden – zeichnerisch in der **⇒ Karte 3-1** bestimmten – Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs soll die Verbindung zwischen benachbarten Zentralen Orten, die Anbindung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen **⇒ Regionalplan, Z 4-9** an Zentrale Orte sowie an das Schienennetz sichergestellt werden.

- Bad Tabarz – (Brotterode)
- Gotha – Tambach-Dietharz – (Schmalkalden)
- Gotha – Ohrdruf – Gräfenroda
- Ohrdruf – Oberhof
- Ilmenau – Großbreitenbach
- Ilmenau – (Bahnhof Rottenbach)
- Ilmenau – Bahnhof Rennsteig – (Suhl / Oberhof)
- Ilmenau – Bahnhof Wümbach – Stadtilm –Kranichfeld
- Erfurt – Hohenfelden – Kranichfeld
- Bad Berka – Blankenhain – (Rudolstadt)
- Apolda – Jena
- Sömmerda – Weißensee

**Begründung G 3-38**

Die ausgewiesenen Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs stellen diejenigen Verbindungen dar, die aus raumordnerischer Sicht zur Ergänzung des regional bedeutsamen Schienennetzes unabdingbar sind. Überall dort, wo keine Schienenverbindungen vorhanden sind oder kein Bahnbetrieb (mehr) erfolgt, jedoch ein raumordnerisches Verbindungserfordernis besteht, müssen Busse die Funktionen des regionalen Netzes übernehmen. Die Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs Gotha – Ohrdruf – Gräfenroda, Ilmenau – Bahnhof Rennsteig und Sömmerda – Weißensee sind gegenüber den parallel möglichen Bahnanbindungen als subsidiär anzusehen **⇒ Regionalplan, G 3-40**.

Im Sinne einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung werden nicht alle denkbaren Verbindungen als Regional bedeutsame Verbindungen des öffentlichen Verkehrs aufgenommen. Beispielsweise wurde dort, wo Bahnverbindungen die o. g. Funktionen übernehmen können, auf eine zusätzliche Ausweisung verzichtet (Verkehrsbündelung). Im Vordergrund der Ausweisung stehen Verbindungen, die benachbarte Zentren miteinander bzw. Grundzentren im jeweiligen Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums verbinden.

**G 3-39** Die Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs **⇒ Regionalplan, G 3-38** sollen den Schienenpersonennahverkehr in vergleichbarer Angebotsqualität ergänzen.

**Begründung G 3-39**

Ziel der Regionalplanung in Mittelthüringen ist es, in allen Teilräumen der Planungsregion gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern. Für den öffentlichen Nahverkehr bedeutet dies, dass alle Strecken, für die ein raumordnerisches Verbindungserfordernis besteht, eine vergleichbare Angebotsqualität aufweisen sollten. Die überwiegende Zahl der Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs **⇒ Regionalplan, G 3-13** wird mindestens stündlich bedient. Dieser Takt ist für ihre Attraktivität bzw. Funktionalität unerlässlich. Eine vergleichbare Angebotsqualität wird auf den Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs dann erreicht, wenn ebenfalls ein möglichst stündlicher Taktverkehr eingerichtet und auch am Wochenende beibehalten wird.

**G 3-40** Die Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs im Regelbetrieb auf nicht oder nur partiell / temporär befahrenen Schienenverbindungen soll vorrangig vor der Etablierung einer Regional bedeutsamen Verbindung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs **⇒ Regionalplan, G 3-38** erfolgen. Im Zuge der Wie-

**deraufnahme des Schienenpersonennahverkehrs im Regelbetrieb soll parallel verkehrender Busverkehr eingestellt oder nur nach Abstimmung betrieben werden.**

**Begründung G 3-40**

Busverbindungen haben gegenüber dem Schienenpersonennahverkehr den Vorteil, dass sie flexibler in der Linienführung sind und deswegen mehr Orte bedienen und kürzere Haltestellenabstände bieten können. Die Bahn hält demgegenüber mehr Möglichkeiten und mehr Komfort beim Transport von Gepäck, Kinderwagen oder Fahrrädern bereit. Im Regelbetrieb verkehrt sie meistens häufiger als der Bus, insbesondere auch am Wochenende, weiterhin ist es für Auswärtige einfacher Fahrplanauskünfte der Bahn einzuholen. Darüber hinaus ist die Fahrtstrecke der Bahn sichtbar, beim Busverkehr dagegen nicht. Damit ist die Bahn insgesamt gesehen in den meisten Fällen das attraktivere Verkehrsmittel.

Zielstellung ist es daher, auf den nicht oder nur vom Güterverkehr befahrenen Schienenverbindungen sowie auf den Bahnstrecken, die nur am Wochenende oder nur durch Sonderfahrten bedient werden, vorrangig den Schienenpersonennahverkehr wieder aufzunehmen ⇒ **Regionalplan, G 3-18, G 3-19**. Die Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs dienen daher nur dazu, die Zentralen Orte und insbesondere die Grundzentren vernünftig an vorhandene Bahnverbindungen anzubinden, solange kein Schienenpersonennahverkehr diese Funktion übernimmt. Umgekehrt ist der Schienenpersonennahverkehr nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn das volle Fahrgastpotential auf die Bahn entfällt (siehe auch ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 5**). Es ist daher erforderlich, mit der Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs parallel verkehrenden Busverkehr einzustellen oder in Abstimmung mit dem Träger des Schienenpersonennahverkehrs nur ergänzend zu betreiben.

- G 3-41** **Zur verbesserten Erreichbarkeit und Ankopplung des regionalen Verkehrs an den ICE-Knoten Erfurt soll eine nutzerfreundliche Vertaktung sowohl zwischen Schienenpersonenfernverkehr und Schienenpersonennahverkehr als auch an den Verknüpfungspunkten in den ländlich geprägten Gebieten zwischen dem Schienenpersonennahverkehr und dem Straßenpersonennahverkehr hergestellt werden. Im Zuge dessen soll insbesondere eine kreisübergreifende Vernetzung der Angebote des Straßenpersonennahverkehrs zwischen Zentralen Orten mittels eines abgestimmten integralen Taktfahrplans angestrebt werden.**

**Begründung G 3-41**

Der ICE-Knoten Erfurt verbessert die Erreichbarkeit der Landeshauptstadt Erfurt enorm. Die übrigen Teile der Planungsregion haben keine direkte ICE-Anbindung, so dass dort bei Nutzung des ICEs stets gebrochene Verkehre entstehen. Die Planungsregion kann als Ganzes daher nur dann vom ICE-Knoten profitieren, wenn die zeitlichen Gewinne aus dem Fernverkehr nicht durch die Umstiegszeiten wieder zunichtegemacht werden. Dies gilt einerseits für Umstiege zwischen dem Schienenpersonenfernverkehr und dem Schienenpersonennahverkehr, aber auch für die Verknüpfung zwischen Schienenpersonennahverkehr und dem Straßenpersonennahverkehr. Nur durch entsprechende Vertaktungen können die Erreichbarkeitsvorteile des ICE-Knotens Erfurt für die gesamte Planungsregion nutzbar gemacht werden ⇒ **LEP 2025, G 4.5.4**. Dabei ist es erforderlich, den Straßenpersonennahverkehr auch über Kreisgrenzen hinweg zu vertakten.

- G 3-42** **Zur langfristigen Sicherung des Schienenpersonennahverkehr-Angebotes sowie zur Förderung einer umweltgerechten Mobilität sollen vorhandene Zugangsstellen beibehalten bzw. der Siedlungsentwicklung angepasst und zusätzliche Zugangsstellen insbesondere an folgenden Standorten eingerichtet werden:**

- **Apfelstädt (Gemeinde Nesse-Apfelstädt)**
- **Ingersleben (Gemeinde Nesse-Apfelstädt)**
- **Siegelbach (Stadt Arnstadt)**
- **Ilmenau-Wümbach**
- **Erfurt – Leipziger Straße**
- **Tröbsdorf (Stadt Weimar)**
- **Weimar – Parkvorstadt**
- **Kromsdorf (Gemeinde Ilmtal-Weinstraße)**
- **Oberroßla (Stadt Apolda)**
- **Sömmerda-Süd.**

**Begründung G 3-42**

Der Schienenpersonennahverkehr spielt in Mittelthüringen im Öffentlichen Nahverkehr die Hauptrolle bei der Anbindung der Zentralen Orte. Um diese Anbindung für die Zukunft zu sichern, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die die Nachfrage trotz Bevölkerungsrückganges stabilisieren. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, Verkehr auf die Bahn als umweltverträgliches Verkehrsmittel zu verlagern ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2**. Bei geeigneter Siedlungsdichte und ggf. Zielattraktivität durch bedeutsame, Verkehr induzierende Infrastruktureinrichtungen (Bildungseinrichtungen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Arbeitsstätten) können neue oder verlagerte Zugangsstellen hierzu einen Beitrag leisten: Werden zusätzliche Fahrgastpotentiale erschlossen, trägt dies zur nachhaltigen Entwicklung der Siedlungsstruktur entlang der Schieneninfrastruktur bei. Es bietet sich an, die neuen oder verlagerten Haltepunkte bei entsprechender Eignung um Radabstellanlagen und Pendlerparkplätzen zu ergänzen ⇒ **Regionalplan, G 3-43**. Die Verlagerung von Zugangsstellen kommt vor allem dann in Frage, wenn der siedlungsstrukturelle Schwerpunkt außerhalb eines fußläufig erschließbaren Einzugsbereiches von 1.000 m liegt.

Die ausgewiesenen Zugangsstellen besitzen aufgrund der hohen Zielattraktivität (Bildungseinrichtung, Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlung, Naherholung) und/oder des bevölkerungsreichen Einzugsbereiches besondere Potentiale zur Einrichtung einer neuen Zugangsstelle zum Schienenpersonennahverkehr. Vor Umsetzung der Zugangsstellen sind jedoch zur weiteren Untersetzung des Bedarfes fachliche Potentialstudien notwendig. Eine Besonderheit stellt der Bahnhof Ilmenau-Wümbach dar, weil er Zugangspunkt zum schnellen Schienenpersonennahverkehr sein wird. Die künftig auf der Schnellbaustrecke verkehrenden Expresszüge werden die bahnseitige Anbindung der Stadt Ilmenau als Mittelzentrum und Universitätsstandort insbesondere in Richtung Süden deutlich verbessern.

- G 3-43** **Zur langfristigen Verkehrsvermeidung und um den Umstieg auf umweltverträgliche Verkehrsträger zu fördern ⇒ LEP 2025, 4.5.1, sollen die Zugangsstellen zum Schienenpersonennahverkehr im ländlichen Raum zu Umsteigepunkten weiterentwickelt werden. Dazu sollen an den Haltepunkten Radabstellanlagen sowie Pendlerparkplätze eingerichtet werden. Umliegende Siedlungen und Arbeitsplatzschwerpunkte sollen über sichere Radwegeverbindungen angebunden werden.**

**Begründung G 3-43**

Die Zahl der Berufspendler in Mittelthüringen steigt seit Jahren kontinuierlich an. Zur Reduzierung der Verkehrsströme auf der Straße sowie zur Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger sollen an gut erreichbaren Zugangsstellen Möglichkeiten geschaffen werden, über Pendlerparkplätze den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.

Darüber hinaus kann das Fahrrad als Zubringerverkehrsmittel stärker in die Gesamtbeförderungskette einbezogen werden. Erfolgversprechend ist dies vor allem dann, wenn wesentliche Quell- und Zielpotentiale in Entfernungen zwischen 1 bis 3 km von der jeweiligen Zugangsstelle liegen. Weiterhin ist es erforderlich, dass in den Zügen ausreichend Platz zur Fahrradmitnahme vorgehalten wird.

- G 3-44** **Die Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ⇒ Regionalplan, G 4-21 und der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ Regionalplan, Z 4-9 mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll gesichert und weiter ausgebaut werden. Der Fahrplankontakt sowie die Betriebszeiten und speziell im Busverkehr auch die Linienführung sollen die Bedürfnisse von Urlaubern und Erholungssuchenden berücksichtigen.**

**Begründung G 3-44**

Zu einer attraktiven Anbindung und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung gehören regelmäßige Verbindungen in die Tourismusorte und zu besonderen touristischen Anziehungspunkten, aber auch zu Zugangsstellen zum regionalen und überregionalen Wander- und Radwegenetz und besonders zu Ausgangspunkten von touristischen Freizeit- und Themenrouten. Die größte Nachfrage dürfte in der Regel an Wochenenden bestehen, wobei angesichts der zunehmenden Zahl an Rentnern die Nachfrage an Wochentagen steigen dürfte.

### 3.1.4 Schienengüterverkehr

Zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene soll für die verladende Wirtschaft durch den Erhalt und Ausbau von Güterverladestellen und Anschlussbahnen Rechnung getragen werden ⇒ **LEP 2025, 4.5.6, 4.5.12 und 4.5.18.**

#### G 3-45 Die Funktionen des regionalen Güterverkehrszentrums Thüringen (GVZ Erfurt) für den kombinierten Ladungsverkehr sollen gesichert und entwickelt werden.

##### Begründung G 3-45

Der kombinierte Ladungsverkehr stellt das geeignete Mittel dazu dar, über die konventionellen Transportmöglichkeiten der Bahn (Wagenladungsverkehr) hinaus auch LKW-affine Güter mit der Bahn befördern zu können. Er verknüpft die Vorzüge der einzelnen Verkehrssysteme miteinander: Flexibilität des Straßengütertransportes, hohe Kapazität und Umweltverträglichkeit des Schienengütertransportes. Das Güterverkehrszentrum kann damit einen Beitrag dazu leisten, Güterverkehr auf das umweltverträglichere Verkehrsmittel Bahn zu verlagern ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2.** Um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Mittelthüringen zu sichern müssen daher Möglichkeiten für den kombinierten Ladungsverkehr erhalten bleiben bzw. langfristig an neue Umschlagkonzepte der Transport- und Logistikwirtschaft angepasst werden.

#### G 3-46 Die folgenden Standortbereiche sollen für den Erhalt bestehender oder die Einrichtung neuer Güterverladestellen sowie Anschlusspunkte für Anschlussbahnen langfristig gesichert werden ⇒ Karte 3-1:

- Arnstadt
- Buttstädt
- Eckartsberga / Reisdorf
- Emleben
- Erfurt-Güterbahnhof, Erfurt-Nord, Erfurt-Ost, Erfurt-Kühnhausen, Erfurt-Vieselbach
- Fröttstädt
- Gotha
- Großrudstedt
- Ilmenau
- Kölleda
- Neudietendorf
- Ohrdruf
- Sömmerda
- Stützerbach
- Weimar
- Weißensee

**Bei Bedarf sollen in weiteren Orten Güterverladestellen und Zugangspunkte für Anschlussbahnen eingerichtet werden. An den Güterverladestellen sollen geeignete Flächen zur Errichtung von Umladeeinrichtungen für den Restabfalltransport freigehalten werden.**

##### Begründung G 3-46

Der Erhalt von Güterverladestellen und Zugangspunkten für Anschlussbahnen, selbst wenn sie nicht mehr genutzt werden sollten, hält die Möglichkeit offen, zu einem späteren Zeitpunkt unter gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen wieder Güterverkehr über die Schiene zu ermöglichen. Dadurch wird für die Zukunft die Option gesichert, Verkehr auf umweltfreundliche Verkehrsträger zu verlagern ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2;** schließlich werden 25 % der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor von schweren Nutzfahrzeugen verursacht. Nicht zuletzt um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Mittelthüringen zu sichern, muss eine Mindestzahl von Güterumschlagstellen vorgehalten werden. Insbesondere in Zentralen Orten ist es darüber hinaus ratsam, Flächen für die Entwicklung von zusätzlichen Güterverkehrsstellen freizuhalten.

Mit Ausnahme der Stadt Erfurt lassen alle Landkreise in Mittelthüringen sowie die Stadt Weimar die bei ihnen anfallenden Restabfälle in Sachsen-Anhalt behandeln. Die Standorte dieser Restabfallbehandlungsanlagen verfügen alle über einen Bahnanschluss, so dass es möglich ist, die Abfälle per Bahn dorthin zu transportieren. Von dieser Möglichkeit macht derzeit zwar keine Gebietskörperschaft Gebrauch, im Zuge beispielsweise einer CO<sub>2</sub>-Steuer könnte sich dies jedoch ändern.

- G 3-47 Für den Holztransport auf der Schiene sollen in den Orten**
- **Großschwabhausen (südwestlich des Bahnhofs)**
  - **Kranichfeld (nördlich des Bahnhofs) oder Tannroda (nordöstlich des Bahnhofs)**
  - **Bhf. Rennsteig**
  - **Waltershausen (südöstlich des Bahnhofs)**
- die derzeit nicht mehr in Betrieb befindlichen Zugangsstellen zum Schienennetz langfristig für eine mögliche Wiedernutzung gesichert werden.**

**Begründung G 3-47**

Deutschland ist das Land mit den größten Holzvorräten in Europa und das wichtigste europäische Holzexportland. Angesichts des Konzentrationsprozesses im Holzverarbeitenden Gewerbe werden sich die Lieferwege verlängern. Die Möglichkeit, Holz über die Schiene abtransportieren zu können, wird dadurch wieder zum Standortvorteil. Besonders geeignet sind dafür Zugangsstellen, die in unmittelbarer Nähe zum Wald liegen und das Netz der Güterverkehrsstellen insofern verdichten. Gleichzeitig wird mit der Sicherung von Zugangsstellen zum Schienennetz eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung gefördert ⇒ **LEP 2025, Kapitel 4.5 Leitvorstellung 2** und ein Beitrag zur Bewältigung von Kalamitätssituationen im Wald geleistet.

- G 3-48 Die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen ⇒ Regionalplan, Z 2-3 sollen insbesondere für den Güterverkehr über die Schiene angebunden werden. Hierfür soll frühzeitig Vorsorge getroffen werden. Bestehende Anschlussgleise sollen erhalten werden.**

**Begründung G 3-48**

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen hat die Verkehrserschließung eine wichtige Rolle gespielt. Alle Gebiete liegen in räumlicher Nähe zu einer Bahnstrecke, so dass Anschlussgleise gelegt werden können. Aus diesem Grund werden die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen für Ansiedlungen mit Affinität zum Schienengütertransport vorgehalten ⇒ **Regionalplan, G 2-13**. Um kurzfristig auf Ansiedlungswünsche reagieren und von Anfang an einen Bahnanschluss bieten zu können, ist es sinnvoll, die Vorbereitungen hierzu frühzeitig in Angriff zu nehmen.

### **3.1.5 Luftverkehr**

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zum Flugverkehr sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP 2025, 4.5.10 und 4.5.11**. In den Regionalplänen können Regional bedeutsame Luftverkehrsstandorte ausgewiesen werden ⇒ **LEP 2025, 4.5.19**.

- G 3-49 Der Internationale Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar soll für Thüringen den internationalen und nationalen Luftverkehr abwickeln und die Anbindung an das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) gewährleisten.**

**Begründung G 3-49**

Der Internationale Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar ist sowohl über die Straße als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln hervorragend angebunden und erschließt damit nicht nur das Oberzentrum Erfurt, sondern weite Teile Thüringens für den nationalen und internationalen Luftverkehr. Gleichzeitig übernimmt der Flughafen Erfurt-Weimar aufgrund seiner zentralen Lage die Funktion eines Regional bedeutsamen Luftverkehrsstandortes ⇒ **LEP 2025, 4.5.19, ⇒ Regionalplan, G 3-50** für die Planungsregion Mittelthüringen.

Angesichts der gemessen am Bundesdurchschnitt niedrigen Bevölkerungsdichte im Einzugsbereich des Flughafens Erfurt können Fluglinien nur zu ausgewählten Zielen angeboten werden. Dennoch kann eine gute luftverkehrliche Anbindung gewährleistet werden, indem der Anschluss an ein Luftfahrt Drehkreuz gesucht wird.

**G 3-50** Mit den folgenden – symbolisch in der ⇒ **Karte 3-1** – vorgegebenen Regional bedeutsamen Luftverkehrsstandorten soll die schnelle Erreichbarkeit, insbesondere der regionalen Wirtschaft, und damit die Entwicklung der Region und ihrer Zentralen Orte sichergestellt werden:

- Arnstadt-Alkersleben
- Sömmerda-Dermsdorf

**Begründung G 3-50**

Die Regional bedeutsamen Luftverkehrsstandorte (hier: Verkehrs- und Sonderlandeplätze) dienen der Befriedigung der Nachfrage der Wirtschaft nach Geschäftsreise- und Werksflugverkehr, nach Zubringerdiensten zu Flughäfen, der Bereitstellung der Infrastruktur für kleine Luftfahrtunternehmen und Flugschulen sowie dem Luftsport und touristischen Zwecken. Mit der Sicherung dieser Standorte wird ermöglicht, dass bei entsprechendem Bedarf eine den standörtlichen Gegebenheiten entsprechende Entwicklung erfolgen kann.

Der Verkehrslandeplatz Arnstadt-Alkersleben hat dabei besondere Bedeutung für das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-1 – Erfurter Kreuz ⇒ **Regionalplan, Z 2-3**. Dieses Vorranggebiet ist das größte seiner Art in Thüringen und über die Straße nur wenig mehr als 10km vom Verkehrslandeplatz entfernt. Der Verkehrslandeplatz Sömmerda-Dermsdorf erschließt gleich zwei Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen ⇒ **Regionalplan, Z 2-3** für den Luftverkehr: Das Vorranggebiet IG-3 – Sömmerda / Kölleda ist unmittelbar benachbart, und das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-4 – Sömmerda / Rohrborn liegt in einer Entfernung von 10km.

### 3.1.6 Radverkehr

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm 2025 ⇒ **LEP 2025, 4.5.15** soll das überörtliche Radverkehrsnetz dem Radtourismus dienen, den Alltagsradverkehr aufnehmen sowie vorhandene Straßen und Wege nutzen. Straßenbegleitende Radwege sollen das vorhandene Radverkehrsnetz ergänzen und auch als Lückenschluss für das radtouristische Landesnetz genutzt werden. Zudem wird ein Radfern- sowie Radhauptnetz ausgewiesen ⇒ **LEP 2025, Karte 5**. Im Regionalplan wird der touristische Radverkehr im Kapitel „Touristische Infrastruktur“ behandelt ⇒ **Regionalplan, Kap. 4.6.3**. Unter ⇒ **Regionalplan, G 3-43** wird außerdem geregelt, dass Siedlungen und Arbeitsplatzschwerpunkte über sichere Radwegeverbindungen an Bahnhaltepunkte angebunden werden sollen.

**G 3-51** Zur Anbindung der Gemeinden im Grundversorgungsbereich an die Siedlungs- und Versorgungskerne der Grundzentren und die Zentralen Orte höherer Stufe sowie zur Verbindung der Zentralen Orte untereinander sollen Radwegeverbindungen geschaffen werden, die im Hinblick auf die Weglänge, das Relief und Sicherheitsaspekte optimiert sind. Bei entsprechender Eignung sollen insbesondere beim Neu- und Ausbau von Bundes- und Landesstraßen gleichzeitig straßenbegleitende Radwege angelegt werden.

**Begründung G 3-51**

Dem Fahrrad kommt im Alltagsverkehr eine zunehmende Bedeutung zu – nicht zuletzt dadurch, dass sich durch E-Bikes längere Wegstrecken als zuvor bequem und schnell bewältigen lassen. Das Fahrrad weist als umweltfreundliches, flächeneffizientes, kostengünstiges sowie gesundheitsförderndes Verkehrsmittel vielfältige Vorteile auf. Sichere Radwegeverbindungen zu den Versorgungseinrichtungen der Grundzentren würden den Alltagsradverkehr stärken und gleichzeitig zu einer Attraktivierung des ländlichen Raumes beitragen. Desgleichen ist es von Vorteil, weiterführende Schulen und Arbeitsplatzschwerpunkte in den Zentralen Orten höherer Stufe über Radwege erreichbar zu machen.

Attraktive Radwegeverbindungen für den Alltagsradverkehr zeichnen sich durch verschiedene Merkmale aus. Neben Selbstverständlichkeiten wie einer asphaltierten Oberfläche und einer Mindestbreite sind insbesondere die Weglänge und das Relief von Bedeutung. Sind die Strecken von Neu- und Ausbaivorhaben an Bundes- und Landesstraßen diesbezüglich geeignet, so besteht die einfachste Lösung zum Bau von Radwegen darin, im Zuge des Straßenbauvorhabens parallel zur Straße Radwege anzulegen.

Nicht zu vernachlässigen sind darüber hinaus Sicherheitsaspekte: Radwege für den Alltagsradverkehr sollten auch im Dunkeln gefahrlos befahrbar sein, und sie sollten außerorts baulich getrennt von Straßen verlaufen.

- G 3-52** **Insbesondere in Städten mit hohen innerörtlichen Pendlerverflechtungen und Pendlerbewegungen zwischen ihren suburbanen Ortschaften und dem Zentrum sowie zur besseren Anbindung der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlung** ⇒ Regionalplan, Z 2-3 sollen schnelle Radwegverbindungen geschaffen werden.

**Begründung G 3-52**

Insbesondere Erfurt und Weimar bieten mit ihren Ortsteilen und Gewerbegebieten Potential, größere Pendlerströme durch eine gute Fahrradinfrastruktur dazu zu motivieren, vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad als umweltfreundlicheres Verkehrsmittel umzusteigen. Gleichmaßen können Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlung durch schnelle Radwegverbindungen besser an die umliegenden Zentralen Orte höherer Stufe bzw. an umliegende Bahnhaltdepunkte angebunden werden.

## 3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

### 3.2.1 Energieversorgung

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sollen moderne und leistungsfähige Energietransportnetze für eine sichere Versorgung entwickelt werden ⇒ LEP 2025, 5.2.1. Dabei sollen die Modernisierung, der Ausbau und die Erweiterung bestehender Anlagen Vorrang vor der Neuerrichtung im Freiraum haben. Eine Bündelung mit vorhandenen (Band-)Infrastrukturen soll angestrebt werden ⇒ LEP 2025, 5.2.2, 5.2.4. Der Schaffung von Speicherkapazitäten ⇒ LEP 2025, 5.2.1, 5.2.5 (Pumpspeicherwerke) und dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiepotentiale ⇒ LEP 2025, 5.2.6 soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- G 3-53** **Beim Ausbau der Energienetze inklusive der zugehörigen Anlagen sollen Trassen und Anlagenstandorte so gewählt werden, dass sie nicht zu Überbündelungen führen – nicht nur im Hinblick auf andere Energieleitungen und deren zugehörige Anlagen, sondern auch im Zusammenhang mit anderen Vorbelastungen.**

**Begründung G 3-53**

Die Bündelung von Trassen und Anlagen der technischen Infrastruktur untereinander und auch mit Trassen der Verkehrsinfrastruktur ist ein gängiges raumordnerisches Prinzip ⇒ LEP 2025, 5.2.2, 5.2.4. Es soll einer Gleichverteilung von Infrastrukturen entgegenwirken mit dem Ziel, Freiräume zu erhalten, die im Hinblick auf optische Beeinträchtigungen, Lärm und Luftverunreinigungen unbelastet und möglichst wenig zerschnitten sind. Diesem Bündelungsprinzip wurde seit der Wende an vielen Stellen in Mittelthüringen Rechnung getragen, z. B. bei der Bündelung der Südwestkuppelleitung mit der ICE-Neubaustrasse oder bei der Bündelung von mehreren Hochspannungsleitungen, zwei Gashochdruckleitungen und einer Fernwasserleitung mit der Bundesautobahn A 4 (zwischen Mönchenholzhausen und Mellingen).

In manchen Teilen der Planungsregion Mittelthüringen sind jedoch inzwischen die Belastungen durch (gebündelte) Infrastrukturen sowie durch andere Vorbelastungen, wie z. B. durch Windparks oder Deponien, groß. Zusätzliche Energieleitungen inklusive der zugehörigen Anlagen (wie z. B. Umspannwerke, Energiespeicher oder „Power-to-X“-Anlagen) würden zu weiteren, mancherorts in der Summe unzumutbaren Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungen führen, sei es durch optische Beeinträchtigungen, durch Lärm und andere Emissionen oder durch die Entwertung von Naherholungsmöglichkeiten. Die Gefahr einer Überbündelung besteht insbesondere in den folgenden Fällen:

- Das Umfeld einer Siedlung ist optisch bereits erheblich und merklich überdurchschnittlich durch technische Infrastrukturen oder andere Vorbelastungen vorgeprägt und zusätzliche Energieleitungen inklusive der zugehörigen Anlagen würden zu einer spürbaren weiteren Überprägung führen.
- Siedlungen sind durch Emissionen bereits erheblich vorbelastet (z. B. Autobahnnähe) und zusätzliche Energieleitungen inklusive der zugehörigen Anlagen würden diese Vorbelastung spürbar verstärken.
- Die bestehenden Vorbelastungen wirken erheblich als Barriere (z. B. Autobahn, ICE-Trasse), so dass sie eine Siedlung auf einer Seite auf ganzer Länge vom umgebenden Landschaftsraum abschneiden; und zusätzliche Energieleitungen inklusive der zugehörigen Anlagen würden die noch frei zugängliche Landschaft in Anspruch nehmen.

- G 3-54** In den folgenden Teilräumen sollen beim Ausbau von Energienetzen inklusive der zugehörigen Anlagen vorhandene Belastungen möglichst reduziert werden:
- im Erfurter Osten zuzüglich Mönchenholzhausen – zwischen der Autobahn A71 im Norden, der Bahnlinie Erfurt-Sömmerda im Westen, der Weimarer Straße und der Bundesstraße B7 im Süden sowie der Stadtgrenze bzw. der 380 kV-Leitung von Vieselbach nach Remptendorf im Osten

**Begründung G 3-54**

Der Erfurter Osten zuzüglich Mönchenholzhausen ist bereits durch eine Deponie, einen Windpark, die Autobahn A71, die in diesem Bereich vierspurige Bundesstraße B7 samt ihren stark befahrenen Zubringern, die ICE-Neubautrasse, das Güterverkehrszentrum und das Umspannwerk Vieselbach, in das elf Hochspannungsleitungen führen, sehr hoch belastet. Dabei sind die Belastungen in einem Streifen zwischen der Ostumfahrung auf der einen Seite und dem Umspannwerk Vieselbach bzw. den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hochspannungsleitungen auf der anderen Seite am größten: In diesem Teilraum befinden sich in allen Himmelsrichtungen durchgängig überprägende Infrastrukturen, während östlich davon die Barrierewirkung der Infrastrukturen abnimmt, und es zumindest teilweise unverstellte Zugänge zum Freiraum gibt. Westlich der Ostumfahrung treten Konflikte mit Siedlungen bzw. Siedlungserweiterungen in den Vordergrund (siehe Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030).

Planungen zum Ausbau der Energienetze inklusive der zugehörigen Anlagen (wie z. B. Umspannwerke, Energiespeicher oder „Power-to-X“-Anlagen) bieten in diesen Teilräumen die Chance, Belastungen wie z. B. optische Beeinträchtigungen, Lärm und Luftverunreinigungen, Zerschneidungen oder auch Konflikte mit Siedlungsentwicklungen zu reduzieren: Auf übergeordneten Ebenen kann dies durch Umverteilungen von Energieflüssen im großräumigen Netz geschehen. Bei der vorhabenbezogenen Planung – auch bei Ersatzneubauten – können neben entsprechenden kleinräumigen Trassierungen technische Maßnahmen, wie die Führung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge oder Verkabelungen die Lösung sein. Bei den zugehörigen Anlagen bieten sich u. a. lärmindernde Maßnahmen wie z. B. Einhausungen an.

- G 3-55** Unterirdische Leitungen sollen in Waldbereichen möglichst schonend und unter Nutzung vorhandener Wege und Schneisen verlegt werden.

**Begründung G 3-55**

Für unterirdische Leitungen müssen in Wäldern dauerhaft Schneisen freigehalten werden, die zu Funktionsverlusten und Zerschneidungen führen und die optisch das geschlossene Waldbild beeinträchtigen. Die Nutzung vorhandener Wege und Schneisen reduziert die Flächeninanspruchnahme und -zerschneidung sowie den Gehölzeinschlag. Daneben können technische Maßnahmen wie flächensparende Leitungsanordnungen oder eine geschlossene Bauweise (grabenloser Leitungsbau) Beeinträchtigungen vermindern.

- G 3-56** Freileitungen sollen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden. Störungsarme Waldgebiete und Gebiete mit einer kleinteilig strukturierten Landschaft sowie besonders die Landschaft prägende Bergrücken, Solitärberge und Täler sollen umgangen werden. In reliefreichen Gebieten sollen Freileitungen hangparallel geführt werden.

**Begründung G 3-56**

In Mittelthüringen wird in den nächsten Jahren ein Großteil der Freileitungen im Höchstspannungsnetz ausgebaut werden (siehe Bundesbedarfsplangesetz und Netzentwicklungspläne). Da die Masten der bestehenden Leitungen aus statischen Gründen ganz überwiegend nicht weiterverwendet werden können (siehe Netzentwicklungspläne), müssen nahezu durchweg neue Leitungen errichtet werden. Die neuen Leitungen können wiederum nicht überall unmittelbar parallel zu den bestehenden Leitungen realisiert werden, weil bisweilen Schutzgebiete oder Engstellen dem entgegenstehen, so dass in diesen Fällen neue Trassen gefunden werden müssen. Andererseits stellt auch dort, wo eine unmittelbar parallele Leitungsführung denkbar wäre, der Umstand, dass neue Leitungen errichtet werden müssen, eine Chance dar: Ist die Trassierung einer bestehenden Leitung gegebenenfalls stellenweise suboptimal, kann sie im Zuge der Neuplanung und des Neubaus verbessert werden.

Auch im 110kV-Netz sind verschiedene Ausbaumaßnahmen in Mittelthüringen erforderlich (siehe Netzausbaupläne der ostdeutschen Flächennetzbetreiber): In der Regel handelt es sich dabei um Trassierungstemperaturerhöhungen, oder die bisherigen Leitungen sollen auf denselben Trassen durch echte Ersatzneubauten abgelöst werden. Auch im 110kV-Netz können bei der

Planung und Errichtung von Ersatzneubauten in besonderen Fällen gegebenenfalls stellenweise suboptimale Leitungsführungen korrigiert werden.

Neben weiteren raumordnerischen Belangen, die sich aus anderen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans ergeben (z. B. ⇒ **Regionalplan, Z 2-1 u. a.**, ⇒ **LEP 2025, 5.2.2, 5.2.4**) stellen Gesichtspunkte des Landschaftsschutzes ein wichtiges Kriterium bei der raumordnerischen Beurteilung / Entscheidung zur Trassenführung von Freileitungen dar. Zum Landschaftsschutz gehört zunächst die Meidung besonders empfindlicher Gebiete. Besondere Herausforderungen bieten darüber hinaus reliefreiche Bereiche: Dort treten hangparallele Trassenführungen vor dem Relief optisch weniger in Erscheinung als wenn Berge und Täler gequert werden. Nicht zuletzt sind beim Verzicht auf durchgängig gerade Trassen diese nicht über mehrere Kilometer einsehbar. Die Lösung für Konflikte mit dem Landschaftsschutz liegt häufig in einer flexiblen Leitungsführung.

**G 3-57 Das Stromverteilnetz soll dahingehend weiterentwickelt und ausgebaut werden, dass es einerseits steigende Einspeisungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufnehmen kann und andererseits nicht zum limitierenden Faktor bei der Verbreitung von Elektrofahrzeugen wird.**

**Begründung G 3-57**

Insbesondere kleinere Erneuerbare-Energien-Anlagen speisen den gewonnenen Strom häufig nicht in das Stromübertragungsnetz, sondern in das Stromverteilnetz ein. Angesichts dessen, dass der Anteil an „grünem Strom“ weiterhin steigen wird, werden diese Einspeisungen weiterhin zunehmen, so dass das Stromverteilnetz entsprechend angepasst und ausgebaut werden muss. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Elektrofahrzeuge zu. Um zeitliche und räumliche Ladeengpässe bei Elektrofahrzeugen zu vermeiden, ist es erforderlich, die Stromverteilnetze auf die zu erwartenden Lasten auszurichten.

**Z 3-3 Der verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmte – Kraftwerk-Standort für das Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerkes südlich der Talsperre Schmalwasser ist von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten.**

**Begründung Z 3-3**

Im Jahr 2015 erfolgte die raumordnerische Einordnung der Planung für ein Pumpspeicherkraftwerk unter der Nutzung der Talsperre Schmalwasser als Unterbecken sowie eines neu zu errichtenden Oberbeckens unmittelbar nördlich des Rennsteiges. Aufgrund der ungünstigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen kam es jedoch anschließend nicht zu einer Realisierung des Vorhabens. Da in der Energiepolitik gegenwärtig viele Fragen offen sind, bedarf es auch einer möglichst großen Vielfalt an energietechnischen Lösungsmöglichkeiten, zu denen nach wie vor Pumpspeicherwerke insbesondere zum Abfangen von Spitzenlastbedarfen gehören. Ihre raumordnerische Einordnung ist allerdings aufgrund ihres Raumbedarfes sehr komplex.

Mit der Einbindung des Ergebnisses aus dem Raumordnungsverfahren zum Pumpspeicherkraftwerk Schmalwasser kann genau diese Entwicklungsoption für die zukünftige Entwicklung unabhängig von der Frage, ob oder wann das Vorhaben umgesetzt wird, offen gehalten werden. Die davon unabhängig festgelegte und bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Funktion des Standortes als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ⇒ **Regionalplan, G 4-5** steht der Errichtung eines Oberbeckens nicht entgegen.

**Z 3-4 Die verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmte – Trasse für eine Hochspannungsleitung ist zur Verlegung einer 380 kV-Leitung als Erdkabel von der Talsperre Schmalwasser bis zur Bundesstraße B 88 bei Nauendorf bestimmt und von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten.**

**Begründung Z 3-4**

Zur Anbindung an das Übertragungsnetz umfasste das Raumordnungsverfahren für das 2015 vorgesehene Pumpspeicherkraftwerk Schmalwasser ⇒ **Regionalplan, Z 3-3** auch die zugehörige 380 kV-Hochspannungstrasse. Für die Erdverlegung der Leitung ab dem Pumpspeicherkraftwerk bis zur B 88 bei Nauendorf folgt die Trasse zum größten Teil vorhandenen Wegen und vermeidet damit Konflikte mit den Vorranggebieten FS-31 und FS-47 ⇒ **Regionalplan, Z 4-1**. Die Trasse schirmt die Leitung vor entgegenstehenden Vorhaben und Nutzungen ab.

**Z 3-5** Der verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der ⇒ **Raumnutzungskarte bestimmte – Korridor für eine Hochspannungsleitung ist zur Errichtung einer 380 kV-Leitung von der Bundesstraße B 88 bei Nauendorf bis zur 380 kV-Leitung Mecklar – Vieselbach im Raum Sonneborn bestimmt und von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten.**

**Begründung Z 3-5**

Zur Anbindung an das Übertragungsnetz umfasste das Raumordnungsverfahren für das 2015 vorgesehene Pumpspeicherkraftwerk Schmalwasser ⇒ **Regionalplan, Z 3-3** auch die zugehörige 380 kV-Hochspannungstrasse. Der freizuhaltende Korridor schirmt die Leitung weiträumig vor entgegenstehenden Vorhaben und Nutzungen ab. Siedlungsentwicklungen sind entlang des Korridors damit nur bedingt möglich, andere z. B. infrastrukturelle Vorhaben, wie die Spange B 88 / B 247 zwischen Georgenthal und Hohenkirchen oder die Ortsumfahrung für Schwabhäuser ⇒ **Regionalplan, G 3-30** lassen sich jedoch auch innerhalb des Korridors abstimmen oder stellen kein entgegenstehendes Vorhaben dar. In den ersten, südlichen Kilometern des Korridors kann die Leitung noch als Erdkabel realisiert werden, um einen günstigen Punkt für die Kabelübergangsanlage wählen zu können.

**G 3-58** Das Gasverteilnetz soll weiter saniert und ergänzt werden. Der künftige Bedarf an Einspeisekapazitäten von aufbereitetem Gas aus Biogasanlagen sowie von weiteren Brenngasen, die mittels erneuerbarem Strom erzeugt wurden (power-to-gas), soll beim weiteren Ausbau des Gasverteilnetzes berücksichtigt werden.

**Begründung G 3-58**

Die Planungsregion Mittelthüringen verfügt bereits über ein umfangreiches Netz der Gasversorgung. Dennoch ist es erforderlich, dass unterhalb des Gasfernleitungsnetzes gelegene Gasverteilnetz weiter bedarfsgerecht auszubauen, um bisher nicht oder nicht ausreichend versorgte Teilräume zu erschließen. Darüber hinaus ist es möglich, dass künftig vermehrt Gas dezentral in das Gasverteilnetz eingespeist werden wird, und das Gasverteilnetz dadurch zusätzlich an Bedeutung gewinnt.

So ist denkbar, dass ein Teil der Biogasanlagen zukünftig Biogas nach einem Aufbereitungsprozess in das Gasverteilnetz einspeisen wird. Die Nutzung von Biogas erfolgt derzeit meist an der Quelle der Erzeugung, d. h. vielfach in den landwirtschaftlichen Betrieben. Allerdings liegt dort in der Regel ein nicht ausreichender Wärmebedarf vor, so dass es zu keiner effektiven Nutzung des Energieträgers Biomasse kommt. Gleichzeitig ist es in den vergangenen Jahren für die landwirtschaftlichen Betriebe schwieriger geworden, durch Nutzung von Biogas mittels Kraft-Wärme-Kopplung eine auskömmliche Vergütung zu erzielen. Die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz bietet neue Vermarktungs- und Vergütungsmöglichkeiten. Daneben wird künftig vermehrt überschüssiger Strom aus der Wind- und Solgarenergienutzung über Elektrolyse in Wasserstoff verwandelt werden, der anschließend methanisiert werden kann. Mittels Einspeisung in das Erdgasnetz steht das so erzeugte Gas flexibel für den Verkehrssektor und den Wärmebereich oder auch als chemischer Rohstoff zur Verfügung („Sektorkopplung“).

**G 3-59** Bei Vorhandensein entsprechender Potentiale soll eine ökologisch vertretbare energetische Verwertung von Biomasse und Biogas ausgebaut werden.

**Begründung G 3-59**

Biomasse ist ein in mehrfacher Hinsicht flexibler Energieträger. Sie kann als fester, flüssiger und gasförmiger Energieträger zur Verfügung gestellt und damit zur Bereitstellung von Wärme (z. B. auch für Wärmenetze), zur Stromerzeugung oder als Kraftstoff eingesetzt werden. Ein weiterer Vorteil der Biomasse sowie der daraus erzeugten Energieträger ist außerdem, dass aufgrund ihrer guten Lagerfähigkeit Energie zeitlich und räumlich flexibel bereitgestellt werden kann. Durch die technologische Entwicklung besteht außerdem die Möglichkeit, die erzeugten Gasmengen in das Gasverteilnetz einzuspeisen (⇒ **Regionalplan, G 3-58**).

Entsprechend dem Thüringer Bioenergieprogramm 2014 wurde zum 01.01.2013 in der Planungsregion Mittelthüringen nur die Hälfte des Wirtschaftsdüngers energetisch genutzt, bei den Energiepflanzen, zu denen neben Maissilage z. B. auch Grünlandsilage gehört, wurde das Potential ebenfalls bei weitem nicht ausgeschöpft (58 % zum Stand 01.01.2014). Größere Potentiale bestehen des Weiteren in Mittelthüringen in der Strohnutzung.

Ungeachtet der Vorteile der energetischen Nutzung von Biomasse hat die Entwicklung des Energiepflanzenanbaus in der Landwirtschaft unter anderem Auswirkungen auf:

- die Nahrungsmittelproduktion infolge zunehmender Flächenkonkurrenz, verbunden mit steigenden Pachtpreisen und verkehrserzeugenden Lebensmittelimporten,

- das Landschaftsbild,
- die Biodiversität durch intensivere Bewirtschaftungsformen mit der Tendenz zu Monokulturen und
- die Grünlandnutzung infolge möglicher Umwandlung in Ackerland.

Infolge der genannten Wirkungen ist der Energiepflanzenanbau raumwirksam, und es kann zu Konflikten mit anderen Raumnutzungen und -funktionen kommen.

**G 3-60 Die Nutzung der oberflächennahen Erdwärme soll in der Planungsregion Mittelthüringen weiter ausgebaut werden. Soweit gefahrlos möglich, soll darüber hinaus mit der Gewinnung von Erdwärme aus größeren Tiefen begonnen werden.**

**Begründung G 3-60**

Erdwärme ist eine nach menschlichen Maßstäben unerschöpfliche Reserve und steht ganzjährig bedarfsgerecht zur Verfügung. Sie kann entweder direkt zum Heizen (z. B. auch mittels Wärmenetze) oder Kühlen verwendet werden oder – mit Umwandlungsverlusten – zur Stromerzeugung genutzt werden. Zukünftig könnte außerdem im Sommer überschüssige Wärme, z. B. auch aus Solarthermieanlagen, unterirdisch gespeichert und in der kälteren Jahreszeit wieder zur Verfügung gestellt werden (intersaisonale Wärmespeicher).

Weitere Vorteile der Erdwärme liegen darin, dass sie dezentral einsetzbar ist und für ihre Gewinnung nur wenig Fläche und oberirdischer Raum in Anspruch genommen werden muss. Nachteilig ist, dass bei Bohrungen die geologischen Gegebenheiten selten vollständig bekannt sind. Dadurch birgt die Gewinnung von Erdwärme teilweise wirtschaftliche Unwägbarkeiten und bisweilen sogar Sicherheitsrisiken (Seismologie, Bodensenkungen z. B. infolge des Abfließens von Grundwasser).

Die Nutzung der oberflächennahen Erdwärme ist nur in kleinen Teilbereichen der Planungsregion Mittelthüringen nicht zulässig, nämlich in den Trinkwasserschutzzonen I und II. Innerhalb der Trinkwasserschutzzonen III sowie in Gebieten mit hydrogeologisch ungünstigen Verhältnissen sind Einzelfallprüfungen durch die untere Wasserschutzbehörde erforderlich. Immerhin etwa 40 % der Fläche der Planungsregion Mittelthüringen liegen außerhalb dieser sensiblen Bereiche (siehe Übersichtskarte oberflächennahe Geothermie des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz).

Im Jahr 2011 wurde im Auftrag der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur eine Studie über wirtschaftliche Nutzungsoptionen der tiefen Geothermie in Thüringen erstellt. Ausweislich dieser Studie ist die Planungsregion Mittelthüringen mit Ausnahme der südlichen Hälfte des Landkreises Weimarer Land und östlicher Teilbereiche des ILM-Kreises gut bis sehr gut geeignet für die Erdwärmegewinnung aus größeren Tiefen: Der „Mittlere Thüringer Wald“ wurde als überwiegend sehr gut geeignete Potentialfläche identifiziert, das „Zentrale Thüringer Becken“ als gut geeignete Potentialfläche.

### 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Die Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen, in Kraft getreten am 24.12.2018 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018), abschließend festgelegt. Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen kann bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften (Landkreise Weimarer Land, Gotha, Sömmerda, ILM-Kreis; kreisfreie Städte Erfurt und Weimar) sowie unter <http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/mittel/regionalplan/rrop/voe3/> eingesehen werden.

**G 3-61 In den Vorranggebieten Windenergie sollen bei der Errichtung von Windenergieanlagen folgende Planungsgrundsätze berücksichtigt werden:**

- **Ein technologisch und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild, insbesondere auch im Hinblick auf Befeuern und Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, soll sichergestellt werden.**
- **Die Anlagen sollen nach Möglichkeit eine bedarfsbezogene Technik hinsichtlich Befeuern und Avifaunaschutz erhalten.**
- **Zur Erschließung der Einzelstandorte und Errichtung der Anlagen sollen insbesondere unter Berücksichtigung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen sowie die vorhandenen Wege genutzt werden.**

- **Die zur Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen sollen auf ein Minimum reduziert und nach Abschluss der Bauarbeiten der vorherigen Nutzung wieder zugeführt werden.**
- **Der Rückbau der Windenergieanlagen soll gesichert und rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden.**
- **Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig in den dem jeweiligen Standort benachbarten Orten und bei weitgehendem Verzicht auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden.**

#### **Begründung G 3-61**

Neben der Reduzierung von Konflikten durch eine entsprechende Ausweisung der Vorranggebiete lassen sich mit den angeführten Maßnahmen weitere Konflikte entschärfen. Der technische Fortschritt bietet hierzu immer wieder neue Möglichkeiten. Werden die Anlagen eines Standortes insbesondere im Hinblick auf die Befeuerng und Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, aber auch allgemein hinsichtlich Form- und Farbgebung einheitlich gestaltet, wirkt das Gesamterscheinungsbild ruhiger. Dies trägt dazu bei, das Landschaftsbild so wenig wie möglich zu belasten.

Mit einer Befeuerng der Windenergieanlagen, die nur im Bedarfsfall aktiv ist, wird eine Verminderung der nach der Dämmerung entstehenden optischen Beeinträchtigung in der näheren und weiteren Umgebung vermieden. Gleiches gilt für die Abschaltautomatik zu bestimmten Brut- bzw. Aufzuchtzeiten oder nach der Bearbeitung umliegender landwirtschaftlicher Flächen. Diese Technik ist mittlerweile einsatzfähig, genauso wie im Laufe der Zeit für viele Probleme wie z. B. der Eiswurf technische Lösungen entwickelt werden konnten.

Die Nutzung vorhandener Wege dient der Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Darüber hinaus werden hierdurch Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung vermieden. Von zunehmender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der mit der Größe der Anlagen steigende Flächenbedarf insbesondere während der Aufbauphase. Aber auch die Dimension der Fundamente nimmt aus diesem Grund immer mehr zu. Entgegen vielen anderen baulichen Anlagen haben Windenergieanlagen jedoch an ihrem Standort eine zeitlich befristete Nutzungsdauer. Selbst beim Repowering kann die neue Anlage – in Abhängigkeit von ihrer Größe und den Abständen der übrigen Anlagen des Vorranggebietes – häufig nicht am Standort der bisherigen errichtet werden. Die zeitlich befristete Nutzungsdauer der betroffenen Fläche gebietet daher neben der finanziellen Absicherung des Rückbaus natürlich auch die geeignete Wiedernutzbarmachung des nicht mehr benötigten Standortes.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie bedeutet einen Vorrang der Windenergienutzung in der Hinsicht, dass andere Nutzungen die Windenergienutzung nicht verhindern oder erschweren dürfen. Der Nutzungsvorrang bedeutet aber nicht, dass nicht im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder der vorhandenen Habitat-Strukturen vermieden werden sollten. Gleiches gilt auch für andere Belange wie beispielsweise die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie die Brandbekämpfung in Feld und Wald generell.

Schwierig ist die Frage nach den Möglichkeiten, den durch die Windenergieanlagen entstehenden Eingriff auszugleichen. Ein direkter Ausgleich ist aufgrund der Größe der Anlage in der Regel ausgeschlossen oder würde eine unverhältnismäßig große Fläche in Anspruch nehmen, bei der es sich dann – wie schon bei den Standorten selbst – um landwirtschaftliche Flächen handelt. Aus diesem Grund sollten hier andere Möglichkeiten des Ersatzes in Betracht gezogen werden. Dabei sind solche Maßnahmen dort umso wichtiger, je größer aufgrund der räumlichen Nähe zu den Anlagen die Betroffenheit ist.

### **3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen**

Leitgedanke bei der Ausweisung entsprechender Vorbehaltsgebiete ist die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und der Schutz des Freiraumes in seinen vielfältigen Funktionen unter Wahrung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Energiewende. Gemäß **LEP 2025, 5.2.12** sollen bei der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Großflächige Solaranlagen zur Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielstellungen in den Regionalplänen daher vorbelastete Flächen und Gebiete, die ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, genutzt werden. Zwar wird Aufdachanlagen keine raumordnerische Relevanz zugewiesen, dennoch hat diese Nutzung eine signifikante Bedeutung bei der Nutzung erneuerbarer Energien.

- G 3-62 Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt im Siedlungsbereich erfolgen. Hierbei sollen Konflikte mit Belangen des Denkmalschutzes vermieden werden.**

**Begründung G 3-62**

Das technische Potential sowohl für Photovoltaik als auch für Solarthermie besteht insbesondere auf Gebäuden, an Fassaden und auf brachliegenden Flächen. Die Energieerzeugung kann dort verbrauchernah erfolgen und die Flächenneuanspruchnahme unterbunden werden. Zudem leisten diese Anlagen einen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-freien Energieerzeugung in der Region Mittelthüringen.

Ein beachtlicher Teil der Siedlungen sowie einzelne Gebäude in Mittelthüringen stehen unter Denkmalschutz ⇒ **Regionalplan, G 2-11 und Z 2-2**. Hier können Eingriffe in die Substanz und/oder das Erscheinungsbild von Denkmälern zum Verzicht der Energienutzung führen oder der Konflikt wird durch besondere bauliche Anpassung der Anlagen minimiert: Beispielsweise können sie auf untergeordneten, nahe stehenden Nebengebäuden oder auf für das Erscheinungsbild unerheblichen, nicht denkmalwerten Anbauten montiert werden. Möglich ist auch die eher unauffällige Montage, wenn die Anlage vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist bzw. sie sich dem Gesamterscheinungsbild des Denkmals in Bezug auf Farbigkeit, Struktur, Größe, Standort unterordnet.

- G 3-63 Großflächige, raumbedeutsame Solaranlagen sollen das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft sowie die Lebensräume wildlebender Tiere (einschließlich der Wander- und Flugkorridore) und das Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen nicht wesentlich beeinträchtigen.**

**Begründung G 3-63**

Viele Studien, die sich mit dem weiteren Ausbau der Nutzung der Erneuerbaren Energien befassen, gehen davon aus, dass die Solarenergie mittel- und langfristige gesehen den größten Anteil unter den Erneuerbaren Energien haben wird. So beispielsweise der von der Bundesnetzagentur 2018 genehmigte Szenariorahmen, auf dessen Grundlage der Netzentwicklungsplan Strom 2030 entwickelt wird: Im dortigen „Szenario C“, das mit dem Kohleausstiegspfad der Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ übereinstimmt, wird prognostiziert, dass bei Photovoltaikanlagen (und damit sogar ohne Solarthermieanlagen) die installierte Leistung bis zum Jahr 2030 gegenüber 2017 um den Faktor 2,5 auf dann 105 GW anwachsen wird. Demgegenüber wird beispielsweise für Onshore-Windenergieanlagen „nur“ ein Wachstum um den Faktor 1,7 auf 86 GW installierte Leistung im Jahr 2030 erwartet.

Aus Sicht der Planungsregion Mittelthüringen sollen Anlagen zur Solarenergienutzung vor allem im Siedlungsbereich installiert werden ⇒ **Regionalplan, G 3-62** Zusätzlich werden an ausgewählten, raumverträglichen Standorten Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen vorgesehen ⇒ **Regionalplan, G 3-64**. Abseits dieser Vorbehaltsgebiete sind großflächige, raumbedeutsame Solaranlagen mit i.d.R. mehr als 5 ha Fläche aus Sicht des Planungsträgers dann raumverträglich, wenn die Belange Landschaftsbildschutz, Schutz der Erholungseignung der Landschaft, Schutz der Lebensräume wildlebender Tiere und Denkmalschutz berücksichtigt werden.

Dem Planungsträger ist bewusst, dass für Solarthermieanlagen nur solche Standorte in Frage kommen, die in räumlicher Nähe eine direkte Wärmenutzung (z. B. in Wärmenetzen) ermöglichen. Angesichts dessen, dass überdies die Nutzung Erneuerbarer Energien insbesondere im Wärmebereich ausgebaut werden muss, sind hier Abstriche bei der Berücksichtigung der angeführten Belange eher vertretbar als bei den weniger standortgebundenen Photovoltaikanlagen.

- G 3-64 In den folgenden – zeichnerisch in den Karten 3-2 bestimmten – Vorbehaltsgebieten Großflächige Solaranlagen soll der Nutzung der Solarenergie bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- **sol-1 Hörsel-Laucha: südlich und nördlich entlang der A4**
- **sol-5 Weimar-Possendorf: nördlich entlang der A4**
- **sol-6 Erfurt-Schwerbörn: nördlich entlang der A71**
- **sol-7 Erfurt-Gispersleben: nördlich entlang der A71**
- **sol-10 Hörsel-Hörselgau: südlich entlang der Schienenstrecke**
- **sol-12 Nesse-Apfelstädt – Neudietendorf: nördlich entlang der Schienenstrecke**
- **sol-13 Erfurt-Vieselbach: nördlich entlang der Bahnstrecken**

- **sol-14 Amt Wachsenburg – Ichtershausen: östlich und westlich der Schienenstrecke**
- **sol-15 Großschwabhausen: nördlich und südlich entlang der Schienenstrecke**
- **sol-18 Henschleben: westlich der Schienenstrecke inkl. Deponie**
- **sol-19 Ilmtal-Weinstraße – Mattstedt: Deponie Küchelgrube**
- **sol-21 Weimar-Holzendorf: südlich der A4**
- **sol-22 Ohrdruf: ehemalige Deponie**

#### **Begründung G 3-64**

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten großflächige Solaranlagen wird ein Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) und Vorsorge getroffen, dass der Anteil erneuerbarer Energieerzeugung in der Region Mittelthüringen gesteigert werden kann.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 sieht für mit dem Boden verbundene Anlagen zur Erzeugung von Photovoltaikstrom außerhalb der Siedlungsflächen eine gesetzlich garantierte Einspeisevergütung unter anderem für Flächen in einem 110m-Korridor entlang der Autobahnen und Schienenwege vor. Konversions- und Brachflächen sowie Altdeponieflächen im Außenbereich begründen nach EEG ebenso einen Vergütungsanspruch für die Stromeinspeisung.

In den vergütungsberechtigten Korridoren können aber Flächen liegen, die aus raumordnerischer Sicht nicht als Freiflächenanlagen für großflächige Solaranlagen in Anspruch genommen werden sollen. Diese sind von einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ausgenommen worden. Vor allem geht es hier um wertvolle landwirtschaftliche Böden mit hoher Nutzungseignung und Dauerkulturen, die weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen sollen. Weiterhin kommen Naturschutzgebiete, Naturparke, das Biosphärenreservat Thüringer Wald, Landschaftsschutzgebiete, Wälder, Natura 2000-Gebiete, Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, geschützte Gehölze, flächenhafte gesetzlich geschützte Offenlandbiotop, Wiesenbrüteregebiete aufgrund ihres naturschutzfachlichen Wertes und Gebiete mit Hochwasserrisiko nicht in Betracht. Verbleibende Flächen entlang der Autobahnen und Schienenwege können zudem durch bestehende Infrastrukturen in der Nutzung eingeschränkt werden (Zerschneidung der Flächen bzw. Verschattung durch Hochspannungsleitungen) oder werden durch bestehende Siedlungsbereiche ausgeschlossen. Aus landschaftsästhetischen Gründen werden die Vorbehaltsgebiete überwiegend nicht in der „freien“ Landschaft angeordnet, sondern stehen vornehmlich im Zusammenhang mit vorhandenen Gewerbe- und Industrieansiedlungen oder technischer Infrastruktur (Kläranlagen, Deponien etc.). Die Vorbehaltsgebiete besitzen i.d.R. eine Mindestfläche von ca. 10 ha, weisen in der näheren Umgebung günstige Einspeisemöglichkeiten auf und sind verkehrlich erschließbar. Die Anbauverbotszone gemäß § 9 FStrG ist nicht pauschal aus den Vorbehaltsgebieten herausgenommen worden. Die Umsetzung dieser fachgesetzlichen Regelungen obliegt der Kommune im Zuge der Bebauungsplanung.

Das Vorbehaltsgebiet sol-21 „Weimar-Holzendorf südlich der A4“ liegt entgegen der allgemeinen Methodik im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“. Durch die direkte Lage an der Autobahn und die benachbarten Hoch- und Höchstspannungstrassen ist die Fläche erheblich vorbelastet. Der Wirkraum einer Photovoltaikanlage erstreckt sich nicht auf zu schützende Bestandteile des großflächigen Landschaftsschutzgebietes.

Im Übrigen wurden alle Vorbehaltsgebiete einer Umweltprüfung entsprechend der Ebene des Regionalplans unterzogen ⇒ **Umweltbericht**.

### **3.2.4 Telekommunikation**

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen sollen in allen Teilen Thüringens moderne Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen die Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung gewährleisten ⇒ **LEP 2025, 4.6.4.**

- G 3-65 In der Planungsregion Mittelthüringen soll ein flächendeckendes Glasfasernetz geschaffen werden, das gleichzeitig ebenfalls flächendeckend von Stationen für den modernsten Mobilfunkstandard flankiert werden soll. Im Hinblick auf die Qualität und den Ausbaugrad dieser Infrastrukturen soll dafür Sorge getragen werden, dass der „Raum um den Kyffhäuser“ mit besonderen Entwicklungsauf-**

**gaben (⇒ LEP 2025, 1.1.4) und die Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotentialen („Mittleres Thüringer Becken“, „Thüringer Wald / Saaleland“ ⇒ LEP 2025, 1.1.3) nicht hinter den „Innerthüringer Zentralraum“ mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen (⇒ LEP 2025, 1.1.2) zurückfallen.**

#### **Begründung G 3-65**

Schnelles Internet ist die Lebensader der modernen digitalen Gesellschaft. Längerfristig gesehen gewährleistet nur die Glasfasertechnologie die erforderlichen Übertragungsgeschwindigkeiten im Kabelnetz (siehe „Glasfaserstrategie für den Freistaat Thüringen“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, 2018). Daneben bietet ein Glasfasernetz weitere qualitative Vorteile, indem es beispielsweise vergleichsweise unempfindlich gegenüber störenden Einflüssen ist. Nicht zuletzt ist das Glasfasernetz notwendige Voraussetzung für den derzeit modernsten Mobilfunkstandard 5G: Er benötigt viele Mobilfunkstationen, die wiederum kabelgebunden über sehr schnelle Leitungen angebunden sein müssen, damit das Potential des Mobilfunkstandards 5G überhaupt zur vollen Entfaltung gelangen kann.

Im privaten Bereich ermöglicht schnelles Internet Zugang zu Informationen, Waren, Dienstleistungen, Behörden, Medien und Unterhaltung. Mit Blick auf „smart homes“, Bildung, ärztliche Versorgung usw. wird es weiter an Bedeutung gewinnen. Gerade im ländlichen Raum kann das schnelle Internet lagebedingte Nachteile verringern und wird zusehends zum Garant für gesellschaftliche Teilhabe. Besondere Bedeutung hat es deswegen in den Räumen mit Bevölkerungsrückgang („Raum um den Kyffhäuser“ ⇒ LEP 2025, 1.1.4 und Raum „Thüringer Wald / Saaleland“ ⇒ LEP 2025, 1.1.3), wo es zur Verringerung von Abwanderungen beitragen kann.

Ebenso sind Industrie- und Gewerbebetriebe, der Handel, die öffentliche Sicherheit und Energieversorgung und zunehmend auch der Verkehrsbereich (autonomes Fahren, öffentlicher Verkehr) und sogar die Landwirtschaft auf schnelle und zuverlässige Internetverbindungen angewiesen. Folglich wird eine wirtschaftliche Entwicklung des „Raums um den Kyffhäuser“ ⇒ LEP 2025, 1.1.4 und eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation in den Räumen „Mittleres Thüringer Becken“ und „Thüringer Wald / Saaleland“ ⇒ LEP 2025, 1.1.3 nur gelingen, wenn flächendeckend entsprechende Infrastrukturen vorhanden sind.

Wichtig ist ein zügiger Ausbau der Infrastruktur, der im „Raum um den Kyffhäuser“, im „Mittleren Thüringer Becken“ und im „Thüringer Wald / Saaleland“ mit dem Ausbaugrad im „Innerthüringer Zentralraum“ Schritt hält und auch nicht temporär hinter die Regionsteile mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen zurückfällt. Hierzu kann es erforderlich sein, dass mancherorts der Staat selbst für den Ausbau der Infrastrukturen sorgt (siehe „Glasfaserstrategie für den Freistaat Thüringen“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, 2018, Seite 8).

**G 3-66 Antennenträgerstandorte sollen gebündelt und eine Mehrfachnutzung bestehender Sender angestrebt werden. Neue Antennenträger sollen vorrangig auf durch technische Infrastruktur vorbelasteten Standorten errichtet werden.**

#### **Begründung G 3-66**

Mit der Bündelung verschiedener Netzanbieter auf einen Maststandort, der Mehrfachnutzung bestehender Sender und der Errichtung neuer Antennenträger auf baulich bereits vorbelasteten Standorten im Außenbereich können die Flächeninanspruchnahme gemindert und Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild minimiert werden. Auf diese Weise wird einer weiteren Verspargelung der Landschaft mit Funksende- und Empfangsmasten Einhalt geboten.

Die Bündelung der Antennenträgerstandorte steht unter dem Vorbehalt der Gewährleistung der Kommunikation auch in Not- und Krisenfällen (z. B. Sicherung von Redundanzen bei kritischen Infrastrukturen).

### **3.2.5 Abfallwirtschaft**

Das Landesentwicklungsprogramm fordert eine Gewährleistung der Abfallentsorgung auf der Grundlage vorhandener Entsorgungskapazitäten und einer nachhaltigen Verwertung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ⇒ LEP 2025, 4.6.1.

**G 3-67 Zur Gewährleistung einer langfristig gesicherten Abfallentsorgung sollen in der Planungsregion Mittelthüringen folgende Deponien vorgehalten werden:**

- **Rehestädt (Deponieklasse II),**
- **Wipperoda (Deponieklasse II).**

**Zusätzlich soll an einem der beiden Standorte oder an einem neuen Standort eine Deponie der Klasse 0 oder I eingerichtet werden.**

**Begründung G 3-67**

Die Deponien Rehestädt und Wipperoda erfüllen die technischen Voraussetzungen als Deponien der Klasse II (Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit geringem organischem Anteil). Sie nehmen einen Teil der entsprechend ablagerungsfähigen Abfälle der Planungsregion Mittelthüringen auf. Die übrigen ablagerungsfähigen Abfälle werden auf Deponien außerhalb Mittelthüringens verbracht.

Ausgehend von den momentanen jährlichen Deponievolumenverbräuchen verfügen beide Deponien über ein Restvolumen, das noch bis mindestens 2030 die Ablagerung von Abfällen ermöglicht. Um einerseits die Restvolumina der Deponieklasse II zu schonen und um andererseits gering belastete ablagerungsfähige Abfälle sowie ggf. nicht gefährliche Abfälle mit sehr geringem organischem Anteil kostengünstiger deponieren zu können, ist es sinnvoll, eine zusätzliche Deponie der Klasse 0 oder I in Mittelthüringen einzurichten.

**G 3-68 Für den regelmäßigen Transport von Restabfällen zu Abfallbehandlungsanlagen soll der Schiene der Vorzug vor der Straße gegeben werden.**

**Begründung G 3-68**

Die Struktur der Abfallbeseitigung in Mittelthüringen ist bestimmt durch die hauptsächliche Verbringung des Restmülls nach Sachsen-Anhalt. Die Standorte der Restabfallbehandlungsanlagen verfügen über einen Bahnanschluss, so dass der Bahntransport als besonders raumverträgliche und klimafreundliche Lösungsvariante für regelmäßig anfallende Transportmengen möglich ist. An Umladestationen können die gepressten Restabfälle verladen und mittels LKW an geeignete Zugangsstellen zum Schienennetz ⇒ **Regionalplan, G 3-28** gebracht werden. Durch die Wahl von Containern, die sowohl LKW- als auch schienentauglich sind, kann der logistische Aufwand für den kombinierten Ladungsverkehr begrenzt werden.

### **3.2.6 Wasserwirtschaft**

Das Landesentwicklungsprogramm sieht eine Sicherung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung entsprechend regionaler Anforderungen durch eine Erhöhung des Anschlussgrades an zentrale Infrastrukturnetze oder durch Re-Regionalisierung mit dezentralen und kleinteiligen Lösungen vor ⇒ **LEP 2025, 4.6.2**. Zum Schutz vor Wasserknappheit soll besonderes Augenmerk auf den Schutz und die verstärkte Sicherung von lokalen Wasserressourcen sowie den Ausbau überregionaler Versorgungssysteme gerichtet werden ⇒ **LEP 2025, 4.6.3**.

Schutzbedürftige, nicht über eine Verordnung festgesetzte bzw. geplante Trinkwassergewinnungsgebiete werden im Regionalplan als Vorranggebiete Freiraumsicherung festgesetzt ⇒ **Regionalplan, Z 4-1**.

**Z 3-6 An der Ohratalsperre, der Talsperre Schmalwasser und der Talsperre Tambach-Dietharz sind Planungen und Maßnahmen unzulässig, die ihrer Funktion oder Reaktivierung als Wasserspeicher zur Trinkwassernutzung entgegenstehen.**

**Eine Ausnahme gilt nur für die Nutzung der Talsperre Schmalwasser als Unterbecken für ein Pumpspeicherkraftwerk ⇒ Regionalplan, Z 3-3.**

**Begründung Z 3-6**

Die drei Talsperren am Nordrand des Thüringer Waldes wurden vorzugsweise zu Trinkwasserzwecken errichtet. Nach 1990 hat sich jedoch der Bedarf an Trinkwasser grundlegend gewandelt, so dass die Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz aus der Fernwasserversorgung herausgenommen wurden.

Die Bedeutung der Fernwasserversorgung und damit auch der Talsperren könnte allerdings mit Blick auf die klimatischen Veränderungen wieder zunehmen. Es zeichnet sich ab, dass über das gesamte Jahr hinweg gesehen die Niederschläge in Thüringen tendenziell abnehmen werden (siehe „Integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen“, 2013). Gleichzeitig können sich Starkregenereignisse häufen. Als Starkregen niedergehende Niederschläge können jedoch oft vom Boden nur begrenzt aufgenommen werden und fließen deswegen zu einem großen Teil über die Fließgewässer ab, ohne zur Grundwasserneubildung beigetragen zu haben. Bereits heute sind stellenweise die Grundwasserstände zurückgegangen, und Quellschüttungen sind weniger stetig.

Die Fernwasserversorgung kann in diesem Zusammenhang für zusätzliche Sicherheit in der Trinkwasserversorgung sorgen. Indem Planungen und Maßnahmen, die eine zukünftige Nutzung der Talsperren für die Trinkwassernutzung erschweren oder verhindern, für die Talsperren ausgeschlossen werden, kann ihre Nutzung für Trinkwasser gesichert bzw. bei Bedarf aufgenommen und so diese Möglichkeit offengehalten werden.

Die Talsperre Schmalwasser hat sich bereits im Rahmen eines Vorhabens als geeignet für ein Unterbecken eines Pumpspeicherkraftwerkes erwiesen. Angesichts der weiterhin ungebrochenen Dynamik der Energiewende ist es möglich, dass Pumpspeicherkraftwerken als Stromspeichern künftig wieder mehr Gewicht beigemessen und die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechend geändert werden. Für diesen Fall wird die Nutzung der Talsperre Schmalwasser als Unterbecken für ein Pumpspeicherkraftwerk ermöglicht.

**G 3-69 An den Talsperren der Planungsregion Mittelthüringen, die nicht unter ⇒ Regionalplan, Z 3-6 fallen, sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die ihrer Funktion oder Reaktivierung als Wasserspeicher zur Brauchwassernutzung entgegenstehen.**

**Begründung G 3-69**

Die in Mittelthüringen vorhandenen Talsperren bieten sowohl hinsichtlich ihrer Entstehung als auch ihrer Bedeutung ein breit gefächertes Bild: Während insbesondere die größeren Talsperren am Nordrand des Thüringer Waldes vorzugsweise zu Trinkwasserzwecken errichtet wurden ⇒ Regionalplan, Z 3-6, wurden vor allem ab den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts verstärkt Talsperren in den landwirtschaftlich geprägten Räumen der Planungsregion zur Brauchwassergewinnung für die Bewässerung gebaut.

Nach 1990 hat sich jedoch der Bedarf an Brauchwasser grundlegend gewandelt, so dass nahezu alle der zunächst für die Bewässerung in der Landwirtschaft errichteten Talsperren ihre ursprüngliche Nutzung und Bedeutung verloren haben. Geänderte Zuständigkeits-, Rechts- und Besitzverhältnisse führten dann dazu, dass diese Talsperren oftmals nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten und bewirtschaftet wurden. Bei vielen Talsperren ist in den letzten Jahren eine Nutzungsänderung erfolgt als Fischzucht- oder Naherholungsgewässer oder zur Abflussregelung des Fließgewässers. An manchen haben sich auch naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen entwickelt.

Diese kleinen Talsperren könnten allerdings mit Blick auf die klimatischen Veränderungen wieder an Bedeutung gewinnen. Der bisher erwartete Temperaturanstieg bzw. Rückgang der sommerlichen Niederschläge wird Auswirkungen auch in der Landwirtschaft haben. Während langfristig der Wechsel auf trockenresistentere Sorten oder Kulturen denkbar ist, kann kurzfristig nur mit vermehrter Bewässerung bisher angebaute Kulturen reagiert werden. Inwieweit die bestehenden Talsperren dazu von Bedeutung sind, muss geprüft werden. Indem Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die eine zukünftige Nutzung der Talsperren für die Brauchwassernutzung erschweren oder verhindern, kann ihre Nutzung für Brauchwasser gesichert bzw. bei Bedarf aufgenommen und so diese Möglichkeit offengehalten werden. Die bisherige Nutzung muss dabei nicht in jedem Fall eine Einschränkung erfahren.

### 3.3 Soziale Infrastruktur

Die soziale Infrastruktur stellt eines der wesentlichen, wenn nicht sogar das wesentlichste Element der Daseinsvorsorge für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar. Sie berührt ein breites Spektrum des alltäglichen Lebens (Kindergarten, Schule, Freizeit, Kultur und Sport, Gesundheitsversorgung, Beratungs- und Pflegeangebote u. v. m.), ist jedoch mit Kosten verbunden und bedarfsabhängig. Eine ausreichende Versorgung im Bereich der sozialen Infrastruktur bei angemessenen Entfernungen wird somit bei rückläufiger Bevölkerung und abnehmender Bevölkerungsdichte in vielen Räumen der Region immer schwieriger. Diese Situation führt meist zu Konzentrations- und Ausdünnungsprozessen mit der Folge, dass die Entfernungen zu den Angeboten der Daseinsvorsorge zunehmen.

In diesem Zusammenhang spielen die Zentralen Orte – und hier vor allem die Grundzentren – eine große Rolle. Sie weisen einerseits mit ihren Einwohnerzahlen bereits eine gewisse Mindestnachfrage auf, aber u. a. auch deshalb andererseits eine bestimmte Ausstattung an sozialer Infrastruktur. Zudem liegen sie räumlich in zumutbaren Entfernungen zu den sie umgebenden Orten. Damit kann davon ausgegangen werden, dass sich dort auch längerfristig eine stabile soziale Infrastruktur aufrechterhalten lässt. Diese Standorte gilt es planerisch zunächst auch zu sichern.

Damit ist aber ausdrücklich kein Ausschluss für Einrichtungen und Angebote der sozialen Infrastruktur an anderen Standorten verbunden. Die einzige Einschränkung hier besteht lediglich darin, dass es nicht zu einer Gefährdung der Angebote im Zentralen Ort kommen darf, da hier die o. g. langfristigeren Versorgungseffekte für einen größeren Raum bedroht werden. Eine höhere Dichte der sozialen Infrastruktur ist unter Beachtung dieser Einschränkung auch planerisch ansonsten eine anstrebenswerte Entwicklung und grundsätzlicher Hintergrund für die Plansätze dieses Abschnittes.

### 3.3.1 Gesundheitseinrichtungen

Das Landesentwicklungsprogramm ⇒ **LEP 2025, 2.5.8** sieht eine am System der Zentralen Orte orientierte gleichwertige, medizinisch leistungsfähige stationäre Versorgung durch die Sicherung des bestehenden Netzes von Krankenhäusern und eine ausreichende, wohnstandortnahe, ambulante Versorgung für die Bevölkerung vor.

#### G 3-70 **Die Gesundheitseinrichtungen sollen ihre Kooperation untereinander verstärken, die stationären Einrichtungen sollen sowohl untereinander als auch mit den ambulanten Einrichtungen vernetzt werden.**

##### **Begründung G 3-70**

Vor allem zwei Hauptfaktoren prägen die Situation des Gesundheitswesens in Mittelthüringen: einerseits die demographische Entwicklung und andererseits der rückläufige Bestand an niedergelassenen Ärzten und Gesundheitseinrichtungen. Beides führt insbesondere im ländlichen Raum zu einer Ausdünnung der Dienstleistungsangebote im Gesundheitsbereich und damit einer neuen Situation der gleichwertigen Lebensbedingungen. Um ein Mindestmaß an Daseinsvorsorge sichern zu können, bedarf es der Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern im Gesundheitswesen. Hier bieten sich auch zunehmend die Potentiale digitaler Kommunikationstechnik an wie z. B. für Telemedizin oder e-Nurse.

#### G 3-71 **Standortentscheidungen für notwendige Verlagerung, Neubau oder Konzentration von Krankenhäusern sollen zugunsten der höherrangigen Zentralen Orte getroffen werden.**

##### **Begründung G 3-71**

Mit der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und Veränderung der Bevölkerungsstruktur kann eine weitere Anpassung des Netzes der Krankenhäuser erforderlich werden. Im Netz der Daseinsvorsorge bieten die höherrangigen Zentralen Orte als Einwohnerschwerpunkte wegen ihrer langfristig guten Erreichbarkeit und ihrer vorhandenen Infrastrukturausstattung die jeweils besseren Voraussetzungen.

### 3.3.2 Sozialeinrichtungen

Im Landesentwicklungsprogramm finden sich raumordnerische Aussagen zur sozialen Infrastruktur in den Leitvorstellungen des Abschnittes 2.5 ⇒ **LEP 2025, 2.5 Leitvorstellungen**. Daneben wird dieser Bereich vielfach in den Begründungen anderer Plansätze erwähnt. Doch auch der Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung stellt einen ebenso wichtigen Standortvorteil für die Städte und Gemeinden in der Planungsregion dar.

#### G 3-72 **Stationäre Altenpflegeeinrichtungen sowie offene, ambulante und teilstationäre Einrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen sollen in allen Zentralen Orten vorhanden sein.**

##### **Begründung G 3-72**

Mit der Bündelung von einer größtmöglichen Vielzahl an Angeboten von Dienstleistungen und für die Daseinsvorsorge in Verbindung mit einer guten Erreichbarkeit bieten die Zentralen Orte ein Höchstmaß an Synergien für die meisten Belange des täglichen Lebens. Diese Standortanforderungen spielen eine umso größere Rolle bei der im Alter abnehmenden Mobilität, je mehr ältere Menschen auf darauf zugeschnittene Angebote angewiesen sind.

Ist die Bewältigung des Alltages auch mit fremder Hilfe nicht mehr möglich, so ist der Wechsel in eine möglichst wohnortnahe stationäre Einrichtung besonders wichtig, um die damit verbundenen Veränderungen des Lebensumfeldes so gering wie möglich zu halten. Da solche Einrichtungen allein aus wirtschaftlichen Gründen eine gewisse Größe aufweisen, entsteht unmittelbar auch eine überörtliche Bedeutung und damit einerseits funktional zu den Aufgaben der Zentra-

len Orten gehört. Gleichzeitig werden damit umgekehrt die standörtlichen Synergieeffekte der Zentralen Orte weiter verstärkt.

- G 3-73 Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie spezielle Wohnungen und Wohnbereiche für Senioren sollen in zentraler Lage bzw. mit guter verkehrstechnischer Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden sein. Dabei soll die Entwicklung generationenübergreifender Projekte besonders unterstützt werden.**

**Begründung G 3-73**

Aufgrund der zunehmenden Mobilitätseinschränkung im Alter spielt die Erreichbarkeit entsprechender Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere auch über den öffentlichen Personennahverkehr, eine steigende Rolle. Eine zentrale Lage (in größeren Orten wohnungsnah innerhalb des Stadtteils) ermöglicht den älteren Mitbürgern weiterhin die Teilnahme am alltäglichen Leben. Konkrete Maßnahmen wie Angebote der offenen Altenhilfe, betreute Wohnformen, die Vernetzung von ambulanter und stationärer Betreuung, Beratungsangebote für Senioren und betreuende Angehörige oder die zunehmende Barrierefreiheit unterstützen die Möglichkeit für alle Betroffenen in Umsetzung des Prinzips „ambulant vor stationär“, so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung bleiben zu können.

Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Situation für ältere Menschen sind generationenübergreifende Projekte. Sie sind in hohem Maße geeignet, sowohl dem zukünftigen Bedarf an einem erweiterten Angebot für Ältere als auch zusätzlich der Erhöhung der Beschäftigungschancen für Jüngere sowie einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen zu können.

- G 3-74 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen in guter Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erhalten bzw. angebotsorientiert ausgebaut werden.**

**Begründung G 3-74**

Unter ⇒ **Regionalplan, G 1-18** sind bereits grundlegende Anforderungen eines Mindestangebotes für Kinder und Jugendliche formuliert, indem eine Sicherung zumindest in den Zentralen Orten vorgesehen ist. In Anbetracht der demographischen Entwicklung besteht jedoch das dringende Erfordernis, familienfreundliche Bedingungen grundsätzlich in allen Orten zu gestalten und Kinder und Jugendliche in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung zu begleiten und zu fördern. Hiermit sowie mit einer besseren Betreuung und Freizeitgestaltung besteht die Chance, den Kindern und Jugendlichen weitere und bessere Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Aufgrund der geringeren Mobilität von Kindern und Jugendlichen spielt für sie die Erreichbarkeit solcher Einrichtungen und Angebote über öffentliche Verkehrsmittel eine besondere Rolle. Zukünftig wird die Attraktivität eines Standortes auch davon abhängen, welche Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche vorhanden sind.

- G 3-75 Die bestehenden Kinder- und Jugendfreizeitstätten sollen bedarfsgerecht erhalten und in ihrer Qualität weiterentwickelt werden.**

**Begründung G 3-75**

Die Erhaltung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen auch an ihren traditionellen Standorten tragen in Ergänzung zur Erziehung in Familie, Schule oder Berufsbildung wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen bei. Gleichzeitig fördern sie die Integration unterschiedlicher Gruppierungen in die Gesellschaft. Darüber hinaus wird dem Kommunikations- und Bildungsbedürfnis von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Familie, Schule und Arbeitsstätte Rechnung getragen. Neben der Sicherung dieser Einrichtungen insbesondere in den Zentralen Orten haben auch außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen mit besonderem Profil vor allem hinsichtlich spezieller freiraumbezogener Angebote ihre eigenständige Bedeutung.

- G 3-76 In allen Zentralen Orten sollen Betreuungseinrichtungen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sein.**

**Begründung G 3-76**

Grundvoraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse auch für Menschen mit Behinderung ist zunächst die generelle und umfassende Beachtung ihrer Belange wie auch die Umsetzung des generellen gesellschaftlichen Prinzips der Barrierefreiheit sowie ihre allgemeine und berufliche Eingliederung in allen Lebensbereichen nach dem Prinzip „ambulant vor stationär“. Für die ambulante und die (teil-)stationäre Betreuung stellen die Zentralen Orte aus denselben Gründen wie auch bei allen übrigen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen die geeignete

Kombination von zumutbarer Erreichbarkeit und notwendiger Tragfähigkeit dar. Standorte für Tagesbetreuungseinrichtungen wie z. B. Werkstätten oder integrative Schulformen sind vor diesem Hintergrund die Grundzentren, während spezialisierte Angebote wegen der erforderlichen Tragfähigkeit in den Zentralen Orten höherer Stufe sinnvoller sind. Doch auch für stationäre Einrichtungen gilt eine größtmögliche Wohnortnähe, um familiäre Bindungen nicht unnötig zu belasten, den erforderlichen Aufwand zu reduzieren und die Nähe zur gewohnten Umgebung zu gewährleisten.

### 3.3.3 Sporteinrichtungen

Das Landesentwicklungsprogramm sieht eine grundsätzliche bedarfsgerechte Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen in zumutbarer Entfernung und für überörtlich bedeutsame Sport- und Spielanlagen in den Zentralen Orten vor ⇒ **LEP 2025, 2.5.6**. Sie sollen, so die Begründung, in angemessener Zahl vorhanden sein und den Erfordernissen des Breiten-, Schul- und Leistungssportes unter Berücksichtigung kultureller und touristischer Aspekte Rechnung tragen.

#### **G 3-77 Die Ausstattung der Sportanlagen in den Grundzentren soll sowohl die Erfordernisse des Schulsportes als auch die Anforderungen an den Breiten-, Behinderten- und Freizeitsport berücksichtigen.**

##### **Begründung G 3-77**

Ausgehend von der Ausstattung der Zentralen Orte mit entsprechenden Sportanlagen fasst ⇒ **Regionalplan, G 1-18** fasst die Erfordernisse des Landesentwicklungsprogrammes für die Grundzentren konkreter. Die qualitätsvolle Sicherung der Anlagen kann besonders dann erfolgen, wenn sie einer möglichst vielfältigen Nutzung zugeführt werden können. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Breiten- und Freizeitsport zu. Neben dem gestiegenen Bedürfnis der Bevölkerung nach sportlicher Betätigung wird mit einem entsprechenden Angebot an Einrichtungen gleichzeitig der präventiven Gesundheitsfürsorge sowie den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen.

#### **G 3-78 Das in der Planungsregion vorhandene breite Angebot an Spezialsportanlagen soll bedarfsgerecht erhalten und auch unter Attraktivitätsaspekten weiterentwickelt werden. Neue Anlagen sollen bevorzugt in Zentralen Orten und den Orten mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen errichtet werden sowie über eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr verfügen. Eine Koordinierung hinsichtlich räumlicher Nähe und Nutzungssynergien mit geeigneten vorhandenen Anlagen soll angestrebt werden.**

##### **Begründung G 3-78**

Der Bedarf an Anlagen für spezielle Sportarten ist aufgrund lokaler Gegebenheiten, Traditionen und örtlicher Initiativen sehr verschieden und ergibt sich hieraus genauso wie die sich daraus entwickelnde Nachfrage. Die Anlagen haben in der Regel überörtliche Bedeutung und bedürfen eines voraussehbar anhaltenden Bedarfes für möglichst viele Nutzer- und Altersgruppen. Vorteilhaft ist die Kombination mit anderen Sportanlagen. Sie erhöhen so ihre jeweilige Bedeutung und Anziehungskraft. Anlagen mit hoher Ausstrahlungskraft über die Region und Thüringen hinaus sind zum Beispiel entsprechende Einrichtungen in Erfurt (das Eissportzentrum mit der 400 m-Eisschnelllaufhalle, die Leichtathletikhalle, das Steigerwaldstadion oder die überdachte Radrennbahn), das Tennisleistungszentrum Weimar und die Pferderennbahn in Gotha-Boxberg oder die alpinen Wintersportanlagen in Bad Tabarz. Sie bereichern gleichzeitig die Attraktivität Mittelthüringens durch ein vielfältiges Sportartenangebot.

### 3.3.4 Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen

Wesentliche Aussagen zur Bildungslandschaft Mittelthüringens sind bereits im Landesentwicklungsprogramm festgelegt ⇒ **LEP 2025, 2.5.2 bis 2.5.4**. Als Ziele der Raumordnung legen sie das schulische Mindestnetz für den gesamten Freistaat fest. Der Plansatz ⇒ **LEP 2025, 2.5.5** enthält die grundsätzliche Aussage zum Erhalt der in Mittelthüringen bestehenden Hochschulen.

#### **G 3-79 Veränderungen im Schulnetz (Zusammenlegung, Schließung, Neubau) sollen zugunsten der Zentralen Orte vorgenommen werden. Die Einzugsbereiche der Grund- und Regelschulen sollen an bzw. in die Grundversorgungsbereiche an- und eingepasst werden. Im ländlichen Raum soll ein Angebot an kleinen Schulen einschließlich der Hortbetreuung erhalten werden.**

**Begründung G 3-79**

Schulen bilden im Allgemeinen den Kern für ein gesellschaftliches Zentrum. Die wohnortnahe Erhaltung von Schulen und die Organisation der ergänzenden öffentlichen Nutzung stellen somit einen gesamtgesellschaftlichen Vorteil dar. Die Standorte werden in Thüringen gemäß Thüringer Schulgesetz von den Schulträgern durch die Schulnetzplanung bestimmt. Dabei müssen sie die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten. Mit der Orientierung auf die Zentralen Orte wird der durch die rückläufige Bevölkerungsentwicklung notwendigen Konzentration entsprochen, und der Aufwand für die Schülerbeförderung kann optimiert werden. Kürzere Beförderungstrecken und Beförderungszeiten tragen insgesamt zu einer Verbesserung der Lebensqualität und Sicherheit bei.

Durch die Einführung neuer und dem zukünftigen Bedarf angepasster Schulformen bzw. auch die Rückbesinnung auf Schulformen wie z. B. die Zwergschule können besonders im ländlichen Raum wohnortnahe Schulstandorte besser aufrechterhalten werden. Insoweit stellen die raumordnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes wie des Regionalplanes ein schulisches Grundnetz dar, das Schulen an anderen Standorten aber planerisch nicht ausschließt. Es darf allerdings nicht gefährdet werden, damit es seinen Beitrag zur Mindestsicherung des Bildungsangebotes in zumutbaren Entfernungen für Mittelthüringen leisten kann.

**G 3-80 Das Technologiedreieck mit seinen Hauptstandorten Erfurt, Ilmenau und Weimar sowie Jena in der Planungsregion Ostthüringen soll zu einem Forschungsraum mit internationaler Bedeutung entwickelt werden.**

**Begründung G 3-80**

Die räumliche Nähe der Wissenschaftsstandorte erleichtert den Aufbau eines zwischen den Einrichtungen erforderlichen Netzwerkes. Insbesondere der Wissenschaftsstandort Ilmenau bietet durch sein verfügbares Potential an jungen Wissenschaftlern und durch die hohe Studentenzahl geeignete Voraussetzungen für die Neuansiedlung von Forschungseinrichtungen im Bereich wichtiger Zukunftstechnologien. Mit der Unterstützung dieses Potentials erhöht sich auch die Standortqualität für Mittelthüringen. Darüber hinaus kann gleichzeitig den jungen Wissenschaftlern eine Entwicklungschance geboten werden, woraus sich wiederum positive Impulse für die Ansiedlung neuer und Sicherung bzw. Weiterentwicklung bestehender Unternehmen sowie die demographische Entwicklung in der Region ergeben.

### 3.3.5 Kulturelle Einrichtungen

Im Landesentwicklungsprogramm wird der Erhalt und die Weiterentwicklung der kulturellen Einrichtungen und Angebote in Thüringen ab regionaler Bedeutung vorzugsweise in den Zentralen Orten in angemessener Erreichbarkeit formuliert ⇒ **LEP 2025, 2.5.7.**

**G 3-81 Vereins- und Bürgerhäuser sollen mindestens in allen Zentralen Orten vorgehalten werden. Diese und bei Bedarf weitere kulturelle Einrichtungen sollen durch Umnutzung vorhandener Gebäude geschaffen werden.**

**Begründung G 3-81**

Damit sich kulturelles Leben entfalten kann, braucht es Raum. Das Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten trägt dazu bei, die Lebensqualität der Bevölkerung zu fördern. Unter wirtschaftlichen Aspekten und aus Gründen der Erreichbarkeit ist es wichtig, dass diese Einrichtungen auf jeden Fall in den Zentralen Orten vorhanden sind. Damit sind sie jedoch nicht auf diese beschränkt, sondern sichern ein entsprechendes Grundangebot. Auch inhaltlich ist eine große Vielfalt vorhanden, u. a. Heimatstuben / -museen oder Ausstellungen ortsansässiger Künstler. Diese Einrichtungen sind oftmals der Initiative Einzelner zu verdanken und tragen sehr zur kulturellen Bereicherung der Region, ihrer Bewohner sowie ihrer Besucher bei. Indem insbesondere historisch bedeutsamere und/oder Identität stiftende Gebäude auf diese Weise eine neue Nutzung erfahren, kann ein weiterer Beitrag zur Sicherung des kulturellen Erbes der Region und eine entsprechende Identifikation mit dem eigenen Ort erreicht werden.

**G 3-82 Die Zentralen Orte höherer Stufe sollen ausreichende Bedingungen zur Erhaltung bzw. Einrichtung von Kinos und Lichtspielhäusern schaffen.**

**Begründung G 3-82**

Bei der Frage nach kulturellen Einrichtungen werden neben Museen, Theatern und Konzerthäusern die Kinos und Lichtspielhäuser allgemein als eine der wichtigsten Komponenten angesehen. Entsprechend ist auch ihre Bedeutung als Standortfaktor. Die Tragfähigkeit solcher Betriebe benötigt jedoch ein bestimmtes Mindestpotential an Besuchern. Nachdem der Besuch von

Kinos unter anderem durch das verstärkte Aufkommen der Videos und Videotheken in den letzten 10 bis 20 Jahren deutlich zurückgegangen ist, wird das Kino als kulturelles Kommunikationszentrum heute wieder stärker nachgefragt. Verbunden mit einem nachfolgenden Bummel oder Besuch gastronomischer Einrichtungen können in erster Linie die Zentralen Orte höherer Stufe die dazu notwendige Umgebung bieten. Gleichzeitig entspricht ihr Verflechtungsbereich am ehesten dem für einen wirtschaftlichen Kinobetrieb notwendigen Potential und verfügt über die notwendige Erreichbarkeit. Damit sind sie in besonderem Maße geeignet, die erforderlichen äußeren Rahmenbedingungen zur Sicherung bzw. Ansiedlung entsprechender Unternehmen zu schaffen.

**Karte 3-1    Verkehr [⇒ Plankarten]**

**Karten 3-2    Großflächige Solaranlagen [⇒ Plankarten]**

## 4. Freiraumstruktur

Freiraum ist der Raum außerhalb des Siedlungsbereichs. Er wird geprägt durch die Funktionsbereiche Wasser-, Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser- und Rohstoffsicherung, Hochwasser- und Klimaschutz, großflächige Anlagen für Erneuerbare Energien sowie Freizeitnutzung und Erholung. Der Schutz des Freiraumes vor Besiedlung trägt dazu bei, die Fähigkeit dieses Raumes zur Erfüllung seiner natürlichen Aufgaben zu erhalten. Dazu gehört insbesondere, die natürliche Bodenfunktion zu erhalten, die weitere Zerstückelung oder Zerschneidung von großen ungestörten Räumen aufzuhalten sowie den Verbund ökologisch bedeutsamer Freiräume zu unterstützen.

### G 4-1 Die Freiraumstruktur Mittelthüringens mit ihren Kulturlandschaften soll bewahrt und entwickelt werden.

#### Begründung G 4-1

Die Kulturlandschaften im Freiraum sind das Ergebnis des wirtschaftenden Menschen im Zusammenspiel mit den natürlichen Voraussetzungen. Insbesondere vom Menschen leicht veränderbare Landschaftselemente unterliegen der ständigen Änderung und Anpassung an neue Gegebenheiten. Bei der Entwicklung der Kulturlandschaft geht es darum, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten der Landschaft Rücksicht zu nehmen und die prägenden Merkmale zu erhalten. Struktur verändernde oder überprägende Planungen oder Maßnahmen durch z. B. bauliche Großvorhaben oder raumbedeutsame Nutzungsänderungen stellen einen solchen Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes dar.

### G 4-2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇒ Regionalplan, Z 4-1 / G 4-5 sowie Hochwasserrisiko ⇒ Regionalplan, Z 4-3 / G 4-8 - unterstützt durch die kleinräumigeren Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential ⇒ Regionalplan, G 4-6 sollen zu Schwerpunkträumen des ökologisch bedeutsamen Freiraumverbundes entwickelt werden. Diese sollen zur ökologischen Stabilisierung, zur Verbesserung des Naturhaushaltes und zur Kohärenz des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 beitragen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ Regionalplan, Z 4-4 und G 4-12 sollen aufgrund ihrer eher produktionsorientierten Funktion das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen

#### Begründung G 4-2

Der Freiraum erfüllt eine Vielzahl an Funktionen und wird vielfältig genutzt. Zum einen gilt es, die Bedingungen für eine nachhaltige Nutzung des Raumes zu erhalten und zu entwickeln, zum anderen ist es erforderlich, bestimmte Schutzgüter vor diesen Nutzungen sowie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewahren. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der o. g. Bereiche bilden durch ihr Zusammenspiel das Grundgerüst des Freiraumverbundes. Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000, mit dem bestimmte bedrohte Arten und Lebensraumtypen auch in Mittelthüringen geschützt werden sollen, bildet einen Teil dieses Freiraumverbundes. Die raumordnerischen Gebietsausweisungen unterstützen diesen Schutzaspekt.

### G 4-3 Die unzerschnittenen, störungsarmen Räume mit mehr als 50 qkm

1. Ohrdruf-Arnstadt / Jonastal,
2. Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal und Oberhof (regionsübergreifend auf Südwestthüringen),
3. Hohe Schrecke (regionsübergreifend auf Nordthüringen),
4. Wipperdurchbruch (regionsübergreifend auf Nordthüringen),
5. Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld a. R., Neustadt a. R. und Waldau (regionsübergreifend auf Südwestthüringen)
6. Ilmenau bis Neustadt a. R.,
7. Orlamünde – Reinstädter Grund – Großkochberg – Hexengrund – Neckeroda (regionsübergreifend auf Ostthüringen),
8. Bad Blankenburg – Rinnetal – Rottenbachtal – Kleinliebringen – Lichstedt (regionsübergreifend auf Ostthüringen),
9. Hainleite (regionsübergreifend auf Nordthüringen)

**sollen in ihrer Funktion gesichert werden** ⇒ **Regionalplan, Karte 4-1.**

#### **Begründung G 4-3**

Die Ausweisung immer neuer Bauflächen für Gewerbe und Wohnen, der Neu- und Ausbau von Straßen, Elektroenergieleitungen und anderer Infrastruktur führen zum Verlust, zur Verkleinerung, zunehmenden Zerschneidung und Störung der Landschaft. Auch für das Naturerleben ist es wichtig, Räume zu erhalten, die großflächig unzerschnitten und relativ wenig verlärmert sind. Sie stellen eine endliche Ressource dar, die kaum wiederhergestellt werden kann. Die voranschreitende Dezimierung der unzerschnittenen, störungsarmen Räume hat nicht nur Auswirkungen auf das ökologische Freiraumsystem und damit auf den Verbund von Lebensräumen für Tiere, sie reduziert auch die Erholungsfunktion in der Landschaft.

Die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotential, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten ⇒ **ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6** für nachfolgende Generationen zu bewahren ist.

Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist die Sicherung der verbliebenen störungsarmen Räume neben der Sicherung vernetzter Freiraumsysteme vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung.

Als unzerschnitten und störungsarm gelten Räume, deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturen überprägt bzw. in der Gesamtwahrnehmung beeinträchtigt wird. Kriterien zur Ermittlung dieser Räume sind folgende bestehende und geplante Zerschneidungselemente (jeweils mit einem spezifischen Puffer):

▪ Autobahnen und Bundesstraßen	200 m
▪ Landes- und Kreisstraßen	100 m
▪ Bahn-ICE-Strecken	200 m
▪ Bahnstrecken ohne ICE (zweigleisig oder elektrifiziert)	100 m
▪ Flugplätze	200 m
▪ Siedlungsflächen: Wohnen, Gewerbe usw. (Bestand und Planung)	200 m
▪ Elektroenergieleitungen (ab 110 kV)	200 m
▪ Windenergieanlagen	200 m

Nicht in die Betrachtung mit einbezogen sind Rohstoffabbaustandorte, da diese in der Regel nur temporär betrieben werden.

Bei den so ermittelten Gebieten handelt es sich um eine regionalplanerische, auf Thüringen zugeschnittene Betrachtung. Sie sind nicht deckungsgleich mit den im ⇒ **LEP 2025, 6.1.4** dargestellten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR größer 100 qkm) des Bundesamtes für Naturschutz oder des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Bergbau.

Maßgeblicher Unterschied ist dabei der Verzicht auf das variable Erfassungskriterium der Verkehrsmenge bei Straßen (1.000 Kfz/24h), das ersetzt ist durch die den Straßen zugeordnete Funktionalität (Kreisstraßen und höherstufige) sowie die zusätzliche Berücksichtigung einer Pufferzone in Abhängigkeit der zu erwartenden Störwirkungen (mindestens 100 m-Zone um das jeweilige Zerschneidungselement).

Aufgrund des veränderten methodischen Ansatzes reduziert sich zwar der Anteil der festgestellten unzerschnittenen störungsarmen Räume, aber bei den ermittelten Räumen stellt die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut das regional wirklich herausragende wertbestimmende Merkmal dar. Die Konzentration auf diese weitgehend störungsfreien Kernräume haben zur Folge, dass sich der Sicherungsbedarf auch auf Räume der mittleren Größenkategorie (> 50 qkm) erweitert. Durch die inhaltliche Konkretisierung und der Anpassung an die regionale Ebene entsteht ein nachvollziehbares, räumlich differenziertes System zur notwendigen Sicherung dieser Räume.

#### **G 4-4**

**Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt werden.**

#### **Begründung G 4-4**

Gewässer prägen in vielfältiger Weise das Bild und die ökologische Funktion der Landschaft, wurden jedoch in der Vergangenheit in ihrer Funktion stark beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist umso höher, je intensiver der Landschaftsraum vom Menschen entwaldet wurde und auch in ehemals extensiv genutzten Bereichen (Grünlandwirtschaft) nunmehr Ackerbau betrieben wird. In den besonders stark ackerbaulich geprägten Landschaftsräumen Mittelthüringens sind naturnahe Bereiche an den noch vorhandenen, offenen Fließgewässern sehr selten und durch den hohen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Einspülen von Ackerboden

durch Bodenerosion hohen Umweltbelastungen ausgesetzt. Je kleiner das Fließgewässer, desto häufiger befinden sie sich in unmittelbarem Kontakt zu anliegenden Ackerflächen. Dies gilt insbesondere für die kleineren Fließgewässer, die in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung integriert sind. Mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Verbundfunktion geleistet. Bis spätestens 2027 soll der gute Zustand für Grund- und Oberflächengewässer erreicht werden. Eine Verbesserung ihrer ökologischen Funktion ist daher auch als ein wesentlicher Bestandteil gesamträumlicher bzw. raumübergreifender Entwicklungserfordernisse im Sinne des ⇒ § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG sowie ⇒ LEP 2025, G 6.1.1 zu betrachten.

Neben der naturnahen Gewässerunterhaltung und dem -ausbau sowie Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen der Fließgewässer gilt es auch, einen spezifischen Puffer zum Fließgewässer zu etablieren. Neben den Uferbereichen und Auen können auch weitergehende Bereiche mit einer standortangepassten Nutzung notwendig sein, die jedoch in der Lage sein sollte, Beeinträchtigungen für das Fließgewässer zu mildern oder aufzuheben. In Thüringen liegt ein „Fachgutachten Biotopverbundkonzept für den Freistaat Thüringen“ der TLUG (2014) vor. Die fachlichen Aussagen (Kerngebiete, Vernetzungsflächen und -elemente) des Fachgutachtens bilden die planerischen Grundlagen und geben eine Orientierung vor. Aussagen zum Feuchtverbund sind nachrichtlich in ⇒ Regionalplan, Karte 4-1 dargestellt. Mit den oben genannten Maßnahmen wird sowohl die Vernetzung wichtiger zusammenhängender Lebensräumen (Biotopverbund) geschaffen als auch das Landschaftsbild der ausgeräumten Kulturlandschaft aufgewertet. Darüber hinaus dienen diese Maßnahmen neben der Verbesserung bzw. Sanierung der Kulturlandschaft auch der Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes als Wohn-, Arbeits-, Lebens-, Kultur- und Erholungsstandort.

## 4.1 Freiraumsicherung

### 4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung wird ⇒ LEP 2025, V 6.1.5 entsprochen, Gebiete wegen ihrer schutzorientierten Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu sichern.

**Z 4-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungs-karte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.**

- FS-1 – Unstruttal nördlich Gräfentonna
- FS-2 – Fasanerie bei Gräfentonna
- FS-3 – Talsperre Dachwig und Umgebung
- FS-4 – Bremstal nordöstlich Dachwig
- FS-5 – Fahnersche Höhe
- FS-6 – Keuperhügellandschaft mit Trockenrasen westlich Elxleben
- FS-7 – Schaderoder Grund westlich Erfurt
- FS-8 – Alacher See westlich Erfurt
- FS-9 – Nessequellgebiet bei Alach
- FS-10 – Nesselal mit Zuflüssen
- FS-11 – Grenzberg zwischen Warza und Remstädt
- FS-12 – Goldberg bei Goldbach
- FS-13 – Umgebung von Talsperre Tüngeda / Wangenheim-Lohberg
- FS-14 – Hainaer Holz und Ebenheimer Holz südwestlich Haina
- FS-15 – Laubwälder südlich Metebach
- FS-16 – Laubwälder südlich Weingarten
- FS-17 – Krahnberg-Kriegberg nordwestlich Gotha
- FS-18 – Steilhang an der Hörsel westlich Teutleben
- FS-19 – Großer Berlach und Alsberg nordöstlich Hörselgau

- **FS-20 – Seeberg mit Ried und Siebleber Teich östlich Gotha**
- **FS-21 – Gebiete im Tal der Apfelstädt von Schwabhausen bis Ingersleben**
- **FS-22 – See und Bombenlöcher südöstlich Großretzbach**
- **FS-23 – Frankental nördlich Neudietendorf**
- **FS-24 – Geratal von Molsdorf bis Möbisburg**
- **FS-25 – Pfaffenlehne nördlich Schmira**
- **FS-26 – Trittsteinbiotope zwischen Ingersleben und Bischleben**
- **FS-27 – Steigerwald südlich Erfurt**
- **FS-28 – Wiesenbachtal bei Waltersleben**
- **FS-29 – Drei-Gleichen-Gebiet**
- **FS-30 – Eulenberg / Pfennigsberg westlich Arnstadt**
- **FS-31 – Vorland des Thüringer Waldes von Georgenthal bis Crawinkel**
- **FS-32 – Wald bei Leina**
- **FS-33 – Nordabdachung des Standortübungsplatzes Ohrdruf**
- **FS-34 – Wald zwischen Günthersleben und Schwabhausen**
- **FS-35 – Boxberg südlich Gotha**
- **FS-36 – Hirzberg / Wannigsrod / Kranichmoor bei Petriroda**
- **FS-37 – Reitenberg nördlich Ernstroda**
- **FS-38 – Vorberge des Thüringer Waldes bei Waltershausen**
- **FS-39 – Mähwiesen bei Waltershausen**
- **FS-40 – Hörsel-Aue und Sülzenbach**
- **FS-41 – Emseae zwischen Schwarzhausen und Winterstein und Sandberg**
- **FS-42 – Bachsystem der Emse bei Winterstein**
- **FS-43 – Gebiet der Talsysteme Lauchgrund und Ungeheurer Grund bei Tabarz**
- **FS-44 – Talsystem Schilfwasser südlich Friedrichroda**
- **FS-45 – Leina / Körnbergwasser bei Finsterbergen**
- **FS-46 – Talsystem der Spitter westlich Tambach-Dietharz**
- **FS-47 – Einzugsgebiet der Talsperren Tambach-Dietharz, Schmalwasser und Ohratalsperre sowie weitere Gebiete**
- **FS-48 – Talsystem der Wilden Gera**
- **FS-49 – Tal der Königseer Rinne bei Herschdorf**
- **FS-50 – Täler der Zahmen Gera und der Jüchnitz**
- **FS-51 – Bachtal und Wälder südwestlich Elgersburg**
- **FS-52 – Reichenbachtal bei Ilmenau-Roda**
- **FS-53 – Kickelhahngebiet**
- **FS-54 – Erbskopf, Marktal und Morast bei Stützerbach**
- **FS-55 – Gebiete um Neustadt a. R.**
- **FS-56 – Talsystem des Reischelbaches und der Oelze südwestlich Großbreitenbach**
- **FS-57 – Schutzwald für Internationalen Campingplatz Großbreitenbach**
- **FS-58 – Bachtäler und Steilhänge zur Schwarza östlich Großbreitenbach**
- **FS-59 – Langer Berg mit Ilmsenbachtal und Täler südlich Gehren**
- **FS-60 – Lohmetal nordwestlich Gehren**
- **FS-61 – Feuchtgebiete nördlich Gehren**
- **FS-62 – Grünland und Teichgebiet nordöstlich Langewiesen**
- **FS-63 – Feuchtwiesen, Quellmoore und Teiche östlich Gräfinau-Angstedt**
- **FS-64 – Ilmenauer Teiche**
- **FS-65 – Gebiet der Wipfra mit Stausee Heyda**
- **FS-66 – Hörsel-Aue**
- **FS-67 – Rammelsee nördlich Ingersleben**
- **FS-68 – Kammerlöchergebiet nordöstlich Geschwenda**

- **FS-69 – Steilhänge bei Liebenstein**
- **FS-70 – Muschelkalkhochfläche westlich Plauescher Grund mit Plateau südlich Gossel**
- **FS-71 – Jonastal und Umgebung mit Höhenzug zwischen Arnstadt und Espenfeld**
- **FS-72 – Wälder und Grünstrukturen bei Riethnordhausen und Nöda**
- **FS-73 – Gebiet der Sulze bei Tiefthal**
- **FS-74 – Reinsberge südlich Arnstadt**
- **FS-75 – Wiesenbrütergebiet bei Schmerfeld südöstlich Plaue**
- **FS-76 – Schlossberg bei Arnstadt**
- **FS-77 – Wipfratal und Nebenflüsse von Eischleben bis Marlishausen**
- **FS-78 – Wipfragebiet bei Görbitzhausen mit Griesheimer Berg und Tännreißig**
- **FS-79 – Willinger Berg westlich Stadtilm**
- **FS-80 – Wiesen und Wälder nordöstlich Bücheloh bei Ilmenau**
- **FS-81 – Ilmtal bei Griesheim**
- **FS-82 – Singener Berg südlich Stadtilm**
- **FS-83 – Wälder, Hügelland und Talbereiche bei Gösselborn**
- **FS-84 – Husarenberg / Edelmannsberg südlich Stadtilm**
- **FS-85 – Großer Hund östlich Stadtilm**
- **FS-86 – Großes Holz / Sperlingsberg nördlich Stadtilm**
- **FS-87 – Waldgebiet am Hohen Kreuz**
- **FS-88 – Hettstedter Berg und Ilmhänge bei Großhettstedt**
- **FS-89 – Großer Kalmberg südlich Dienststedt-Hettstedt**
- **FS-90 – Riechheimer Berg / Osthausener Wald**
- **FS-91 – Willroder Forst, Bechstedter Holz und Werningslebener Wald**
- **FS-92 – Wälder bei Windischholzhausen und Feldflur im Peterbachtal**
- **FS-93 – Waldland nordwestlich Bad Berka**
- **FS-94 – Kiekholtz und Igelsee südlich Nohra**
- **FS-95 – Ilmtal und Waldland östlich von Bad Berka**
- **FS-96 – Wälder und Grundwassergebiete zwischen Bad Berka und Blankenhain**
- **FS-97 – Hänge bei Kranichfeld**
- **FS-98 – Gebiet südlich Tonndorf**
- **FS-99 – Maientännig südlich Kranichfeld**
- **FS-100 – Gebiet „Goethetal“ südlich Thangelstedt**
- **FS-101 – Hangbereiche von Tannroda bis Lotschen und Kirchtal bei Kranichfeld**
- **FS-102 – Seeteich östlich Blankenhain**
- **FS-103 – Reinstädter Berge / Langer Grund**
- **FS-104 – Steinhügel bei Magdala**
- **FS-105 – Südlich Großschwabhausen**
- **FS-106 – Schwabhäuser Grund**
- **FS-107 – Gebiet zwischen der Ilm und der Magdel**
- **FS-108 – Westlich Lehnstedt**
- **FS-109 – Gebiet Weimar-Belvedere**
- **FS-110 – Wilder Graben / Papiergraben / Schanzengraben**
- **FS-111 – Kirschbachtal / Feuchtgebiet bei Niedergrunstedt**
- **FS-112 – Großer Ettersberg**
- **FS-113 – Webicht bei Weimar**
- **FS-114 – Papierbach-Herzquelle**
- **FS-115 – Laubwald und Kummelgraben bei Süßenborn**
- **FS-116 – Schonwald bei Umpferstedt**

- **FS-117 – Waldstücke westlich Hermstedt und südlich Kleinromstedt**
- **FS-118 – Rabenschwanz, Steingraben und Angergraben südlich Apolda**
- **FS-119 – Erlengrund bei Oberndorf**
- **FS-120 – Zuflüsse zur Ilm zwischen Apolda und Bad Sulza**
- **FS-121 – Hirschrodaer Grund / Lohholz**
- **FS-122 – Stöbener Grund östlich Schmiedehausen**
- **FS-123 – Wald östlich Lachstedt**
- **FS-124 – Gemeindeberg bei Weichau**
- **FS-125 – Ilmtalhänge und Sonnenkuppe bei Bad Sulza**
- **FS-126 – Finne-Hänge bei Auerstedt mit Emsenbach**
- **FS-127 – Comtureiholz bei Pfiffelbach und Waldstücke bei Liebstedt**
- **FS-128 – Ilmtalhänge von Weimar bis Bad Sulza**
- **FS-129 – Talsystem der Scherkonde bei Buttstedt mit Talsperre Großbrennbach**
  
- **FS-130 – Obsthänge und Bachtal bei Ober- / Niederreißen**
- **FS-131 – Wald östlich Niederreißen**
- **FS-132 – Rudersdorfer Ried**
- **FS-133 – Finne bei Rastenberg**
- **FS-134 – Hohe Schrecke**
- **FS-135 – Schmücke bei Beichlingen**
- **FS-136 – Trockenstrukturen bei Battgendorf**
- **FS-137 – Scherkondetal mit Brembacher Weinberge**
- **FS-138 – Täler südwestlich Vogelsberg**
- **FS-139 – Wald bei Spröttau**
- **FS-140 – Vippachedelhausen „Weißer Berg“**
- **FS-141 – Vippachau bei Neumark**
- **FS-142 – Wald und Offenland südöstlich Ollendorf**
- **FS-143 – Kratzbachtal / Hundsberg / Katztal nördlich Hopfgarten**
- **FS-144 – Utzberg**
- **FS-145 – Waldstück nordöstlich Mönchenholzhausen**
- **FS-146 – Tal des Vieselbaches bei Hochstedt / Erfurt**
- **FS-147 – Wälder und Wiesen bei Vieselbach**
- **FS-148 – Katzenberge östlich Erfurt**
- **FS-149 – Galgenhügel östlich Stotternheim**
- **FS-150 – Schwansee**
- **FS-151 – Jägertongruben und Landschaftsstrukturen bei Rohrborn**
- **FS-152 – Kahler Berg und Drachenschwanz nördlich Tunzenhausen**
- **FS-153 – Wald und Gebiet nordöstlich Weißensee**
- **FS-154 – Hainleite / Wipperdurch / Kranichholz**
- **FS-155 – Trockenstrukturen zwischen Herrnschwende und Frömmstedt**
- **FS-156 – Hoher Berg / Dreisenberg bei Gangloffsömmern**
- **FS-157 – Nördliche Unstruthänge und Niederung bei Straußfurt**
- **FS-158 – Kalknieder Moore „Haßlebener Ried“ / „Alperstedter Ried“ und Umgebung, Großes Feld**
  
- **FS-159 – Hänge an der Unstrut / Tretenburg nördlich Gebesee**
- **FS-160 – Roter Berg in Erfurt**
- **FS-161 – Helbeniederung**
- **FS-162 – Weißer Berg nordwestlich Beichlingen**
- **FS-163 – Schafau mit Talsperre Bachra**
- **FS-164 – Landschaftsraum am Finnetunnel**
- **FS-165 – Obsthänge und Bachtäler im Einzugsgebiet des Emsenbaches**
- **FS-166 – Waldinseln östlich Neustedt**

- **FS-167 – Schötener Grund bei Apolda**
- **FS-168 – Obstgarten am Kesselborne - Apfelbach bei Apolda**
- **FS-169 – Gebiet für die Trinkwasserversorgung südlich Sachsenhausen**
- **FS-170 – Gebiet südlich Ellersleben**
- **FS-171 – Ried und in der Lache bei Schloßvippach**
- **FS-172 – Hornsberg bei Großrudestedt**
- **FS-173 – Talsperre Vippachedelhausen mit Wolfsbach**
- **FS-174 – Grammeaue südlich Großmölsen**
- **FS-175 – Am kleinen roten Berge südlich Schwerborn**
- **FS-176 – Waldinsel westlich Alperstedt**
- **FS-177 – Talsystem der Schmalen Gera mit Luisenhall**
- **FS-178 – Klausberg nördlich Gebesee**
- **FS-179 – Kieseeseen und Krautgarten nördlich Mittelhausen**
- **FS-180 – Cumbach-Aue**
- **FS-181 – Feuchtgebiete in der Apfelstädtaue bei Herrenhof**
- **FS-182 – Rammsberg bei Wüllersleben**
- **FS-183 – Unteres und Oberes Dornheimer Holz mit Bachaue östlich Arnstadt**
- **FS-184 – Flutgraben-Aue bei Remstädt**
- **FS-185 – Wald nördlich Maina**
- **FS-186 – Lohmaer Graben**
- **FS-187 – Muschelkalkhänge südlich Neckeroda**
- **FS-188 – Deube-Niederung bei Großliebringen**
- **FS-189 – Grünstrukturen an der Gomlitz bei Wipfra**
- **FS-190 – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nördlich Geschwenda**
- **FS-191 – Feuchtgebiete östlich Martinroda**
- **FS-192 – Waldgebiete zwischen Ilmenau und Wümbach**
- **FS-193 – Höhenzug der Hardt bei Waltershausen und Grünstrukturen am Badewasser**
- **FS-194 – Grundwassergebiet nordwestlich Frankenhain**
- **FS-195 – Rosenkopf – Leitelstal bei Stützerbach**
- **FS-196 – Talsystem der oberen Wohlrose und Möhrenbachtal**
- **FS-197 – Schortetal südlich Ilmenau**
- **FS-198 – Waldgebiete um Frauenwald**
- **FS-199 – Kulturlandschaft um Frauenwald**
- **FS-200 – Grünstrukturen westlich Schmira**
- **FS-201 – Landschaftspark Nohra**

#### **Begründung Z 4-1**

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung besitzen eine herausragende Eignung / Bedeutung für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Region. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotentiale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme ⇒ **§ 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 5 ROG**. Der multifunktionale Charakter der Gebiete geht dabei deutlich über die Schutzfunktion von einzelfachlichen Schutzaspekten hinaus. In der ⇒ **Raumnutzungskarte** sind sie im regionalplanerischen Maßstab nach räumlich-funktionalen Kriterien abgegrenzt und generalisiert ausgewiesen.

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielstellungen erreicht. Damit verbunden ist auch der Erhalt einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen z. B. durch eine ordnungsgemäße, an den Nachhaltigkeitsprinzipien orientierte Wasser-, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Die landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt in diesen Gebieten nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis weiter möglich, um die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung langfristig zu sichern und die Kulturlandschaft zu erhalten. Auch die Instandsetzung bzw. Instandhaltung – im Sinne einer Ertüchtigung – der vorhandenen Siedlungs- und Infrastruktur (technische Modernisierung) verändert die bestehende Freiraumstruktur nicht und ist insofern auch nicht vom Nutzungsausschluss erfasst.

Die Vorranggebiete basieren auf der Zusammenarbeit mit den betroffenen umweltbezogenen Fachbehörden und sind nach raumordnerischer Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen (kommunalen und privaten Interessen, Fachplanungen z. B. in den Entwicklungskorridoren ⇒ **LEP 2025, G 4.2.1**) ermittelt.

Die Festlegung der Vorranggebiete Freiraumsicherung erfolgt unter Berücksichtigung einer zukünftigen Siedlungsentwicklung. Da die Siedlungstätigkeit räumlich vorrangig auf Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist (§ 2 Abs. 2, Nr. 2 ROG), wurde keine pauschale Abwägung um den Siedlungsbereich vorgenommen, sondern es erfolgte eine maßstabsgerechte und einzelfallbezogene Abwägung unter Berücksichtigung erkennbarer kommunaler Belange

Die fachlichen Gründe, die zur Ausweisung der Vorranggebiete geführt haben, sind im ⇒ **LEP 2025, 6.1.5** genannt und werden nachfolgend näher bezeichnet und konkretisiert. Gleichzeitig stellen die genannten Funktionen auch die jeweiligen Entwicklungsoptionen dar. Diese können für das gesamte Gebiet oder auch nur für Teile bedeutsam sein:

#### **Boden - regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden**

Für Mittelthüringen liegen die Nassstandorte und seltenen Böden als schutzbedürftige Böden der damaligen Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) für die Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung zugrunde. Bei den betrachteten Nassstandorten handelt es sich vornehmlich um Schwarzungleye / Anmoorgungleye und bei den seltenen Böden vornehmlich um besondere Rendzinen, Ranker und Schlemmschwarzerden. Sie stellen Extremstandorte dar, deren Anzahl und Qualität durch Melioration in den letzten Jahrhunderten zurückging. Nassstandorte haben neben ihrer Funktion als Hochwasserpuffer auch die eines Verbindungselementes bzw. Trittsteines im Gefüge des Feuchtbiotopverbundes.

#### **Wasser - Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen**

Die Fließgewässer mit ihren mehr oder weniger ausgeprägten Auen durchziehen als fein verästertes System die Landschaft. Zur Sicherung eines funktionsfähigen und weitgehend unbeeinträchtigten Wasserkreislaufes sind intakte Oberflächengewässer erforderlich. Vor dem Hintergrund einer generellen Verarmung der heutigen Kulturlandschaft an natürlichen oder zumindest naturnahen Standorten und des Rückganges einer Vielzahl heimischer Tier- und Pflanzenarten gewinnt die Erhaltung bzw. Neuschaffung fließgewässer- und auetypischer Lebensräume zunehmend an Bedeutung ⇒ **Regionalplan, G 4-4**. Die bisherige, vorwiegend auf die Nutzung ausgerichtete Gestaltung der Gewässerlandschaften wird heute als wenig nachhaltig erkannt, da sie das Mosaik aquatischer, amphibischer und terrestrischer Lebensräume der ursprünglichen Bach- und Flussauen vielerorts entscheidend verändert hat.

Die Gewässer in Mittelthüringen weisen größtenteils eine unzureichende Gewässerstruktur, eine fehlende Durchgängigkeit sowie zu hohe Nährstoffeinträge aus Landwirtschaft und Abwässern auf. Ihr ökologischer Zustand ist fast flächendeckend als unbefriedigend oder schlecht zu bezeichnen (siehe Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016–2021, TMUEN 2016). Die EG-Wasserrahmenrichtlinie knüpft genau an diesem Punkt an und legt für alle Oberflächenwasserkörper den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für alle Grundwasserkörper den guten chemischen und mengenmäßige Zustand als Ziel fest. Zudem sollen nachteilige Stoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser, wo erforderlich, reduziert werden. Hauptschwerpunkte sind dabei Gewässerstruktur, Durchgängigkeit sowie Nährstoffbelastung (Phosphor und Nitrat). Die regionalplanerische Sicherung der Gebiete dient damit der rechtlich geforderten Zielerreichung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Die Gewässer in Mittelthüringen stellen als Verbindungselement einen Bestandteil des Feuchtbiotopverbundes ⇒ **Regionalplan, Karte 4-1** (Fachgutachten für ein landesweites Biotopverbundkonzept, TLUG 2014) dar. Die gemäß der Hochwasserrichtlinie als Risikogewässer eingestuft größeren Fließgewässer sind ebenfalls Teil dieses Feuchtbiotopverbundes, obwohl sie als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko ausgewiesen wurden. Hier hat der Belang des Hochwasserschutzes eine größere Bedeutung. Diese Ausweisung steht jedoch nicht im Gegensatz zu den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Weiterhin dient die regionalplanerische Sicherung ausgewählter Wasserressourcen für die Trinkwassergewinnung der langfristigen Vorsorge für einen möglichen Bedarf (im Hinblick auf einen klimawandelbedingten Verringerung des Niederschlages) und erfolgt als Umsetzung landesplanerischer Vorgaben. Raumordnerischer Regelungsbedarf besteht im Gegensatz zu bereits bestehenden Trinkwassergewinnungsgebieten (mit Rechtsverordnung) in den schutzbe-

dürftigen, nicht über Verordnung festgesetzten bzw. in den geplanten Trinkwassergewinnungsgebieten.

### **Klima - klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung, Immissionsminderung und geländeklimatische Austauschprozesse**

Gebiete mit klimaökologischen Ausgleichsfunktionen sind auf der Grundlage eines Fachgutachtens (TLUG / Thüringer Klimaagentur: „Klimaökologische Ausgleichsleistung“ für die Regionalplanung Thüringens, Stand 11/2016), von Bauleitplänen bzw. Landschaftsplänen und dem Gutachten zum Landschaftsrahmenplan Mittelthüringen (TLUG, 1995) sowie der Waldfunktionenkartierung (ThüringenForst, 2006) entwickelt worden. Einerseits sind es Gebiete mit existierenden oder zu schaffenden klimawirksamen Vegetationsstrukturen, andererseits sind es Gebiete zur Sicherung der geländeklimatischen Austauschprozesse zwischen dem Freiraum und großen Siedlungskörpern sowie Orten mit überörtlich bedeutsamer Gemeindefunktion Tourismus ⇒ **Regionalplan, 4.6.2**. Diese wichtigen klimatischen Funktionsräume innerhalb der Vorranggebiete Freiraumsicherung werden durch die Ausweisungen von Gebieten für die Kaltluftentstehung im siedlungsnahen Freiraum ⇒ **Regionalplan, Z 2-1** ergänzt.

### **Lebensräume für Flora und Fauna - regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten, Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen**

Im Gefüge der Vorranggebiete stellt der Aspekt des Arten- und Biotopschutzes einen Kernbereich dar. Grundlage der Ausweisungen sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, aufgrund eines besonders geschützten oder schützenswerten Zustandes der Lebensgemeinschaften (Arten- und Biotopschutz) und/oder herausragender Vernetzungsfunktionen im Biotopverbund wie z. B.

- die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates „Thüringer Wald“,
- bestehende und geplante Naturschutzgebiete,
- Flächennaturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Flächen des Nationalen Naturerbes,
- Kernflächen der vier Ökosysteme des Biotopverbundkonzepts Thüringens (Naturnaher Waldverbund, Feuchtlebensraum- und Fließgewässerverbund, Trockenlebensraumverbund und Verbund für mesophiles Grünland, (Fachgutachten für ein landesweites Biotopverbundkonzept, TLUG 2014)),
- das europäisch bedeutsame Netz Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) (92/43/EWG) und teilweise die Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) (79/409/ EWG),
- Kerngebiete der Naturschutzgroßprojekte des Bundes,
- raumbedeutsame Flächen (> 10 ha) mit bestandskräftig genehmigten oder bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen sowie
- Gebietsvorschläge Vorranggebiete Freiraumsicherung des Fachbeitrages Natur und Landschaft von 2005.

Es finden sich jedoch nicht alle Europäischen Vogelschutzgebiete in den Vorranggebieten Freiraumsicherung wieder, da einige zum Teil großflächig (mehrere tausend Hektar) in den landwirtschaftlichen Gunstlagen liegen ⇒ **Regionalplan, Karte 4-1**.

Die Sicherung der Lebensräume und den weit gehenden Schutz standortheimischer Tier- und Pflanzenarten in ausreichenden Populationen vor Beeinträchtigungen ist Voraussetzung für ihren Erhalt. Das o. g. Fachgutachten zum landesweiten Biotopverbundkonzept liefert eine wertvolle Basis für die regionalplanerische Sicherung eines Freiraumverbundsystems. Die Berücksichtigung dieses Konzeptes basiert auf dem Grundsatz ⇒ **ROG § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 4** und integriert dadurch die raumbedeutsamen Inhalte eines Landschaftsrahmenplanes.

Die landwirtschaftliche Nutzung steht der Freiraumsicherung in der Regel nicht entgegen und kann zum Erhalt der Lebensräume beitragen. Die Art und Weise der landwirtschaftlichen Nutzung wird jedoch auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgegeben.

### **Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen**

Grundlage für die Ausweisung sind die forstfachlichen Arbeiten der Forstverwaltung, die bestimmte Waldfunktionen (Waldfunktionenkartierung, ThüringenForst 2006) als herausragend und dadurch vorrangwürdig definiert. Dazu gehören in der Regel Saatgutbestände, Stilllegungsflächen, Wald im waldarmen Gebiet, wissenschaftliche Versuchsflächen und Kernflächen des Waldbiotopverbundes. Waldgebiete im waldarmen Gebiet (insbesondere im Innerthüringer Ackerhügelland) sind aufgrund ihrer Insellage als wichtiges Trittsteinbiotop und die Landschaft

gestaltendes Element zum überwiegenden Teil als Vorranggebiete ausgewiesen, sofern sie nicht in die Vorrang- / Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko integriert wurden.

### Erholungswirksame Kulturlandschaften

Landschaftsteile, die eine besondere Erholungswirksamkeit besitzen wie z. B. Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, unzerschnittene störungsarme Räume ⇒ **Regionalplan, G 4-3**, unzerschnittene verkehrsarme Räume ⇒ **LEP 2025, G 6.1.4**, Wälder mit Erholungsfunktion oder strukturreiche Landschaften sind bei den Entwicklungsoptionen des jeweiligen Vorranggebietes berücksichtigt. Besondere Kulturlandschaften wie beispielsweise die grünlandgeprägten, relativ naturnahen Landschaften in den reliefierteren Bereichen der Region weisen oftmals überkommene, historisch Nutzungsformen auf (Streuobst, Grünlandnutzung, kleinteilige Nutzungsvielfalt etc.) mit großer Vielfalt an ökologisch wirksamen Kleinstrukturen. Diese Kulturlandschaften erfahren einen besonderen Schutz, weil sie auf Dauer durch Nutzungsaufgabe bzw. -änderung nicht in dieser Form existieren können. In den meisten nicht bewaldeten Bereichen der Vorranggebiete Freiraumsicherung ist eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung unabdingbar, um die Freiraumsicherungsfunktionen zu gewährleisten.

	Boden	Wasser	Klima	Lebensräume	Wald	Kulturlandschaft
FS-1 – Unstruttal nördlich Gräfentonna	●			●	●	●
FS-2 – Fasanerie bei Gräfentonna		●		●	●	●
FS-3 – Talsperre Dachwig und Umgebung		●		●		●
FS-4 – Bremstal nordöstlich Dachwig	●	●		●	●	●
FS-5 – Fahnersche Höhe	●			●	●	●
FS-6 – Keuperhügellandschaft mit Trockenrasen westlich Elxleben		●		●		●
FS-7 – Schaderoder Grund westlich Erfurt	●	●	●	●	●	●
FS-8 – Alacher See westlich Erfurt		●		●		
FS-9 – Nessequellgebiet bei Alach	●	●	●	●	●	●
FS-10 – Nesselal mit Zuflüssen	●	●		●	●	●
FS-11 – Grenzberg zwischen Warza und Remstädt				●	●	●
FS-12 – Goldberg bei Goldbach				●	●	●
FS-13 – Umgebung von Talsperre Tüngeda / Wangenheim-Lohberg	●	●		●	●	●
FS-14 – Hainaer Holz und Ebenheimer Holz südwestlich Haina	●	●		●	●	●
FS-15 – Laubwälder südlich Metebach				●	●	
FS-16 – Laubwälder südlich Weingarten	●			●	●	
FS-17 – Krahnberg-Kriegberg nordwestlich Gotha			●	●	●	●
FS-18 – Steilhang an der Hörsel westlich Teutleben	●			●	●	
FS-19 – Großer Berlach und Alsberg nordöstlich Hörselgau	●			●	●	●
FS-20 – Seeberg mit Ried und Siebleber Teich östlich Gotha	●	●	●	●	●	●
FS-21 – Gebiete im Tal der Apfelstädte von Schwabhausen bis Ingersleben		●		●	●	●
FS-22 – See und Bombenlöcher südöstlich Großrettbach				●	●	
FS-23 – Frankental nördlich Neudietendorf			●	●	●	
FS-24 – Geratal von Molsdorf bis Möbisburg	●	●	●	●	●	
FS-25 – Pfaffenlehne nördlich Schmira		●	●	●		●
FS-26 – Trittsteinbiotope zwischen Ingersleben und Bischleben		●	●	●	●	
FS-27 – Steigerwald südlich Erfurt	●	●	●	●	●	●

	Boden	Wasser	Klima	Lebensräu- me	Wald	Kulturland- schaft
FS-28 – Wiesenbachtal bei Waltersleben		●		●	●	●
FS-29 – Drei-Gleichen-Gebiet	●	●		●	●	●
FS-30 – Eulenberg / Pfennigsberg westlich Arnstadt	●	●		●	●	●
FS-31 – Vorland des Thüringer Waldes von Georgenthal bis Crawinkel	●	●	●	●	●	●
FS-32 – Wald bei Leina					●	●
FS-33 – Nordabdachung des Standortübungsplatzes Ohrdruf		●		●	●	●
FS-34 – Wald zwischen Günthersleben und Schwabhausen				●	●	
FS-35 – Boxberg südlich Gotha		●		●	●	●
FS-36 – Hirzberg / Wannigsrod / Kranichmoor bei Petriroda		●		●	●	
FS-37 – Reitenberg nördlich Ernstroda				●	●	
FS-38 – Vorberge des Thüringer Waldes bei Waltershausen	●	●	●	●	●	●
FS-39 – Mähwiesen bei Waltershausen	●	●		●		●
FS-40 – Hörsel-Aue und Sülzenbach		●		●		
FS-41 – Emseae zwischen Schwarzhausen und Winterstein und Sandberg	●	●		●		●
FS-42 – Bachsystem der Emse bei Winterstein		●		●	●	●
FS-43 – Gebiet der Talsysteme Lauchgrund und Ungeheurer Grund bei Tabarz	●	●	●	●	●	●
FS-44 – Talsystem Schilfwasser südlich Friedrichroda		●	●	●	●	●
FS-45 – Leina / Körnbergwasser bei Finsterbergen		●		●	●	●
FS-46 – Talsystem der Spitter westlich Tambach-Dietharz		●	●	●	●	●
FS-47 – Einzugsgebiet der Talsperren Tambach-Dietharz, Schmalwasser und Ohratal Sperre sowie weitere Gebiete		●	●	●	●	●
FS-48 – Talsystem der Wilden Gera		●		●	●	●
FS-49 – Tal der Königseer Rinne bei Herschdorf		●		●		●
FS-50 – Täler der Zahmen Gera und der Jüchnitz		●	●	●	●	●
FS-51 – Bachtal und Wälder südwestlich Elgersburg		●		●	●	●
FS-52 – Reichenbachtal bei Ilmenau-Roda		●		●	●	●
FS-53 – Kickelhahngebiet		●	●	●	●	●
FS-54 – Erbskopf, Marktal und Morast bei Stützerbach	●	●		●	●	●
FS-55 – Gebiete um Neustadt a. R.		●		●	●	●
FS-56 – Talsystem des Reischelbaches und der Oelze südwestlich Großbreitenbach		●		●	●	●
FS-57 – Schutzwald für Internationalen Campingplatz Großbreitenbach			●	●	●	●
FS-58 – Bachtäler und Steilhänge zur Schwarza östlich Großbreitenbach		●		●	●	●
FS-59 – Langer Berg mit Ilmsenbachtal und Täler südlich Gehren	●	●		●	●	●
FS-60 – Lohmetal nordwestlich Gehren		●		●	●	●
FS-61 – Feuchtgebiete nördlich Gehren	●	●		●	●	●

	Boden	Wasser	Klima	Lebensräu- me	Wald	Kulturland- schaft
FS-62 – Grünland und Teichgebiet nordöstlich Langewiesen		●		●		●
FS-63 – Feuchtwiesen, Quellmoore und Teiche östlich Gräfin- au-Angstedt	●	●		●	●	●
FS-64 – Ilmenauer Teiche	●	●	●	●	●	●
FS-65 – Gebiet der Wipfra mit Stausee Heyda	●	●		●	●	●
FS-66 Hörsel-Aue	●	●		●	●	●
FS-67 Rammelsee nördlich Ingersleben		●			●	
FS-68 – Kammerlöchergebiet nordöstlich Geschwenda	●			●	●	●
FS-69 – Steilhänge bei Liebenstein				●	●	●
FS-70 – Muschelkalkhochfläche westlich Plauescher Grund mit Plateau südlich Gossel	●	●		●	●	●
FS-71 – Jonastal und Umgebung mit Höhenzug zwischen Arn- stadt und Espenfeld	●	●	●	●	●	●
FS-72 – Wälder und Grünstrukturen bei Riethnordhausen und Nöda					●	●
FS-73 – Gebiet der Sulze bei Tiefthal		●		●	●	●
FS-74 – Reinsberge südlich Arnstadt	●	●	●	●	●	●
FS-75 – Wiesenbrütergebiet bei Schmerfeld südöstlich Plaue		●		●		●
FS-76 – Schlossberg bei Arnstadt				●	●	●
FS-77 – Wipfratal und Nebenflüsse von Eischleben bis Marlis- hausen		●		●	●	●
FS-78 – Wipfragebiet bei Görbitzhausen mit Griesheimer Berg und Tännreisig		●		●	●	●
FS-79 – Willinger Berg westlich Stadtilm	●			●	●	●
FS-80 – Wiesen und Wälder nordöstlich Bücheloh bei Ilmenau		●		●	●	
FS-81 – Ilmtal bei Griesheim	●	●		●	●	●
FS-82 – Singener Berg südlich Stadtilm				●	●	●
FS-83 – Wälder, Hügelland und Talbereiche bei Gösselborn	●	●		●	●	●
FS-84 – Husarenberg / Edelmannsberg südlich Stadtilm	●	●		●	●	●
FS-85 – Großer Hund östlich Stadtilm				●	●	●
FS-86 – Großes Holz / Sperlingsberg nördlich Stadtilm	●			●	●	●
FS-87 – Waldgebiet amHohen Kreuz	●			●	●	
FS-88 – Hettstedter Berg und Ilmhänge bei Großhettstedt	●	●		●	●	●
FS-89 – Großer Kalmberg südlich Dienstedt-Hettstedt	●			●	●	●
FS-90 – Riechheimer Berg / Osthausener Wald	●	●		●	●	●
FS-91 – Willroder Forst, Bechstedter Holz und Werningslebe- ner Wald	●	●	●	●	●	●
FS-92 – Wälder bei Windischholzhausen und Feldflur im Pe- terbachtal	●	●	●	●	●	●
FS-93 – Waldland nordwestlich Bad Berka	●	●	●	●	●	●
FS-94 – Kiekholz und Igelsee südlich Nohra	●		●	●	●	●
FS-95 – Ilmtal und Waldland östlich von Bad Berka	●	●	●	●	●	●

	Boden	Wasser	Klima	Lebensräu- me	Wald	Kulturland- schaft
FS-96 – Wälder und Grundwassergebiete zwischen Bad Berka und Blankenhain		●	●	●	●	
FS-97 – Hänge bei Kranichfeld			●	●	●	●
FS-98 – Gebiet südlich Tonndorf		●			●	●
FS-99 – Maientännig südlich Kranichfeld	●			●	●	●
FS-100 – Gebiet „Goethetal“ südlich Thangelstedt	●			●	●	●
FS-101 – Hangbereiche von Tannroda bis Lotschen und Kirchtal bei Kranichfeld				●	●	●
FS-102 – Seeteich östlich Blankenhain	●	●		●		●
FS-103 – Reinstädter Berge / Langer Grund	●	●		●	●	●
FS-104 – Steinhügel bei Magdala	●			●	●	
FS-105 – Südlich Großschwabhausen	●			●	●	●
FS-106 – Schwabhäuser Grund	●	●	●	●	●	●
FS-107 – Gebiet zwischen der Ilm und der Magdel	●	●		●	●	●
FS-108 – Westlich Lehnstedt		●		●	●	●
FS-109 – Gebiet Weimar-Belvedere	●	●	●	●	●	●
FS-110 – Wilder Graben / Papiergraben/ Schanzengraben	●	●	●	●	●	●
FS-111 – Kirschbachtal / Feuchtgebiet bei Niedergrunstedt	●	●	●	●		●
FS-112 – Großer Ettersberg	●	●	●	●	●	●
FS-113 – Webicht bei Weimar	●	●	●	●	●	●
FS-114 – Papierbach-Herzquelle		●	●	●	●	
FS-115 – Laubwald und Kummelgraben bei Süßenborn		●	●	●	●	
FS-116 – Schonwald bei Umpferstedt				●	●	
FS-117 – Waldstücke westlich Hermstedt und südlich Kleinromstedt				●	●	
FS-118 – Rabenschwanz, Steingraben und Angergraben südlich Apolda		●		●	●	
FS-119 – Erlengrund bei Oberndorf		●		●	●	
FS-120 – Zuflüsse zur Ilm zwischen Apolda und Bad Sulza		●		●	●	●
FS-121 – Hirschrodaer Grund / Lohholz	●	●		●	●	●
FS-122 – Stöbener Grund östlich Schmiedehausen	●	●	●	●	●	●
FS-123 – Wald östlich Lachstedt	●				●	
FS-124 – Gemeindeberg bei Weichau				●	●	
FS-125 – Ilmtalhänge und Sonnenkuppe bei Bad Sulza	●		●	●	●	●
FS-126 – Finne-Hänge bei Auerstedt mit Emsenbach	●	●	●	●	●	●
FS-127 – Comtureiholz bei Pfiffelbach und Waldstücke bei Liebstedt				●	●	
FS-128 – Ilmtalhänge von Weimar bis Bad Sulza		●	●	●	●	●
FS-129 – Talsystem der Scherkonde bei Buttstedt mit Talsperre Großbrenbrach		●		●	●	●
FS-130 – Obsthänge und Bachtal bei Ober- / Niederreißen		●		●	●	●
FS-131 – Wald östlich Niederreißen				●	●	

	Boden	Wasser	Klima	Lebensräu- me	Wald	Kulturland- schaft
FS-132 – Rudersdorfer Ried		●		●	●	
FS-133 – Finne bei Rastenberg	●	●	●	●	●	●
FS-134 – Hohe Schrecke	●	●	●	●	●	●
FS-135 – Schmücke bei Beichlingen	●	●	●	●	●	●
FS-136 – Trockenstrukturen bei Battgendorf				●		●
FS-137 – Scherkondetal mit Brembacher Weinberge	●	●		●		●
FS-138 – Täler südlich Vogelsberg				●	●	
FS-139 – Wald bei Sprötau					●	●
FS-140 – Vippachedelhausen „Weißer Berg“			●	●	●	●
FS-141 – Vippachau bei Neumark	●	●		●		
FS-142 – Wald und Offenland südöstlich Ollendorf	●				●	
FS-143 – Kratzbachtal / Hundsberg / Katztal nördlich Hopfgarten		●	●	●	●	●
FS-144 – Utzberg	●			●	●	●
FS-145 – Waldstück nordöstlich Mönchenholzhausen				●	●	
FS-146 – Tal des Vieselbaches bei Hochstedt / Erfurt		●	●	●	●	●
FS-147 – Wälder und Wiesen bei Vieselbach	●	●	●	●	●	●
FS-148 – Katzenberge östlich Erfurt				●	●	
FS-149 – Galgenhügel östlich Stotternheim				●	●	
FS-150 – Schwansee	●	●		●	●	●
FS-151 – Jägertongruben und Landschaftsstrukturen bei Rohrborn		●		●		●
FS-152 – Kahler Berg und Drachenschwanz nördlich Tunzenhausen				●	●	
FS-153 – Wald und Gebiet nordöstlich Weißensee		●			●	
FS-154 – Hainleite / Wipperdurch / Kranichholz	●	●		●	●	●
FS-155 – Trockenstrukturen zwischen Herrn-schwende und Frömmstedt				●		●
FS-156 – Hoher Berg / Dreisenberg bei Gangloffsömmern		●		●	●	●
FS-157 – Nördliche Unstruthänge und Niederung bei Straußfurt		●	●	●	●	●
FS-158 – Kalkniedermoore „Haßlebener Ried“ / „Alperstedter Ried“ und Umgebung, Großes Feld	●	●		●	●	●
FS-159 – Hänge an der Unstrut / Tretenburg nördlich Gebesee	●			●		
FS-160 – Roter Berg in Erfurt				●	●	●
FS-161 – Helbeniederung		●		●		●
FS-162 – Weißer Berg nordwestlich Beichlingen					●	●
FS-163 – Schafau mit Talsperre Bachra		●		●		
FS-164 – Landschaftsraum am Finnetunnel					●	●
FS-165 – Obsthänge und Bachtäler im Einzugsgebiet des Emsebaches						
FS-166 – Waldinseln östlich Neustedt		●			●	
FS-167 – Schötener Grund bei Apolda		●	●		●	●

	Boden	Wasser	Klima	Lebensräume	Wald	Kulturlandschaft
FS-168 – Obstgarten am Kesselborne - Apfelbach bei Apolda		●	●		●	●
FS-169 – Gebiet für die Trinkwasserversorgung südlich Sachsenhausen		●		●		
FS-170 – Gebiet südlich Ellersleben	●				●	
FS-171 – Ried und in der Lache bei Schloßvippach		●			●	●
FS-172 – Hornsberg bei Großrudstedt				●		●
FS-173 – Talsperre Vippachedelhausen mit Wolfsbach		●		●		●
FS-174 – Grammeaue südlich Großmölsen		●		●		
FS-175 – Am kleinen roten Berge südlich Schweborn				●	●	
FS-176 – Waldinsel westlich Alperstedt				●	●	
FS-177 – Talsystem der Schmalen Gera mit Luisenhall	●	●		●	●	●
FS-178 – Klausberg nördlich Gebesee	●			●	●	
FS-179 – Kiesseen und Krautgarten nördlich Mittelhausen		●		●	●	●
FS-180 – Cumbach-Aue		●		●		
FS-181 – Feuchtgebiete in der Apfelstädtaue bei Herrenhof		●		●	●	●
FS-182 – Rammsberg bei Wüllersleben					●	●
FS-183 – Unteres und Oberes Dornheimer Holz mit Bachaue östlich Arnstadt		●		●	●	
FS-184 – Flutgraben-Aue bei Remstädt	●	●		●	●	●
FS-185 – Wald nördlich Maina	●				●	●
FS-186 – Lohmaer Graben	●				●	●
FS-187 – Muschelkalkhänge südlich Neckeroda				●	●	●
FS-188 – Deube-Niederung bei Großliebringen	●	●		●		●
FS-189 – Grünstrukturen an der Gomlitz bei Wipfra		●		●	●	●
FS-190 – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nördlich Geschwenda				●	●	●
FS-191 – Feuchtgebiete östlich Martinroda	●	●		●	●	
FS-192 – Waldgebiete zwischen Ilmenau und Wümbach	●			●	●	
FS-193 – Höhenzug der Hardt bei Waltershausen und Grünstrukturen am Badewasser		●		●	●	●
FS-194 – Grundwassergebiet nordwestlich Frankenhain		●		●		●
FS-195 – Rosenkopf – Leitelstal bei Stützerbach		●		●	●	●
FS-196 – Talsystem der oberen Wohlrose und Möhrenbachtal	●	●		●	●	●
FS-197 – Schortetal südlich Ilmenau		●	●	●	●	●
FS-198 – Waldgebiete um Frauenwald	●	●		●	●	●
FS-199 – Kulturlandschaft um Frauenwald		●		●	●	●
FS-200 – Grünstrukturen westlich Schmira			●	●		●
FS-201 – Landschaftspark Nohra				●	●	●

**Z 4-2 Die Verlegung einer 380 kV-Leitung als Erdkabel von der Talsperre Schmalwasser bis zur Bundesstraße B 88 bei Nauendorf ist in den Vorranggebieten FS-31 und FS-47 zu ermöglichen.**

**Begründung Z 4-2**

Pumpspeicherkraftwerke können als effiziente Stromspeicher einen wichtigen Baustein innerhalb der Energiewende darstellen. Die Talsperre Schmalwasser hat sich in diesem Zusammenhang geeignet gezeigt als Unterbecken eines Pumpspeicherkraftwerkes mit einem Oberbecken nördlich des Rennsteiges. Für die Ableitung des Stroms wurde ein Korridor bis zur 380kV-Leitung von Vieselbach nach Mecklar raumgeordnet, davon im Abschnitt von der Talsperre Schmalwasser bis zur Bundesstraße B 88 als Erdkabel, das zum größten Teil vorhandenen Wirtschaftswegen folgt ⇒ **Regionalplan, Z 3-4**. Das Kabel kann daher ohne größere Konflikte in die Vorranggebiete Freiraumsicherung eingeordnet werden.

**4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung**

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung wird ⇒ **LEP 2025, V 6.1.5** entsprechen Gebiete wegen ihrer schutzorientierten Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu sichern.

**G 4-5 In den zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

**Begründung G 4-5**

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung dienen der langfristigen Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft in der Region. Sie unterstützen und ergänzen großräumig übergreifende Gebietssysteme zur Sicherung der für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur, in denen die Vorranggebiete Freiraumsicherung ⇒ **Regionalplan, Z 4-1** die Kernräume zur Sicherung herausragender Freiraumfunktionen bilden. Darüber hinaus sichern die Vorbehaltsgebiete (im Zusammenspiel mit den Vorranggebieten Freiraumsicherung) gemäß ⇒ **§ 2 Absatz 2 Nr. 5 Satz 4 ROG** die räumlichen Voraussetzungen für die Forstwirtschaft, damit diese ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Als Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung kommen folgende Gebiete in Betracht mit / für

- großräumigen Schutzanspruch aufgrund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen (z. B. Landschaftsschutzgebiete, Naturpark Thüringer Wald, Biosphärenreservat Thüringer Wald (Entwicklungszone), Naturschutzgroßprojekte, usw.),
- großflächige Vernetzungsfunktion zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystems (vorhandene oder zu schaffende regionale und überregionale Biotopverbundsysteme),
- besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Wiesenbrüteregebiete, avifaunistisch bedeutsame Gebiete etc.),
- besonderen Bodenfunktionen,
- klimaökologischen Ausgleichsfunktionen,
- großräumiger Erholungsfunktion,
- hoher Bedeutung des Wasserschutzes,
- hoher Qualität des Landschaftsbildes,
- besonderen Waldfunktionen (z. B. besondere Erholungsfunktion, Wasserrückhalt in Hochwasserentstehungsgebieten, Klimaschutz etc.),
- Sicherungsfunktion für die unzerschnittenen, störungsarmen Räume größer 50 qkm oder
- Gebietsvorschläge Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung des Fachbeitrages Natur und Landschaft von 2005

Eine Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung liegt vor, wenn beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung des jeweiligen Raumes unerlässlich sind und Synergieeffekte für den Kulturlandschaftserhalt bzw. die Kulturlandschaftsentwicklung erzeugt werden können. Für Mittelthüringen trifft dies im Naturpark Thüringer Wald und im Biosphärenreservat Thüringer Wald zu.

### 4.1.3 Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential

Für eine abgestimmte und gezielte Aufwertung der Freiraumstruktur können in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential ausgewiesen werden ⇒ LEP 2025, V 6.1.6.

**G 4-6** In den folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumpotential sollen der freiraumstrukturellen Sanierung und Aufwertung im Allgemeinen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf Beeinträchtigungen im Besonderen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Soweit nicht anders bestimmt, sollen die Vorbehaltsgebiete für die Waldmehrung zur Verfügung stehen.

- fp-1 – Nordöstlich Kleinfahner
- fp-2 – Südwestlich Goldbach
- fp-3 – Südöstlich Molschleben (Biotopaufwertung)
- fp-4 – Nordwestlich Salomonsborn
- fp-5 – Östlich Rhoda
- fp-6 – Nordöstlich Schwerborn (2 Teilflächen)
- fp-7 – Östlich Hammerstedt
- fp-8 – Südlich Riethnordhausen
- fp-9 – Östlich Riethnordhausen
- fp-10 – Nördlich Gebesee (Biotopaufwertung)
- fp-11 – Kranichborner Hügel (Biotopaufwertung)
- fp-12 – Südlich Ottenhausen (Biotopaufwertung)
- fp-13 – Nordwestlich Kannawurf
- fp-14 – Südlich Orlishausen (2 Teilflächen)
- fp-15 – Östlich Dielsdorf
- fp-16 – Südöstlich Markvippach
- fp-17 – Nordöstlich Großmölsen
- fp-18 – Nordöstlich Thalborn
- fp-19 – Östlich Olbersleben (Biotopaufwertung)
- fp-20 – Südwestlich Buttstedt
- fp-21 – Südöstlich Buttstädt
- fp-22 – Nordwestlich Zottelstedt
- fp-23 – Nordöstlich Mattstedt
- fp-24 – Nördlich Utenbach
- fp-25 – Westlich Wersdorf
- fp-26 – Westlich Großobringen (2 Teilflächen)
- fp-27 – Westlich Schöndorf
- fp-28 – Südwestlich Hottelstedt
- fp-29 – Südwestlich Hopfgarten
- fp-30 – Südlich Isseroda
- fp-31 – Östlich Hammerstedt
- fp-32 – Südlich Süßenborn
- fp-33 – Südlich Kapellendorf
- fp-34 – Nördlich Großromstedt
- fp-35 – Nördlich Troistedt (Biotopaufwertung)
- fp-36 – Nördlich Köttendorf
- fp-37 – Nordwestlich Kiliansroda
- fp-38 – Südlich Mechelroda
- fp-39 – Nördlich Maina
- fp-40 – Südöstlich Maina
- fp-41 – Nordöstlich Großlohma
- fp-42 – Südöstlich Göttern (Biotopaufwertung)

- fp-43 – Südöstlich Meckfeld / Blankenhain
- fp-44 – Östlich Dröbnitz (2 Teilflächen)
- fp-45 – Südlich Blankenhain
- fp-46 – Südlich Schwarza
- fp-47 – Südwestlich Kranichfeld
- fp-48 – Westlich Hohenfelden
- fp-49 – Nördlich Ellichleben
- fp-50 – Südlich Wüllersleben
- fp-51 – Östlich Görbitzhausen
- fp-52 – Südwestlich Wandersleben
- fp-53 – Südwestlich Gospiteroda
- fp-54 – Deponie Neudietendorf (Biotopaufwertung)
- fp-55 – Nördlich Ottstedt am Berge
- fp-56 – Südöstlich Hottelstedt

#### Begründung G 4-6

Bei den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotential handelt es sich um eine multifunktionale und vorhabenorientierte Freiraumkategorie. Mit der raumordnerischen Zweckbestimmung können gezielt Planungen und Maßnahmen angestoßen werden, wie z. B. Brachflächenrenaturierung, Waldmehrung, Biotopaufwertung und andere freiraumstrukturfördernde Maßnahmen. Im Regionalplan Mittelthüringen werden die Zweckbestimmungen Waldmehrung und Biotopaufwertung bestimmt. Eine Verpflichtung zur aktiven Umsetzung besteht jedoch nicht. Mit den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotential können Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf Eingriffe bevorratet werden, auch wenn der Zeitpunkt der Realisierung der Eingriffe noch nicht genauer bestimmbar ist. Die Entscheidung darüber, welche der Vorbehaltsgebiete, in welchem Umfang bzw. welcher Ausformung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, werden in der Regel erst im Zuge der konkreten kommunalen oder fachlichen Planung abschließend getroffen.

Den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotential liegen u. a. die bisher im Regionalplan Mittelthüringen 2011 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung zugrunde, die gemäß vorliegenden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten nach raumordnerischer Abwägung aufgenommen wurden.

Grundlage für diese Waldmehrungsvorschläge waren die Fachinformationen der damaligen Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei (jetzt ThüringenForst) unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Arrondierung bestehender Waldgebiete sowie Waldrandgestaltung für stabile Bestände,
- Verbindung / Vernetzung isolierter Waldflächen unter ökologischen und forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Schaffung eines Waldbiotopverbundes,
- Erhöhung des Waldanteiles in waldarmen Gebieten (Gemarkungen mit einem Waldanteil unter 15 %),
- Aufwertung des Landschaftsbildes in gehölzarmen Gebieten bzw. Gebieten, die arm an naturnahen Strukturen sind,
- Verbesserung der Erholungsfunktionen von Landschaften,
- Sicht- und Lärmschutz für Siedlungen an Verkehrswegen, Industrieanlagen o. ä.,
- Erosionsschutz und Wasserrückhalt,
- Größe der Gebiete in der Regel über 5 ha.

Für den vorliegenden Regionalplan erfolgt die Abwägung der Waldmehrungsgebiete mit einer veränderten Wichtung: So wird die landwirtschaftliche Nutzungseignung höher gewichtet wenn lediglich die Waldarrondierung oder die Erhöhung des Waldanteils beabsichtigt wurden. Eine hohe Gewichtung erhalten die Waldmehrungsgebiete wenn eine hohe Wirksamkeit für den Biotopverbund vorliegt oder eine Aufwertung degradierter Landschaftsteile stattfindet. Dadurch soll der überörtliche Biotopverbund unterstützt und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gestärkt werden, ohne der Landwirtschaft übermäßig Boden zu entziehen.

Einige potentielle Aufforstungsflächen sind in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung ⇒ **Regionalplan, 4.1** oder in den ausgewiesenen Vorrang- sowie Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko ⇒ **Regionalplan, 4.2** integriert und dementsprechend nicht als Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential ausgewiesen.

Für die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential wurde die FFH- und SPA-Verträglichkeit nachgewiesen.

## 4.2 Hochwasserschutz

In den Regionalplänen werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko als Ausformung der Risikobereiche Hochwassergefahr festgelegt ⇒ **LEP 2025, V 6.4.4**. Mit den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko soll zum einen erreicht werden, Räume für das Hochwasser zu sichern, um Schäden bei den Unterliegern abzumildern, und zum anderen wasserbauliche Maßnahmen wie z. B. Deichrückverlegungen, aber auch notwendige Neueindeichungen und die Schaffung von Polderflächen bzw. Rückhaltebecken sowie Renaturierungen zu etablieren ⇒ **LEP 2025, V 6.4.4**. Technische Hochwasserschutzanlagen werden auch in Zukunft dort erforderlich sein, wo Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes nicht möglich oder nicht ausreichend sind, um Siedlungen in Überschwemmungsbereichen zu schützen.

In Mittelthüringen sind viele Überschwemmungsbereiche (HQ100) bereits wasserrechtlich gesichert. Die fachliche Grundlage dafür liefern hydrologische und hydraulische Berechnungen bzw. aufgetretene Überschwemmungsereignisse. Da sich die Hochwässer jedoch räumlich in ihrer Höhe und in ihrem Abfluss im Laufe der Zeit ändern und neuere Berechnungen vorliegen, werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete von der zuständigen Wasserbehörde kontinuierlich überprüft und neu ausgewiesen. Prioritär werden die Überschwemmungsbereiche an Flussabschnitten wasserrechtlich festgesetzt, die ein besonders hohes Schadenspotential haben, also an den sogenannten Risikogewässern. Die anderen hochwassergefährdeten Flüsse und Flussabschnitte werden erst nachrangig wasserrechtlich festgesetzt. Hier spielt die vorsorgende raumordnerische Sicherung eine wichtige Rolle: Bisher fehlt z. B. an einigen Flussabschnitten der Gera nördlich Erfurt die wasserrechtliche Sicherung der neu ermittelten HQ100-Flächen, aber auch für die Nesse in Mittelthüringen fehlen neuere Daten. Diesem Regelungsbedarf wird im Regionalplan durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten begegnet ⇒ **Regionalplan, G 4-8**.

Auch im Hinblick auf die negativen Folgen des Klimawandels, wie z. B. erhöhte Starkniederschläge und damit verbundene mögliche Hochwasserereignisse, ist es unabdingbar, im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes Retentionsräume regionalplanerisch zu sichern. Aufgabe der Raumordnung ist es, für alle durch Hochwasser gefährdeten Gebiete eine geeignete raumordnerische Sicherung herzustellen. Dies kann bei kleineren Gewässern aufgrund fehlender hydrologischer Daten nicht immer mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko erfolgen.

Um alle Möglichkeiten des Wasserrückhalts in der Fläche zu nutzen, können sowohl die Kommunen mit ihrer Bauleitplanung als auch die Land- und Forstwirtschaft als größte Landnutzer mit einer standortangepassten Bewirtschaftung ihren Beitrag zur Umsetzung leisten. Dabei kommt es darauf an, No-Regret-Lösungen zu finden, die möglichst geringe Folgekosten verursachen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko stehen in der Regel einer landwirtschaftlichen Nutzung bzw. naturschutzfachlichen Intentionen nicht entgegen. Die Landwirtschaft als eine naturangepasste Landnutzung besitzt die Fähigkeit sich auf einen verändernden Naturhaushalt einzustellen und solche wiederholt überschwemmte Bereiche standortangepasst zu nutzen. Talsperren (ehemals auch Stauanlagen oder Speicher genannt) sind nur teilweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko enthalten. Die allermeisten haben keine raumordnerisch relevante Hochwasserschutzfunktion und sind aus diesem Grund kein Bestandteil der Hochwasserrisikogebiete, sondern werden im ⇒ **Regionalplan, Z 3-6 und G 3-68** behandelt.

### **G 4-7 Die natürlichen Rückhalte- und Abflussverzögerungsfunktionen der Auen sollen durch Fließgewässerrenaturierung, die Retention unterstützende Flächenbewirtschaftung sowie Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen wiederhergestellt oder verbessert werden.**

#### **Begründung G 4-7**

Der Wasserrückhalt in der Fläche ist ein wesentlicher Bestandteil der Hochwasservermeidung. Insbesondere in den Tiefenlinien, wo sich die abkommenden Wässer sammeln und in die Vorfluter fließen, können Maßnahmen zur Verringerung von Hochwassersituationen etabliert werden. In der Vergangenheit wurde durch Gewässerbegradigungen und -verrohrungen, ingenieurtechnischen Ausbau von Gewässerläufen, Umwandlung von Auwäldern und

Dauergrünland in Ackerland, zunehmende Flächenversiegelung, Bebauung in den Überschwemmungsgebieten und Ausdeichung von Gewässerauen Wasserrückhalt auch in den Oberläufen stark verringert. Die im Zuge des Klimawandels zunehmenden Extremwetterlagen mit Starkniederschlägen bewirken eine Erhöhung der Abflussspitzen insbesondere in den Mittel- und Unterläufen und somit eine größere Hochwassergefahr. Mit Maßnahmen des naturnahen Hochwassermanagements können anthropogene Beeinträchtigungen des natürlichen Abflusssystems zum Teil wieder rückgängig gemacht (naturnahe Revitalisierung der Auen) und ein wesentlicher Beitrag für einen räumlichen kohärenten Hochwasserschutz geleistet werden. Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltefunktion der Auen sind unmittelbar mit dem Erhalt und der Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer Talräume verbunden und leistet auch einen Beitrag zum Biotopverbund ⇒ **Regionalplan, G 4-4**. Damit wird die Erreichung eines guten Zustandes aller Gewässer entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG unterstützt.

#### 4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserrisiko

##### Z 4-3

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ **Raumnutzungskarte** bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserrisiko sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- HR-1 – Wipper
- HR-2 – Helbeniederung mit Teilen der Unstrutniederung
- HR-3 – Schmale Unstrut
- HR-4 – Mittlere Unstrut von Gräfontonna bis zur Mündung der Gera
- HR-5 – Gera von Erfurt bis zur Unstrut mit Polder Ringleben
- HR-6 – Gera von Plaue bis zur Einmündung der Apfelstädt
- HR-7 – Hörsel
- HR-8 – Apfelstädt von Tambach-Dietharz bis zur Mündung in die Gera
- HR-9 – Ohra
- HR-10 – Wilde Gera
- HR-11 – Ilm von Langewiesen bis Großheringen
- HR-12 – Saale bei Großheringen-Kaatschen
- HR-13 – Nahe westlich Frauenwald
- HR-14 – Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt
- HR-15 – Talsperre Schmalwasser
- HR-16 – Talsperre Ohra

##### Begründung Z 4-3

Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko wurden sowohl auf der Grundlage der wasserrechtlich gesicherten Überschwemmungsgebiete als auch auf der Basis fachtechnischer Unterlagen nach raumordnerischer Abwägung mit vorliegenden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunaler Planungs- und Entwicklungsabsichten ausgewiesen. Sie beinhalten

- die bereits mit einer Verordnung rechtlich gesicherten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG),
- die nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellten Überschwemmungsgebiete (§ 80 Abs. 4 ThürWG),
- Staubereiche von raumbedeutsamen, hochwasserrelevanten Stauanlagen: Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt, Talsperre Ohra und Talsperre Schmalwasser.

Maßnahmen oder Nutzungen, die zwingend in den Auen bzw. Hochwassergebieten angesiedelt werden müssen (Abwasserreinigungsanlagen, wasserbauliche Maßnahmen etc.) und deren Errichtung oder Ausbau unter fachplanerischen Erfordernissen im Vorranggebiet unverzichtbar notwendig sind, verfügen über geeignete Objektschutzmaßnahmen, damit sie im Schadensfall funktionstüchtig bleiben.

An den ermittelten Risikogewässern wurden u. a. Neuberechnungen für ein HQ100 und HQ200 durchgeführt bzw. sie werden in Zukunft immer wieder neu berechnet. Aufgrund dieser Dynamik in der Datenermittlung ist damit zu rechnen, dass sich im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplanes die neu auszuweisenden Überschwemmungsgebiete von den bisher festgesetzten Überschwemmungsgebieten, und somit von den ausgewiesenen Vorranggebieten, unterscheiden werden.

Vorranggebiete Hochwasserrisiko dienen dem schadlosen Hochwasserabfluss. Diesem Anliegen folgend und im Sinne der Schadensminimierung ist es erforderlich, eine weitere bauliche Inanspruchnahme dieser Gebiete zu vermeiden. Die Vorranggebiete schaffen außerdem die Voraussetzungen für die Rückgewinnung ehemaliger Überschwemmungsbereiche (Rückhalteflächen nach § 77 WHG). Sie dienen auch als Orientierungshilfen zur Schwerpunktsetzung vor allem von Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen sowie Fließgewässerrenaturierungen (z. B. Deichrückverlegung, Altarmverbindungen, Nutzungsextensivierungen, dauerhaften Vegetationsbedeckungen u. ä.). Sie haben eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes, insbesondere für den Feucht- und Auenlebensraumverbund, und dienen somit auch der Zielerreichung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG. Reaktivierte Auen haben zudem durch eine höhere Erlebbarkeit des Flusses und der vielfältigen Natur in dieser naturnäheren Kulturlandschaft einen hohen Erholungswert. Die Standortbesonderheit der Auen bringt es mit sich, dass in diesen Räumen bestimmte freiraumgebundene Nutzungen wie z. B. standortangepasste Landwirtschaft betrieben oder der Kiessand der Auen abgebaut wird.

Für die Planungsregion Mittelthüringen hat in den Entwicklungskorridoren ⇒ **LEP 2025, V 4.2.3** die Sicherung von vorhandenen und potentiellen Retentionsflächen, aufgrund ihrer Standortgebundenheit und der Gefahr abwehrenden Funktion, eine höhere Bedeutung, als die im Landesentwicklungsprogramm geforderte höhere Gewichtung der Siedlungsentwicklung gegenüber anderen Vorranggebietsausweisungen.

Eine besondere Situation besteht in den Vorranggebieten, die bereits baulich genutzt sind. Die Gefährdung für den Bestand baulicher Anlagen lässt sich nur minimieren, aber nicht mehr vorbeugend vermeiden. Die Beachtung dieses Belangs ist Aufgabe kommunaler Planungen und Maßnahmen.

Vorranggebiete Hochwasserrisiko ergeben auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten ⇒ **Umweltbericht, Tabelle 1**.

## 4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko

**G 4-8** In den– zeichnerisch in der ⇒ **Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- **hr-1 – Wipper**
- **hr-2 – Helbeniederung**
- **hr-3 – Unstrutniederung unterhalb der Talsperre Straußfurt bis zur Regionsgrenze**
- **hr-4 – Mittlere Unstrutniederung**
- **hr-5 – Gera von Erfurt bis zur Unstrut**
- **hr-6 – Gera von Plaua bis zur Einmündung der Apfelstädt**
- **hr-7 – Hörsel**
- **hr-8 – Apfelstädt**
- **hr-9 – Ohra**
- **hr-10 – Wilde Gera**
- **hr-11 – Ilm**
- **hr-12 – Monna**
- **hr-13 – Lossa**
- **hr-14 – Scherkonde**
- **hr-15 – Gramme**
- **hr-16 – Linderbach**

- **hr-17 – Nesse**
- **hr-18 – Laucha**
- **hr-19 – Leina**
- **hr-20 – Wilde Gera**
- **hr-21 – Zahme Gera**
- **hr-22 – Wipfra**
- **hr-23 – Wohlrose und Zuflüsse**
- **hr-24 – Schwarza und Oelze bei Großbreitenbach**
- **hr-25 – Saale**
- **hr-26 – Tonna und Ascharaer Bach**

#### **Begründung G 4-8**

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko wurden auf der Basis der Fachdaten der zuständigen Fachbehörde nach raumordnerischer Abwägung mit vorliegenden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunaler Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Sie umfassen folgende raumbedeutsame Gebiete (in der Regel größer 5 ha):

- vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG,
- überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 1 WHG (HQ200 bzw. HQextrem).
- Gewässerabschnitte mit Rechtsverordnung, wenn die Rechtsverordnung stark von dem neu ermittelten HQ100 abweicht und das neu ermittelte HQ100 nicht vorläufig gesichert wird (z. B. an der Gramme).
- Sonstige bedeutsame Gewässerabschnitte in den Risikobereichen Hochwassergefahr ⇒ **LEP 2025, G 6.4.3** ohne vorläufige Sicherung oder Neuberechnung (Teilbereiche der Nesse, Tonna und Ascharaer Bach)

Aufgrund der hohen Anzahl an Fließgewässern mit Hochwassergefährdung bei einem HQ100 sind zahlreiche Flüsse bzw. Flussabschnitte auf Grundlage des Thüringer Wassergesetzes bisher nur vorläufig gesichert. Diese Sicherung gilt solange, bis eine Festsetzung durch Rechtsverordnung erfolgt.

Darüber hinaus wurde von der Fachbehörde für alle diese Flussabschnitte auch ein Extremszenario ermittelt, das ein HQ200 (Extremhochwasser) bzw. den Hochwasserstand bei Versagen der Hochwassereinrichtungen widerspiegelt. Dort, wo keine neuen Berechnungen für ein Extremhochwasser vorliegen (z. B. Nesse, Oberlauf der Lossa), bilden die vorläufige Sicherung bzw. ältere Berechnungen die Grundlagen zur Abwägung für die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete findet keine Unterscheidung statt, auf welcher Basis das jeweilige Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde.

Um dem Vorsorgeprinzip zu folgen und einer möglichen Verschlechterung in den späteren, durch Rechtsverordnung auszuweisenden Überschwemmungsgebieten vorzubeugen, ist in den nicht vorläufig gesicherten hochwassergefährdeten Bereichen die raumordnerische Sicherung durch Vorbehaltsgebiete besonders wichtig.

In den Siedlungsgebieten wird die vorhandene Bebauung nicht in Frage gestellt. Jedoch erhalten die Gemeinden und Landkreise auf diese Weise Kenntnis über die latente Gefahr einer Überschwemmung und können dies insbesondere bei der Bauleitplanung bzw. bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigen. Dazu zählt z. B. auch eine an die Überschwemmung angepasste Bauweise oder ebenfalls die Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe. Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Situation (vorläufige Sicherung, neu berechnete HQ100 und HQ200) bzw. der Abflussrelevanz (Wassertiefen, abflussrelevante Bereiche) ist eine intensive Auseinandersetzung mit der Hochwassergefahr in den Talböden auf der kommunalen Ebene unverzichtbar. Ausschlaggebend sind die jeweils geltende Rechtssituation bzw. die aktualisierten Daten der zuständigen Fachbehörde.

### 4.2.3 Standorte für Hochwasserrückhaltebecken, Flutungspolder und Tal-sperren mit Hochwasserschutzfunktion

**G 4-9** Die im Folgenden genannten - in der Raumnutzungskarte symbolisch ausgewiesenen - Standorte sollen vorsorgend für die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken gesichert werden.

- **Bad Berka - Hungerbach**
- **Pfiffelbach - Pfiffelbach**

#### **Begründung G 4-9**

Technische Hochwasserschutzanlagen werden auch in Zukunft dort erforderlich sein, wo Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes nicht möglich oder nicht ausreichend sind, um Siedlungen in Überschwemmungsgebieten zu schützen ⇒ **LEP 2025, V 6.4.4**. Hochwasserrückhaltebecken sind lokal begrenzte Lösungen mit überörtlicher Bedeutung, die für zukünftige Bedarfe im Zusammenhang mit dem Klimawandel vorsorgend gesichert werden. Durch die genannten Anlagen, wie auch andere in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz nicht dargestellten Maßnahmen des aktiven Hochwasserschutzes können Hochwasserereignisse für z. B. die Ilm in ihrer Dimension abgeschwächt und negative Folgen für die unterhalb liegenden Gebiete begrenzt werden.

## 4.3 Landwirtschaft

Der Landesentwicklungsplan 2025 sieht die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in den Regionalplänen für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vor ⇒ **LEP 2025, V 6.2.4**. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung werden für alle Teilräume Mittelthüringens ausgewiesen, insbesondere in den Freiraumbereichen Landwirtschaft ⇒ **LEP 2025, G 6.2.2 und Karte 10**.

**G 4-10** Eine standortangepasste und optimal ressourcennutzende wie -schonende landwirtschaftliche Nutzung soll flächendeckend gewährleistet werden.

#### **Begründung G 4-10**

Gemäß ⇒ **§2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG** sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur sozioökonomischen Stabilisierung insbesondere des Ländlichen Raumes, indem sie unter anderem den Produktionsfaktor Boden als endogenes Potential nutzt, um über landwirtschaftliche Erzeugnisse (Lebensmittel, Rohstoffe und Energie) Wertschöpfung zu erzielen. Dafür muss die Agrarstruktur leistungsfähig und nachhaltig aufgestellt sein um ihre Mehrfachaufgaben erfüllen zu können. Über die Arbeitsplatzbereitstellung in landwirtschaftlichen Betrieben sowie im vor- und nachgelagerten Bereich wird ein wichtiger Beitrag zur Beschäftigungssicherung im Ländlichen Raum geleistet. Im Gegensatz zur Forstwirtschaft, deren Waldgebiete als Wirtschaftsgrundlage per Forstgesetz gesichert sind, verfügt die Landwirtschaft nicht über eine derartige gesetzliche Sicherung des Bodens. Die Sicherung erfolgt stattdessen im Regionalplan ⇒ **Regionalplan, Z 4-3** und ⇒ **Regionalplan, G 4-11**. Diese Ausweisungen sorgen dafür, dass die Landwirtschaft eine gesicherte räumliche Basis und langfristige Planungssicherheit erhält, um ihren Aufgaben sowohl in den Gunst- als auch Extremstandorten gerecht werden zu können. Zu ihren Aufgaben zählen neben der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch öffentliche Aufgaben wie die Landschaftspflege. Viele erhaltenswerte Landschaftsbilder und Strukturen der Kulturlandschaft sind vornehmlich das Ergebnis der landwirtschaftlichen Nutzung. Diese Landnutzung durch die Landwirtschaft stellt den effizientesten Weg zur Erhaltung der Kulturlandschaft dar. Die Erfüllung der gestellten Aufgaben kann nur durch eine den jeweiligen Standortbedingungen optimal angepasste und die vorhandenen natürlichen Ressourcen schützende Landbewirtschaftung erreicht werden. Dazu gehört auch die flächengebundene Tierproduktion, die in Mittelthüringen weit unterdurchschnittlich entwickelt ist – mit durchschnittlich nur 0,25 Großvieheinheiten pro Hektar. Als Richtwert für die Flächengebundenheit gilt ein Tierbesatz von ca. 1 Großvieheinheit pro Hektar Landwirtschaftsfläche ⇒ **LEP 2025, G 6.2.3**. Eine ausgewogene Entwicklung der flächengebundenen Tierhaltung in der Region stärkt die Wirtschaftskraft im Ländlichen Raum und kann zur Verminderung der Transporte von Tieren, Futter und organischen Düngern und

zur optimalen Nutzung der Ressourcen durch Beachtung und Schließung des Stoffkreislaufes Boden – Pflanze – Tier – Boden beitragen.

Unter einer schonenden und standortangepassten Landwirtschaft wird unter anderem verstanden, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich und nachhaltig genutzt werden. Dies gilt insbesondere für den Boden mit seiner ökologischen Schlüsselstellung. Die heutige Landwirtschaft ist damit konfrontiert, ihr Produktionsmittel Boden zukunftsfristig zu bewirtschaften und gleichzeitig die bereits entstandenen Schäden wie z. B. erodierte Böden, Verlust an organischer Bodensubstanz, Anreicherung von schädlichen Stoffen (Schwermetalle, Nitrat, Phosphat usw.) und Bodenverdichtung rückgängig zu machen.

Große Teile der Landwirtschaftsfläche Mittelthüringens sind mit anderen Vorranggebieten (z. B. Freiraumsicherung ⇒ **Regionalplan, Z 4-1**, Hochwasserrisiko ⇒ **Regionalplan, Z 4-3**) regionalplanerisch für den Freiraum gesichert. In großen Teilen dieser Gebiete ist jedoch neben ihren Hauptzielrichtungen eine standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung zur Inwertsetzung des Bodens und zur Kulturlandschaftserhaltung sinnvoll oder notwendig. Ebenso steht die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie oder auch von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung einer landwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete nur partiell entgegen: Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie ist marginal (maximal 1 ha pro Anlage), und bei den Rohstoffflächen kann zum Teil eine Rekultivierung ⇒ **Regionalplan, 4.5.3** erfolgen.

#### **G 4-11 Maßnahmen zur Verbesserung der Kulturlandschaft und zur Funktionserhaltung des Naturhaushaltes sollen in allen Agrarräumen ermöglicht werden.**

##### **Begründung G 4-11**

Der Anteil an landwirtschaftlich und insbesondere ackerbaulich genutzter Fläche in Mittelthüringen ist sehr hoch (fast 60 % der Regionsfläche, davon ca. 90 % Ackerbau). Die Landwirtschaft ist somit die größte Flächennutzerin in Mittelthüringen; ihr kommt für den Schutz der Umweltmedien sowie der Flora und Fauna deshalb eine hohe Bedeutung und große Verantwortung zu.

Die intensive und in der Vergangenheit auf maximale Flächenausnutzung gerichtete Produktion führte teilweise zu übermäßigen Schlagvergrößerungen (durchschnittlich 60-90 ha, teilweise 300 und 500 ha große Feldblöcke) und zur Beseitigung von landschaftlichen Strukturelementen wie z. B. Gehölzinseln, Gewässern, Hecken und Saumstrukturen. Gemäß ⇒ **LEP 2025, 6.2 Leitvorstellung 4**, sollen naturbetonte Strukturelemente der Agrarräume erhalten bzw. wieder eingebracht werden. Diese Leitvorstellung basiert auch auf den Grundsätzen des ⇒ **§ 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 1 und Satz 2 ROG**.

Zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Maßnahmen in der Landbewirtschaftung notwendig, wie beispielsweise bodenschonende und standortangepasste Bewirtschaftungsmethoden, vielfältige Fruchtfolgen, eine im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche ausgewogene Tierhaltung, angemessene Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsätze, Uferrandstreifen. Darüber hinaus sind jedoch auch Sanierungsaufgaben notwendig, wie die Bereitstellung von sogenannten ökologischen Vorrangflächen, Aufgabe der intensiven Landwirtschaft in sensiblen Gebieten wie beispielsweise an Fließgewässern, in Achsen des Biotopverbundes, aber auch eine Wiederanreicherung von Gehölzstrukturen etc. Diese Maßnahmen stellen eine Anpassung an heutige Erfordernisse dar und sind in den Regionsteilen in unterschiedlichem Maße relevant.

Insbesondere weite Teile des Innerthüringer Ackerhügellandes, der Gera-Unstrut-Niederung, aber auch Teile der Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte haben einen extrem geringen Anteil naturnaher Kleinstrukturen (siehe: „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile auf Gemeindebasis“, das vom Julius Kühn-Institut (JKI), Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, zusammen mit den Ländern und Gemeinden erstellt und aktuell gehalten). In diesen Gebieten gilt es deren Anteil zu erhöhen, ohne die Eigenart der Landschaft (offenlandgeprägte Agrarlandschaft) grundlegend zu verändern. Denn der geringe Anteil an naturnahen Strukturelementen bzw. auch deren isolierte Lage sind eine Ursache für die relative Artenarmut (Verlust der Biodiversität) in diesen Gebieten. Durch die Erhöhung des Biotopanteiles und die Vernetzung der Biotopflächen gerade in den Agrarräumen kann zur Stabilisierung des Ökosystems beigetragen werden, das dann auch gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähiger ist.

In strukturarmen Fluren sind auch landeskulturelle Funktionen beeinträchtigt, wie z. B. der Schutz gegen Boden- und Winderosion und damit die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherung und Klimawirksamkeit. Erosionsmindernde Arbeitsweisen und Strukturen können diese Verluste minimieren ⇒ **Regionalplan, G 4-10**. Durch die Minimierung des oberflächigen Wasserabflusses wird nicht nur die Hochwassergefahr reduziert, sie trägt auch zur Senkung der Nährstoffeinträge von z. B. Stickstoff und Phosphor usw., die die Gewässerökologie

schädigen und die Trinkwasserbereitstellung erschweren, bei. Dadurch kann ein Beitrag zur Zielerreichung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Extensivere landwirtschaftliche Nutzungen in ufernahen bzw. –begleitenden Bereichen unterstützen diese Zielerreichung und leisten zudem einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund (Feuchtverbund und/oder Waldverbund), zur Stabilisierung des Ökosystems sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes durch linienhafte Strukturen ⇒ **Regionalplan, G 4-4** sowie ⇒ **Karte 4-1**.

Im Sinne der Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen sind als besonders geeignet solche Flächen anzunehmen, die multifunktionale Aufgaben erfüllen. Neben den genannten fließgewässerbegleitenden Strukturen zählen auch die weg- und straßenrandnahen Bereiche der offenen Feldflur dazu, da hier der ökologische Gewinn und der ökonomische Aufwand in der Regel ein günstigeres Verhältnis garantieren, als dies auf anderen Flächen in der Feldflur der Fall wäre. Die Kommunen sind diejenigen, die diese Aspekte im Rahmen von lokalen Aktionen insbesondere auf Flächen, auf die sie Zugriff haben, am ehesten umsetzen können. Weitergehende Maßnahmen bieten sich im Rahmen der Flächennutzungspläne an bzw. sind Aufgabe der Landschaftspläne.

Die Unterstützung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist Aufgabe aller regionalplanerischen Ausweisungen. Eine strikte Trennung in Landwirtschaft einerseits und Sicherung schutzorientierter Funktionen andererseits ist nicht zielführend, sondern beides ist nur als Verzahnung vorstellbar.

Darüber hinaus dienen die Maßnahmen der progressiven Weiterentwicklung der gewachsenen Kulturlandschaften / Sanierung des Naturhaushaltes auch der Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes als Wohn-, Arbeits-, Lebens-, Kultur- und Erholungsstandort.

### 4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

#### Z 4-4

**Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.**

- **LB-1 – Nördlich der Fahnerschen Höhe**
- **LB-2 – Westlich Tonna**
- **LB-3 – Nördlich und östlich Gotha bis Erfurt**
- **LB-4 – Südlich Sonneborn**
- **LB-5 – Westlicher Landkreis Gotha**
- **LB-6 – Südlich Gotha**
- **LB-7 – Drei Gleichen**
- **LB-8 – Nördlich und südlich des Singener Berges**
- **LB-9 – Nördlicher Ilm-Kreis**
- **LB-10 – Gartenbaugebiet im Westen von Erfurt**
- **LB-11 – Südwestlich von Weimar**
- **LB-12 – Südöstlich Blankenhain**
- **LB-13 – Um Magdala bis Großschwabhausen**
- **LB-14 – Zwischen Weimar, Apolda und Großschwabhausen (Ausnahmeregelung ⇒ Regionalplan, Z 4-4)**
- **LB-15 – Weinberge bei Bad Sulza / Kaatschen, Weimar / Kromsdorf**
- **LB-16 – Ackerhügelland zwischen Weimar, Bad Sulza und Sömmerda**
- **LB-17 – Östlich Kölleda**
- **LB-18 – Nordöstlich Leubingen**
- **LB-19 – Gebiet um Kindelbrück**
- **LB-20 – Östlich und südlich Weißensee, westlich von Straußfurt**
- **LB-21 – Östlich und nördlich von Erfurt**
- **LB-22 – Gossel**
- **LB-23 – Nördlich Plaue**
- **LB-24 – Rothenberga**

### Begründung Z 4-4

Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind nach raumordnerischer Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen (kommunalen und privaten Interessen, Fachplanungen, z. B. den Entwicklungskorridoren (vgl. ⇒ **LEP 2025, G 4.2.1 und 4.2.2**) ermittelt und dienen der Sicherung agrarischer Produktionsflächen für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion ⇒ **§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG**. Sie sind im regionalplanerischen Maßstab nach räumlich-funktionalen Kriterien abgegrenzt und generalisiert.

Die Landwirtschaft dient jedoch nicht nur der Produktion, sondern nimmt auch Freiraum sichernde Funktionen wahr und ist damit Bestandteil des Freiraumverbundsystems ⇒ **Regionalplan, G 4-10**. Eine Regelung über Art und Weise und der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung wird jedoch auf der Ebene der Regionalplanung nicht getroffen. Aus diesem Grund stehen z. B. notwendige naturschutzfachliche oder wasserschutzfachliche (z. B. Wasserschutzgebiete) Regulierungen der landwirtschaftlichen Nutzung in den Vorranggebieten nicht der Vorranggebietsausweisung entgegen.

Die raumordnerische Sicherung durch Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ist eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur, um

- Nahrungsgüter- und Rohstoffe zu produzieren,
- den ländlichen Raum zu stärken,
- Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln,
- die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie
- Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Die Ausweisung der Vorranggebiete basiert auf dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag Mittelthüringen von 2015, der von den Landwirtschaftsbehörden nach einer thüringenweit einheitlichen Methode erarbeitet wurde.

Bei den Vorranggebieten handelt es sich insbesondere um Bereiche mit

- Böden hoher landwirtschaftlicher Nutzungseignung,
- Dauerkulturen,
- traditionellen Anbaugebieten von regional typischen Kulturen (Obst: (Fahnersche Höhe, um Kindelbrück, Neufrankenroda), Gemüse/ Zierpflanzen: (Erfurt), Hopfen: (Stobra, Weißensee, Frömmstedt), Wein (Bad Sulza / Kaatschen, Weimar / Kromsdorf),
- für die Tierproduktion notwendigen Acker- und Grünlandflächen (Gossel, Dossdorf),
- Wechselflächen für den Vermehrungsanbau,
- aus öffentlichen Mitteln geförderten immobilien Investitionen,
- einem hohen Anteil landwirtschaftlicher Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze des Gebietes.

Ergänzend zu den genannten Grundlagen des Fachbeitrages, die in konkrete Gebietsvorschläge für Vorranggebiete mündeten, wurden darüber hinaus Gebiete mit einer sehr guten landwirtschaftlichen Nutzungseignung (Nutzungseignungsklasse (NEK) 4-7) in Betracht gezogen. Die NEK-Zahl ist eine Neubewertung der Landwirtschaftlichen Fläche auf digitaler Basis. Die NEK kombiniert die natürliche Anbaueignung mit der Eignung der Anwendung zeitgemäßer Landtechnik. Je kleiner die Zahl, desto besser ist die Eignung für die pflanzliche Produktion. Diese Ausweitung der Ausweisungsgrundlage erfolgt u. a. vor dem Hintergrund, dass die Region sich auf neue Herausforderungen aufgrund der weltweiten Ressourcenverknappung, des Klimawandels sowie der Wiederherstellung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes einstellen und die eigenen Potentiale sichern muss. Gebiete mit großflächig steileren Bereichen (über 8° Hangneigung) und dadurch erhöhter Erosionsdisposition sind weitestgehend außer Betracht gelassen.

Die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte unter Berücksichtigung einer zukünftigen Siedlungsentwicklung. Da die Siedlungstätigkeit räumlich vorrangig auf Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist (§ 2 Abs. 2, Nr. 2 ROG), wurde keine pauschale Abwägung um den Siedlungsbereich vorgenommen, sondern es erfolgte eine maßstabsgerechte und einzelfallbezogene Abwägung unter Berücksichtigung erkennbarer kommunaler Belange. Im Hinblick auf ⇒ **LEP 2025, G 6.2.1 und 6.2.2** wird damit der Boden als landwirtschaftliches Produktionsmittel gesichert und die siedlungsnah Kulturlandschaft erhalten.

Bei den Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung handelt es sich weiterhin um Feldfluren, die als Teil der Kulturlandschaft ein Gefüge aus landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldblöcken, dem Wegesystemen, den verbliebenen naturnahen Strukturelementen (Hecken, kleine Wälder, Saumstrukturen, Gewässer etc.), aber auch aus anderen Einrichtungen wie z. B. Einzelhöfen, Siloanlagen, Scheunen und Ställen, Gräben, technischen Anlagen, Wasserbehältern

etc. bilden. Diese genannten Elemente sind integraler Bestandteil von Agrarräumen und stehen somit nicht im Widerspruch zur Vorranggebietsausweisung. Eine Feldblock-genaue (und damit parzellenscharfe) Darstellung der Vorranggebiete ist nicht erfolgt.

Die (Wieder-) Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturelementen ⇒ **Regionalplan, G 4-10** ist grundsätzlich auch in den Vorranggebieten möglich. Insbesondere in ausgeräumten Teilräumen mit sehr großen Feldblöcken (durchschnittlich 60-90 ha, teilweise 300 und 500 ha große Feldblöcke) leistet diese Strukturanreicherung einen Beitrag zur nachhaltigen Landnutzung. Diese Vorgehensweise geht konform mit ⇒ **§ 2 Abs. 2 Nr.2 Satz 5 ROG**, wonach ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen ist.

Soweit in landwirtschaftlichen Gunstlagen EG-Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG als Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen wurden, schützen die Vorranggebiete die Flächen und dienen damit einer mit den Erhaltungszielen (z. B. Schutz des Rotmilans) konformen Landbewirtschaftung ⇒ **Regionalplan, Karte 4-1**.

Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ergeben auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten ⇒ **Umweltbericht, Tabelle 1**.

Unter Raumbedeutsamkeit einer entgegenstehenden Funktion oder Nutzung wird – neben anderen Kriterien – zunächst vor allem die Größe des Flächenentzuges verstanden. Die Instandsetzung bzw. -haltung – im Sinne einer Ertüchtigung – der vorhandenen Siedlungs- und Infrastruktur (technische Modernisierung, nicht raumbedeutsame Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Stallanlagen etc.) ist nicht vom Nutzungsausschluss erfasst.

**Z 4-5 Die Vervollständigung der Ortsumfahrung Weimar sowie der Knotenumbau B 7 / B 87 ist im Vorranggebiet LB-14 zu ermöglichen. Nicht mehr benötigte Streckenabschnitte sind zurückzubauen.**

**Begründung Z 4-5**

Die B 7 entlang der Städtekette stellt die jeweils kürzeste Verbindung zwischen den Zentren Weimar und Jena dar. Sie nimmt dadurch den Großteil der aus dem Leistungsaustausch resultierenden erheblichen Verkehrsmengen auf und ist zugleich eine Anbindung zur Autobahn A 4 für beide Städte. Zudem trifft sie in Umpferstedt auf die B 87 als Bundesstraßenverbindung, so dass bei entsprechenden Verkehrsmengen ein Knotenausbau erfolgen soll ⇒ **Regionalplan, G 3-25**. Mit ihrem derzeitigen Ausbauzustand zwischen Mönchenholzhäusern und Umpferstedt ist die B 7 diesen Verkehrsmengen nicht immer gewachsen. Das Rückbauerfordernis wird zum teilweisen Ausgleich der mit der Maßnahme verbundenen Flächeninanspruchnahme festgelegt. Neben der Verbindungsfunktion besitzen die Streckenabschnitte auch Erschließungsfunktionen (z. B. Landwirtschaft, Siedlung). Diese bleiben von dem Rückbauerfordernis unberührt.

**Z 4-6 Die Einrichtung von Betriebsplätzen eines Untergrundspeichers für gasförmige Kohlenwasserstoffe ist im Vorranggebiet LB-5 zu ermöglichen und auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.**

**Begründung Z 4-6**

Für das Bergwerkseigentum Behringen ist regionsübergreifend eine Nutzung als Untergrundspeicher für gasförmige Kohlenwasserstoffe möglich ⇒ **Regionalplan, G 4-20**. Dazu sind Betriebsflächen für Bohrplätze, Obertageanlage und Röhrenspeicher erforderlich. Für neu abzuteufende Bohrungen kann eine Zusammenfassung in Gruppen von bis zu fünf Bohrungen in Clusterplätzen in einer Ausführung als abgelenkte Bohrungen erfolgen, um die benötigte Fläche erheblich zu reduzieren.

**4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung**

**G 4-12 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

**Begründung G 4-12**

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ergänzt die Vorranggebiete bei der Sicherung eines quantitativen und qualitativen Flächenpotentials für die langfristige landwirtschaftliche Bodennutzung. Ihre Ausweisung erfolgt – wie bei den Vorranggebieten – hauptsächlich auf der Basis des landwirtschaftlichen Fachbeitrags Mittelthüringen, der von den Landwirtschaftsbehörden nach einer thüringenweit einheitlichen Methode erarbeitet

wurde genannten Ausweisungskriterien und erfolgt somit vor dem gleichen funktionellen Hintergrund (siehe Begründung zu ⇒ **Regionalplan, Z 4-3**). Die Ausweisung geht konform mit den im ⇒ **LEP 2025, V 6.2.4**

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wurden im Naturpark Thüringer Wald und im Biosphärenreservat Thüringer Wald stellenweise überlagert. Hier sind beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung dieser Räume bedeutsam und erzeugen Synergieeffekte für die Nutzung, den Erhalt und die Gestaltung der Kulturlandschaft. So sind z. B. die inselartigen Siedlungslagen mit der umliegenden, oftmals grünlandgeprägten Kulturlandschaft in den Hochlagen des Thüringer Waldes und des Thüringer Schiefergebirges durch eine extensive Landwirtschaft, die bedeutsame Lebensräume geschaffen hat, geprägt. Zugleich sind diese Flächen teilweise auch wichtige Wiesenbrüteregebiete und/oder Kernflächen für den Biotopverbund bzw. wichtige Feuchtlebensräume, in denen mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden abgestimmte Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege durchgeführt werden.

## 4.4 Forstwirtschaft

Die Erhaltung und Verbesserung der vom Wald ausgehenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ist ein Grundanliegen der Raumordnung und Landesplanung ⇒ **LEP 2025, 6.2 Leitvorstellung 5**.

Der Wald nimmt im Naturhaushalt eine wichtige Stellung ein und ist durch seine Multifunktionalität geprägt. Aufgrund dieser besonderen Waldfunktionen erfolgt die Sicherung raumbedeutsamer Waldgebiete durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇒ **Regionalplan, 4.1** und die raumbedeutsame Vergrößerung der Waldfläche durch die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential ⇒ **Regionalplan, 4.1.3**.

### G 4-13 Die Erhöhung des Waldanteils soll bevorzugt in den waldarmen Teilen der Planungsregion erfolgen. Die Gestaltung der Waldränder soll naturnah erfolgen.

#### Begründung G 4-13

In den überwiegend agrarisch geprägten, waldarmen Teilräumen der Planungsregion können für die Bevölkerung und den Naturhaushalt wichtige Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nur unzureichend erbracht werden. Wälder leisten zudem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz (Kohlenstoffspeicher) und produzieren Frischluft.

Die Erhöhung des Waldanteiles in Mittelthüringen dient der mit dem Wald verbundenen allgemeinen positiven ökologischen und sozioökonomischen Funktionen (Lebensraumfunktion, Erholungsfunktion, Hochwasserschutzfunktion als natürlicher Wasserspeicher usw.).

Die räumliche Differenzierung der Waldmehrung spiegelt sich auch in der raumordnerische Leitvorstellung im ⇒ **LEP 2025, 6.2 Leitvorstellung 5** wider, wonach der Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten werden soll. Umfangreiche Waldmehrungen sollen somit vermieden werden. Aus diesem Grund sind maßvolle Waldmehrungen dort besonders effizient, wo sie gleich mehrere Sanierungsaufgaben erfüllen können wie z. B. an Fließgewässern bzw. Auen ⇒ **Regionalplan, G 4-4** oder in Achsen des Waldbiotopverbundes in den waldarmen Regionsteilen (Gemarkungen mit weniger als 15 % Waldanteil).

Die Schutzfunktion erstreckt sich in erster Linie auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Ein reich strukturierter Waldaußenrand ist Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Er bietet einerseits dem Wald Schutz vor einer Aushagerung durch Wind und zu starker Sonneneinstrahlung und hat andererseits positive ökologische Wirkungen auf die angrenzende Feldflur durch z. B. Windberuhigung. Waldränder wirken weit in den Landschaftsraum. Reich strukturierte, landschaftsangepasste Waldränder können bei Berücksichtigung der Anforderungen von Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege positive Wirkungen auf das Landschaftsbild und -erleben ausüben.

In stark bewaldeten Räumen kann hingegen eine weitere Vergrößerung des Waldanteiles zu nachteiligen landschaftspflegerischen, klimatischen oder sozioökonomischen Folgen führen. Kritisch zu sehen ist die Waldmehrung auf Offenlandbiotopen, die eine hohe landespflegerische Bedeutung haben, ohne jedoch einen naturschutzfachlichen Rechtsstatus zu besitzen. Die durch eine charakteristische Waldland-Offenland-Verteilung geprägten Landschaften Mittelthüringens und kulturhistorisch wertvollen Bereiche können durch eine Erhöhung des Waldanteiles ihren Charakter verlieren. Gleichzeitig stellt dies auch einen Entzug landwirtschaftlicher Flächen dar, die zur Erhaltung der Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftszweig für sozioökonomische Situation im ländlichen Raum sowie der Kulturlandschaft notwendig sind.

Sichtbeziehungen vor allem in Erholungsräumen stellen einen wichtigen Aspekt des Landschaftserlebens dar. Die in einigen bewaldeten Gebieten ohnehin bereits reduzierten Ausichtsmöglichkeiten und Sichtachsen können im Einzelfall durch Aufforstungen zerstört werden. Waldmehrungen können die Wirksamkeit der Belüftung von Siedlungsgebieten durch eine Verminderung des Entstehungsgebietes oder der Kaltluftabflussbahnen verursachen.

## 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für eine geordnete, bedarfsgerechte und verbrauchernahe, mittel- bis langfristige Sicherung und Gewinnung der oberflächennahen mineralischen Rohstoffe unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Rohstoffpotentials und seiner räumlichen Verteilung sowie der Minimierung von Beeinträchtigungen für Mensch und Natur sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 festgeschrieben ⇒ **LEP 2025, 6.3.**

### **G 4-14 Die Rohstoffgewinnung und der -transport sollen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Erfordernissen entsprechen und eine weitere zukünftige Nutzbarkeit der Lagerstätten gewährleisten. Die Gewinnungsstellen sollen vollständig ausgebeutet und schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden.**

#### **Begründung G 4-14**

Die Planungsregion Mittelthüringen verfügt über bedeutende Rohstofflagerstätten, die eine Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Massenbaurohstoffen gewährleisten können. Es besteht das öffentliche Interesse, die vorhandenen und insbesondere bauwirtschaftlich notwendigen Rohstoffe Kies / Kiessand, Sand / Sandstein, Hartgestein und Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt, Ton / Tonstein, Werk- und Dekorationsstein bedarfsgerecht und in entsprechender Menge und Güte zu gewinnen und zu verarbeiten.

Mittelthüringen verfügt über eine relativ hohe Siedlungsdichte sowie über ein hohes Potential an wertvollen Landwirtschafts-, Natur- und Landschaftsräumen. Der Schutz der natürlichen Güter und des Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Rohstoffabbau ist ein regionsweites Erfordernis. Das hohe Konfliktpotential kann mit der Realisierung eines umweltverträglichen Rohstoffabbaues wesentlich vermindert werden.

Auf regionalplanerischer Ebene zählen zu den Nachhaltigkeitskriterien einer umweltverträglichen Rohstoffgewinnung neben

- der raumordnerischen Rohstoffsicherung ⇒ **Regionalplan, Z 4-7, G 4-15,**
- dem vollständigen Abbau der Rohstoffe aus dem Gewinnungsfeld ⇒ **LEP 2025, G 6.3.3,**
- der Vermeidung schädlicher Auswirkungen,
- dem sparsamen Umgang mit den Rohstoffen (Ersatz und Recycling anderen Baumaterials) auch eine
- sinnvolle Nachnutzung der abgebauten Fläche ⇒ **Regionalplan, 4.5.3.**

Rohstoffe sind nicht vermehrbare Naturgüter. Aufgrund von anderen vorrangigen Raumnutzungen und aus wirtschaftlichen, infrastrukturellen und rohstoffgeologischen Gründen können nur bestimmte Lagerstätten abgebaut werden. Um den Verbrauch an Lagerstätten einzuschränken sowie das mit einem Neuaufschluss meist verbundene höhere Konfliktpotential zu minimieren, ist es erforderlich, bei Gewährleistung der Raum- und Umweltverträglichkeit erschlossene Lagerstätten möglichst vollständig auszuheben bzw. vorhandene Abbaustellen zu erweitern. Dies kann nur geschehen, wenn die Möglichkeit besteht, die zum Abbau notwendigen betrieblichen Anlagen auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Nettoflächen) einzuordnen. Die Gewinnung von Kalkstein des Unteren Muschelkalkes hat die höchste Effektivität, da im Vergleich zum Kiessand ein tieferer Abbau durchgeführt werden kann und somit der Flächenverbrauch geringer ist.

Ein Transport der gewonnenen Rohstoffe zum Verbraucher ist unumgänglich und wird über das öffentliche Verkehrsnetz realisiert. Dies führt zu zusätzlichen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt durch erhöhtes Transportaufkommen und die damit verbundenen erhöhten Abgas-, Lärm- und Staubbelastungen. Eine verbrauchernahe und räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte ist somit eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Raum- und Umweltverträglichkeit von Rohstoffabbau und -transport zu gewährleisten und eine Überlastung von Teilräumen durch überzogene Konzentration von Abbauvorhaben zu vermeiden. Eine Inanspruchnahme neuer Lagerstätten kann insbesondere in den Konzentrationsräumen des Rohstoffabbaues für Kies / Kiessand nördlich von Erfurt und nördlich von Gotha sowie von Kalkstein im südlichen Weimarer Land zu gravierenden Interessenkonflikten mit anderen Raumnutzungsansprüchen führen und die Grenzen der Raumverträglichkeit überschreiten.

## 4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 sind in den Regionalplänen für den mittelfristigen Abbau und die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auszuweisen ⇒ LEP 2025, V 6.3.5.

**Z 4-7 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.**

### Kiessand (KIS)

- KIS-1 – Gotha, nördlich (2 Teilflächen)
- KIS-2 – Trügleben, südlich
- KIS-4 – Leina, südlich
- KIS-5 – Ernstroda, östlich
- KIS-7 – Wechmar, nordöstlich (2 Teilflächen)
- KIS-8 – Wechmar, südöstlich
- KIS-10 – Geschwenda, östlich
- KIS-11 – Bittstädt, südwestlich
- KIS-12 – Rudisleben
- KIS-13 – Azmannsdorf
- KIS-14 – Erfurt, Schwerborner Straße Süd
- KIS-15 – Erfurt, Schwerborner Straße Nord
- KIS-16 – Stotternheim, südlich
- KIS-18 – Stotternheim,
- KIS-19 – Stotternheim, nördlich (2 Teilflächen)
- KIS-20 – Alperstedt, südwestlich
- KIS-21 – Riethnordhausen, nördlich
- KIS-22 – Elxleben, östlich
- KIS-23 – Vehra / Haßleben
- KIS-24 – Leubingen, südwestlich
- KIS-25 – Gotha, Goldbacher Siedlung
- KIS-26 – Günthersleben / Weinberg
- KIS-27 – Gangloffsömmern

### Sand / Sandstein (S)

- S-1 – Neuroda, südlich
- S-2 – Traßdorf, südwestlich
- S-3 – Tannroda
- S-4 – Schwarza

### Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (H)

- H-1 – Tabarz (Leuchtenburg)
- H-2 – Gräfenhain
- H-3 – Tambach-Dietharz (Spittergrund)
- H-4 – Frankenhain, südwestlich (Talsperre Lütche)
- H-5 – Neustadt (Rotkopf)

### Kalkstein für die Herstellung von Schotter und Splitt (K)

- K-1 – Travertin Burgtonna (2 Teilflächen)
- K-2 – Plaue, nordwestlich
- K-3 – Großliebbrungen, westlich
- K-4 – Hohenfelden (Katzenberg)
- K-5 – Kranichfeld / Rittersdorf (Salzberg)

- **K-6 – Tannroda (Böttelborn)**
- **K-7 – Gutendorf (Rüttelsberg)**
- **K-8 – Lohma, westlich**

#### **Tonig-schluffige Gesteine (T)**

- **T-1 – Gotha-Ost; Ausnahmeregelung ⇒ Regionalplan, Z 4-7**
- **T-2 – Wipperoda, westlich**
- **T-3 – Gispersleben Süd**
- **T-4 – Gispersleben Nord**
- **T-5 – Reisdorf**
- **T-6 – Rohrborn**
- **T-7 – Lehm Kleinfahner**

#### **Werk- und Dekorationsstein (WD)**

- **WD-1 – Sandstein Seeberg**
- **WD-2 – Quarzporphyr Frankenhain**
- **WD-3 – Travertin Weimar-Ehrhardsdorf**

#### **Begründung Z 4-7**

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffe wird dem raumordnerischen Erfordernis der geordneten Aufsuchung und nachhaltigen Sicherung und Gewinnung volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffe entsprochen ⇒ **ROG § 2 Absatz 2, Nr. 2 ROG**. Die Vorranggebiete Rohstoffe gewährleisten die mittel- und langfristige Sicherung und Gewinnung nachgewiesener Rohstoffpotentiale. Ihre Ausweisung erfolgt mit dem Ziel, die für Wirtschaft und Bevölkerung notwendigen und bedeutsamen Rohstoffe unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche (wie z. B. vorhandene rechtliche Ausgangssituationen) und bei möglichst geringer Entfernung zum Verbraucher bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Zudem erfolgt eine Freihaltung vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erheblich erschweren können (z. B. Überbauung mit Gebäuden, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen, Waldmehrung, fachgesetzliche Unterschutzstellung).

Bereits abgebaute Teilbereiche der Rohstoffflächen, die keine größeren Restvorkommen des zu sichernden Rohstoffes mehr haben, müssen bzw. können für den Geltungszeitraum des Regionalplanes nicht weiter gesichert werden. Abgebaute Teilbereiche der Lagerstätten entsprechen nicht den landesplanerischen Vorgaben ⇒ **LEP 2025, V 6.3.5** zur Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Dieser Umstand, der teilweise beendeten Lagerstättenausbeutung, ist mittlerweile in den Gebieten mit Kiessandgewinnung, wie beispielsweise in der Erfurter Tiefenrinne, im Raum Arnstadt und im Raum Gotha in einem Maß erreicht, dass eine neue regionalplanerische Ausrichtung dieser Bereiche erfolgen kann, die sich mit der zukünftigen Entwicklung befasst. Die für diese Entwicklung bereits vorhandenen oder vorgesehenen Maßnahmen für eine Rekultivierung / Renaturierung werden z. B. in Abschlussbetriebsplänen, Abstimmungen mit Genehmigungsbehörden und Fachbehörden sowie in informellen Konzepten sichergestellt. Im Regionalplan sind Folgenutzungen der abgebauten Bereiche teilweise unter ⇒ **Regionalplan, 4.5.3** benannt und/oder in der ⇒ **Raumnutzungskarte** dargestellt (größtenteils als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung bzw. als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung). Vorhandene Genehmigungen oder Betriebspläne behalten auch ohne die Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ihre Gültigkeit.

Die Art und Weise des Abbaues sowie die flächenmäßige Inanspruchnahme innerhalb des Vorranggebietes sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Festlegung und unterliegen möglichen weiteren fachrechtlichen Regelungen.

Ausweisungsgrundlagen für die Vorranggebiete Rohstoffe sind

- bereits mit dem Regionalplan Mittelthüringen 2011 festgelegte Vorrang und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung und -gewinnung,
- die Rohstoffsicherungskonzeption (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), 2015, Aktualisierung der Flächenvorschläge 2019 (Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz (TLUBN)),
- die Lagerstättenwirtschaftlichen Jahresanalysen (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG)),
- in Abbau befindliche und rechtlich genehmigte Abbaugelände,
- die Ergebnisse von raumordnerischen Prüfungen,

- nachgewiesene Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffsicherungsinteressen zur Gewährleistung von Planungssicherheit und -kontinuität,
- die Geologische Übersichtskarte Thüringen (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), 2002).

Die Vorranggebiete Rohstoffe wurden auf dieser Basis im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung des Abbaustandortes bzw. der Lagerstätte unter Berücksichtigung folgender Kriterien bestimmt und nach raumordnerischer Abwägung mit Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen und kommunalen Entwicklungsabsichten ausgewiesen:

- Bedarf an Rohstoffen, Einschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lagerstätte / des Abbaustandortes,
- räumliche Verteilung des Rohstoffpotentials,
- Status (Bestand, Erweiterung, Ersatz, Neuaufschluss),
- vorhandene Abbauberechtigungen (wobei nicht zwingend jedes Abbaurecht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen ist),
- rohstoffgeologischer Kenntnisstand und Bewertung der Lagerstätte,
- vorhandene, geplante bzw. mögliche transporttechnische Erschließung der Lagerstätte / des Abbaustandortes,
- demographischer Wandel (insbesondere die rückläufige Bevölkerungszahl).

In Bereichen mit einem sehr hohen Restriktions- und Konfliktpotential, wie z. B. in Naturschutzgebieten, Trinkwasserschutzzonen I und II, schutzbedürftigen Trinkwassergewinnungsgebieten I und II, Natura 2000-Gebieten sowie Kernflächen des Biotopverbundkonzeptes usw. sind im Regelfall keine Vorranggebiete ausgewiesen. Eine Ausnahme bildet der Sandsteinabbau am Seeberg im Landkreis Gotha ⇒ **Regionalplan, Begründung G 4-15**. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ **Umweltbericht**. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabsebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten.

#### **Z 4-8 Die Ortsumfahrung Gotha-Siebleben im Zuge der B 7 ist im Vorranggebiet T-1 – Gotha-Ost zu ermöglichen.**

##### **Begründung Z 4-8**

Die Ortsumfahrung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Bundesstraßenverbindung zwischen Gotha und Erfurt bzw. A 71 Anschlussstelle Erfurt-Bindersleben ⇒ **Regionalplan, G 3-25**. Die Einordnung in das Vorranggebiet ist von Bedeutung, da so die effektivste Führung der Trasse mit den vergleichsweise geringsten Raumwiderständen möglich ist. Das Vorranggebiet ist jedoch auch für die verbrauchernahe Versorgung mit Ton notwendig, so dass sie durch Ausweisung vor weiteren konkurrierenden Nutzungen gesichert werden muss.

### **4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffe**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 sind in den Regionalplänen für den mittelfristigen Abbau und die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorbehaltsgebiete Rohstoffe auszuweisen ⇒ **LEP 2025, V 6.3.5**.

#### **G 4-15 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung soll der Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaues bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

##### **Kiessand (kis)**

- **kis-1 – Gotha, nördlich**
- **kis-3 – Leina, südöstlich**
- **kis-4 – Cumbach, nördlich**
- **kis-5 – Wölfis, südwestlich**
- **kis-7 – Plaue, südwestlich**
- **kis-8 – Bittstädt, südwestlich**
- **kis-9 – Stadtilm, westlich**
- **kis-10 – Arnstadt, nordöstlich**
- **kis-11 – Rudisleben, nordöstlich**

- **kis-13– Erfurt, Stollbergsiedlung, nordöstlich**
- **kis-14– Erfurt Sulzer Siedlung**
- **kis-15– Schwerborn, südlich**
- **kis-16– Schwerborn, nördlich**
- **kis-17– Stotternheim, östlich**
- **kis-19– Mittelhausen, nördlich**
- **kis-20– Elxleben, östlich**
- **kis-21– Elxleben, nordöstlich**
- **kis-22– Kleinneuhausen**
- **kis-23– Scherndorf**
- **kis-24– Leubingen / Wenigensömmern**
- **kis-28– Vehra-Haßleben, südlich**
- **kis-29– Erfurt-Nordstrand, Erweiterung**
- **kis-30– Erfurt-Salinensiedlung**
- **kis-31– Gotha-Goldbacher Siedlung, nördlich**
- **kis-32– Tunzenhausen**

#### **Sand / Sandstein (s)**

- **s-1 – Neuroda**
- **s-2 – Traßdorf, südwestlich**
- **s-3 – Tannroda**

#### **Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h)**

- **h-1 – Tabarz (Leuchtenburg)**
- **h-2 – Luisenthal (Kienberg)**
- **h-3 – Neustadt (Ilmsenberg)**
- **h-4 – Möhrenbach**
- **h-5 – Neustadt-Rotkopf, Erweiterung**
- **h-6 – Neustadt-Edelmannskopf**

#### **Kalkstein für die Herstellung von Schotter und Splitt (k)**

- **k-2 – Geschwenda, nordöstlich**
- **k-4 – Traßdorf**
- **k-5 – Großliebringen, westlich**
- **k-6 – Klettbach / Elleben**
- **k-7 – Lohma, westlich**
- **k-9 – Frankenhain, nördlich**
- **k-11 – Hohenfelden (Katzenberg), östliche Erweiterung**

#### **Werk- und Dekorationsstein (wd)**

- **wd-1 – Sandstein Seeberg (2 Teilflächen)**
- **wd-2 – Sandstein Tambach-Dietharz (Bromacker)**
- **wd-3 – Sandstein Georgenthal, südwestlich**
- **wd-4 – Travertin Weimar-Ehringsdorf**

#### **Begründung G 4-15**

Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung gewährleisten wie die Vorranggebiete eine mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung und -gewinnung. Ihre Ausweisung ermöglicht eine Rohstoffbereitstellung an vergleichsweise konfliktarmen Standorten. Andere Planungen und Maßnahmen können rechtzeitig darauf ausgerichtet werden. Sie dienen auch

- der wirtschaftlichen In-Wert-Setzung von Rohstoffpotentialen,
- dem Erhalt entsprechender Erschließungsmöglichkeiten sowie der dafür notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen und
- der Freihaltung vor Planungen und Maßnahmen, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erheblich erschweren können (z. B. Überbauung mit Gebäuden, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen, Waldmehrung, fachgesetzliche Unterschutzstellung).

Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung / -gewinnung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung noch nicht möglich bzw. gegenwärtig nicht sinnvoll ist (z. B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von detaillierten Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter). Die Deckung des regionalen Bedarfes ist durch die Ausweisung der Vorranggebiete in der Regel gegeben. Die Nutzung der Vorbehaltsgebiete ist demnach zumeist erst erforderlich, wenn die Gewinnung in den Vorranggebieten des Versorgungsraumes nicht in vorgesehenem Umfang oder Zeitraum möglich ist.

Hinsichtlich der Ausweisungsgrundlagen und der Ausweisungsmethodik / -kriterien der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung gelten die Aussagen in ⇒ **Regionalplan, Begründung Z 4-7** entsprechend.

Die Gewinnung des Rohstoffes Kies / Kiessand in der Unstrutau und der Geraue verändert zwar zum Teil die Struktur des Retentionsraums, reduziert ihn aber nicht. Über die fachrechtliche Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass die Abbaugestaltung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abfluss- und Retentionsfunktion von Überschwemmungsgebieten führen kann.

Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes kis-28 – Vehra-Hassleben im Europäischen Vogelschutzgebiet Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt erfolgt zum einen, um den vorhandenen Rohstoff für einen zukünftigen Abbau als Erweiterungsmöglichkeit des nördlich anschließenden Vorranggebietes zu sichern, zum anderen besteht in diesem Europäischen Vogelschutzgebiet durch die Schaffung von bestimmten Strukturen als Folge des Abbaues auch eine Beförderung des Vogelschutzes.

Der im Auen-Schwerpunktraum des Biotopverbundkonzeptes liegende nördliche Teilbereich des Vorbehaltsgebietes „kis-19 – Mittelhausen, nördlich“ wird intensiv ackerbaulich genutzt, so dass auch hier mit einer ökologisch positiven Entwicklung im Biotopverbund infolge einer Nassauskiesung gerechnet wird.

Zur Ausweisung des Vorbehaltsgebietes wd-1 – Sandstein Seeberg im Landkreis Gotha siehe ⇒ **Regionalplan, G 4-15**.

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ **Umweltbericht**. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten. Im Übrigen wurden alle Vorbehaltsgebiete einer Umweltprüfung entsprechend der Ebene des Regionalplans unterzogen ⇒ **Umweltbericht**.

**G 4-16 Am Seeberg sollen nur jene Bereiche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden, die den qualitativ hochwertigsten Werk- und Dekorationsstein und die geringsten negativen Umweltauswirkungen aufweisen.**

**Begründung G 4-16**

Rät-Sandstein vom Seeberg fand über Jahrhunderte Verwendung in einer Vielzahl von Städten und architektonisch bedeutsamen Gebäuden auch außerhalb der Planungsregion. Für eine materialgerechte Restaurierung und für die Fortsetzung der kulturellen Tradition einer landschaftstypischen Architektur ist er daher unersetzlich. Durch das Vorranggebiet WD-1 ist die erforderliche mittelfristige Versorgungssicherheit nicht gegeben. Bundesweit sind keine weiteren Lagerstätten in dieser Ausprägung und Qualität vorhanden. Da der gesamte Seeberg mit seiner besonderen Pflanzen- und Tierwelt zum überwiegenden Teil unter Naturschutz steht und Bestandteil des europäischen, ökologischen Netzes Natura 2000 ist (FFH-Gebiet) sowie ein hochwertiges Landschaftsbild aufweist, ist ein sorgfältiges Vorgehen bei der Gewinnung des Sandsteines erforderlich. Ausgehend davon und von dem Fehlen alternativer Vorkommen dieses hochwertigen Werksteines ist eine rohstoffgeologische Analyse des Vorbehaltsgebietes erforderlich, mit dem Ziel, im Bereich des Vorbehaltsgebietes Flächenanteile für die im besonderen öffentlichen Interesse liegende Rohstoffgewinnung auszuweisen, die zumindest mittelfristig ausreichend sind.

### 4.5.3 Rekultivierung und Folgenutzungen

Im Landesentwicklungsprogramm 2025 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse hinsichtlich Rekultivierung und Renaturierung der ausgebeuteten Lagerstätten und deren Einbindung in die Landschaft festgeschrieben ⇒ **LEP 2025, G 6.3.3.**

**G 4-17 Die Rekultivierung von Abbauflächen soll insbesondere bei größeren Gewinnungsstandorten parallel zum laufenden Abbau erfolgen. Die Folgenutzung abgebauter Flächen soll vor allem die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft gewährleisten. Dabei soll eine zügige freiräumliche Nachnutzung angestrebt werden.**

#### **Begründung G 4-17**

Mit einer Rekultivierung parallel zum laufenden Abbau und der frühzeitigen Wiedereingliederung abgebauter Flächen in die umgebende Landschaft werden die durch den Rohstoffabbau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert. Gleichzeitig wird die Akzeptanzfähigkeit der Abbauvorhaben erhöht. Die Abbaugelände können soweit wie möglich ihre ursprünglichen Funktionen, in der Regel Landwirtschaftsfläche, zurückerhalten bzw. bestehende naturräumliche Defizite können durch geeignete Folgenutzungen kompensiert werden. Durch den Rohstoffabbau (insbesondere Kiessand) werden in der Planungsregion Mittelthüringen vorrangig landwirtschaftliche Flächen entzogen. Eine Bevorzugung der landwirtschaftlichen Folgenutzung kann den Verlust an diesen Flächen wenigstens teilweise wieder ausgleichen, soweit wasserwirtschaftliche Belange (Grundwasserschutz) nicht entgegenstehen.

In Abhängigkeit von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten und raumordnerischen Entwicklungsabsichten kann insbesondere durch Schaffung von Arealen für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich Sukzessionsflächen eine spezifische ökologische Aufwertung, die Aufwertung des Landschaftsbildes, die Erhöhung des Waldanteiles, die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten angestrebt werden. Dabei ist es vorteilhaft, Entwicklungsoptionen so schnell wie möglich zu nutzen und planerische Sicherheit herzustellen.

**G 4-18 In den nachfolgend genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sollen Erholung, Sport und/oder Freizeitgestaltung als Folgenutzung eine besondere Berücksichtigung finden.**

- **KIS-16 – Stotternheim, südlich**
- **KIS-18 – Stotternheim, östlich**
- **KIS-20 – Alperstedt, südwestlich (außer der geplante Mossendorfer See)**
- **KIS-24 – Leubingen, südwestlich**
- **kis-29 – Erfurt-Nordstrand, Erweiterung**
- **T-4 – Gispersleben Nord (naturverträgliche Erholung)**
- **H-4 – Frankenhain, südwestlich (Talsperre Lütche) (außerhalb faunistisch bedeutsamer Bereiche)**

#### **Begründung G 4-18**

Die genannten Gebiete liegen in Räumen, die entweder der Erholung dienen bzw. touristisch bedeutsam sind ⇒ **Regionalplan, 4.6**, oder sie sind in unmittelbarer Nähe zu Ober- und Mittelzentren mit einem entsprechenden Erholungsbedarf der Bewohner gelegen. Oftmals sind es Gebiete mit nachfolgender Schaffung von Wasserflächen, die zum Baden geeignet sind. Solche Wasserflächen sind relativ selten im gewässerarmen Mittelthüringen. Bei der Bestimmung der Nachnutzung sind vor allem die Ergebnisse des Regionalen Entwicklungskonzeptes Erfurter Seen und landesplanerische Maßgaben als Ergebnis von raumordnerischen Überprüfungen berücksichtigt.

**G 4-19 Nachfolgend genannte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen überwiegend einer naturschutzfachlichen Folgenutzung zugeführt werden.**

- **KIS-11 – Bittstädt, südwestlich**
- **KIS-15 – Erfurt, Schwerborner Straße**
- **KIS-20 – Alperstedt, südwestlich: geplanter Mossendorfer See**
- **KIS-21 – Riethnordhausen, nördlich**
- **KIS-22 – Elxleben, östlich**
- **kis-8 – Bittstädt, südwestlich**

- **K-5** – **Kranichfeld / Rittersdorf (Salzberg)**
- **K-8** – **Lohma, westlich**
- **K-11** – **Gutendorf (Rüttelsberg)**
- **T-3** – **Gispersleben Süd**
- **WD-1** – **Sandstein Seeberg**
- **wd-1** – **Sandstein Seeberg**
- **WD-3** – **Travertin Ehringsdorf**

#### **Begründung G 4-19**

Die genannten Gebiete befinden sich oftmals in naturräumlich hochwertigen Bereichen oder sollen dazu dienen, eine ausgewogene Nutzung in belasteten Räumen, wie z. B. im Norden von Erfurt zu erreichen. Die Ergebnisse des Regionalen Entwicklungskonzeptes Erfurter Seen werden bei der Bestimmung der Nachnutzung weitgehend berücksichtigt.

### **4.5.4 Gewinnung von Rohstoffen unter Tage**

Im Landesentwicklungsprogramm sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse hinsichtlich der Nutzung der Potentiale untertägig gewinnbarer Rohstoffe bzw. von Speichergesteinen festgelegt ⇒ **LEP 2025, G 6.3.4.**

#### **G 4-20 Die Möglichkeiten zur Gewinnung von Rohstoffen unter Tage sollen mittel- bis langfristig erhalten werden. Die räumliche Einordnung der notwendigen Übertageeinrichtungen soll unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit ermöglicht werden.**

##### **Begründung G 4-20**

Die Lagerstätten, insbesondere der Rohstoffe Fluorit und Baryt (bei Gehren / Langewiesen), Erdgas (Bergwerkseigentum Fahner Höhe, Krahnberg und Behringen), Steinsalz (Saline Oberilm, Erlaubnisfeld Gräfentonna), Sole (Bad Sulza) und Erdwärme (Arnstadt, Ilmenau, Gotha / Waltershausen) haben volkswirtschaftliche Bedeutung bzw. können diese im Bedarfsfall erlangen. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine untertägige Gewinnung auch langfristig zu ermöglichen.

Dazu gehört primär die räumliche Einordnung der aus technologischen Gründen oft standortgebundenen Übertageanlagen, ohne die die Erschließung und Nutzung der Lagerstätten nicht erfolgen kann. Gleichwohl erlangt untertägiger Rohstoffabbau durch Verarbeitung (zum Teil vor Ort) und Abtransport Raumbedeutsamkeit.

## **4.6 Tourismus und Erholung**

### **4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung**

Entsprechend der Vorgaben im LEP 2025 weist der Regionalplan Mittelthüringen geeignete und wirtschaftlich für die Region bedeutsame Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung aus und kann für diese im Weiteren besondere Handlungserfordernisse oder besondere Nutzungsanforderungen formulieren ⇒ **LEP 2025, V 4.4.5 und 4.4.6.** Als Schwerpunkträume Tourismus werden im LEP 2025 u. a. der Thüringer Wald mit Rennsteig, das Thüringer Schiefergebirge und der Kyffhäuser mit Anteilen in der Planungsregion Mittelthüringen festgelegt ⇒ **LEP 2025, G 4.4.1.** Im LEP 2025 werden auch die für eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung heranzuziehenden Kriterien aufgeführt ⇒ **LEP 2025, V 4.4.5 und 4.4.6.** Aussagen zur Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sowie zur Einbindung der touristischen Freizeit- und Themenrouten und des regionalen und überregionalen Rad- und Wanderwegenetzes in das Netz des öffentlichen Verkehrs werden in ⇒ **Regionalplan, G 3-44** getroffen.

#### **G 4-21 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

- **Drei Gleichen**
- **Erfurter Seen**

- **Fahnersche Höhe**
- **Hohe Schrecke – Schmücke – Finne**
- **Ilmtal / (mit Teilbereich Saaleland)**
- **Thüringer Wald mit Rennsteig / Thüringer Schiefergebirge (einschließlich Biosphärenreservat Thüringer Wald)**
- **Kyffhäuser / Steinrinne**

**Neben dem Ausbau infrastruktureller Angebote in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll dem Anliegen einer umwelt- und naturverträglichen Freizeitgestaltung unter Rücksichtnahme auf die vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten, wie die naturschutzfachlichen Schutzgebiete, wertvollen Landschaftsteile und Waldgebiete besonders Rechnung getragen werden. Insbesondere im Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald mit Rennsteig sollen die Entwicklungs- und Schutzziele des Naturparkes Thüringer Wald sowie des Biosphärenreservates Thüringer Wald hinsichtlich der Weiterentwicklung touristischer Infrastrukturen und Angebote berücksichtigt werden.**

#### **Begründung G 4-21**

Die Schwerpunkträume Tourismus des LEP 2025 sind besonders für eine langfristige, Erfolg versprechende, nachhaltige Entwicklung als Urlaubsregion und damit für eine Etablierung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor geeignet und bilden die Grundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ⇒ **LEP 2025, G 4.4.1.**

Die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung in Mittelthüringen wurden aufgrund ihrer natürlichen Attraktivität innerhalb der einzelnen Kulturlandschaftsräume, ihrer kulturhistorischen und infrastrukturellen Ausstattungsmerkmale, sowie aufgrund ihres zukünftig zu erwartenden Beitrages zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft des jeweiligen Teilgebietes als solche ausgewiesen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Tourismus und die Freizeitwirtschaft in diesen Gebieten Mittelthüringens eine regionale Bedeutung als Wirtschaftsfaktor einnimmt oder im Planungszeitraum einnehmen kann, da hier die Voraussetzungen gegeben sind, das vorhandenen Potential effektiv für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung zu nutzen und auszubauen. ⇒ **LEP 2025, V 4.4.5.**

Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung sind Gebiete, die eine dauerhafte Bedeutung für den Tourismus und die Erholung bereits erlangt haben und in welchen der Tourismus einen erheblichen Anteil an der regionalen Wertschöpfung besitzt. Neben der hervorragenden landschaftlichen Eignung und kulturhistorischen Bedeutung ist das Vorhandensein infrastruktureller Einrichtungen und Angebote insbesondere aus den Bereichen Beherbergung, Gastronomie, Sport, Erholung, Kur, kulturelles Erleben und Unterhaltung sowie die verkehrliche Anbindung (motorisierter Individualverkehr / öffentlicher Personenverkehr) wichtig. In den Vorbehaltsgebieten besteht für die Alltags- und Freizeitnutzung ein ausgeprägtes Netz an regionalen und überregionalen Wander- und Radwegen.

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung im Regionalplan wird dem raumordnerischen Grundsatz, für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport geeignete Gebiete und Standorte zu sichern, entsprochen. Grundlage hierfür sind neben den naturräumlichen Gegebenheiten einer gewachsenen Kulturlandschaft, das vielfältige touristische Potential der hier gelegenen kulturhistorisch wertvollen Ortschaften, ihrer Sehenswürdigkeiten, das etablierte Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe sowie die regional oder überregional bedeutsamen Freizeitinfrastrukturen. Daneben tragen die Vorbehaltsgebiete zur Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume bei.

Das Vorbehaltsgebiet **Drei Gleichen** besitzt durch die Burgen sowie zahlreiche archäologische und geologische Aufschlüsse besondere landschaftliche Potentiale für Tourismus und Erholung (GeoPark „Inselsberg - Drei Gleichen“). Viele Wander- und Radwege, Aussichtsmöglichkeiten, Burgen, Ruinen, Mühlen etc. sind vorhanden. Insbesondere im Ortsteil Mühlberg, der Landgemeinde Drei Gleichen sind Übernachtungsmöglichkeiten und Gastronomie vorhanden und Teil der regionalen Wertschöpfung. Der touristische Schwerpunkt liegt im Aktiv- und Naturtourismus (Wandern, Radfahren, Golf und Reiten).

Die **Erfurter Seen** sind durch den fortschreitenden Kiesabbau perspektivisch mit fast 500 ha Wasserfläche das größte Seengebiet in Mittelthüringen und besitzen damit ein besonders bedeutendes landschaftliches Potential im sonst landschaftlich weniger attraktiven Innerthüringer Ackerhügelland in direkter Nähe zum Bevölkerungsschwerpunkt der Region. Vielfältige Freizeitnutzungen mit (über-)regionaler Bedeutung (Thüringer Zoopark), Rad- und Wanderwege, Rast- und Spielplätze sind vorhanden bzw. im Ausbau. Aktiv- und Naturtourismus (Radfahren,

Segeln, Surfen, Baden, Angeln, Tauchen) bilden den Schwerpunkt der touristischen Entwicklung.

Die **Fahnersche Höhe** ist durch großflächige naturnahe Wälder mit einem gut ausgebauten Wegenetz geprägt. Der Obstanbau als eine die Landschaft prägende Sonderkultur in Verbindung mit einer Reihe von traditionellen Festen zur Obstblüte und Ernte spielt hier eine besondere Rolle („Obstgarten Thüringens“) und bietet ein Entwicklungspotential für den damit verbundenen Natur- und Aktivtourismus. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes erfolgt auch zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum und zur Erhaltung und Nutzung der günstigen naturräumlichen Voraussetzungen für Erholung und Tourismus.

Das Vorbehaltsgebiet **Hohe Schrecke – Schmücke – Finne** ist im Zusammenhang mit der touristischen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“) und Nordthüringen zu sehen. Der Höhenzug ist durch ein großflächiges unzerschnittenes und naturnahes Buchenwaldgebiet mit bundesweiter Bedeutung charakterisiert, das sich für Aktiv- und Naturtourismus / Umweltbildung eignet. Insbesondere der Mittelthüringer Teil kann dadurch zur Abrundung des bestehenden und sich entwickelnden touristischen Angebotes der Gesamtregion (u. a. Weinbau, Kur- und Wellnessschwerpunkt, stein- und bronzezeitliche Kulturen, Romanik) beitragen. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes erfolgt auch zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum und zur Erhaltung und Nutzung der günstigen naturräumlichen Voraussetzungen für Erholung und Tourismus.

Das Vorbehaltsgebiet **Ilmtal** besitzt ein abwechslungsreiches und attraktives Landschaftsbild (v.a. Weinberge um Bad Sulza, gestaltete Parkanlagen in und um Weimar, zertalte bewaldete Muschelkalklandschaft im Mittleren Ilmtal), eine Vielzahl interessanter Ortsbilder, kulturhistorische Anlagen und Einrichtungen (UNESCO-Weltkulturerbe „Ensemble Klassisches Weimar“ und „Bauhaus“, weitere Schlösser; Kuranlagen; Salinen) und ein umfangreiches touristisch relevantes Wegenetz. Schwerpunkte bilden dabei die Orte mit überörtlicher Gemeindefunktion Tourismus Bad Sulza Bad Berka, Blankenhain, Kranichfeld, Hohenfelden sowie die Städte Weimar und Stadtilm. Durch den überregional bedeutsamen Radweg entlang der Ilm ist dieses Gebiet miteinander vernetzt und an die Destinationen Thüringer Wald und Saale-Unstrut (Sachsen-Anhalt) angebunden. Die Tourismussparten Aktiv- und Naturtourismus (Radfahren, Wandern, Camping), Kultur- und Städtetourismus mit seinem vielseitigen Kulturangebot sowie Infrastrukturen im Kur- und Wellnessbereich bilden den Schwerpunkt und sind Grundlage für die Wertschöpfung in diesem Teilgebiet der Planungsregion Mittelthüringen.

Das Vorbehaltsgebiet **Thüringer Wald** ist einer der Schwerpunkträume Tourismus des ⇒ **LEP 2025, G 4.4.1**. Das Gebiet ist Teil eines regionsübergreifenden Reisezieles (Ost- und Südwestthüringen) und zeichnet sich durch eine interessante Mittelgebirgslandschaft (Biosphärenreservat „Vessertal-Thüringer Wald“, GeoPark „Inselsberg - Drei Gleichen“), ein umfangreiches Wander- und Radwegenetz (z. B. Rennsteig), vielseitige naturbezogene touristische Infrastrukturen und Kooperationen, sowie traditionelle, kulturhistorische Einrichtungen aus. Der insbesondere in der Nachbarregion Südwestthüringen gelegene Rennsteig als Leitprodukt ist in Verbindung mit dem Reisemotiv „Sehnsucht“ ein Teil der Familienmarke Thüringen der *Tourismusstrategie Thüringen 2025*. Die Gemeinden der Region Mittelthüringen profitieren von der unmittelbaren Nähe zu dieser Destination. Die Tourismussparten Natur- und Aktivtourismus, Wintersport sowie Kur und Wellness bilden den Schwerpunkt innerhalb der Tourismuswirtschaft des Teilraumes und haben erheblichen Anteil an der regionalen Wertschöpfung. Zwischen Langwiesen und Gräfinau-Angstedt geht das Vorbehaltsgebiet über in das Ilmtal.

Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung **Kyffhäuser / Steinrinne** liegt angrenzend an die Region Nordthüringen mit seinem Vorbehaltsgebiet Hainleite / Dün im Schwerpunktraum Tourismus – Kyffhäuser des ⇒ **LEP 2025, G 4.4.1**. Es befindet sich am Rande eines Ausläufers der Hainleite südlich des Wipperdurchbruches und hat damit landschaftliches und naturräumliches Potential für eine touristische Erschließung. Mit der Nutzung und Vermarktung der Grabungsstätte im Ortsteil Bilzingsleben der Landgemeinde Kindelbrück sind die Voraussetzungen gegeben, das Gebiet touristisch weiter auszubauen, sowie an die Infrastrukturen, wie das regionale und überregionale Rad- und Wanderwegenetz des Nordthüringer Raumes, als auch an die kulturlandschaftlichen Potentiale der Orte innerhalb des Mittelthüringer Beckens anzubinden.

**G 4-22 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Drei Gleichen soll der Natur- und Aktivtourismus und die touristische Kooperation mit den Städten Gotha und Arnstadt von Gemeinden innerhalb des GeoParks Inselsberg – Drei Gleichen sowie des Thüringer Wald ausgebaut werden.**

**Begründung G 4-22**

Die Drei Gleichen besitzen besondere landschaftliche Potentiale im Bereich der Burgen, sowie überregionale Infrastrukturen im Bereich Wandern, Radfahren, Golf spielen und Reiten. Angebunden ist die Region an den GeoPark „Inselberg - Drei Gleichen“ mit Sitz im Ortsteil Mühlberg der Gemeinde Drei Gleichen. Das Gebiet weist einen hohen Natur- und Landschaftswert und geologische Besonderheiten auf; die Orte Günthersleben, Holzhausen, Mühlberg, Wandersleben und Wechmar sind aufgrund Ihrer Ortsbilder, Sehenswürdigkeiten und Museen sowie ihrer Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten Anlaufpunkt für Tagesbesucher und Gäste. Entsprechend der zentralen Lage des Gebietes in Mittelthüringen kreuzen zahlreiche regionale und überregionale Rad- und Wanderrouen (u.a D-Netz Route-4-Thüringer Städtekette) das Gebiet ⇒ **Regionalplan, G 4-38**. Insbesondere ist die Stadt Erfurt radtouristisch an das Tourismusgebiet gut angebunden, wobei eine Erweiterung des Radwegenetzes u. a. mit dem geplanten Meister-Eckhart-Radpilgerweg vorgesehen ist. Die Erweiterung touristischer Infrastrukturangebote im Nahbereich der Stadt Erfurt kann eine sinnvolle Ergänzung des Freizeitangebotes für Einwohner und Touristen darstellen und die Potentiale des Teilraumes stärken. Weiterhin liegen darin Möglichkeiten für eine Erweiterung des Naherholungsangebotes im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Tourismusgebietes als Natur- und Aktivregion im Umfeld der angrenzenden Mittelzentren. Der Ausbau der Kooperationen zu den angrenzenden Städten mit Kultur- und Städtetourismus Gotha und Arnstadt sowie zum Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald bietet die Möglichkeit die unterschiedlichen Potentiale besser zu nutzen.

- G 4-23** **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Erfurter Seen soll das touristische Wegenetz weiter ausgebaut und die Angebote im Bereich Beherbergung, insbesondere in Verbindung mit einen naturverbundenen Wohnmobil- und Camping-tourismus sowie der Gastronomie verbessert werden. Die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Wassersporttourismus sollen zur Verbesserung einer wassergebundenen Erholung und zur Entwicklung als Naherholungsgebiet insbesondere für Familien, den Tages- und den Kurzeittourismus erweitert werden.**

**Begründung G 4-23**

Die bergbauliche Nutzung im Bereich des Vorbehaltsgebietes Erfurter Seen ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Mit der Aufgabe dieser Nutzung entstanden jedoch bereits landschaftliche Potentiale, die durch touristische Angebote, wie Rad- und Wanderwege (u. a. der Ausbau des Erfurter Radrings), Lehrwege, Gastgewerbe sowie Spiel- und Sportanlagen erweitert werden können. Die entstehenden Wasserflächen bilden zudem ein großes Potential für Wassersport, Baden und Angeln etc. Mit dem REK Erfurter Seen werden der Schweborner See, Stotternheimer See, Klingesee, Alperstedter See und Küchensee als Freizeitseen ausgewiesen, so dass mit einer zukünftig voraussichtlichen Wasserfläche von 243 Hektar eine intensive Naherholungs- und Wassersportnutzung ermöglicht werden soll.

Der Stotternheimer See ist zum Großteil renaturiert mit Möglichkeiten zum Baden (Strandbad Stotternheim) und Angeln. Mit dem Entwicklungskonzept Alperstedter See sollen die Weichen gestellt werden, den See unter Einbindung aller Akteure als Freizeitsee weiter auszubauen. Hier bestehen u. a. erste Einrichtungen im Beherbergungssegment. Es wurden in den letzten Jahren Anlagen für Wassersportarten, wie Segeln, Bootssport, Surfen und Tauchen sowie für Veranstaltungen geschaffen. Mehrere große und kleine Seen werden zu Landschaftsseen entwickelt und sollen im unmittelbaren Nahbereich der Stadt Erfurt einer naturverträglichen Erholung vorbehalten bleiben.

- G 4-24** **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Fahnersche Höhe soll die gewachsene Kulturlandschaft (Obstanbau) mit ihren natur- und kulturbezogenen Erholungspotentialen bewahrt und für die touristische Nutzung als Bindeglied zwischen der Thüringer Städtekette und dem Nationalpark Hainich entwickelt werden.**

**Begründung G 4-24**

Die Fahnersche Höhe ist durch großflächige naturnahe Wälder mit einem gut ausgebauten Wegenetz geprägt. Der Obstanbau als eine die Landschaft prägende Sonderkultur in Verbindung mit einer Reihe von traditionellen Festen zur Obstblüte und Ernte spielt hier eine besondere Rolle („Obstgarten Thüringens“) und bietet durch die Nähe zur Thüringer Städtekette und dem Nationalpark Hainich ein hohes Entwicklungspotential für den Natur- und Aktivtourismus.

- G 4-25** **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hohe Schrecke – Schmücke – Finne soll der Natur- und Aktivtourismus grenzüberschreitend entwickelt werden.**

**Begründung G 4-25**

Das Vorbehaltsgebiet Hohe Schrecke – Schmücke – Finne ist in weiten Teilen von einem in Deutschland seltenen und naturnahen Waldbestand geprägt, daher liegen gerade in der touristischen In-Wert-Setzung die Chancen für die weitere Entwicklung des Gebietes. Für die Entwicklung des Vorbehaltsgebietes liegen in der grenzüberschreitenden Entwicklung Richtung Sachsen-Anhalt (Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“) und Nordthüringen wichtige Potentiale ⇒ **Regionalplan, G 4-21**. Unter Federführung der Naturstiftung David erfolgt im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes gemeinsam mit der Region u. a. eine Förderung des sanften Tourismus in der beschaulichen und artenreichen Kulturlandschaft der Hohen Schrecke. Bis zum Jahr 2023 werden hierfür in und um die Hohe Schrecke rund 15 Millionen Euro investiert. Neben einer qualitativen Verbesserung und Ausschilderung des Wegenetzes werden über den Verein Hohe Schrecke – Alter Wald mit Zukunft e.V. auch touristische Angebote initiiert, jährlich wiederkehrende Veranstaltungen organisiert sowie Natur und Landschaftsführungen angeboten.

**G 4-26**

**Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Ilmtal soll der Natur- und Aktivtourismus in Verbindung mit der spezifischen Funktion im Bereich „Kur und Wellness“ ausgebaut und profiliert werden. Eine besondere Rolle soll dabei den touristischen Kooperationen der Stadt Weimar mit seinen Umlandgemeinden im Weimarer Land zur Entwicklung der Kulturstadt als Leitprodukt der Familienmarke-Thüringen der Tourismusstrategie Thüringen 2025 zukommen.**

**Begründung G 4-26**

Für die Tourismussparten Aktiv- und Naturtourismus und Kurtourismus hat das Ilmtal besondere Potentiale zu bieten ⇒ **Regionalplan, G 4-21**. Für eine moderne und effiziente Tourismuswirtschaft sind immer wieder Anpassungen an Trends notwendig bzw. müssen auch bestehende Defizite abgebaut werden. Dazu gehören neben den Aktivitäten innerhalb der Tourismusorte auch Maßnahmen, wie z. B. die touristische Nutzung des sich entwickelnden Weinanbaus zwischen Weimar (Ortsteil Schöndorf) und Oßmannstedt, der Ausbau und die Qualitätssicherung des Wegenetzes oder die Nutzung brachliegender Potentiale. Der Ausbau der Kooperation zwischen den Gemeinden insbesondere des mittleren und unteren Ilmtales und der Stadt Weimar als Stadt mit vielfältigen kultur- und bildungstouristischen Angeboten bietet die Möglichkeit die unterschiedlichen Potentiale besser zu nutzen.

Von besonderer Bedeutung im Bereich Natur- und Aktivtourismus des Vorbehaltsgebietes ist der Ilmtal-Radweg als verbindendes touristisches Element mit der zentral gelegenen Kulturstadt Weimar. Er zählt zu den beliebtesten Radwegen Deutschlands und wurde vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) 2014 als ADFC-Qualitätsradroute mit vier Sternen ausgezeichnet. Aufgrund seines geringen Schwierigkeitsgrades ist er sowohl besonders für Familien mit Kindern als auch für kulturinteressierte Aktivtouristen geeignet, was besondere Anknüpfungspunkte für weitere spezielle Angebote in der Region bietet, um die touristische Wertschöpfung im Vorbehaltsgebiet zu erweitern.

**G 4-27**

**Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald soll der Tourismus im Bereich Aktiv- und Naturtourismus (u. a. Wander- und Radfahrangebote, Mountainbiking, weitere Sport- und Freizeitangebote) sowie in den Bereichen Kurtourismus und Wellness weiter ausgebaut und profiliert werden. Die Stärkung der touristisch geprägten Ortschaften in verschiedenen Bereichen, die Sicherung der Bedingungen für den Wintersporttourismus sowie für den Wandertourismus insbesondere auf dem Rennsteig sollen als Wirtschaftsmotor im Tourismussektor des Teilraumes und darüber hinaus beitragen. Regionsübergreifende Kooperationen insbesondere im Nahbereich der Stadt Oberhof als „Leuchtturm“ des Wintersporttourismus in Thüringen sowie im Nahbereich rund um den Großen und Kleinen Inselsberg als Tourismusdestination sollen zur Entwicklung des Tourismusgebietes genutzt und ausgebaut werden.**

**Begründung G 4-27**

Für die Tourismussparten Aktiv-, Natur- und Kurtourismus hat der Thüringer Wald besondere Potentiale zu bieten ⇒ **Regionalplan, G 4-21**. Neben ihren naturräumlichen Gegebenheiten tragen die etablierten Kur- und Erholungsorte, wie Bad Tabarz als Kneipp-Heilbad, Friedrichroda und Finsterbergen als Heilklimatische und Luft-Kurorte, Neustadt am Rennsteig und Tam bach-Dietharz mit ihren hohen Gäste- und Besucherzahlen, ihrem hohen naturbezogenen Erholungswert, sowie ihren besonderen Freizeitangeboten zur Stabilisierung der Tourismuswirtschaft in ihrem jeweiligen Teilraum bei. Hinsichtlich der Weiterentwicklung und des Ausbaus

vorhandener Strukturen ist es notwendig, sich gezielt auf touristische Trends und Bedürfnisse der künftigen Besucher einzustellen, wobei insbesondere im Bereich Natur- und Aktivtourismus an vorhandene Strukturen angeknüpft werden kann. Auf der Grundlage der *Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025*, der *Touristischen Wanderwegekonzeption 2025* und gemeindlicher Kooperationen können die vorhandenen Potentiale, wie das überregionale Rad- und Wanderwegenetz (Rennsteig als historischer Grenzweg und national bedeutender Weitwanderweg, Rennsteigleitern, Loipensystem, Radfernwege, Mountainbiking), kultur- und stadttouristische Besucherangebote mit u. a. Maßnahmen im Bereich Kur- und Wellness (Gesundheitsurlaub, Waldwellness Thüringen) sowie die naturbezogenen Angebote (Wintersporteinrichtungen, zertifizierte Wanderungen und Veranstaltungen, Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Nationalen GeoPark Thüringia Inselsberg – Drei Gleichen, sowie dem Biosphärenreservates Thüringer Wald) ganzjährig genutzt und fortentwickelt werden. Die tourismusbezogene infrastrukturelle Ausstattung in den Tourismusgemeinden des Vorbehaltsgebietes Thüringer Wald gilt es zu erhalten und Kooperationen insbesondere im Raum um das Wintersportzentrum Oberhof regionsübergreifend zu fördern. Eine abgestimmte touristische Angebotsvielfalt im Raum um Oberhof und über die Regionsgrenze hinaus kann sich günstig auf die Profilierung der Tourismusorte und die Tourismuswirtschaft in Mittelthüringen auswirken. Es sind wesentliche Akteure in der Region Thüringer Wald, wie Tourismusverbände- und -institutionen, Naturparkvereine, Kommunen und Initiativen in verschiedenen Projekten und Fördermaßnahmen der Landesplanung, sowie innerhalb des Tourismusnetzwerk Thüringen zu verzeichnen, deren gemeinsames Ziel einer Weiterentwicklung der Destination Thüringer Wald einer breiten Öffentlichkeit und touristisch Interessierten zugeführt werden kann. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Wirtschafts- und Tourismusregion Thüringer Wald in verschiedenen Lebensbereichen und einer Verbesserung der Bedingungen u. a. in den Tourismusorten wurde landesplanerisch das Projekt „Zukunft Thüringer Wald“ vorangebracht. Der Große und Kleine Inselsberg sind mit ihren Aussichtspunkten, Naturschönheiten und Aktivitätsangeboten (u. a. Sommerrodelbahn, Loipen und Sesselbahn mit Skipiste) ein beliebtes Ausflugsziel in Thüringen. Es ist ein breites Netz an Wanderwegen in verschiedene Richtungen angelegt; bedeutende Fernwanderwege und der Rennsteig tangieren das Waldgebiet.

- G 4-28** **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Kyffhäuser / Steinrinne soll ein regionsübergreifender Natur- und Aktivtourismus in Verbindung mit den touristischen Angeboten um die museale Ausgrabungsstätte „Steinrinne“ Bilzingsleben entwickelt werden. Das touristische Wegenetz soll weiter ausgebaut und die Anbindung des Radweges „Wege in die Steinzeit“ an die überregionalen Radwege Unstrut–Werra-Radweg und den Unstrut-Radweg ermöglicht werden. Entlang der touristisch genutzten Rad-, Wander- und Wasserwege soll im Bereich der Unstrutniederung in der Region Mittelthüringen die touristische Anbindung des Raumes um die Städte Sömmerda und Weißensee, z. B. im Rahmen von Kooperationen, angestrebt werden.**

**Begründung G 4-28**

Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Kyffhäuser / Steinrinne liegt im Schwerpunkt- raum Tourismus des LEP 2025. Mit der infrastrukturellen Entwicklung des Ortsteiles Bilzingsleben der Landgemeinde Kindelbrück u. a. hinsichtlich der touristischen Nutzung und des touristischen Ausbaus um die Grabungsstätte, sowie der Anbindung der Gemeinde an das überregionale Radwegenetz sind die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau touristischer Angebote in der Gemeinde gegeben. Die Nähe zur Unstrutniederung und zu den hier vorhandenen regionalen Sehenswürdigkeiten in verschiedenen Ortschaften, vor allem in den Städten Sömmerda und Weißensee, bietet die Voraussetzung, Marketingkonzepte zu entwickeln und eine gemeinsame Vermarktung im Rahmen des Zweckverbandes Allianz „Thüringer Becken“ zu fördern.

- G 4-29** **Im Bereich des GeoParks „Inselsberg - Drei Gleichen“, sowie des Geo-Naturparks Saale-Unstrut-Triasland sollen unter Berücksichtigung der naturräumlichen und geologischen Gegebenheiten die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung eines sanften Tourismus gesichert und ausgebaut werden. In den eingebundenen Mitgliedsgemeinden sollen gemeinsame Vermarktungsstrategien gefördert und touristische Maßnahmen und Angebote im Bereich Natur- und Aktivtourismus ausgebaut werden.**

### Begründung G 4-29

Die naturräumliche und geologische Beschaffenheit der Geoparke als Naturkapital zu erhalten und nachhaltig zu stärken steht in einer engen Beziehung zu einem angepassten Naturerleben für die Besucher und Touristen. In den Geoparken entsteht ein umfangreiches Netz sowohl an Ausstellungen zur Geologie und zum Bergbau in der Region, als auch an thematischen Rundwanderwegen, die zu geotouristischen Sehenswürdigkeiten, Schaubergwerken und -höhlen führen. Das Potential ist vorhanden, bereits etablierten Infrastrukturangebote der Tourismusorte mit den Aktivitäten und der Organisation der Geoparke im Bereich Natur und Aktivtourismus in Verbindung zu bringen und gemeinsame Strategien zu forcieren, um die Angebotsvielfalt eines naturverbundenen sanften Tourismus zu erweitern.

Der **GeoPark „Inselberg - Drei Gleichen“** umfasst auf einer Fläche von etwa 600 km<sup>2</sup> Teile des Thüringer Waldes bis hin zu den flachwelligen Ackerebenen des Thüringer Beckens. Er wird durch mehrere Mittelthüringer Städte wie Gotha, Arnstadt und Waltershausen begrenzt und reicht regionsübergreifend bis Schmalkalden, Eisenach und Bad Salzungen. Hauptwander- und Radwege wie der Rennsteig, der Thüringenweg und die Thüringer Städtekette führen durch das Gebiet des Geoparks. 2007 wurde ein Georouten- und Geotop-Pflegekonzept erstellt, welches als Arbeitsgrundlage für die Erweiterung und Erstellung neuer thematischer Wege im Gebiet dient. Im Jahr 2008 wurde dem Geopark der Titel „Nationaler Geopark in Deutschland“ verliehen. In der Region Mittelthüringen sind mehrere Geoinfozentren in Bad Tabarz, Frankenhain, Friedrichroda, Günthersleben-Wechmar, Holzhausen, Mühlburg und Tambach-Dietharz mit speziellen Informations- und Veranstaltungsangeboten angeschlossen.

Der **Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland** wurde erneut als Qualitätsnaturpark ausgezeichnet. Mit einer Fläche von ca. 103.737 Hektar erstreckt sich der Naturpark "Saale-Unstrut-Triasland" über Gebiete des Burgenlandkreises, des Saalekreises und in die Region Mittelthüringen. Die hügelige Region ist geprägt vom Weinanbau an Saale-Unstrut mit Streuobstwiesen und baugeschichtlichen Sehenswürdigkeiten, sowie ausgedehnter Auenlandschaften. Die Region ist geeignet für vielfältige Aktivitäten in Natur und Städten (überregionale Wander- und Radwege, Wasserwandertourismus, Ausflüge). Regionsübergreifend ist der Mittelthüringer Teil des Geoparkes um Bad Sulza in Konzepte und Vermarktungsstrategien der benachbarten Mitgliedsgemeinden des Burgenlandkreises eingebunden.

## 4.6.2 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 können in den Regionalplänen den Zentralen Orten besondere Handlungserfordernisse und bestimmten Gemeinden überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen zugewiesen werden, soweit dies die Funktion der Gemeinde prägt oder aufgrund vorhandener Potentiale oder absehbarer Entwicklungen prägen kann ⇒ **LEP 2025, V 2.2.15 und 2.2.16**. Im Landesentwicklungsprogramm werden zudem die für eine Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen heranzuziehenden Kriterien aufgeführt, ⇒ **LEP 2025, V 2.2.15 und 2.2.16** sowie ⇒ **LEP 2025, V 4.4.5 und 4.4.6**. Eine Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte höherer Stufe ist hinsichtlich ihrer bereits bestehenden touristischen Ausstattungsmerkmale und Funktionen nicht erforderlich ⇒ **LEP 2025, V 4.4.5 und 4.4.6**.

Ergänzend zu den im Landesentwicklungsprogramm getroffenen Festlegungen zu den höherrangigen Zentralen Orten ⇒ **LEP 2025, G 2.2.6 - 2.2.10** werden im ⇒ **Regionalplan 4.6** für diese weiteren Handlungserfordernisse benannt sowie in Anbetracht ihrer Bedeutung für den Tourismus in Mittelthüringen in die ⇒ **Karte 4-1** nachrichtlich aufgenommen.

Im Landesentwicklungsprogramm wird Grundsätzliches zur Entwicklung der staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte geregelt ⇒ **LEP 2025, G 4.4.3**.

**G 4-30 Die vielfältigen Potentiale der Stadt Erfurt als Landeshauptstadt sollen genutzt werden, das Oberzentrum in seiner landeszentralen Funktion im Bereich Kultur-, Tagungs- und Städtetourismus zu stärken. Über die Landesgrenzen hinaus und über spezielle Marketing- und Entwicklungskonzepte soll sich Erfurt touristisch im Sinne der Thüringer Tourismusstrategie 2025 profilieren. Die Stadt Weimar soll sich im Wettbewerb innerhalb der europäischen Kulturstädte weiter etablieren.**

**In den Städten mit Bedeutung für den Kultur- und Städtetourismus Apolda, Arnstadt, Erfurt, Gotha, Ilmenau und Weimar soll die touristische Infrastruktur insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden:**

- **Erhaltung und Aufwertung der kulturhistorisch geprägten Ortsbilder, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele,**
- **Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung und verkehrsberuhigende Maßnahmen im Innenstadtbereich,**
- **Sicherung und Erweiterung eines vielfältigen und zum Teil qualitätsgeprüften Gastronomie- und Beherbergungsangebotes, verbunden mit Wohnmobilstellplätzen und Camping,**
- **Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten und**
- **Berücksichtigung von Belangen Behinderter und Älterer bei der Ausgestaltung touristischer Infrastrukturen und Dienstleistungsangebote ⇒ LEP 2025, Kap. 4.4, Leitvorstellung Nr. 2.**

#### **Begründung G 4-30**

Mit der *Thüringer Tourismusstrategie 2025* wird neben der wirtschaftlichen Situation der Betriebe, Organisationsstrukturen und Digitalisierung ein neues Marketing verfolgt, wobei Thüringen konsequent aus der Sicht des Touristen betrachtet werden soll. Im Kern geht es um die vier Reisemotive „Kennerschaft“ z. B. in Kultur oder Geschichte (Leitprodukt Weimar), „Faszination“ z. B. von bestimmten Orten und Zeiten (Leitprodukt Wartburg); „Sehnsucht“ z. B. nach Natur, Entspannung und neuen Erfahrungen (Leitprodukt Rennsteig) und „Neugierde“ z. B. auf Unbekanntes, Neues jenseits des Mainstreams (Leitprodukt Erfurt). Damit besteht laut Tourismusstrategie die Aufgabe bis 2025 vor allem darin, die Leitprodukte für die Familienmarke Thüringen als Aushängeschilder zu etablieren und zur Exzellenz zu bringen. Ziel ist es, dass sich die Leitprodukte mit ihrem unverwechselbaren Potential im Wettbewerb langfristig so stark durchsetzen können, dass sie zukünftig in Alleinstellung ein Reiseziel für auswärtig Reisende und Urlauber darstellen und zur Reisemotivation avancieren. So wird langfristig die Marke „Thüringen“ als Gesamtes gestärkt. Entsprechend der *Thüringer Tourismusstrategie 2025* bedient das Leitprodukt Weimar das ihr zugewiesene Reisemotiv schon relativ gut, wobei die Stadt Erfurt bei der Bedienung des Reisemotives „Neugierde“ noch Entwicklungsaufgaben hat. Über die Landestourismusplanung hinaus bestehen für die Landeshauptstadt in ihrer zentralen Lage und innerhalb der Thüringer Städteketten gute Voraussetzungen zu einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung im Bereich Tourismus.

Die in Mittelthüringen ausgewiesenen Ober- und Mittelzentren mit überregionalen Angeboten im Kultur- und Städtetourismus verfügen auf Grund ihrer Attraktivität und Sehenswürdigkeiten, ihrer touristischen Infrastruktur, ihrer kulturhistorischen Zeugnisse, Traditionen und des ausgeprägten Brauchtums sowie der Angebote im Bereich Bildung, Kultur, Kunst, Unterhaltung und Sport über entscheidende Tourismuspotentiale zur Weiterentwicklung des mehrtägigen Reiseverkehrs und des Tagestourismus.

Die Aufenthaltsqualität der Städte mit Kultur- und Städtetourismus wird weitestgehend durch vorhandene Infrastrukturen, Ortsbilder und Verkehrsbedingungen bestimmt. Eine gute Gesamtatmosphäre ist die Voraussetzung für hohe Gästezahlen, die Schaffung eines Stammpublikums, die Verlängerung des Aufenthaltes, die Ausdehnung der Saison auf besucherschwache Zeiten und nicht zuletzt auf die Bildung eines positiven Regionsimages.

Unter Beachtung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist beabsichtigt, bei weiteren Planungen und Maßnahmen u. a. sozialer und touristischer Infrastruktureinrichtungen, Wege und Plätze die Bedingungen für Menschen mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu verbessern.

#### **G 4-31**

**Die touristische und kulturelle Zusammenarbeit entlang der Thüringer Städteketten sowie mit den Städten mit Bedeutung für Kultur- und Städtetourismus in den benachbarten Planungsregionen soll weiter ausgebaut werden. Dabei sollen insbesondere die überregionalen Kooperationen innerhalb der Impulsregion Erfurt-Jena-Weimar- Weimarer Land fortentwickelt werden.**

#### **Begründung G 4-31**

In den letzten zehn Jahren hat sich gezeigt, dass der Städtetourismus in Thüringen, insbesondere in den mittelthüringischen Städten hinsichtlich der Übernachtungszahlen mit einem stetigen Wachstum verbunden war. Dabei lagen die Übernachtungszahlen der Städte Eisenach, Jena, Erfurt und Weimar insgesamt über denen der übrigen Thüringer Städte und Gemeinden. Dies ist u. a. ein Ausdruck wirtschaftlicher Stabilität des Innerthüringer Zentralraumes ⇒ **LEP 2025, G 1.1.2.** Die hohe Strahlkraft insbesondere sowohl der Mittelthüringer Städte Erfurt und

Weimar als Leitprodukte der *Tourismusstrategie Thüringen 2025* als auch die traditionsgebundenen Potentiale der Stadt Gotha, verbunden mit einer touristischen Weiterentwicklung und Anbindung der Mittelzentren Arnstadt, Apolda und Ilmenau kann entlang der Thüringer Städte-kette einen Beitrag dazu leisten, Synergieeffekte im Bereich der Tourismuswirtschaft zu nutzen sowie die wirtschaftliche Stabilität des Innerthüringer Zentralraumes zu stärken.

Durch Kooperationen im kulturellen und touristischen Bereich und über gemeinsame Vermarktungsstrategien, wie u. a. initiiert durch den Verein "Städtetourismus in Thüringen" e. V. und die AG Radfernweg Thüringer Städte-kette sowie die Arbeitsgruppen der ImPulsregion (u. a. AG „Kultur und Tourismus“ mit ihren Unterarbeitsgruppen) können die kulturhistorischen und kulturellen Potentiale der Mitglieder der Kooperationen und der weiteren Städte im Bereich Städtetourismus der Thüringer Städte-kette besser genutzt werden. Zudem bieten die größeren Städte mit ihrem Tagungs- und Veranstaltungsangebot überregionale Angebote im Bereich eines hochwertigen Tagungs- und Kongresstourismus. Die zukünftigen Anforderungen an die Städte sind auch in einem engen Zusammenhang mit den touristischen Infrastrukturen und der Einbindung des sie umgebenden ländlichen Raumes hinsichtlich einer Angebotserweiterung im kulturellen Bereich, sowie im Bereich „Kur und Wellness“ und im Natur- und Aktivtourismus zu sehen.

**G 4-32 In der Stadt Sömmerda sollen die Bedingungen für einen Aktiv- und Naturtourismus in Verbindung mit einer infrastrukturellen Angebotssteigerung im Bereich des Städtetourismus verbessert werden.**

**Begründung G 4-32**

Im Zusammenhang mit einer Erweiterung touristischer Angebote entlang des Unstrutradweges und hinsichtlich seiner mittelzentralen Versorgungs- und Daseinsfunktionen ist u. a. ein Ausbau des Übernachtungsangebotes im Bereich Hotel, Pension, Gastgewerbe und Camping erforderlich. Die Stadt Sömmerda hat ein ansprechendes Ortsbild, Museumsangebote, eine gut profilierte Touristinformation sowie regelmäßige Veranstaltungen. Die Stadt profitiert von ihrer Lage an der Unstrut mit dem Unstrutradweg und zu erweiternden Angeboten zum Wasserwandern. Die Stadt ist radtouristisch gut erschlossen mit sehr guter Anbindung an das Radnetz Deutschland über den Unstrut- und Geraradweg nach Erfurt sowie innerhalb des Radfernetzes zu den Nachbarregionen. Über das regionale Radnetz, wie die Radwege „Weg in die Steinzeit“ und den Laura-Radweg, bestehen Verbindungen zum Ilmtal-Radweg und zu weiteren Sehenswürdigkeiten in der Region. Es besteht die Möglichkeit zur Einbindung weiterer Ausflugs- und Besichtigungsmöglichkeiten in den umliegenden Städten, Gemeinden und Ortschaften mit verschiedenen Sehenswürdigkeiten, wie der Landgrafenstadt Weißensee mit Runneburg und Chinesischem Garten, den Schlössern Beichlingen, Gebesee und Kannawurf, dem ökumenischen Benediktinerkloster St. Wigberti in Werningshausen sowie die Gelegenheit zu zahlreichen Naturerkundungen. Die Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden im „Tourismusverband Thüringer Becken“, innerhalb dessen die Stadt Sömmerda eine zentrale Lage einnimmt, ermöglicht eine gemeinsame Strategie zur Verbesserung der touristisch vermarktbareren Potentiale und zur Erweiterung der infrastrukturellen Voraussetzungen dazu.

**Z 4-9 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sind in den benannten Kernorten bzw. Ortsteilen mit ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern und zu entwickeln:**

**Landkreis Gotha**

- **Bad Tabarz**
- **Drei Gleichen, Ortsteil Mühlberg**
- **Friedrichroda**
- **Georgenthal**
- **Tambach-Dietharz**
- **Waltershausen**

**Ilm-Kreis**

- **Elgersburg**
- **Geratal, Ortsteil Frankenhain**
- **Großbreitenbach, Ortsteile Altenfeld, Großbreitenbach und Neustadt a. R.**
- **Ilmenau, Ortsteile Frauenwald, Manebach und Stützerbach**

## Landkreis Sömmerda

- Weißensee

## Landkreis Weimarer Land

- Bad Berka
- Bad Sulza
- Blankenhain
- Hohenfelden
- Kranichfeld

**Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Die Funktionsfähigkeit der umliegenden Zentralen Orte soll dabei nicht beeinträchtigt werden.**

### Begründung Z 4-9

Die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen Tourismus, insbesondere in den Schwerpunkträumen Tourismus des Landesentwicklungsprogrammes, haben sich auf Grund ihrer speziellen touristischen Ausstattungsmerkmale, den naturverbundenen Erholungsangeboten sowie ihrer speziellen Infrastrukturausstattung u. a. in den Bereichen Freizeit, Kultur und Kurwesen als Tourismusorte mit besonderen Funktionen etabliert.

Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sind Orte, die innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung liegen. Sie sind Schwerpunkte der touristischen Entwicklung und zeichnen sich durch eine besondere naturräumliche Lage und Ausstattung (Naturattraktionen, Landschaftsbild), kulturelle Attraktionen, z. T. Kurort- und Erholungsortfunktion, hohe Nachfrageintensität, Vielfalt der Beherbergung und des Gastronomieangebotes, umfangreiche touristische Wegenetze (u. a. Wander- und Radwege; Lehr- und Erlebniswege), Sport- und Kultureinrichtungen, gute Verkehrserschließung und Grundversorgung sowie Marketingaktivitäten (Internetpräsenz, Touristinformation und Informationsmaterial) und interkommunales Engagement aus.

In diesen Orten ist die notwendige Konzentration touristischer Infrastrukturen als Rahmenbedingung für eine leistungsfähige Tourismuswirtschaft vorhanden und ausbaufähig. Damit sind sie die Standorte der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion. Zur effizienten Nutzung der verschiedenen touristischen Potentiale bei möglichst geringem Verbrauch natürlicher Ressourcen werden den Orten spezifische touristische Funktionen zugewiesen. Die Grundzentren mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus stellen darüber hinaus hinsichtlich der Gewährleistung der Daseinsvorsorge sowie ihrer Aufgabe als Tourismusort einen wichtigen wirtschaftlichen Leistungsträger innerhalb der ländlichen Räume dar. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen sollen in den Grundzentren die Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung, konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden ⇒ **LEP 2025, G 2.2.12**. Dazu gehört auch die Freizeitfunktion.

Die Aufenthaltsqualität in den Orten wird weitgehend durch vorhandene Infrastrukturen, intakte Ortsbilder, natürliche Gegebenheiten sowie den Verkehrsbedingungen bestimmt. Eine gute Gesamtatmosphäre ist die Voraussetzung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und für die Bildung eines positiven Regionsimages. Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sind daher besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen der Tourismus- und Erholungsfunktion durch Immissionen (insb. Geräusche, Luftverunreinigungen), Störungen des Ortsbildes und des unmittelbaren Landschaftsbildes die insbesondere von verkehrstechnischen bzw. energiewirtschaftlichen Bauten, Tierhaltungsanlagen, Rohstoffabbau oder Siedlungsentwicklung ausgehen können und müssen deswegen entsprechend gesichert werden.

Für die Ausweisung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen werden folgende, dem ⇒ **LEP 2025, V 4.4.5 und 4.4.6** entnommene Kriterien zu Grunde gelegt und durch weitere, aus regionalplanerischer Sicht wichtige ergänzt:

- nachweisbare bzw. potentielle touristische Bedeutung, gemessen an der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Gästeankünfte, der Betten sowie der Aufenthaltsdauer,
- Vorhandensein eines herausragenden Kulturangebotes (landesweite, mindestens jedoch regionale Bedeutung),
- überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen mit hoher touristischer Anziehungskraft,
- Eignung für eine nachhaltige touristische Entwicklung und Fähigkeit zur Erfüllung der in der Tourismusstrategie Thüringen 2025 niedergelegten Aufgaben
- Kooperation im Tourismus mit anderen Orten / touristischen Partnern im Vorbehaltsgebiet und darüber hinaus,

- Vorhandensein einer geeigneten touristischen Infrastruktur (unter anderem Einbindung in regionales Wander- / Radwegenetz, Vielfalt der gastronomischen Versorgung),
- Vorhandensein einer zertifizierten Touristinformation gemäß DTV / i-Marke,
- Grad der Klassifizierung der touristischen Einrichtungen (DTV, DEHOGA-Klassifizierung, Servicequalität o.ä.),
- Grad des barrierefreien Ausbaues touristischer Einrichtungen bzw. serviceorientierter Einrichtungen für die Gäste (DEHOGA-Checkliste),
- Mitgliedschaft in Tourismusverbänden,
- Vorhandensein eines touristischen Marketing- / Entwicklungskonzeptes,
- Kooperation mit der Thüringer Tourismus GmbH zur Familienmarke,
- gute Verkehrsanbindung,
- Lage in einem Schwerpunktraum (LEP 2025) / Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung
- Kur- und Erholungsfunktion,
- Besondere naturräumliche Gegebenheiten,
- Einrichtungen der Grundversorgung.

Die genannten Orte (Kernorte bzw. Ortsteile) stellen innerhalb ihres Gemeindegebietes den touristisch räumlichen Schwerpunkt dar oder tragen wesentlich zur Entwicklung des touristischen Potentials in der Gemeinde bei. Hier sind wichtige touristische Infrastrukturen konzentriert, die sich auf ihr Umland und die vorhandenen Strukturen positiv auswirken. Die genannten Orte haben somit eine überörtliche Bedeutung im Bereich Tourismus für ihren Teilraum und darüber hinaus.

Spezifische Schwerpunktfunktionen sind in **⇒ Regionalplan, G 4-33** festgelegt.

#### G 4-33

**Alle Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen in Mittelthüringen sollen ihre funktionalen Grundlagen im Bereich Natur- und Aktivtourismus entwickeln, nachhaltig sichern und ihr spezifisches Angebotsprofil erweitern. In den folgenden Kernorten / Ortsteilen sollen weitere spezifische Schwerpunktfunktionen gesichert und fortentwickelt werden:**

- **Kultur- und Städtetourismus:**  
**Bad Berka, Bad Sulza, Bad Tabarz, Friedrichroda, Großbreitenbach, Tambach-Dietharz, Waltershausen und Weißensee**
- **Tourismus im Bereich „Kur und Wellness“:**  
**Bad Berka (Heilquellenkurbetrieb), Bad Sulza (Ortsteile Bad Sulza und Auerstedt, Sole-Heilbad), Bad Tabarz (Kneipp-Heilbad), Friedrichroda (Ortsteile Friedrichroda, Luftkurort und Heilklimatischer Kurort, und Finsterbergen, Luftkurort), Ilmenau (Ortsteil Stützerbach, Luftkurort) und Tambach-Dietharz (Luftkurort)**
- **Wintersporttourismus:**  
**Großbreitenbach (Ortsteile Altenfeld, Großbreitenbach und Neustadt. a. R.), Bad Tabarz, Ilmenau (Ortsteile Frauenwald, Manebach und Stützerbach) und Tambach-Dietharz**

**Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihrer spezifischen Funktion im Bereich Tourismus ein besonderes Gewicht beigemessen werden.**

#### **Begründung G 4-33**

Entsprechend der Leitvorstellungen des LEP 2025 **⇒ LEP 2025, Kap. 4.4, Leitvorstellung Nr. 3** sollen bei der weiteren touristischen Entwicklung Thüringens die drei Schwerpunkte „Kultur und Städte“, „Natur und Aktiv“ sowie „Wellness und Gesundheit“ im Vordergrund stehen. Dabei soll insbesondere die Themenvielfalt im Schwerpunkt „Kultur- und Städte“ mit Naturaktivitäten und -erlebnissen, verknüpft werden, um dies für eine Verbesserung im Angebotspotential der einzelnen Gemeinden zu nutzen und insbesondere über die wirtschaftlich stabilen Tourismusgebiete hinaus eine weitere Profilierung Thüringens als Tourismusland zu sichern. Es gilt, neben der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und traditionellen Voraussetzungen sowie dem Erhalt der Vielfalt an regionalen Freizeitmöglichkeiten die spezifischen Funktionen der Tourismusorte zu stärken. Von touristischer Bedeutung mit Ausstrahlkraft in die sie umgebenden Räume in Mittelthüringen sind insbesondere die Orte mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus innerhalb des Naturparks Thüringer Wald mit speziellen Angeboten im Bereich „Kur und Wellness“, sowie Wintersport.

Weiterhin ist ein Ziel der „*Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025*“ diesbezüglich u. a. die Verbesserung der Attraktivität des touristischen Angebotes, verbunden mit einer Erhöhung der wirtschaftlichen Effekte im Tourismusbereich vor allem in den Tourismusorten des Thüringer Waldes als einer der bedeutenden touristischen Destinationen des Landes. Diese besonderen Potentiale der Tourismusorte in ihrer Schwerpunktfunktion, die sehr differenzierte Ausgestaltung in der Region Mittelthüringen auf Grund der natürlichen und örtlichen Gegebenheiten sowie die sie prägende Angebotsvielfalt gilt es, in der Region Mittelthüringen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die genannten Orte in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ **Regionalplan, Z 4-9** besitzen auf Grund ihrer Ausstattung, Lage im Naturraum und in der Vergangenheit eingeschlagen Entwicklungsrichtung die spezifische touristische Eignung im Bereich des **Natur- und Aktiv-Tourismus** (Wandern, Radfahren, Wintersport, Waldwellness, Camping etc.). Die Orte besitzen ein konkurrenzfähiges Angebot und in der Zukunft weiter ausbaubare Potentiale.

In den Orten mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Wintersporttourismus sind die notwendigen geomorphologischen und klimatischen Verhältnisse (i. d. R. über 800 m ü.NN) gegeben, um Sportarten auf Schnee und Eis anbieten zu können und zukunftsfähig anzupassen. Als besonderer Entwicklungsimpuls für die Region Mittelthüringen, sowie regionsübergreifend wirksam ist, wie in der Region Südwestthüringen, eine größere Anzahl von Gemeinden innerhalb der Natur-Aktiv-Region Thüringer Wald im Bereich des **Wintersporttourismus** mit entsprechend spezialisierten infrastrukturellen Angeboten zu verzeichnen. In einigen Wintersportgemeinden gibt es auf Grund der guten Ausstattung mit Liften und Loipen ideale Bedingungen für Skifahren, Snowboard oder Rodelvergnügen an beleuchteten Rodelbahnen. Zahlreiche Winterwanderwege sind rund um die Kur- und Erholungsorte Friedrichroda, Bad Tabarz und Tambach-Dietharz zu finden. In der Nähe der prädestinierten Kur und Erholungsorte sind zum Teil Loipen bis 25 km gespurt. Spezielle Angebote wie die überdachte Kunsteisbahn im Freizeitzentrum Waltershausen, sowie die Bob- und Rennschlittenbahn "Am Spießberg" in Friedrichroda sind Alleinstellungsmerkmale, die zudem auf spezielle Freizeitinteressenten abzielen und touristische Synergien hervorrufen. Hervorzuheben ist u. a. die Wintersporttradition im staatlich anerkannter Erholungsort Altenfeld (Landgemeinde Stadt Großbreitenbach) als einem DSV Nordic aktiv-Zentrum in der Mitte-Rennsteig-Region, die Schlepplifanlage "Am Inselfberg" mit Beschneiungsanlage, welche eines der größten Ski-Gebiete im Thüringer Wald erschließt, als auch der Kinderschlepplift am Datenberg bei Bad Tabarz, Grundlage für eine wirtschaftliche Effizienzsteigerung in diesem Segment des Tourismus in der Region Mittelthüringen sind u. a. gemeinsame Marketingkonzepte, wie die Webpräsenz über die Familienmarke Thüringentdecken.de und über Thuringer-wald.com, die Zusammenarbeit mit der Thüringer Tourismus GmbH und vor allem die Aktivitäten der regionalen Tourismusverbände.

Die spezifische Funktion **Kultur- und Städte** setzt auf das Vorhandensein von Bauten, Relikten und Bräuchen in Landschaft und Orten (u. a. Kulturdenkmäler), um dem Besucher die Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsentwicklung der jeweiligen Gebiete und Orte nahe zu bringen. Gleichzeitig stellen die Orte mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus als Grundzentren in ihrem Einzugsbereich einen wesentlichen Impulsgeber im Bereich des Tourismus dar, da hier ein spezifisches Angebot an Dienstleistungen, sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen zu verzeichnen ist, das wesentlich zur Attraktivität der Tourismusorte und ihres Umlandes für ein zu erwartendes Besucher- und Tourismusklientel beiträgt. Der Bewahrung und des Ausbaues der kulturellen Vielfalt sowie der vorhandenen Kulturgüter kommt darunter eine herausragende Bedeutung zu. Die Orte mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus im Bereich Kultur- und Städtetourismus leisten mit ihren infrastrukturellen Angeboten, ihren Freizeitmöglichkeiten und -aktivitäten, dem gut strukturierten Netz an Beherbergungsbetrieben im Hotel- und Gastgewerbe sowie den Pensionen und Campingplätzen einen Beitrag für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor. Ihre Aufgabe besteht in der Erweiterung vorhandener Strukturen und der Einbindung des Bereiches Natur- und Aktivtourismus in spezielle Marketing- und Entwicklungskonzepte.

Thüringen ist ein traditionelles Kur- und Bäderland, fast die Hälfte der Gesamtübernachtungen in Thüringen haben laut amtlicher Statistik die Kur- und Erholungsorte zu verzeichnen. Orte mit der überörtlich bedeutsamen Schwerpunktfunktion im Bereich „Kur und Wellness“ stützen sich auf natürliche Gegebenheiten und Heilmittel für Kuren, den Kurortcharakter der Orte (Ortsbild, Kurpark, aufgelockerte Bebauung etc.) und die traditionellen, spezialisierten Kurbetriebe und -einrichtungen. Sie umfassen die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte nach Thüringer Kurortegesetz (ThürKOG) und besitzen neben fachlich therapeutischen Anwendungen hinsichtlich einer gezielten Gesundheitsförderung besondere Potentiale im Bereich Wellness im Sinne von Methoden und Anwendungen, die das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden

steigern. In der Region Mittelthüringen sind fünf Heilbäder und zehn Erholungsorte als staatlich anerkannter Kur- und Erholungsorte prädikatisiert. Für immer mehr Besucher spielen Gesundheitsaspekte in der Urlaubswahl eine große Rolle. So bieten die Orte mit Funktionen im Themenbereich „Kur und Wellness“ mit ihrer hervorragenden Lage in der Nähe größerer Waldgebiete und im Saaletal günstige Bedingungen für eine Erholung in etablierten Kurbetrieben mit interessanten Angeboten für einen vielseitigen Gesundheits-, Wellness- und Aktivurlaub. Sie stellen im Kur und Erholungsbereich auch in Mittelthüringen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Laut ⇒ **LEP 2025, G 4.4.3** sollen die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte in ihren Funktionen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

**G 4-34 Die Mittelthüringer Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen, insbesondere die Wintersportorte, sollen sich im touristischen Wettbewerb weiter profilieren, bestehende Marketing- und Infrastrukturen erweitern und ihre Zusammenarbeit innerhalb der Destination Thüringer Wald mit Gemeinden der Region Südwestthüringen regionsübergreifend ausbauen.**

**Begründung G 4-34**

Innerhalb der Aktivregion Rennsteig / Eventregion Oberhof als zentralem Bestandteil der landesplanerischen Zielmarken der *Tourismusstrategie Thüringen 2025*, der *Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025* und darüber hinaus gilt es, regionsübergreifend die Qualität der Angebote innerhalb der touristischen Zusammenarbeit zu erhöhen sowie die Wertschöpfung aus dem Tourismus für angrenzende mittelthüringische Orte zu verbessern. Vorhanden sind bereits im Bereich des Marketings gemeinsame Vermarktungsstrategien in der „Ferienregion Oberhof“ über den Internetauftritt der Stadt (Erlebnisleitfänger der Oberhof Card, Tagespost der Ferienregion Oberhof) für benachbarte Tourismusorte. Des Weiteren wird u. a. im Rahmen der Thüringer Wald Card eine regionsübergreifende Zusammenarbeit gefördert und ein Beitrag geleistet, die Destination Thüringer Wald in seinen Teilräumen zu stärken.

**G 4-35 Der "Thüringer Kräutergarten / Olitätenland" soll regionsübergreifend zu eine naturverbundenen und die natürlichen Ressourcen schonenden Tourismusdestination weiterentwickelt werden. Kooperationen und Gemeinschaftsprojekte im Teilraum sollen auf Grund ihrer Einzigartigkeit in der Region eine besondere Förderung erfahren.**

**Begründung G 4-35**

Der Kräuteraanbau und Olitätenhandel in der Region um den Langen Berg des OT Großbreitenbach (Landgemeinde Stadt Großbreitenbach) ist eine jahrhundertealte Tradition, die touristisch nutzbar gemacht werden soll. Aufgrund der besonderen geologischen und topografischen Bedingungen gibt es in diesem Gebiet einen großen Reichtum an Heilkräuterstandorten, zu denen regelmäßig Führungen und Informationsveranstaltungen organisiert werden. Der „Thüringer Kräutergarten / Olitätenland“ ist eine hauptsächlich in Ostthüringen liegende Waldregion im Thüringer Schiefergebirge, die ca. 240 km<sup>2</sup> umfasst, mit dem zentralen Anlaufpunkt im mittelthüringischen Großbreitenbach. Hier befindet sich der Sitz des regionalen Fördervereins „Thüringer Kräutergarten / Olitätenland“ e. V., der bereits vielfältige Aktivitäten zur Nutzung dieser besonderen Traditionen für die nachhaltige Regionalentwicklung unterstützt durch Partner der Region initiiert hat. Das Alleinstellungsmerkmal "Kräuter und Olitäten" für die Region soll nach Angaben des Vereins weiter gefestigt werden. Durch die regionsübergreifende Zusammenarbeit und gemeinsame Vermarktungsstrategien von Gemeinden im Teilraum „Thüringer Kräutergarten“ kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, die weitere Profilierung dieser Destination als teilräumliche Entwicklung im Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge, als auch in einem Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben „Mittleren Thüringer Wald / Hohes Thüringer Schiefergebirge“ ⇒ **LEP 2025, G 1.1.4** zu sichern.

**G 4-36 In den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sollen**

- **die vorhandenen touristischen Infrastrukturen geänderten Ansprüchen und Bedürfnissen entsprechend ausgebaut,**
- **Beherbergung und Gastronomie sowie Freizeitangebote vielseitig qualitativ und quantitativ weiterentwickelt,**
- **landschaftlich angepasste Freizeit- und Erholungseinrichtungen saniert bzw. neu errichtet,**
- **Ortsbilder bewahrt und aufgewertet,**

- **erforderliche verkehrsberuhigende Maßnahmen geplant und umgesetzt sowie**
- **Belange von Behinderten und Älteren bei der Ausgestaltung touristischer Infrastrukturen und Dienstleistungsangebote im Besonderen berücksichtigt werden** ⇒ LEP 2025, 4.4, Leitvorstellung Nr. 2.

#### **Begründung G 4-36**

Die Aufenthaltsqualität in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen wird auch durch vorhandene Infrastrukturen, Ortsbilder und Verkehrsbedingungen bestimmt. Eine für Touristen angenehme Atmosphäre ist die Voraussetzung für eine hohe Gästefrequenz, die Schaffung eines Stammpublikums, die Verlängerung des Aufenthaltes und nicht zuletzt für die Bildung eines positiven Regionsimages. Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention sollen in ihrer Mobilität Beeinträchtigte gleichwertig am Leben teilnehmen. Die Verbesserung der Bedingungen für behinderte und in ihren Fähigkeiten eingeschränkte Menschen in Verbindung mit einem barrierefreien Tourismus in Thüringen bietet zudem Ansatzpunkte, auf die Bedürfnisse zunehmend älterer Gäste zu reagieren, die trotz individueller Einschränkungen aktiv bleiben wollen.

### **4.6.3 Touristische Infrastruktur**

Raumbedeutsame Tourismusplanungen und -maßnahmen sollen bevorzugt in den Schwerpunkträumen Tourismus des Landesentwicklungsprogrammes umgesetzt und in den Zentralen Orten sowie den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen konzentriert werden ⇒ LEP 2025, G 4.4.1. Hier besteht Vorrang für die großflächigen Freizeitanlagen sowie die Umnutzung und Ergänzung bereits vorhandener überregional bedeutender baulicher Anlagen. Die Sicherung und Entwicklung eines überregional und regional bedeutsamen Radwegenetzes wird bereits mit ⇒ LEP 2025, G 4.5.15 geregelt. Entsprechend ⇒ LEP 2025, V 4.5.20 können in den Regionalplänen darüber hinaus regional bedeutsame Radwege als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden, sofern eine regionale Bedeutung vorliegt.

- G 4-37 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Sensibilität von überregional und regional bedeutsamen Wanderwegen, sowie touristischen Radwegen als auch deren räumliches Umfeld gegenüber erheblichen Störungen durch Vermeidung bzw. Minderung berücksichtigt werden. Die Pflege, Wartung und der Erhalt von installierter Beschilderung soll zur Verbesserung der Qualitätssicherung von Wegen gewährleistet sein.**

#### **Begründung G 4-37**

Überregional und regional bedeutsame Wanderwege und touristische Radwege sind Teil der touristischen Infrastruktur und erfüllen daher eine wichtige Funktion, um Tourismus und Erholung insbesondere in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung zu stärken und weiter zu etablieren. Zugleich müssen sie, um diesem Anspruch gerecht zu werden, einen hohen Qualitätsanspruch erfüllen. Erforderlich wird es daher, diese Wegenetze vor erheblichen Störungen ihrer Funktion durch Lärm, Staub und erhebliche optische Beeinträchtigungen insbesondere der Aussichtspunkte durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen zu sichern. Beispiele dafür sind etwa Rohstoffabbau, Rodungen, Aufforstungen und Verkehrsbaumaßnahmen. Um die touristische und Freizeitnutzung für die Nutzer zu optimieren, sowie die Qualität der ausgebauten Wegeinfrastruktur stetig zu erhöhen, ist es zusätzlich erforderlich, Mechanismen zu erarbeiten, die Beschilderungen, Informationstafeln, Anbauten u. a. einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen und weiter auszubauen. Ein Mehrwert im Hinblick auf die Qualitätssicherung der touristischen Infrastruktur bietet das landesweite digitale Wegemanagement mit Outdooractive Facility (Outdooractive®-App) für Nutzer, Forstämter und Gemeinden als flächendeckendes digitales Wegemanagementsystem im Sinne der in der *Tourismusstrategie Thüringen 2025* beschriebenen Digitalisierung des Tourismus. Die Anbindung der überregional und regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs ist in ⇒ **Regionalplan, G 3-44** geregelt.

- G 4-38 Das landesweite, überregionale und regionale Radwegenetz in der Region Mittelthüringen soll unter Beachtung umweltschützender Belange in seiner Funktion für die touristische und Freizeitnutzung erhalten, ausgebaut und qualitativ weiter verbessert, sowie mit den Nachbarregionen vernetzt werden. Bestehende Gemeinde-, Land- und Forstwirtschaftswege sollen bei entsprechender Eignung und Vereinbarkeit der Mitnutzung als Radwege für den Alltagsradverkehr und den touristischen Radfernverkehr mit genutzt werden.**

### Begründung G 4-38

Der Radtourismus hat sich zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Thüringer Tourismusbranche entwickelt: Pro Jahr finden im Freistaat rund 3,7 Millionen Fahrrad-Tagesreisen statt, durch die ein Umsatz von rund 60 Millionen Euro erwirtschaftet wird. Der Ausbau und die qualitative Verbesserung der überregionalen Radwege sowie deren Vernetzung sind wichtige Voraussetzung für die Entwicklung des Tourismus in der Planungsregion Mittelthüringen. Radwege und das Fahrrad gewinnen zudem auch für die Naherholung und als umweltfreundliches Verkehrsmittel an Bedeutung. Wichtig ist, dass die Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes in Mittelthüringen in einer ressourcenschonenden und flächensparenden Weise fortgeführt wird. Eine große Rolle innerhalb der Radverkehrsnetzplanung spielt auch der demografische Wandel, der sich dahingehend auswirkt, dass immer mehr ältere Menschen aktiv sind und das Radfahren in Natur und Landschaft für sich entdecken. Es werden sich verstärkt neben dem Naturerlebnis im Bereich Aktivtourismus spezielle Bedürfnisse in Richtung kulturhistorischer Interessen und kultureller Ergänzungen entwickeln, die entlang der radtouristischen Routen in weiterführende Konzepte und Planungen eingebunden werden können. Der Ausbau des Radwegenetzes in Mittelthüringen auch in qualitativer Hinsicht ist wichtiger Bestandteil touristischer Infrastrukturplanungen und der Weiterentwicklung des Radtourismus als wirtschaftliche Komponente, die viele Synergien in den Städten und in den angebundenen ländlichen Bereichen nach sich ziehen. Diesbezüglich bedarf es des Ausbaues des entsprechenden Grundbedarfes an verschiedenartigen Übernachtungsmöglichkeiten einschließlich Campingplätzen, Gastronomie und radtouristischen Dienstleistungen (Radparkplätze, Radverleih / Reperatur, Pedelec-Stationen). Erforderlich ist zudem eine Optimierung der Bike+Ride-Anlagen an den Haltepunkten zur besseren Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr, insbesondere dem Schienenpersonen-Nahverkehr.

Im radtouristischen Landesnetz gehören folgende überregionale Radwege in Mittelthüringen zum Radnetz Deutschland und zum Radfernnetz entsprechend des Radverkehrskonzeptes 2.0 für den Freistaat Thüringen (Thüringen steigt auf) sowie nach ⇒ **LEP 2025, G 4.4.15, Karte 5:**

- D4 - D-Netz Route 4 – Mittellandroute / Thüringer Städtekette
- D11: D-Netz Route 11 – Ostsee – Oberbayern (Teilbereich bei Großheringen)
- I-03 Saaleradweg (Teilbereich bei Großheringen)
- I-05 Unstrutradweg
- I-06 Gera-Radweg / Erweiterung zur Thüringen-Transversale
- I-07 Ilmtal-Radweg (zertifizierter 4-Sterne-Radweg)
- I-10 Rennsteig-Radweg
- I-11 Radfernweg Thüringer Städtekette (Teil der Deutschlandroute D4)

Die landesweiten und überregionalen Radfernwege sind insbesondere für den touristischen Radverkehr entsprechend der Ansprüche bestimmter Nutzergruppen von großer infrastruktureller Bedeutung. Eine wesentliche Rolle dabei spielen die vorhandenen Radverkehrsinfrastrukturen, Radverkehrsanalysen, -konzepte und -marketing sowie die erweiterte Nutzung von Informationen und Wegweisungen. Dabei werden neue Trend Entwicklungen im Pedelec- und E-Bikebereich, bis hin zu Leiteinrichtungen und Fahrradverleihsystemen Beachtung finden. Die Radfernwege folgen, neben der Thüringer Städtekette und dem Rennsteig-Radweg, überwiegend den Flussläufen in Mittelthüringen. Über das Radfernnetz besteht eine Verbindung zu den D-Routen und Euro-Velo-Routen des Radnetzes Deutschland. Das Radverkehrskonzept 2.0 sieht den Ausbau und die Qualifizierung der Radfernwege zu Qualitätsradrouten vor.

Das Radfernwegenetz wird durch das regional bedeutsame Radhauptnetz ergänzt, das neben touristischen Themenrouten vor allem dem Alltagsverkehr und der Verbindung der Zentralen Orte in den ländlichen Raum und zu den Grundzentren dienen soll.

In Mittelthüringen gehören zum Radhauptnetz:

- II-08 Laura-Radweg (Unstrutradweg – Schallenburg – Weimar – Radfernweg Thüringer Städtekette)
- II-12 Mühlberg – Arnstadt – Stadtilm (Radfernweg Thüringer Städtekette – Ilmtal-Radweg)
- II-13 Mühlenradwanderweg (Rudolstadt – Remda – Stadtilm)
- II-21 Weg in die Steinzeit (Herbsleben – Weißensee – Bilzingsleben – Göllingen)
- II-22 Kölleda – Buttstädt – Bad Sulza
- II-23 Finnebahn-Radweg (Kölleda – Lossa)
- II-25 Erfurt – Alperstedt – Sömmerda
- II-26 Erfurt – Kranichfeld (Ilmtal-Radweg)
- II-27 Gotha – Nagelstedt

- II-28 Apfelstädtradbweg (Radfernweg Thüringer Städtekette – Günthersleben-Wechmar – Tambach-Dietharz – Rennsteigradweg)
- II-32 Napoleonradweg (Radfernweg Thüringer Städtekette – Jena – Apolda – Ilmtalradweg)
- II-45 Waldrandroute (Saalfeld – Bad Blankenburg – Königsee) – Ilmenau – Ohrdruf – Bad Tabarz – (Wutha-Farnroda)
- II-62 Nesselalradweg (Gera-Radweg – Erfurt – Haina – (Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel))
- Bach-Rad-Erlebnisroute (zwischen Arnstadt und Ohrdruf)
- Ilm-Rennsteig-Radweg (Ilmenau – Großbreitenbach – Rennsteig)
- Feininger-Radweg (Rundweg Weimar – Gelmeroda – Mellingen)
- Drei-Städte-Tour (Rundweg Gotha – Tambach Dietharz)

Ausbaumaßnahmen sind insbesondere im Radhauptnetz und dessen regionalen Ergänzungen notwendig, welche z. T. im konkreten Verlauf noch nicht bestimmt und gebaut sind. Qualitative Verbesserung beinhaltet neben der Beschilderung die Verbesserung des Wegezustandes zur möglichen witterungsunabhängigen Benutzung auch weitere wichtige regionalplanerische Aspekte, wie die Verknüpfung zu touristischen Attraktionen in der Nähe und zu Radwegen der kommunalen Netzebene, die Umlegung zur Trennung der Verkehrsträger und die Anbindung an leistungsfähige Schienenverbindungen, um das Radwegenetz funktionsgerecht nutzen zu können. Die Mitnutzung der bestehenden Wege bietet die Chance, die Radwege Ressourcen schonend auszubauen. Die Eignung dieser Wege ist deshalb wichtig, da unvereinbare Nutzungsinteressen vorliegen können bzw. die Wege auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht den Anforderungen des Radverkehrs entsprechen. Für die Radverkehrsinfrastruktur (Rad- / Ladestationen und Abstellanlagen) in Mittelthüringen ist wichtig, sich verstärkt auch auf Bedürfnisse von E-Bikern / E-Rollern und Mountainbikern innerorts und im ländlichen Bereich einzustellen und die Voraussetzungen für den Ausbau des bereits etablierten Mountainbike-Netzes, insbesondere im Thüringer Wald regionsübergreifend, zu schaffen.

#### G 4-39

**Die folgenden regional bedeutsamen Radwege im Radhauptnetz der Region sollen in ihrer Funktion für die touristische und Freizeitnutzung errichtet, ausgebaut sowie Infrastrukturen im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung geschaffen werden.**

- **Weg in die Steinzeit**
- **Radrिंग um Erfurt**
- **Meister Eckhart - Der Pilgerradweg in Thüringen**

#### **Begründung G 4-39**

Der „**Weg in die Steinzeit**“ verbindet über eine Länge von ca. 13 Kilometern den überregional bedeutsamen Unstrut-Radweg mit der archäologischen Fundstelle „Steinrinne“ des Ortes Bilzingsleben im Norden des Landkreises Sömmerda. Mit der geplanten Verlängerung des Radwegs in den Kyffhäuserkreis werden weitere touristische Sehenswürdigkeiten und Orte regionsübergreifend radtouristisch für die Radtouristen entlang der Unstrut sowie für den Alltagsradverkehr angebunden. Gleichzeitig wird eine für den Radfernverkehr wichtige Spange zwischen den überregional bedeutsamen Fernradwegen Unstrut-Radweg und Unstrut-Werra-Radweg geschaffen. Ebenso werden die Orte beidseits des Wipperdurchbruches bei Günserode für Radtouristen und den Alltagsverkehr besser miteinander vernetzt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausbau der Radwegeverbindung zwischen den beiden Fernrouten von regionaler Bedeutung ist und die Attraktivität des regionalen Radnetzes für potentielle Radtouristen erhöht.

Mit dem Kooperationsprojekt „Radfahren rund um Erfurt“ und damit dem „**Erfurter Radrिंग**“ besteht ein Rad-Rundweg, der den ländlichen Raum um Erfurt für Radfahrer erschließt. Die Anbindung an das Erfurter Stadtgebiet erfolgt über sechs bestehende Radialen, die sich in den Landkreisen fortsetzen, so dass die Innenstadt von Erfurt über die kreuzenden Radwege des Radfern- und Radhauptnetz (u. a. Gera-Radweg, Nesselal-Radweg, Radfernweg Thüringer Städtekette) gut angebunden und schnell zu erreichen ist. Es entstehen Synergien im Bereich des Alltags-, Berufs- und Freizeitverkehrs, eine verbesserte Anbindung benachbarter Gemeinden sowie verbesserte Angebote für den Alltags- und Freizeitradverkehr. Der Erfurter Radrिंग verbindet mehrere Dörfer im Umfeld der Stadt Erfurt, führt durch historische Kulturlandschaften und unterschiedliche Naturräume. Der Radrिंग im Stadtgebiet auf einer Länge von ca. 120 km kann sich langfristig positiv auf vorhandene und zukünftige Angebote im Bereich der Gastronomie, Beherbergung und Freizeitangebote auswirken.

Der „**Meister-Eckhart-Pilgerradweg**“ verbindet die kulturhistorisch bedeutenden Städte Erfurt, beginnend in der Altstadt, und Gotha mit den Thüringer Wald über die Gemeinden Waltershausen, Friedrichroda, Georgenthal, und Tambach-Dietharz. Er führt durch einzigartige landschaftliche Gegenden (nördlicher Thüringer Wald, Luisenthal mit Talsperrenregion und Geo-Park Inselfeld-Drei Gleichen). Der als Rundweg mit einer Länge von ca. 195 Kilometern angelegte Radweg verläuft durch das Nesselal mit Friedrichswerth sowie durch das Vorbehaltsgebiet Drei Gleichen mit den Ortschaften Günthersleben, Wechmar, Mühlberg und Wandersleben und durch die Apfelstädtaue zurück zur Landeshauptstadt. Der Meister-Eckhart-Pilgerradweg verbindet die Fern- und Hauptradwege Thüringer Städteketten, Nesselal-Radweg, Apfelstädtradweg und die Bach-Rad-Erlebnisroute. Aus touristischer Sicht ist der Meister-Eckhart-Pilgerradweg von besonderer Bedeutung auch über den Landkreis Gotha und die Stadt Erfurt hinaus, da er der bisher einzige Pilgerradweg in Thüringen ist und in seiner Art dem steigenden Interesse an Pilgerreisen sowohl von Einheimischen als auch von Touristen entspricht.

**G 4-40 Das Netz der überregional und regional bedeutsamen Wanderwege und -routen soll insbesondere in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung erhalten und den Anforderungen entsprechend ausgebaut werden.**

**Begründung G 4-40**

Die Touristische Wanderwegekonzeption Thüringen 2025 inklusive Praxisleitfaden stellt den strategischen Rahmen für eine nachhaltige und erfolgreiche Weiterentwicklung des Touristischen Wanderwegenetzes in Thüringen dar. Landespolitisches Ziel ist es, im Rahmen der Touristischen Wanderwegekonzeption 2025 das Land Thüringen als Wanderland sowie seine Reisegebiete und Nationalen Naturlandschaften zu profilieren, die Wegeinfrastruktur erfolgreich zu betreuen sowie die vorhandenen Stärken im Thüringer Wandertourismus weiter auszubauen. Im Vordergrund steht dabei das Ziel der Entwicklung erfolgreicher, d. h. marktgerechter Angebote, wobei einerseits eine gewisse Palette und Bandbreite der Angebote und andererseits eine Konzentration auf leistungsfähige Produkte mit hoher Qualität erforderlich ist. Das Zielkonzept zum Wanderwegenetz beinhaltet die Kategorisierung der Wanderrouten nach Prioritäten (u. a. TOP A - überregionale Fernwanderrouten und thematisch profilierte Touren, TOP B - regional bedeutsame Leitprodukte / Angebote der Wanderregionen, sowie TOP P - Wanderrouten mit Potentialen).

Zu den landesweit bedeutenden Top-A-Routen, die in Mittelthüringen verlaufen gehören der Lutherweg, der Rennsteig, der Panoramaweg Schwarzatal, der Gipfel- und der Gothewanderweg, sowie der Thüringer-Drei-Türme-Weg. Darunter sind mehrere Qualitätswanderwege-Wanderbares Deutschland wie der Panoramaweg Schwarzatal (Großbreitenbach und Altenfeld) sowie in Verlängerung der Gothewanderweg von Ilmenau bis Stützerbach, der Thüringer-Drei-Türme-Weg um Bad Berka, der Wanderweg "Von Bach zu Goethe" von Arnstadt nach Ilmenau sowie der Gipfelwanderweg Suhl (Stadt Ilmenau, OT Stützerbach) in den Hochlagen des Mittleren Thüringer Waldes in den letzten Jahren erfolgreich zertifiziert worden. Weiterhin gehören zum Wanderwegenetz mit touristischer Relevanz und regionsübergreifend der Olitätenrundwanderweg, der Thüringenweg, der Rundwanderweg um den Großen Inselfeld, der Bad Sulzaer Weinwanderweg, der Finnewanderweg und die Via montana zwischen den Drei Gleichen und dem Thüringer Wald.

Ein attraktives Wanderwegenetz sowie ergänzende Infrastrukturen, wie Einkehr- und Übernachtungsmöglichkeiten, Anschluss ans ÖPNV-Netz, Wanderparkplätze, Serviceleistungen und eine zielgerichtete Internetpräsentation sind wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Entwicklung des Natur- und Aktivtourismus, für die Erlebbarkeit der Landschaft und die weitere Profilierung der Wandergebiete und Tourismusorte. Insbesondere die naturräumlichen Potentiale, wie herrliche Landschaften, die Waldgebiete vor allem im Thüringer Wald, Naturschätze und Weitsichten, als auch die Ortschaften mit ihrem kulturhistorischen Potential können zum Erfolg zukünftiger touristischer Infrastrukturen und Wanderangebote beitragen. Darüber hinaus ist es notwendig, das Wanderwegenetz umfassend zu erhalten und auszubauen, da nur so die vorhandenen Potentiale für Tourismus und Erholung optimal genutzt werden können ⇒ **Regionalplan, G 4-37.**

Um den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wegenetz gerecht zu werden, sind z. T. Ausbaumaßnahmen und eine Vernetzung der Wege untereinander notwendig, wobei vor allem das Anlegen von geeigneten Wanderparkplätzen, die Sicherung und Errichtung von Aussichtspunkten und Sichtachsen als auch die Anbindung touristischer Attraktionen eine bedeutende Rolle für die landesplanerische Zielstellung der Qualitätssicherung im Bereich der Wegeinfrastrukturen spielen.

- G 4-41** An den Erfurter Seen und im Bereich der Unstrut soll der Wassersporttourismus und das Wasserwandern ausgebaut und entsprechende Infrastrukturen für einen naturverträglichen Tourismus geschaffen werden. Gastronomiebetriebe und vielfältige Übernachtungsmöglichkeiten sollen das Angebot erweitern, wobei insbesondere die Kombination von Wassersporttourismus mit der Errichtung und Erweiterung von Camping- und Wohnmobilanlagen verbunden werden soll.

**Begründung G 4-41**

Auf Grund der Renaturierung großflächiger ehemaliger Kiesabbaugebiete insbesondere nördlich und im Nahbereich der Landeshauptstadt Erfurt besteht für die Region Mittelthüringen die große Chance, das Angebot an Naherholungsstandorten zu erweitern und vor allem die wassergebundene touristische Entwicklung voranzutreiben. Mit dem Alperstedter See sind u. a. Initiativen und Potentiale vorhanden, den Teilraum auch für eine überregionale touristische Nutzung zu entwickeln. Auf Grund der Größe des Gebietes bestehen gute Voraussetzungen, Natur und Landschaft zu gestalten und ein breites Angebotsprofil im Tourismus zu schaffen.

Das Wasserwandern an der Unstrut mit Schlauchboot oder Kajak ist bis zur Staumauer in Straußfurt möglich, so dass man über die Landkreisgrenze hinaus die Unstrut bis zum Naumburger Blütengrund befahren kann. Um den Wassertourismus zu unterstützen wurden entlang der Unstrut Ausstiegsstellen errichtet. Der Wassersport gehört zu den immer beliebter werdenden Freizeitbetätigungen. Die angrenzenden Gemeinden und Ortsteile, vor allem im Bereich der Seen, profitieren von nahegelegenen Bade- und Sportmöglichkeiten, aber auch weiteren Arbeitsangeboten und der Sicherung von Einkaufsmöglichkeiten.

**Karte 4-1 Freiraumsicherung [⇒ Plankarten]**

**Karte 4-2 Tourismus [⇒ Plankarten]**